



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

Erstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)



J. Schmitt sculp. Amberg.

# Summarischer Inhalt

des

## Ersten Buchs.

### §. I. Eingang.

II. Ertheilte Nachricht an allerseits Generalitäten, von der geschehenen Unterschrift des Friedens. Anstellung des Prager Convents zwischen den Generalitäten; Schwürigkeiten wegen dieses Congressus. N. I. Relatio von der zwischen der Kayserlichen und Schwedischen Generalität gepflogenen Pragischen Handlung. N. II. Formula Reversus zwischen beyderseitiger Generalität, zu Prag getroffen.

III. Neue Schwürigkeiten in Vollstreckung des Friedens; Conferenz zwischen dem Schwedischen Generalissimo und Graf Oxenskierna zu Minden. N. I. Relatio von solcher Conferenz.

§. IV. Verweisung der Executions-Handlung nach Nürnberg. N. I. Der Reichs-Ständischen Gesandten Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, die Executions-Handlung zu Münster anzustellen. N. II. Des Generalissimi Antwort darauf. N. III. Reichs-Gutachten wegen Vollziehung des Friedens.

V. Anfang des Nürnbergischen Convents; Anfunft verschiedener Reichs-Ständischer Gesandten; Der Schweden Meynung de modo tractandi.

VI. Anfunft des Kayserlichen Gesandten, Duca d'AMALFI, zu Nürnberg, imgleichen des Schwedischen Generalissimi, Pfalz-Grafen CARL GUSTAV, und des General Wrangels.

¶

§. VII.

- §. VII. Erste Conferenz zwischen den Kayserlichen und beyder Cronen Gesandten. Von der hinterstelligen Restitution von Pfalz und Augspurg; Von Abdanckung der Trooppen. N. I. Der Kayserlichen Gesandten erste Proposition an die Schwedischen.
- VIII. Schwedische Postulata und Proposition an die Kayserliche Gesandten. N. I. Formalia derselben. N. II. Schwedische Specificatio Restitutorum. N. III. Lista Evacuacionis Locorum.
- IX. Der Französischen Gesandten Proposition; Von Evacuation der Vestung Franckenthal; Chur-Pfälzische Erklärung, den Frieden pure anzunehmen. N. I. Formalia der Französischen Proposition. N. II. Des Chur-Fürsten zu Pfalz pura acceptatio Instrumenti Pacis.
- X. Der Chur-Maynzischen Gesandten Schwürigkeit, die Stände zu Rath zu convociren; Der Schweden Vorhaben selbige dazu zu vermögen.
- XI. Kayserliche Antwort und Gegen-Proposition an die Schwedischen. N. I. Formalia derselben. Subadjunct. N. I. Kayserliche Lista Evacuacionis Locorum.
- XII. Kayserliche Antwort auf der Franzosen Proposition. N. I. Formalia solcher Gegen-Proposition. Subadj. N. I. Cesareanorum Designatio Locorum Restitutorum.
- XIII. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände, die Ausfindung eines Temperaments wegen Franckenthal betreffend; Erklärung einiger Stände hierauf; Fernere Bedenckliche Seiten der Kayserlichen wegen dieses Puncts.
- XIV. Der Schweden Replie auf der Kayserlichen Erklärung. N. I. Formalia derselben.
- XV. Deliberation der Reichs-Stände über die Schwedische Replie, insonderheit wegen des Puncts, in was Form die Conferenzen sollten gehalten werden.
- XVI. Der Schweden Unmuth über die zurückbleibende Evacuation der Vestung Franckenthal.
- XVII. Particular-Tractaten zwischen Chur-Bayern und Schweden wegen Evacuation der Ober-Pfalz. N. I. Hierüber von den Schweden ausgesetzte Puncta.
- XVIII. Kayserliches Project eines Schlußes auf die Schwedischen Postulata; Mit den Ständen darüber gepflogene Consultation. N. I. Formalia des Kayserlichen Projects. N. II. Der Kayserlichen abermalige Designatio Locorum Evacuandorum. N. III. Monita über das Kayserliche Project des Schluß-Recessus.
- XIX. Reichs-Deputation an die Schweden ein Temperament wegen Franckenthal zu admittiren; Des Pfalz-Graffen darauf gegebene Resolution. N. I. Conferenz-Protocoll, die Franckenthalische Liberation betreffend.
- XX. Reichs-Deputation an die Franzosen wegen Franckenthal; Der Franzosen ertheilte Antwort; Der Deputirten Gegen-Antwort.
- XXI. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an gesamte Reichs-Stände, wegen Franckenthal. N. I. Protocollum darüber. N. II. Kayserliche Erklärung und Project auf der Französischen Gesandten letztere Declaration. Subadjunct. N. I. Designatio Locorum Restitutorum.
- §. XXII. Der Königin in Schweden Schreiben an die Reichs-Stände.
- XXIII. Reichs-Deliberation über die Kayserliche Proposition. N. I. Des Fürstlichen Collegii Conclusum auf die Kayserliche Proposition.
- XXIV. Schwedische Erklärung an die Reichs-Stände, in specie das Temperament wegen Franckenthal betreffend. N. I. Formalia solcher Erklärung.
- XXV. Der Reichs-Stände Antwort an die Schweden. N. I. Der Churfürstlichen Gesandten Antwort an den Schwedischen Generalissimum Franckenthal betreffend. N. II. Der gesamten Reichs-Stände Gegen-Erklärung an den Schwedischen Generalissimum.
- XXVI. Differenzen zwischen Pfalz-Sulzbach und Neuburg. N. I. Chur-Pfälzisches Memorium die Lemter, Weiden, Parckstein und Bleyenstein betreffend. N. II. Ursachen, warum gedachte Lemter an Chur-Pfalz zu restituiren.
- XXVII. Reichs-Deliberation den Modum tractandi in puncto Restitutorum betreffend; Anordnete Reichs-Deputation den punctum restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum zu reguliren. N. I. Die deswegen von Chur-Maynz proponirte Puncta. N. II. Reichs-Conclusum über solche puncta. N. III. Reichs-Städterliche Gutachten darüber. N. IV. Der Schweden extradirte Lista Restitutorum. N. V. VI. Catalogi Restitutorum ex parte Catholicorum. VII. Verzeichniß der Restitutorum unter Protestirenden.
- XXVIII. Der Stadt Regensburg Restitution betreffend. N. I. Notification der erfolgten Restitution. N. II. Recept mit Chur-Bayern deswegen errichtet.
- XXIX. Schwedische Gegen-Schluß-Schritte die Kayserlichen. N. I. Formalia des Schluß-Recessus in puncto Exaucloracionis & Evacuacionis. N. II. Der Schwedischen erneuerte Designatio Locorum Restitutorum.
- XXX. Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über den entworfenen Recept. N. I. Protocollum, verschiedene Erläuterung des Schluß-Recessus betreffend.
- XXXI. Der Schwedische Recept wird von den Kayserlichen Gesandten an die Stände zur Reichs-Deliberation communicirt. N. I. Von Chur-Maynz proponirte Puncta deliberanda über das Schwedische Project. N. II. Des Fürstlichen Raths Conclusum darüber. N. III. Fürstlichen Raths Conclusum über das Schwedische Project. N. IV. Der Reichs-Stände Gutachten darüber.
- XXXII. Schwedische Antwort an die Reichs-Stände wegen Franckenthal. N. I. Formalia der Gegen-Erklärung des Schwedischen Generalissimum an die Reichs-Stände.
- XXXIII. Reichs-Consultation, ob das Restitutions-Verck mit der Exaucloracion. Sache zu verbinden sey.

§. XXXIV. Reichs-Deliberation, woher der Abgang der entzogenen Chur-Pfälzischen Lande zu den 3. Millionen Satisfaction-Geldern, zu erfolgen sey.

XXXV. Reichs-Deliberation in puncto Asssecurationis der 2. Millionen; It. wegen der Schwedischen Real-Asssecuration; Der Franzosen Verlangen, Heilbrunn, als das Franckenthalische Temperament zu haben. N. I. Puncta, die von den Schweden verlangte Real-Asssecuration betreffend.

XXXVI. Der Schweden Begehren wegen Benennung der Special-Asssecuration; *Conclusum*. N. I. *Protocollum* die Real-Asssecuration betreffend. N. II. Der Stadt Heilbrunn Vorstellung, gegen das, auf selbige verlangte Equivalent vor Franckenthal.

XXXVII. Kaiserliche Proposition, wie die 3. Millionen zu bezahlen, und gegen die morosos zu verfahren sey. N. I. Propositions-Puncta. N. II. *Conclusum* hierüber im Fürsten-Rath. N. III. Vergleichs-*Recess* zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg, wegen der Satisfactions-Gelder.

§. XXXVIII. Chur-Bayerische Deduction, die Exemption der Ober-Pfalz von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend; Reichs-Deliberation über die Ober-Pfälzische Concurrenz-Sache. N. I. Formalia der Chur-Bayerischen Deduction. N. II. Der Chur-Bayerischen Gesandten Memoriale sothane Exemption betreffend.

XXXIX. Des Burgundischen Gesandten Protestation wegen Franckenthal. N. I. Formalia Protestationis de rupta Foederis Burgundicifide.

XL. Ermahnung an die Stände des Stiffts Lüttich, ihre quotam zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern zu entrichten; an Lüttich wird in Lateinischer Sprache geschrieben. N. I. III. Lateinisches und Deutsches Schreiben an die Lüttichischen Stände.

XLI. Der König in Engelland sucht bey dem Deutschen Reichs vergebens Hülffe, wegen des begangenen Königs-Mords. N. I. Des Engelländischen Gesandten Memoriale. N. II. *Conclusum* Imperii in hac materia.

## Erstes Buch.

### §. I.



Eingang.

Zahr 1648. geschlossen war, und die *Instrumenta Pacis*, an selbigem Tag unterschrieben worden, wovon eine umständliche Erzählung in dem XLIX. Buch meiner Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte zu lesen ist; So kam

es nunmehr auf dessen wirkliche Vollziehung und auf die werckthätige *EXECUTION* desjenigen an, was allerorts gegeneinander versprochen und zugesagt worden, nemlich, daß einem jeden, was ihm vermöge Frieden-Schlusses gebührte, in Geist- und Weltlichen, *restituiret*; die Krieges-Völcker respective aus dem Reich geführet und abgedanckt; dann die eroberten Plätze ihren rechtmäßigen Herren wieder eingeräumt, und endlich die versprochene *Satisfactions-Gelder* bezahlt wurden: Nach dessen Erfolg endlich, das, durch einen dreyßig-jährigen, blutigen, und mit einer mehr als barbarischen Grausamkeit geführten Krieg, ausgemergelte Deutschland die Stunden seiner Ruhe und Erquickung erleben, und dasjenige, was Friede heist und ist, nun wiederum empfinden sollte.

1648.  
Octob.  
Nov.  
Dec.

1648.  
Nov.  
Dec.

§. II.

1648.  
Nov.  
Dec.

Die damalige Verfassung giebt zu erkennen, daß wohl das erste und vornehmste zur Friedens-Execution gehörige, bey der Kriegs-Generalität bestund, indem die Friedens-Handlung selbst unter beständig entblößteren Schwerdtern getrieben, auch endlich in solchem Stand vollzogen wurde: Dannhero man auch die ohngeäumte Nachricht von der Unterschrift des Friedens, an die Generalen ertheilte. Jedoch bekam der Schwedische Generalissimus, Pfalz Graf CARL GUSTAV, nachmaliger König in Schweden, die Notification davon, durch den Kayserlichen General und Kriegs-Präsidenten Grafen von Schlick, noch ehender, als ihm solche von den Königlich-Schwedischen Friedens-Gesandten selbst ertheilet wurde. Dieses veranlassete dann einen Congress in der Böhmischen Haupt-Stadt Prag, welcher im Monath November des besagten 1648. Jahrs, unter denen beyderseitigen Generalitäten, vermöge des in Instrumento Pacis beliebten Ordinis Executionis, gehalten, und von beyden Theilen die zwischen der Kleinen Seiten und Alt-Stadt Prag gelegene steinerne Brücke, als der bequemste Ort dazu, erwehlet wurde. Von Kayserlicher Seite, hatte der Kayserliche General-Lieutenant, DUCA D'AMALFI, anfänglich die beyden General-Commissarios, Wilhelm Albrecht Krakowsky, Freyherrn von Sollowrath, und Joachim Friederich, Freyherrn von Blumenthal, dazu abgeordnet: selbigen aber nachgehends den Kayserlichen General über die Cavallerie, Grafen von Montecuculi, adjungiret; Königlich-Schwedischer Seite hingegen wurde von dem Generalissimo, Pfalz-Grafen CARL GUSTAV, anfänglich

der Feld-Marschall-Lieutenant, Königsmarkt, nachgehends aber an dessen statt der General-Major Paikul, nebst dem Kriegs-Präsidenten, Alexander Erskain, aus dem Haupt-Quartier zu Rutenberg, mit gehöriger Vollmacht und Instruktion dahin abgeschickt, auch selbigen nachgehends der General und Reichs-Zeugmeister Wittenberg beugeordnet. Am 23. Novembr. nahmen die Conferenzen ihren Anfang, und continuirten

bis den 28. Dec. 1648. nicht ohne Schwierigkeiten, indem die Schweden den punctum Restitutionis mit einmengen, und weder die Exauorationem Militum, noch die Evacuationem Locorum ehender vornehmen wollten, bis die Restitution, dem Friedens-Schluss gemäß, aller Orten geschehen seyn würde: Dahingegen die Kayserlichen Delegirten darauf bestunden, daß nach dem ordine Executionis, mehr nicht, als 3. Puncten, nemlich die Interims-Berpflegung der Miliz, nebst der Exauoration und Evacuation, an beyderseits Generalitäten verwiesen wären. Solches begriffen dann endlich die Schweden, und gaben darinnen um so ehender nach, weil sie wohl sahen, daß sie ausser dem, wegen des eingefallenen Winters, noch Zeit genug hätten, die Quartiere in Deutschland zu continuiren, und ihren in denen, von der Ost-See so weit entfernten Provinzien gelegenen Bäckern die Ruhe genießen zu lassen. Es wurde daher endlich nach einer ziemlichen Handlung, deren Verlauf aus der allhier sub N. I. beigefügten Relation umständlich zu ersehen ist, unterm 28. Decemb. 1648. ein Recces, die Regulirung der obgedachten 3. Puncten betreffend, wie ab N. II. ersichtlich, geschlossen.

Nachricht an die Generalität von der Unterschrift des Friedens.

Anstellung des Prager Convents zwischen den Generalitäten.

Kayserliche Delegati da bey.

Schwedische Delegirten.

Schwierigkeiten bey diesem Congress.

Verlauf der Prager Handlung.

darüber geschlossener Recces.

N. I.

Relation von den Pragerischen Tractaten zwischen der Kayserlichen und Schwedischen Generalität.

N. I.  
Relation von den Pragerischen Tractaten.

Nachdem des Herrn Pfalz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht von dem Kayserlichen General und Kriegs-Präsidenten, Herrn Graf Schlicken die No-

1648. Nov. Dec. Notification des zu Münster unterschriebenen Friedens, vermittelt Schreibens beschehen, haben Dieselbe hierdurch Anlaß genommen, ungeachtet Deroselben von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis damahln noch keine Intimation erstbesagter Unterschrift des Friedens zukommen, dennoch aus tragendem Coffer zu beförderfamer Werkstellung oder gedeylichem Anfang der bevorstehenden Execution, mit denen Herren Kayserlichen, vermöge des von der sämtlichen Stände des Reichs Herren Gesandten und Bothschaften, absonderlich bestebten Ordinis Executionis, Tractaten anzugehen; Immassen dann auch, auf beschehenes Ansinnen der Kayserliche Herr General-Lieutenant *Duca d' Amalfi* ihme solches gefallen lassen, und von beyden Theilen die zwischen der Kleinen Seiten und Alten-Stadt Prag gelegene steinerne Brücke zu dem hierzu bequemsten Ort erkieset, *Salvi Conductus hinc inde* für die Herren Delegirte ertheilet, und abseiten hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, war anfangs den 22. Nov. der Herr Feld-Marschall-Lieutenant Königsmarck und Herr Kriegs-Präsident Ersklein, aus dem damahligen Haupt-Quartier zu Kuttenberg, mit gnughafter Vollmacht, und Instructionen dahin versandt; nachgehends aber an statt wohlermelbtes Herrn Feld-Marschall-Lieutenants, den Herrn General-Major *Paitkul* delegiret; an Seiten des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants *Duca d' Amalfi* Excell. anfangs die beyde Herren General-Commissarii, Herr Wilhelm Albrecht Krakowsky, Frey-Herr von Collo-wrath, und Herr Joachim Friederich, Frey-Herr von Blumenthal subdelegiret worden.

1648.  
Nov.  
Dec.

Worauf dann mit dem am 12. Novembris gehaltenen ersten Congress denen Tractaten durch der Herren Kayserlichen mündlich abgelegten, und dann von Wort zu Wort schriftlich überreichte Proposition ein Anfang gemacht worden, welcher Inhalt in folgenden Punkten bestanden: 1) In Abführung der Königlich-Schwedischen Armée aus dem Königreich Böhmen und andern Kayserlichen Landen, wie auch Bawrischem Crayß, in die zu ihrer Interims-Verpflegung assignirte 7. Reichs-Crayse, mit Offerirung erträglichen Unterhalts der Garnisonen, bis zur Auswechselung beyderseits Ratification. 2) In Loslassung der insonderheit bey dem Ueberfall der Kleinen-Prager-Seiten bekommenen gefangenen, und vermöge des Friedens-Schlusses *§. Loca ipsa &c.* billiger Callation derer, ihrer Erledigung halber, getrossenen Obligationen. 3) Eröffnung der Commerceien zwischen der Kleinen Seiten und Alt- und Neu-Stadt Prag. 4) Haltung guter Disciplin. 5) Restitution aller Archiven, schriftlichen Documenten, und anderer Mobilien, auch Stücken, und derselben Zugehör, vermöge des Friedens-Schlusses *§. Restituantur &c.* in specie der Kunst-Kammer u. welche erst nach der Zeit des geschlossenen Friedens sollen seyn verführet worden: 6) Restitution oder Resignation des Marien-Bilds zu Brandiß, des Eberpers Norberti, und anderer verpertschirten Reliquien. 7) Freyem Curs der Posten zu beyden Theilen. 8) Erbietung zu weiterer Handlung über alle andern zur Execution des Friedens gehörige Punkten.

Auf dieses ist bey gehaltener zweyten Conferenz, der Herren Schwedischen Deputirten Beantwortung sub dato 27. Nov. lt. v. insinuiret worden, welche auf der Herren Kayserlichen ersten Punkt dahin gelautet, daß, ob zwar der Oesterreichische Crayß, vermöge des Friedens-Schlusses, für die Contentirung der Kayserlichen Soldatesca reserviret, dennoch ex hoc capite des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht die Quittirung des Königreichs Böhmen und dessen incorporirter Landen nicht anzumuthen wäre, zumahln dieselbe unter besagtem Oesterreichischen Crayß in der Reichs-Matricul nicht begriffen; dabenebens auch, wo die Arméen bis zu vollbrachter Execution des Friedens, ihre Subsistence haben sollen, in dem Instrumento Pacis nicht erwehnet, sondern in dem Ordine Executionis zum Vergleich der Generalitäten verwiesen wäre; insonderheit aber, von dieses Königreichs und Länder (als in welchen alles conquestiret, jure belli possidiret wird, und consequenter neque ex Capite Amnistie neque Gravaminum zu

## 6 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1648.  
Nov.  
Dec.

restituiren ist,) Restitution nicht mehr als von anderer Befehlungen Quittirung noch Auslieferung der Ratificationen, und völliger Abrihtung der veraccordirten Executions-Ordnung, angedeutet wird; Solchemnach die auch im Stillstand der Waffen gültige Regul: *Uti possidetis, ita possideatis*, ihren billigen Platz behalten müste. Auf den andern Punct Kayserlicher Proposition war geantwortet, daß die gefangene gegen den angezogenen *§. Loca ipsa &c.* nicht aufgehalten würden, wann sie vermöge des vorhergehenden *§. Deinde omnes &c.* Nichtigkeit gemacht. Den dritten, vierdten und siebenden Punct ließen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Ihr gefallen, und wollten den darüber gefassten Vergleich überall publiciren und ernstlich observiren lassen. Auf den fünfften war geantwortet, daß die Archiva & Documenta Literaria, wie sie nach dem Einfall in grosser Confusion befunden, ausgeliefert, der auf der Kleinen Seiten eroberten Stücke halber ober, weil sie tempore conclusæ Pacis nicht in loco gewesen, sondern ausserhalb in Ihrer Königlich Majestät Diensten gebraucht, und nur in Verwahrtsam wieder hineingesetzt worden, wollte man darüber kein ferneres Disputat vermuthen; Auf den sechsten Punct, daß die in *§. Restituantur &c.* befindliche Wort: *aliaque mobilia*: nicht auf die Kunst-Cammer, das begehrte Bild, und den Körper Norberti zu deuten, sondern aus dem *§. A dicta tamen Universalis Restitutione &c.* zu interpretiren wären, in welchem die Restitutio rerum auf die nothwendige Sachen, worauf ein jeder Eltat sein Fundament setzen thut, und nicht auf diejenigen, so zu ein und anderer Ergößlichkeit gebraucht seyn, restringiret wird, zudem auch obgedachtes Bild, und andere dergleichen Sachen, tanquam ab hostibus captæ schon prophaniert, und zu ihrem vorigen Gebrauch untüchtig gemacht, auch bereits längst verführet wären.

1648.  
Nov.  
Dec.

Nachgehends und demnach obige Puncten fast allein die Kayserlichen Erb-Landen concerniret, hat man zu dem allgemeinen Executions-Werck, vermittelst zwischen beyden Theilen, bis zu dem 27. Decemb. st. n. erst verwichenen 1648. Jahrs, gewechselter sechs unterschiedlicher Projecten etwas näher geschritten, deren enthaltene Discrepanzen zwar absonderlich angezeichnet hierbey gehen; gleichwohl die Nothdurfft erachtet worden, die principalste allhier kürzlich zu berühren, 1) Haben die Herren Kayserlichen in ihrem ersten Project sub dato 9. Dec. st. n. wegen der Oberen Pfalz eine Clausulam Salvatoriam für die Bayrische inseriret, daß nemlich dieselbe bereits vorlängst dem Churfürsten von Bayern wäre transportiret, und also, vermöge des Friedens-Schlusses demselben zu Verpflegung seiner Völder verbleiben müste: als aber von den Königlich-Schwedischen Herren Delegatis dahingegen remonstriret worden, daß sowohl in der Reichs-Matricul, als zu Münster von der löblichen Stände gesamten Herren Gesandten ausgefertigter Reparition der Crayse Anlagen, besagte Obere Pfalz unter dem Chur-Rheinischen Crayse begriffen, haben die Herren Kayserlichen in ihren andern Projectis de datis. <sup>28.</sup> und 27. Dec. hiervon nichts mehr mentioniret, zumahl sie auch deßhalben von Chur-Bayern kein Mandatum vorgezeiget; 2) Ist von den Königlich-Schwedischen Herren Deputirten die Refusion derer von denen Donatariis auf die von Königlich Majestät zu Schweden ihnen donirte Gütere aufgewandter Meliorations-Unkosten, oder der gültige Vergleich darüber, in ihren beyden ersten Projectis sub dat. <sup>27. Nov.</sup> und <sup>28.</sup> Dec. stark urgiret; Hingegen von den Herren Kayserlichen anfangs der defectus Mandati, wie auch, daß solche Materia von diesen die Friedens-Execution concernirenden Tractaten ganz aliena wäre, allegiret, nachmahls aber die Beantwortung dahin gegeben worden, daß Ihre Kayserliche Majestät keinem an seinen habenden Præsentationen hinderlich seyn würden. Als aber Schwedischer Seiten solches etwas dunckel, und weit ausgestellt ist erachtet worden, hat man in ihrem dritten Project diesen Punct gar auszuweisen besser befunden, als durch eines oder andern theils Disposition denen Herren Donatariis einiges Präjudiz zuzuziehen: Wie nicht weniger 3) mit der in derselben ersten Project gesuchten Special-Amnistia für diejenigen, so ohne Abschied von einer Parthey zu der andern getreten, geschehen, weiln die Herren Kayserlichen

1648.  
Nov.  
Dec.

then solche für etliche übergetretene Cavalliers, vermittelst hoher Intercessionen von Ihrer Kayserlichen Majestät, leichtlich zu impetiren vermaynet, zudem auch denen selbst durch die in dem Friedens-Schluss enthaltene General-Amnistie consultiert zu seyn nicht gezwweifelt wird.

4) Ist zwar die Discrepanz wegen der Evacuation der Guarnisonen in obangeführter Verzeichniß der Unterschieden, auch befindlich: Weitn aber dieselbe das Haupt-Different der Tractaten gewesen; Als wird hiervon etwas umständlichere Relation zu erstatten vielleicht für keine überflüssige Re- petition gehalten werden; Und bestehet zwar solcher Evacuations-Streit 1) in der Zeit, 2) in dem *Modo* oder ordine. Wegen der Zeit, haben die Herren Kayserlichen Subdelegirte begehret, daß die Ausräumung der Plätze durchgehend so gleich, und erstes Tags, absonderlich in Böhmen und andern Kayserlichen Landen, aus folgenden Ursachen zur Hand genommen werden möchte: Erstlich weil zu Münster verglichen worden, daß innerhalb 8. Wochen, von Zeit der beschenehen Subscription anzurechnen, alles adjustirte vollzogen werden solle. Fürs andre, nachdem man nunmehr die zuverlässige Nachricht hätte, daß der zur Königlich-Schwedischen Satisfaction ausgefeste erste Termin schon meistens baar beyammen sey, und daß Drittens Ihre Kayserliche Majestät kraft tragenden Amts, an alle Stände des Reichs ihre Edicta hätten lassen ausgehen, demjenigen, so im Frieden enthalten, unweigerlich nachzukommen; Dero Commendanten der Garnisonen anbefohlen, einem jeden auf Begehren, darunter, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, alle Assistance zu leisten, und über dem allen die à part versprochene 200000. Rthlr. in Bereitschafft hätten, und würcklich zu dem Ende auszahlen lassen wollten: Legtlich auch unbillig wäre, daß man, um daß etwa ein geringer Theil auf eine kleine Zeit an solcher Summa ermangeln möchte, die Abführung der Guarnison deshalb remoriren, und also einen Theil um den andern leiden lassen wollte.

Dahingegen ist von den Herren Schwedischen sowohl in zweyen absonderlich deshalb abgelassenen Missiven an die Herren Kayserliche, sub datis 7. und 13. Dec. wie auch bey allen Conferenzen mündlich und beständig remonstrirt worden, welchermaßen sie von dem in Instrumento Pacis. §. *Restitutione ex Capite Amnistie* &c. & §. *loc. ipsa* &c. vorgeschriebenen und in fünf verschiedene Gradus abgetheiltem Ordine Executionis nicht abzuweichen vermöchten, in welchem mehrbesagte Evacuatio Locorum erst nach völliger Abrichtung des ersten Satisfaction-Termins der Königlich-Schwedischen Soldatesque, und zwar in dem letzten Gradu gesetzt ist. Gestalt auch dieselbe in ihrem vierdten Project de dato 21. Dec. (so zu Beförderung des einmahligigen Schlusses in forma Recessus abgefaßt worden) auf obige der Herren Kayserlichen Rationes folgender massen geantwortet. Daß zwar von Königlich-Schwedischer Seiten 1) gehoffet, und höchstens gewünschet worden, daß innerhalb der obbesagten acht Wochen, sowohl mit der Restitution ex Capite Amnistie & Gravaminum, als würcklicher Beybringung des für ihre Soldatesque versprochenen ersten Termins der drey Millionen Reichsthaler, ein guter Anfang zur Execution wäre gemacht worden; Anjeho aber 2) gedachte 8. Wochen gänzlich abgewichen, gleichwohl weder von dem einem noch dem andern einige Anzeig oder beglaubter Bericht eingelangt wäre; Und wie man 3) an seiten Kayserlicher Majestät nicht zweifelt, daß selbige kraft ihres hohen tragenden Kayserlichen Amts und Sorgfalt für des Heiligen Römischen Reichs vollständige Beruhigung, mit fernerweitigen Erinnerungen und Anmahnungen an die Stände zu förderlichster Execution der Friedens-Articuli, und Beschaffung erstgemeldtes ersten Termins für die Königlich-Schwedische Milice, noch mehr anhalten werden: also sey allhier nicht außer Obacht zu lassen, daß höchstgedachte Ihre Königlich-Majestät zu Schweden, zu Bezeugung Dero hohen Friedens-Eyffers, auch Erleichterung und besserer Bequemlichkeit der Stände, den andern Termin auf so lange Zeit und Nachfristen auszusetzen gewilliget, und immitte die grosse Last desselben Termins-Abrichtung anticipando über sich genommen.

4) Die Billig- oder Unbilligkeit zu judiciren aber, ob Ihre Kayserliche Majestät um

1648.  
Nov.  
Dec.



1648.  
Dec.

des Heiligen Römischen Reichs Stände willen, oder diese um Dero willen die Kriegslast länger tragen sollen, stellten sie an ihren Ort; Sie aber müßten 5) bey dem deshalben im Friedens-Schluss enthaltenen §. *Restitutione ex Capite Annistie &c. & §. seq. Loca ipsa &c.* verbleiben, und vermöchten nicht davon, wie in allen ausdrücklichen Fällen, abzuweichen.

1648.  
Dec.

Fürs andere den *Modum* oder *Ordinem* Evacuationis betreffend, haben die Herren Kayserlichen Subdelegirte solcher massen in ihrem dritten Project vorgestellet, daß gegen Böhmen und Mähren, die Schwäbische, Baprische, Fränckische, Ober- und Nieder-Rheinische Craysse, und dann nach Verfließung 10. Tage die Schlesische gegen die Westphälische, Ober- und Nieder-Sächsische Guarnisonen aus- und abgeführt werden sollen. Hingegen seyn die Königlich-Schwedische Herren Deputirte in ihrem dritten Project, auch nachgehends auf diesem Modo bestanden, daß anfänglich die Evacuation der im Chur- und Ober-Rheinischen, Schwäbischen, Fränckischen, nachfolgend in Bayern, in Böhmen und Mähren besetzten Dörter; hernach (*nulla termini mentione facta*) der Ober- und Nieder-Sächsischen (außer denen Ihrer Königlich Majestät zu Schwedischen zustehenden Bremischen, Verdischen, auch Pommer- und Mecklenburgischen Landen) wie auch in Westphalen und alsdann Schlesien befindlichen Besatzungen, erfolgen solle.

Indem so erzelter massen zwischen beyden Theilen mit Projecten, sowohl auch verschiedenen mündlichen Conferenzen, auch Schrifte-Wechselungen debattiret worden, ist von des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants *Duca d' Amalfi* Excell. denen beyden erst constituirten Herren Subdelegirten, der Kayserliche Herr General über die Cavallerie, Graf *Montecuculi* adjungiret worden, so dann des Herrn Pfaltz Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht veranlasset, denen ihrer Seits Herren Deputirten auch den Herrn General und Reichs-zeugmeister Wittenberg beizuordnen. Es haben auch immittelst die Herren Kayserliche auf die *Cessation* der *Contributionen* in Böhmen und andern Kayserlichen Landen, mit Beziehung auf des Friedens-Schlusses Vers: *Cessantibus statim à conclusa Pace Contributionibus &c.* so mündlich als in verschiedenen Missiven stark urgiret, denen aber so in gehaltenen Conferenzen, als in einem absonderlichen Antwort-Schreiben de dato 11. Dec. von den Herren Schwedischen Deputirten begegnet worden, daß wohl gewünschet würde, daß die in eod. Vers. gleich darauf folgende *Claufula*: *Salva tamen praesidiariorum militum ceterarumque copiarum sustentatione ad tolerabilem modum convenienda*, vorlängst, ihrer vielfältigen Erinnerung nach, in angelegener Beobachtung wäre gezogen worden; zumahl die von sich selbst redende Billigkeit ausweise, daß sowohl die Arméen als Guarnisonen auf einen oder den andern Weg ihre Subsistence haben müßten. Dannenhero ab Königlich-Schwedischer Seiten dem Friedens-Schluss nicht zuwieder gehandelt werde, wann in annoch befindender Entschung der bisshero protrahirten Ordinari Verpflegung (welcher, mit der *Cessation* der *Contributionen* und anderer *Exactionen*, in besagtem *Instrumento Pacis*, der natürlichen *Aequität*, und eigentlichen Beschaffenheit der Sachen gemäß, ein Ziel und Zeit vorgeschrieben,) man sich nothwendig der *Extraordinari*-Mittel habe bedienen müssen &c.

Als nun solches bey gehaltenen Conferenzen der Herr General und Graf *Montecuculi* nicht allein gleichmäßig und vor allen getrieben, sondern auch beständig affirmiret, daß sie ab Kayserlicher Seiten nur allein zu Entscheidung derer in dem *Ordine Executionis Pacis* an beyderseits hohe Generalitäten verwiessenen dreyen Puncten der Verpflegung, Evacuation und Exauctoration, committiret wären; Haben die Königlich-Schwedische Herren Deputirte, um desto eher zu der bisshero verzögerten *Tractaten* einmahligem Schluss zu gelangen, darein condescendirer, und zu solchem End ihr bereits obangeregtes vierdtes Project in formâ *Recessus* auf diese angeführte drey Puncten abgefasset. Darauf man dann beyderseits am 25. Dec. 1648. 31. Jan. 1649.

an

1648.  
Dec.

an gewöhnlichem Ort zusammen getreten, und über obberührte drey Puncten sothane Abrede genommen, daß gute Hoffnung des endlichen Schlusses geschöpffet worden, zumahl fast keine importirende Differentien, als wegen der, bevorab in denen Kayserlichen Landen hinterstelligen Reste von Zeit des unterschriebenen Friedens bis zu dieser Tractaten Schließung, und dann der Donatarien daselbst, wie auch des Ordinis Evacuacionis, verblieben; Dann die Herren Kayserlichen zwar die Einforderung der liquidirten Reste im Reich bis zu erstberührtem Termin nicht mehr difficultiret; ratione der Kayserlichen Lande aber, weiln sie darüber nicht instruiret wären, eine Specification zur Übersendung und Recommendation an Ihre Kayserliche Majestät wegen billigmäßiger Abheffung, begehret, gleichmäßiges auch wegen der Donatarien desideriret; und dann des modi Evacuacionis halber erwehnet, daß zwar der von denen Herren Schwedischen beliebte Ordo der evacuirenden Craysse und Länder observiret, jedoch nach demselben zu beyden Theilen die Ausräumung auf einen Tag werckfellig mdge gemacht werden, welches von denen Königlich-herren Schwedischen ad referendum ist angenommen, wie auch würcklich zur Stund des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, welche bereits in proinctu De-  
 ro darauf noch selbigen Abends fortgesetzten Aufbruchs gewesen, hinterbracht, und folgenden Tags, als den <sup>23. Dec. 1648.</sup> <sub>Jan. 1649.</sub> wiewohl bey angetretener Nacht, voriger Abrede gemäß, ein Aufsat mehrbesagter und anderer von denenselben dependirender Puncten denen Herren Kayserlichen ad subteribendum in duplo übersandt worden, dessen mehrer Inhalt dahin gelautet, daß 1) sowohl der Punctus des Interims-Unterhalts im heiligen Römischen Reich, als zu andern Deutschen Sachen gehörigen Puncten zu Hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht und der löblichen Stände künftiger Handlung und Abrichtung zu remittiren wäre; Wegen Böhmen, Mähren und Schlesien aber es bey dem mit denen Herren Kayserlichen endlich getroffenen Vergleich verbleiben solle, daß nemlich zu fernerer Subsistence und Interims-Unterhalt derrer in gedachten Kayserlichen Landen befindlichen Königlich-Swedischen Garnisonen, Monatlich zwey und vierzig tausend Gulden, als in Böhmen 19000. in Mähren 7000. und in Schlesien 16000. fl. von dato des <sup>23. Dec. 1648.</sup> <sub>Jan. 1649.</sub> bis zu bevorstehender Evacuacion der Plätze, und zwar dergestalt, daß jedesmahl die eine Hälfte den 15. st. n. des Monats, die andere Hälfte den letzten desselben Monats, auch st. n. unfehlbar und ohne Verzugerleget, bey begebendem Saumsahl eines oder andern angewiesenen Craysse, denen Herren Schwedischen die erträgliche Execution, auf vorhergehende Intimation, permittiret; Die Magazine zu der Königlich-Swedischen freyer Disposition verbleiben, jedoch bey Abführung der Garnisonen das übrige in loco gelassen, in jeden Plätzen das benöthigte Brandt Holz von denen Kayserlichen beygeschaffet; Hingegen an Königlich-Swedischer Seiten alle bißherige Contributiones, Exactiones, und Einhebungen der Kayserlichen Domainen und Einkünften von dato dieser Unterschrift aufgehoben; die Kayserliche Beamte bey ihrer Amts-Berichtung ruhig gelassen; beyderseits gute Disciplin und Friedlichkeit untereinander gehalten; die Commercen, Ackerbau und Posten geruhig und frey conserviret; keinem ohne Vorwissen und Paß seines Generals oder Gouverneurs, in des andern Quartier zu reisen verstattet, sondern vielmehr der Contravenient zu gebührender Straff gezogen, nicht weniger in andern straffbahren Fällen die Justiz, nach jedes theils üblichen Kriegs-Articuli administriret; und zu diesem Ende beyderseits Rumor-Weißern dergleichen Delinquenten, unter welchem Theil sie auch ergriffen werden, zu gefänglicher Haft, und Bestraffung einzuliefern, Macht gegeben; falls aber auf der Herren Generalen Ordre, und unter derselben beglaubten Paß, einigekleine Trouppen, einsele Officier oder Gemeine, von einem Ort zum andern marchiren, oder auch Nacht-Lager halten würden, dieselben unterwegs mit behuffigem Futter und Mahl, doch ohne kundbahren Überfluß und Verstattung einiger Insolentien, versehen werden sollen. Der an einem und andern Ort noch einfordernden liquidirten Restanten halber aber, der von denen Herren Kayserlichen selbst übersandte Aufsat wegen obangeregter Begehrung der Specificationen, und anerbothener Recommendation

1648.  
Dec.

1647.  
Dec.

dation an Ihre Kayserliche Majestät von Wort zu Wort eingerückt, und nur bey mittelst angehangener Clausulae reservatoria von denen Königlich-Schwedischen Herren-Delegirten derer Abtrag bis an den Friedens-Schluss ausdrücklich vorbehalten; hiernebens auch gesetzt worden, daß die Archiven alsofort nach diesem Schluss und der hohen Generalität Ratification restituiret, die Stücke aber, soviel die Kleine Prager Seiten betrifft, vermöge der bey besagtem Schluss überschickender Specification, bey dem Abzug überliefert, auch in andern Quarantonen durch beyderseits deputirte Commissarien ein Inventarium abgefasset, die übrige Stücke, Munition, und was sonst darunter begriffen, mit der Besatzung abgeföhret, die Fuhrer und andere nothdürfftige Mittel in Zeiten angeschaffet, doch nicht weiters als der Friedens-Schluss dictiret, gezeisset werden sollen; Wie dann 2) der Evacuations-Punct, des Herrn-Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Intention gemäß, mit diesen formalibus inseriret ist, daß endlich von beyden Theilen beliebt worden, daß der Königlich-Schwedischen in denen Kayserlichen Landen sich befindlichen Besatzungen der obabgehandelte und versprochene Interims-Unterhalt allerdings, wie obenthalten, gerichtet werden sollte, bis man mit nechsten vernehmen wird, was der Evacuacion halber für ein gewisser Tag und Modus sey benennet worden: Deme hernach die Benennung beyderseits constituirender Herren Geißel beygefüget, wie auch der Gefangenen halber der Herren-Kayserlichen hievor gemachter Aussag behalten, und angehangen worden, daß es wegen derer underlängter Loslassung, vermöge des Friedens-Schlusses bey deme verbleibe, daß sie sine discrimine sagi vel togæ, dem Cartel gemäß, zur Erledigung gelangen, und auch sonst ein jeder, was er versprochen, abstatten, doch alsobald auf freyen Fuß gestellet werden solle.

1648.  
Dec.

Ben obangeregter Übersendung dieses aufgesetzten Schlusses haben die Herren Kayserlichen wieder Vermuthen die allein restirende Subcription verweigert, aus abermahls vorgeschügten zweyen obangeführten Difficultäten der Restanten, und daß die Evacuacion zwar nach dem beyderseits beliebten Ordine der Crays und Länder, aber jedesmahln auf einen Tag geschehen solle. Dann obwohl der Articulus der Restanten, wie allschon obgemeldet, mit ihren eignen Worten inseriret, und von denen Herren Schwedischen nur, zu ihrer besserern Verwahrung, derselben Abtrag ausdrücklich reserviret worden; haben sie jedoch solches hernach keineswegs admittiren; racione der auf einen Tag beschehenden Evacuacion die des Tags zuvor, bey letzter Conferenz genommene blöße, und ad referendum gestellte Abrede, für ein vollkommenes Conclulum interpretiren und halten wollen.

Demnach man aber Königlich-Schwedischer Seiten, gegen hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Intention und Befehl, ein mehrers einzuwilligen nicht vermocht, seyn die Herren Kayserlichen auf diese Gedanken gerathen, weil man sich wegen der Evacuacion im Reich und denen Kayserlichen Landen, wie auch Exauctoracion beyderseits habender Armaden, eines gewissen Tags und Modi bisshero mit Bestand nicht vereinbahren können, daß indessen der punctus sustentationis zum Schluss zu bringen, über die andere zwey Puncten aber, wie auch die Restanten, auf eingeholte fernere Instruction von denen hohen Principalen, die Tractaten weiters zu continuiren wären, zu welchem Ende dieselbe den <sup>Dec. 1648.</sup> <sub>Jan. 1649.</sub> einen Aussag erstgedachter blosser Interims-Verpflegung denen Königlich-Schwedischen Herren-Deputirten zu unbeschwehrter Unterschrift über sandt; welcher sowohl racione des Heiligen Römischen Reichs, als der Kayserlichen Landen, obigem durch aus und von Wort zu Wort (außer daß der Articulus der Restanten ganz ausgelassen) gleichdrmig ist; ohne daß sie occasione der in vorigen aufgesetzten Schluss eingerückten Worte: sowohl als andern Teutschen Sachen etc. auch für sich diese Clausulam eingesezet: *Alle massen dann auch unferß Orts denen Commendanten im Römischen Reich über die darin besagte Derter zugeschrieben worden, daß sie sich gleicher gestalt mit denen Ständen, so sie und ihre Völcker vorher erhalten haben, bis zu erfolgender derselben Abführung, über einen erträglichem und nothdürfftigen*

1648.  
Dec.

tigen Unterhalt aller Billigkeit nach vergleichen sollen, mit angefügter Erklärung, daß falls man Königlich-Schwedischer Seiten die notirte Wort: so wohl, als andern Teutschen Sachen, auslassen wollte, sie gleichmäßig ihre Clausulam præteriren; falls aber gedachte Worte behalten würden, sie auch von besagter ihrer Clausula nicht ablassen könnten.

1648.  
Dec.

Diese Difficultät aber hat man hernach auch schwinden lassen, und den letztern sub dato <sup>22. Dec. 1648.</sup> <sub>7. Jan. 1649.</sub> eingerichtet, auch zu beyden Theilen hernach ratificirten Reccels einig und allein auf den punctum Sustentationis, und was deme, ratione der cessirenden Contribution, freyen Commerciens, haltender guter Disciplin &c. anhängig gemacht, sowohl auch die Restitution der Archiven und Stücke, allerdings abgefaßt, wie allererst aus dem vorhergehenden Reccellu von <sup>22. Dec. 1648.</sup> <sub>7. Jan. 1649.</sub> mit mehrern be- rühret worden: der punctus Evacuationis aber ist gänzlich übergangen, die liqui- dirte und veraccordirte Restanten aber von denen Königlich-Schwedischen aber- mahln per expressum ihnen reserviret, und darbey erinnert worden, daß an Kay- serlicher Seiten über dieselbe kein Verboth mehr gesehen möchte; Es ist aber endlich auch hierinnen ein schließlicher Vergleich, de dato Prag den 19. Febr. 1649. getroffen worden, welcher in substantia dahin lautet, daß für alle Restanten in Böhmen 5000. in Mähren 11000. Rthlr. innerhalb zweyen Fristen sollen gereicht; der Re- stanten in Schlesien halber aber die Specification ehestens eingeschicket, und alsdann selbige gleichmäßig auf die Hälfte erlassen werden sollen.

## N. II.

## Reccels zwischen den Kayserlichen und Schwedischen Delegirten bey der Prager Handlung.

## Schwedischer Auffsatz.

## Kayserliche Correctiones.

N. II.  
Reccels zwit-  
schen beyder-  
seitiger Ge-  
neralität zu  
Prag getrof-  
fen.

Demnach bey denen auf der Pra- ger Brücken angestellten Friedens- Executions-Tractaten zwischen de- nen Königlich-Schwedischen und Kayserlichen Herren Deputirten, we- gen der Böhmischen, Mährischen und Schlesienschen, Ihrer Königl. Majestät zu Schweden hinterbliebe- ner Garnisonen Interims-Unterhalt nachfolgender Vergleich getroffen: Daß nemlich denen in gedachten Kay- serlichen Landen befindlichen König- lich-Schwedischen Garnisonen zu de- roselben künftigen Unterhalt Mo- natlich, von dato des <sup>22. Dec. 1648.</sup> <sub>7. Jan. 1649.</sub> bis zu künftiger Evacuation der Plätze, zwey und vierzig tausend Gulden; als in Böhmen, neunzehn tausend; in Mähren sieben tausend, und in Schlesien sechszeben tausend Gulden gereicht werden, und die Disposition und Eintheilung der verglichenen Summa Wohl-ermeidtem Herrn Ge- neral und Reichs-Zeugmeister Wit-

Nachdem zwischen denen bey- derselts unten benannten, und von ihren hohen Herren Principalen ge- vollmächtigten Delegirten, wegen derer in diesem Königreich, und dessen incorporirten Landen liegen- den Garnisonen Interims-Unter- haltung, Handlung gepflogen worden; Als ist endlich diese Ver- gleichung mit beyderselts Belie- ben Krafft habenden Vollmachten geschlossen und getroffen: Daß nemlich wegen jetzt-besagtes Kö- nigreichs Böhmen, Mähren und Schlesien, bis zu bevorstehender Evacuation derer in diesen Landen sich mit Königlich-Schwedi- schen Garnisonen befindlichen be- setzten Plätze, Monatlich zwey und vierzig tausend Gulden, von dato des <sup>22. Decemb. 1648.</sup> <sub>7. Januar. 1649.</sub> bis zu bevor- stehender Evacuation der Plätze, zur Disposition der verglichenen Sum- ma und Eintheilung des König- lich-

1648.  
Dec.

tenberg, als Gouverneur erstbesagter Königlich-Schwedischer Guarnisonen, oder welcher sonst an dessen Stelle commandiren wird, frey bleiben solle: Massen dann auch die verwilligte Summa, und zwar die eine Hälfte den 15. st. n. des Monats; die andere Hälfte aber den letzten desselben Monats st. n. ohnfelbahr, ohne einige Verweigerung, Verzug, oder andere Exception und Vorwand, wie der Rahmen haben mag, erlegt;

Wie dann auch gleicher massen in einer jeden Guarnison das sowohl für die Besatzungen als Wachten, benötigte Brennholz in Zeiten herbey geschaffet werden solle.

Im Fall aber wieder Verhoffen und gethanes Versprechen, sich bey einem oder andern angewiesenen Craysse, einiger Saumfahl, wegen Abstattung eines jeden angewiesenen Contingents hervorthun sollte, so ist abgeredet worden, daß solches durch den Herren Reichs-Zeugmeister Wittenberg, in Böhmen dem Herrn General-Commissario Frey-Herrn von Kollowrath, in Mähren dem Herrn Grafen von Rothal, und in Schlesien dem Herrn General-Commissario Gerstorff, als welchen dieser Vergleich und dessen wirkliche Nachlebung so fort intimirt wird, soll angezeigt, und von denenselben die Effectuirung begehret. Bey dergleichen fernern Entstehung aber dasjenige, so von Zeit dieses Vergleichs angewiesen worden, durch erträgliche Execution selbst einzufordern frey gelassen werden solle: „Würden auch diese mildere Executions-Mittel die verpflichtete Nothdurfft nicht erheben, so sollen vorwohlermelbte drey Herren Deputirte jedes Landes, jeder an seinem Ort anderweitig anschaffen, und also an der Monatlichen schuldigen Entrichtung keinen Man- gel seyn lassen, gestalt die Königlich-Schwedische Herren Deputirte sich ausdrücklich reserviret, keine Evacuation, ausser richtigen völligen Abtrag dieser Verpflegung, anzufangen, viel weniger zu vollziehen.

lich-Schwedischen Herrn Generalen und Reichs-Zeugmeisters, Herr Arvid Wittenbergs von Döbern, als Gouverneur erst besagter Königlich-Schwedischer Guarnisonen, oder wer sonst an desselben Stelle commandiren wird, und zwar dergestalt, daß jedesmahl die eine Hälfte zc.

Hier folget nach dem alten Auffas der §. der Magazine, wie er hier unten sub Signo \* abgefasst ist.

Omissa.

Omissa.

Folget nach dem alten Auffas der hierunter stehende §. Gegen solcher zc. †

Omissa.

Omissa.

begehret werden

einfordern mögen.

Deest.

Hier.

1648.  
Dec.

\*Hierzu sollen auch die von denen Königlich-Schwedischen hin und wieder bey eingeschaffte Magazinen, zu ihrer freyen, und ungehinderten Disposition verbleiben, mit dem Verabschied, daß, was bey Abführung der Garnisonen übrig seyn wird, restituiret, und in loco gelassen werden solle.

† Gegen solcher Monatlich versprochener und gewisser völliger Entrichtung dieser obgemeldten Summa, sollen an Königlich-Schwedischer Seiten alle bisherige Contributiones, Exactiones, und Erhebungen der Kayserlichen Domainen; wie auch Salz- und Bier-Gefällen, Accisen, Zölle zu Wasser und Land, in Summa, alle Ihre Kayserlichen Majestät Renten und Einkünfte, wie die Nahmen haben mögen, à dato dieser Unterschrift anzurechnen, gänzlich aufgehoben, und sich derselben in keinerlei Weise mehr angemasset werden.

Es sollen auch Ihre Kayserlichen Majestät Beamte bey ihrer Amts-Berriehung ruhig gelassen werden: Wie dann auch hiernächst von beyden Theilen, solche Disciplin in denen Städten und auf dem Lande gehalten, in gleichen beyderseits untereinander, und mit denen anstossenden sowohl unter denen Herren Gouverneurn, Garnisonen, Commendanten, und andern Hohen und Niedern, Kriegs- und Civil-Bedienten, als gemeinen, alle gute Friedlichkeit gepflogen, die Commercica, Ackerbau, und Posten geruhig und frey also unterhalten werden, daß bey denen Einwohnern und Untertanen zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben, noch die Erhebung ihrer Verpflegung schwehr gemacht, weniger einige Mißhelligkeit oder neue Unruhe durch öffentliche Feindseligkeiten, oder geheime Machinationes, wie die Nahmen haben, und unter was Prætext dieselbe erdacht werden können, verursacht werden;

Gestalt dann disfalls auch beliebet worden, daß keiner, er sey, wer er wolle, ohne Vorwissen und Paß seines Generaln, oder Gouverneurs, unter welches Commando er absonderlich begriffen, in des andern Quartier zu reisen sich unterstehen, oder auf jedes Theils Generaln oder Gouverneurn Verordnung zu gebührender Straffe

Gestalt dann

1648.  
Dec.

Erbietern

Omissa

Verpflegung

auf beyden Seiten

Omissa

1648.  
Dec.

Straffe gezogen; nicht weniger in andern straffbaren Fällen die Justiz nach jedes theils üblichen Kriegs-Articeln administrirt werden solle; Inmassen dann bewilliget ist, daß beyderseits Rumor-Meistere dergleichen Delinquenten, unter welchem theil sie auch ergriffen werden, zu gefänglicher Haft einlieffern, und denen General-Auditorn alsofort die Notification thun sollen, damit sie alsdann ihrer Parthey überantwortet, und nach üblichen Kriegs-Gebrauch mit ihnen summarie verfahren werde.

Wobey aber ferner ist erinnert worden, falls auf der Herren Generalen und Gouverneur Ordre, und unter derselben beglaubten Daß einige kleine Troupen, oder einzele Officiers, oder gemeine, von einem Ort zum andern, nach erheischender Nothdurfft marchiren, oder auch Nacht-Lager halten werden, solches keineswegs für eine Contravention dieses Vergleichs interpretiret: sondern dieselbe unterwegs mit behüffigem Futter und Mahl, doch ohne kundbaren Ueberfuß, und Verstärkung einiger Insolentien, versehen werden sollen.

alsobaldt  
Gouverneur oder Commandant  
der Plätze

*Additur à Cesareis:*

Die Archiven sollen auch alsofort nach diesem Schluß, und beyder Theile Ratification restituiret werden. Die Stücke aber, so viel diesen Ort betrifft, vermöge der bey diesem Schluß überschickten Specification bey dem Abzug überlieffert; wie dann auch in denen andern Garnisonen durch beyderseits Deputirte Commissarien ein Inventarium abgefasset werden; Die übrige Stücke, Munition, und was sonst darunter begriffen, sollen mit der Besatzung abzuführen nicht verweigert, auch die Abziehende von des quirtirenden Orts, und über all berührenden Herrschafften, bis zu ihren destinirten Quartieren mit Futter und Mahl, Nacht- und Stall-Lager, auch anderer Nothdurfft ohnweigerlich versehen; Die Abführen aber nicht weiter, als der Friede dictiret, geleistet werden.

Und weilt auch von denen Königlich-Schwedischen Herren Deputirten an-

1648.  
Dec.

1648.  
Dec.1648.  
Dec.

gezogen worden, daß sie noch einige liqui-  
dirte, und accordirte Restanten in die-  
sem Königreich, und dessen incorporirten  
Länden zu pretendiren hätten, und des-  
halb Nichtigkeit zu machen begehret; An  
Kaysertlichen Seiten aber dagegen angezo-  
gen, daß sie die geringste Wissenschaft  
davon nicht trügen, noch einige Macht und  
Gewalt hätten, sich dieser Restanten hal-  
ber einzulassen, mit Begehren, hierunter zu  
acquiesciren: So haben doch die Herren  
Schwedische darein nicht verwilligen wol-  
len, sondern ihnen dieselbe hiernüt ans-  
drücklich vorbehalten, und erinnert, daß  
an Kaysertlicher Seiten über solche liqui-  
dirte und accordirte Restanten kein Ver-  
bot mehr geschehen möchte.

Urkundlich ist dieser Interims-Verg-  
leich also geschlossen und unterschrieben,  
davon zwey Exemplaria verfertigt, und  
jedes theils Herren Deputirten eines davon  
zugestellet, und darbey von beyden Theilen  
versprochen worden, daß von denen Herren  
Committenten die Raticationes inner-  
halb vierzehn Tagen sollen eingehohlet wer-  
den. Geben Prag den <sup>23</sup> Dec. 1648.  
<sup>23</sup> Jan. 1649.

Der Römisch-Kaysertlichen Maje-  
stät Hof-Kriegs-Rath, Cammerer, Gene-  
ral über Dero Cavallerie, und bestellter  
Obrister zu Ross und Fuß, als von des  
Herrn General-Lieut. Duca d' Amalfi  
Exc. hierzu gevollmächtigter Deputir-  
ter ic.

Conte de Montecuculi

(L. S.)

Der Römisch-Kaysertlichen Majestät  
Cammer-Rath, Land-Rechts-Beyßter,  
und General-Commissarius im König-  
reich Böhme ic. als von des Herrn Ge-  
neral-Lieut. Duca d' Amalfi Exc.  
hierzu gevollmächtigter Deputirter ic.

Wilhelm Albrecht von  
Kolowrath.

(L. S.)

Der Römisch-Kaysertlichen Majestät  
würcklicher Reichs-Hof-Rath, und Ge-  
neral-Commissarius ic. als von des  
Herrn



1649.  
Febr.

Herrn General-Lieut. Duca d' Amalfi  
Excell. hierzu bevollmächtigter Deputir-  
ter etc.

1649.  
Febr.

Joachim Friederich, Frey-Herr von  
Blumenthal.  
(L. S.)

§. III.

Neue Schwür-  
rigkeiten, so  
auf den Con-  
grefs-Orten  
sich geäußert.

Unterdessen ereigneten sich an den Con-  
grefs-Orten zu Osnabrück und Mün-  
ster, sowohl und hauptsächlich wegen der  
Ratification des getroffenen Friedens, als  
auch anderer Puncten halber, solche große  
Schwürigkeiten, daß einige so gar zu zweif-  
feln anfangen, ob nicht die kaum gedämpf-  
te Kriegs-Flamme von neuem lichterlose  
ausbrechen, und das letzte Uebel ärger wer-  
den möchte, als das erste gewesen, wie ich  
solches alles in dem XLIX. und L. Buch  
der Westphälischen Friedens-Hand-  
lungen, worauf mich Kürze halber beziehe,  
umständlich beschrieben habe.

ertheilten, daß sie dieser vor sie tragend-  
den Vorsorge, die wegen ihrer unerschwing-  
lichen Kostbarkeit zu ihrem gänglichen Un-  
tergang gereiche, nicht weiter bedürftig  
wären, sondern die Friedens-Schluß-mäßige  
Restitution, ohne zuthun der Schwedischen  
Soldaten schon freiwillig verrichtet  
werden sollte; So half doch solches alles  
im geringsten nichts, sondern die Schweden  
vermeyneten, sie wären der Deutschen  
Vormünder, und müsten ihnen, auch wie-  
der ihren eigenen Willen, eine Wohlthat, die  
sie selbst noch nicht erkannten, zu erwei-  
sen sich bemühen.

Der Schweden  
den Absicht  
noch eine Weile  
in Deutsch-  
land zu blei-  
ben.

Der Schweden wahre Absicht, wie  
der Erfolg hernach deutlich genug gewie-  
sen hat, gieng dahin, noch eine weile in  
Deutschland zu beharren, und auf die aus-  
gestandene Strapazen im Kriege, nun auch  
die Früchte des so kostbar und mühsam er-  
fochtenen Friedens, hieselbst mit zu genie-  
ßen. Damit sie aber einen, wenigstens  
dem Schein nach, hinlänglichen Vorwand  
dazu haben möchten; wendeten sie vor,  
daß es wieder die Glorie der Erone  
Schweden lauffe, auch bey der Nachkom-  
menschaft nimmermehr zu verantworten  
stünde, wann sie ihre Völkler aus Deutsch-  
land ziehen, und die eroberten Plätze wie-  
der hergeben sollten, ehe und bevor die Re-  
stitution alles dessen, in Geiße und  
Weltlichen an die gravirte Stände und  
andere Personen, würcklich geschehen sey,  
um derentwillen eben der langwiehrige kost-  
bare Krieg, welchen GUSTAVUS der  
Grosse mit seinem eignen Königlichem Blut  
bestätiget und gleichsam besiegelt habe,  
geführt worden sey. Und obgleich die  
Deutschen Reichs-Stände vielfältig, und  
aus wahren Herzens-Grund, münd- und  
schriftlich denen Schweden die Versiche-

Da nun das frühe Jahr herben zu rü-  
cken begunnte, auch endlich nach vielen Auf-  
zug und gemachten Einwürffen, am 7.  
Febr. die Friedens-Ratificationes aller  
interessirten kriegenden Häupter, auf  
hefftige Instanz der Reichs-Stände, aus-  
gewechselt worden waren; So hielt der  
Schwedische GENERALISSIMUS nebst  
dem Feld-Marschall CARL GUSTAV  
WRANGEL, mit den Schwedischen Frie-  
dens-Gesandten, Grafen OXENSTIERNA  
und SALVIO, im Monat Februari, eine  
Conferenz in der Stadt Minden,  
wie etwa die Sache anzugreifen seyn  
möchte, daß alles, nach der Schwedischen  
Intention zur Execution gebracht wer-  
den möchte. Das Resultat gieng endlich  
dahin, daß ante Restitutionem Gravato-  
rum, weder die Exauctoratio noch Eva-  
cuatio, mit Bestand vorgenommen wer-  
den könnten, welches die Schwedischen  
Plenipotentiarii denen, an den Con-  
grefs-Orten noch versammelt, gewesenem  
Gesandtschafften hinterbringen mußten, wie  
die sub N. I. anliegende Relation von sol-  
cher Mindischen Conferenz in mehrern  
zu vernehmen giebt.

Conferenz  
zwischen den  
Schwedischen  
Generalissim  
mo und den  
Schwedischen  
Gesandten  
zu Minden.

Derselben  
dazu ge-  
brauchter  
Vorwand.

N. I.

1649.  
Febr.

N. I.

1649.  
Febr.

Kurzer Bericht, was in dem zu Minden angestellten Congress zwischen des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstlicher Durchlaucht samt Herrn Feld-Marschall Wrangels Exc. an einem, und denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris, über die Anstellung der Executions-Tractaten, ist in Deliberation gezogen worden.  
mensē Martio 1649.

Relation von  
der zu Min-  
den gehaltenen  
Conferen-  
z.

Demnach der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Carl Gustav, Pfalz-Gräf bey Rhein ic. (tot. Tit.) samt höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reichethat General und Feld-Marschall, Herr Carl Gustav Wrangel (tot. Tit.) aus denen von Tag zu Tag sich eräugenden Veränderungen, und der von höchstgedachter Ihrer Königlichen Majestät aufgetragenen Commission, und darauf erfolgender continuirenden Ordre gemäß, mit denen zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordneten Herren Plenipotentiaris, Dero Reichethat und Cansley Rätthen, denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herren Johann Orenstern, Grafen (tot. Tit.) und Herrn Johann Adler *Salvio* (tot. Tit.) eine mündliche Unterredung anzustellen, und darzu diesen Ort und Zeit für gut und bequem befunden, haben Se. Fürstliche Durchlaucht, nach allerseits Anlangung, den 21. Februarii den Vortrag summarisch dahin gethan; Nachdemmahln die Auswechselung der Friedens-Ratification aller interessirten kriegenden Häupter den 2. dito ergangen, würden zwar Ihre Kayserl. Majestät zusamt denen Ständen mit größserm Eysser und Antrieb auf die Exauctoration und Evacuation, als die zwey Executions-Puncta, welche, vermöge des in dem §. *Restitutione* &c. enthaltenen Friedens-Processus, auf die Commutation folgen thäten, dringen; Es erhellete aber aus dem besagten *Svo*, daß derselbe zugleich, und zwar vor der Commutation derer Ratificationen, die Restitutiones derer bedrängten Teutschen Stände bedinget und präsupponiret; Ausser welchem Ihre Königliche Majestät, unsere gnädigste Königin, durchaus keine Abdankung der *Milice* vorzunehmen, noch einige Plätze zu quittiren, Sr. Fürstlichen Durchlauchten nach und nach bis auf diese Zeit ernstlich anbefohlen; Se. Fürstliche Durchlauchten auch nicht absehen mögen, wie Ihrer Königlichen Majestät ein anders, mit gutem Gewissen zu rathen, indem seit dem vor vier Monath allschon geschlossenen Frieden, fast kein Stand zu dem seinigen würcklich geholfen, sondern die Restituenten allerhand *Cunctationes*, *Tergiversationes*, und dergleichen Verzug und Zeit-Fristen suchen, wie dessen Exempel an Chur-Bayern, und dem Catholischen Rath zu Augspurg für Augen; und würde auch die Posterität von Ihrer Königlichen Majestät ein ungleiches Sentiment schöpfen, indem Dero Herr Vater, *Gustavus*, der Grosse genandt; gloriwürdigsten Angedenckens, neben dessen eigenen Eltats Sicherheit, auch der bedrängten Stände in Teutschland würckliche Restitution für eine Haupt-Ursach des mit seines eignen Königlichen Bluts Vergießung bestätigten Kriegs angeführet, und anjeko derselben Werckstellung Ihre Königliche Majestät gleichsam in voriger Ungewisheit stecken lassen würden; Ersuchten derowegen Se. Fürstliche Durchlauchten derer Herren Senatoren und Plenipotentiaris Einrathen, wie dieses hoch importirende Werk zu resolviren sey?

Hierauf hat der Herr Graf Orenstern sich auf seine und seines anwesenden Herrn Collegen an Seine Fürstliche Durchlauchten nach und nach abgegangene Relationes des bey denen Tractaten vorgegangenen Verlauffs bezogen, gleichwohl die principalsten Umstände und Ursachen des Schlußes und Auswechselung darbey repetiret, so dahin collimiren, wie die Kayserlichen durch die Stände, wie auch die Allirten auf den Schluß gedrungen, und Ihre Königliche Majestät denen Herren Gesandten anbefohlen, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß an Seiten Ihrer Königlichen Majestät derer Stände Affection verbleiben, und was in wichtigen Sachen nicht bey dem Gegentheil zu erheben, sodann zugleich durch die Stände den Kayserlichen Herren Gesandten

E

sandten

1649.  
Febr.

sandten angemuthet, und zu resolviren von jenen in diese gedrungen würde. So viel die Commutation der Ratification betreffe, so wäre selbige von den Herren Gesandten, mit Hindansetzung derer Stände ungestümer Andringung, nicht verhänget worden, ehe und bevor alle Bedrängte würcklich restituiret; Als aber die Französische innerliche Unruhe diesem wichtigen Univerſo, und also Ihrer Königlich Majestät Estat gefährlich, deswegen die Kayserlichen und Allirte, samt denen Ständen, hart darauf gedrungen, mit Versprechen, daß alles, was in dem Frieden zugesaget, vor Aufhebung des Convents, sollte in Würcklichkeit gesezet werden; dazu auch einige Restituentes, als der Catholische Magistrat zu Augspurg, ihre Execution auf den Verzug der Auswechselung gelehnet; dabenebens auch Ihre Königlich Majestät zwar den Herren Gesandten mehrangeregte Commutation nicht verboten, sondern selbige zu Sr. Fürstlichen Durchlauchten und der Herren Gesandten Dijudication der beylauffenden Umstände gestellet; So hätten sie, vermöge Sr. Fürstlichen Durchlaucht eigenen Consideration wegen der Französische Unruhe, zu besagter Auswechselung geschritten, jedoch vorbehältlich, daß dadurch denen schleunigen würcklichen Restitutionibus nichts sollte benommen seyn.

1649.  
Febr.

Aus dieser Sr. Fürstlichen Durchlaucht beschehener Proposition, und der Herren Plenipotentiarien erstatteter Relation, ist so viel zu schliessen, daß Ihre Königlich Majestät zu der bedrängten Teutschen Stände Rettung verobligiret; dennach zu deliberiren wäre, was man für einen bequemen Modum zu diesem Zweck ergreifen möchte? Ob dienlich, daß unter denen Exauctorations- und Evacuations-Tractaten die Restitutiones mit zu inseriren, und selbige also tacite præsupponiret würden? Und damit der Stände Assensus desto füglicher dazu zu bringen: Ob nicht die Tractaten zu Münster zu realsumiren, alldieweil die Kayserliche Gesandten, ihrem Vorgeben nach, dazu gevollmächtigt, und die Stände nicht ungeneigt wären? massen sie dann deßhalben in Modum Consilii einige Punkten projectet. Als aber dabey auf derer Stände vorige und bishero gefährliche Procedures Reflexion genommen, wie selbige die Herren Gesandten zu vielen wieder Dero Willen gefassen Resolutionen forciret, über die Milice, als wann selbige ihrer Botmäßigkeit unterworfen, in Tractaten statuiret, nullâ habitâ consideratione derer ihnen geleisteten tapferen Dienste, und daß durch dieselbe die Stände insgesamt zu ihrer verlohrenen Libertät postliminio gerathen; so sey zu besorgen, daß sie, als derer keiner, ausser dem Herrn Grafen von Wittgenstein, die Kriegs-Railons verstehet, zu unpracticirlichen Vorschlägen oder Maximis veranlasset werden, (gestalt dann auch ihr übergebenes Project gnugsam ausweiset) darauf unbeweglich stehen, und, da man an Seiten Ihrer Königlich Majestät darein mit ihnen zu condescendiren nicht vermöchte, allerhand verkleinerliche Reden über die Soldatesque, und per consequens über Ihre Königlich Majestät ausgießen würden. Dammhero einmüthig resolviret, daß zuörderst der Herr Graff Drenstern, bey seiner glücklichen Zurückkunft zu Münster, denen Ständen der Milice beständige Resolution eröffne, daß nemlich Sr. Fürstliche Durchlauchten, als Generalissimus, ohngeachtet die Bezahlungs-Mittel zur Abdankung parat wären, darzu nicht schreiten werden, es wären dann, vermöge Ihrer Königlich Majestät verschiedener gnädigster Befehlen, die bedrängte Stände, vornemlich Chur-Pfalz, Pfalz-Sulzbach, und andere sämtliche in dem Instrumento Pacis denominirte Herren Pfalz-Grafen; item Würtemberg, Baden, Nassau und alle gleichmäßig daselbst benahmte, oder sub generali Amnitiona begriffene Grafen und Herren: imgleichen die Städte Strasburg, Augspurg, Regenspurg, Nürnberg, Memmingen, Lindau, Dünckelspühl, Biebrach, Ravensburg, Kauffbayren ic. und was oder welche noch mehr hiezu gehörig, vermöge des Friedens-Schlusses plenarie restituiret; Sollten aber durch andere practicirliche und genugsam allsecurirte Mittel, ausser der Milice Assistenz, die Stände zur Restitution gelangen, und Sr. Fürstl. Durchlauchten dessen vergewissert werden könnten: so hätte man sich der schweren Remediorum billig zu entäußern; wiewohl man nicht gemepnet, hierunter einen oder andern geringen Stand, welchen sonst durch gelindere Zwangs-Mittel nach  
und

1649.  
Febr.

und nach könnte geholfen werden, zu verstehen. Und ob, an Seiten der Stände, für eine Unbilligkeit angezogen würde, daß ein Stand um des andern Säumig- oder Wiedersegligkeit, nicht so beschweret werden sollte, so ist dißfalls in dem Frieden klärllich entschieden, wie die Refraktarii zu bestraffen, und der bedrückte Stand seinen Regress an selbigen haben sollte, wie dann der Stände Herren Gesandten vorher wohl ein solches hätten absehen und erwegen können, weilm vom Gegentheile die Resolutiones über die Restituciones so schwehr zu erhalten gewesen, daß noch schwehrerer derer würckliche Abtretung und Einräumung würde zu erlangen seyn. Derohalben das beste Mittel gewesen, nach publicirtem Kayserlichen Edict, und darauf erfolgtem Ungehorsam alsofort durch die Waffen solche Restitution vollziehen zu lassen, und wann sie also nach erhaltener Restitution wiederum von dem Gegentheile sollten turbiret werden, hernacher die in dem Frieden enthaltene langwierige Crayß-Executions-Ordnung zu gebrauchen haben, also in diesem passiu die Stände die daraus stießende Kriegs-Beschwerden ihnen selbst bezumessen.

1649.  
Febr.

Damit aber das Werk selbst angegriffen werde, so wollen Sr. Fürstliche Durchlauchten an alle ausschreibende Fürsten, zugleich auch an die Lager-Städte schreiben, und Ordre stellen, daß die Gelder sowohl durch Dero, als jedes Crayßes Stände Bevollmächtigte überzählet, versiegelt und zu Sr. Fürstlichen Durchlauchten fernern Anweis- und Auszahlung deponiret werden. Inmittlest wollen sie auch, samt dem Herrn Feld-Marschall zu besagter Auszahlung behuffige Präparatoria machen, und sich bemühen, ob die Armée mit dreyen Monath-Solden könne abgedancket werden: und demnach kein, oder gar wenig Regimente Capitulationes haben, so ist vor dienlicherachtet, daß man das zwischen denen kriegenden Theilen aufgerichteten Cartels gesetzte Quantum jedes Officiers, als Monath-Sold gebrauche, die gemeine aber für jedes Monath, und zwar den Reuter mit 11. Rthlr. und den Knecht mit 5. Rthlr. contentire. Die Assignationes der 1200000. Rthlr. betreffend, weilen dieselbe allerhand Difficultäten und Verzögerungen nach sich ziehen, insonderheit, und in Ansehung es zu beyden Seiten ein Voluntarium ist, so wolle der Herr Graff Orenstern bey denen Ständen durch bequeme Rationes Ansuchung thun, daß, im fall sie sich mit denen Officieren darinn nicht vereinigen könnten, sie sich mit gleichmäßiger baarer Bezahlung versehen möchten. Ob auch die Bezahlung Regimente-weiß an die Stände zu verweisen, seyn zwar an beyden Seiten erhebliche Motiven anzuziehen, ist aber die Vereinigung dahin gangen, dafern die Milice mit denen drey Monath Solden gestillet, die Auszahlung unter eines jeden Generals Direction von denen Königlich-Be-dienten füglicher geschehen könnte. Sollte aber deßhalb bey der Soldatesque etwas niedriger gespühret werden, würde es zu Abhelfung der Weitläufigkeit vortrüglicher seyn, die Zahlungs-Berweisung der Regimente an die Stände vor sich gehen zu lassen, mit dem Vorwand, daß solche drey Monath-Solde also von denen Ständen durch die bewilligte Summam geordnet wäre. Es ist auch hiebey einiger Stände, sonderlich des Ober- und Nieder-Sächsischen Crayßes Einwurff, daß kein Stand seine Quoram erlegen wolle, es wäre ihm dann sein Land vonder Einquartierung befreyet, und die Befehlungen abgeföhret, angereget worden. Wann aber hierinnen Sr. Fürstlichen Durchlauchten die Hände nicht können gebunden werden, noch die Stände, wann man zu würcklicher Abdanckung und Evacuacion den Anfang machet, nichts zu prætendiren haben, so seyn ihnen Gegen Remonstraciones zu thun, sonderlich, daß sie dadurch ihnen die Last längerer Einquartierung auf dem Halße tragen zu lassen, verursachen.

Nach Vollziehung obiges alles, und Erwekung derer dabey sich befindlichen Umstände, wird der Congress mit denen Kayserlichen, Bayerischen, Französisch- und Hessischen Generalitäten anzustellen seyn, und alsdann eine Vereinbahrung zu treffen, wie aller kriegenden Theile Regimente Abwechselungs-weise abgedancket, und die Plätze in denen Crayßen quittiret, sonderlich, in welchem der Anfang gemacht; darauf die übrigen Völcker, so Ihro Königlich Majestät zu Ihrer und Dero Estats Sicherheit, vermöge des Friedens Schlusses behalten mögen, nach denen deputirten Guar-nisonen

1649. Febr. Mart. nisonen abgeföhret, die nach Schweden destinierte Regimenter, jedes an seinem hiezugehörigen Ort zu Schiff versorget, und zugleich der Conventus zu Osnabrück und Münster gehoben, und also alles in den so lang, und höchst-gewünschten ruh- und friedfähmen Stand vollkommenlich gesetzt werden solle; Welches die Götliche Allmacht durch gnädige Direction förderlichst geben und verleihen wolle!

1649. Febr. Mart.

Dieses, wie es also einmüthiglich resolviret, um so viel möglich, in schleunigen Effect zu bringen, haben neben Sr. Fürstlichen Durchlauchten die Herren Senatoren und Plenipotenciarii also genehm und gut befunden. Actum Minden d. -- Mart. Ao. 1649.

## §. IV.

Reichs-Stände ersuchen den Generalissimum, alle Punkte vorlebens in Minden zu berücksichtigen.

Zwar suchten die Reichs-Ständische Gesandten von der demahligen Anwesenheit des Schwedischen Generalissimum, alle Punkte vorlebens in Minden zu berücksichtigen, und ersuchten selbige daher, in dem anliegenden Schreiben sub N. I. (nebst Vorstellung anderer mehrer Beswehrungs-Punkten,) daß selbiger, dem gemeinen Wesen zum Besten, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, und den Exauhorations-Punkt mit den Schwedischen Friedens-Gesandten berichtigen lassen möchte: Allein, weil die Resolution bereits fest gestellt war, die vorgehabte Tractaten, deren Verzug man aus allen Umständen leichtlich vorher absehen konnte, lieber in der, wegen des klugen und weisen Regiments so hochberühmten, auch mit allen zu Vergnügung des menschlichen Lebens gereichenden Vortheilen gesegneten Reichs-Stadt Nürnberg, als in dem rauhen Westphalen vor-

zunehmen; So würde eine solche Antwort, wie sub N. II. zu lesen ist, ertheilet, jedoch wegen der übrigen Gravatorial-Punkten eine zuverlässige Resolution gegeben: Die weitere Handlung aber nach des Heil. Reichs freyen Stadt Nürnberg verwiesen, wohn unter andern auch diese Ursache mit hervor gesucht wurde, weil die Gesandten auf dem Friedens-Congress, ausser dem Grafen von Wittgenstein, keine Kriegs-Raison verstünden, und die Generalitäten solche Dinge besser abzuthun wüßten. Womit sich dann endlich die Reichs-Ständische Gesandten vermöge des, sub 23. April erstatteten Reichs-Gutachtens, so das allerletzte auf dem Friedens-Congress gewesen ist, alhier sub N. III. zu conformiren sich genöthigt sahen, welche die Beschiebung des Nürnbergischen Congressus, auf ihrer Principalen Entschliessung ausstellten.

Welches als abgeschlagen, und die Handlung nach Nürnberg verwiesen wird.

Reichs-Stände müssen sich damit conformiren.

Darüber ist Rattees Reichs-Gutachten.

## N. I.

Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum, um dessen Beharrung in der Nähe der Congress-Orte.

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr!

N. II. Reichs-Ständisches Schreiben an den Schwedischen Generalissimum.

Wir sind berichtet, ob solten etliche hohe und andere Kriegs-Officierer, von einem und andern Ort, die zu der Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaction bewilligte und zusammen gebrachte Gelder zu erheben begehren, auch zum Theil auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Assignation sich beziehen; Die weil aber dieselbe gnädige Wissenschaft tragen, daß in dem aufgerichteten, und nunmehr von allen Theilen ratificirten Friedens-Schluß ein anders, und zwar dieses verglichen, daß die Bezahls- und Abdanckung der Vblecker, auch Restituzion der Orte pari passu und zugleich beschehen, und jedesmahl an den verwilligten Geldern so viel erlegt werden soll, als an Vbleckern wirklich abgedanckt und abgeföhret, auch festen Plätzen restituiert wird. Solchemnach Ew. Fürstliche Durchlauchten Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Obern nicht verdenecken, vielmehr in allem guten vermercken, und hochvermünstig vor billig ermesen werden, daß sie mit Ausschändigung der Gelder bis dahin ein- und zurück halten. Ersuchen demnach und bitten Ew. Fürstliche Durchlauchten unter

1649.  
Mart.

unterthänig, die geruhen noch zur Zeit, und bis die Geißel gegen einander ausgeleiffert, darauf die würckliche Abdanc- und Abführung, auch Restitution der Orte zugleich vor- und anhand genommen, obbedeutete Abforderung der bewilligten baaren Gelder einzustellen, auch diejenigen Officirer, so allbereit einige Assignation erlangt haben möchten, bis dahin zur Gedult anzuweisen. Ebenermassen Höchst- Hoch- und Wohl-ermeldte Unsere Herren Principalen, Obern und Committenten, alles dasjenige ohnfehlbar zu präctiren, willig und bereit seyn, wozu sie kraft des aufgerichteten Friedens- Schlußes obligiret.

1649.  
Mart.

Und weil der Modus & Ordo exauctorandi zwischen allerseits Generalität vorlängst hätte ajustirt, und darauf würcklich vollzogen werden sollen, so zu Prag zwar tractiret aber nicht zur Perfection gebracht worden, haben wir Uns mit dem Herren Kayserlichen Plenipotentiariis eines gewissen hiebey kommenden Modi ver- glichen, auch solchen den Herren Königlich-Schwedischen Legatis communiciret, welchen wir vor billig, raisonnabel und practicable ermesse, so nummehr auf Ew. Fürstlichen Durchlauchten Adprobation allein beruhet, damit also ohne Verlehrung weiterer Zeit, gegen Erlegung der Gelder pari passu die Völker abgedancet, und die Plätze restituiret werden. Derowegen um bessere Beschleunigung unterthänigst Flei- ses auch wollten gebethen haben, wie dann an Ew. Fürstlichen Durchlauchten Hoch- rühmlichstem Eysser zu tranquillirung des Heil. Römischen Reichs wir gar nicht zweifeln; Immassen dann ohne einige Maßgebung sehr gut wäre, wann Ew. Fürstliche Durchlauchten dem gemeinen Wesen zum besten, bis mit der Exauctoration ein gu- ter Anfang gemacht, in der Nähe sich aufzuhalten geruhen, auch mit Herrn Grafen von Orensiern diese Materiam dergestalt vergleichen wolten, damit man alhie mit Ih- rer Excellenz ohne weitere Verhinderung alsobald die Abdancung und Restitution der Orte schließen, und würcklich vornehmen könne, wie dann die Herren Kayserlichen hiezu sich ganz willig erbiethen; Die wir dabey dem Allmächtigen Gott zu beständiger Leibs-Gesundheit und allen Hohen Fürstlichen Wohlstand treulich empfehlen, Mün- ster, den 1. Martii 1649.

Ew. Fürstlichen Durchlauchten

unterthänige

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Für-  
sten und Stände bey gegenwärtigen  
allgemeinen Friedens-Handlungen  
gebollmächtigte Gesandten, Räte und  
Bothschaften.

N. II.

Des Schwedischen Generalissimi Antwort hierauf.

Unsere freundlichen Gruss zuvor; Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige,  
Wohl-Edle, auch Edle, Beste und Hochgelahrte, Vielgeehrte Herren.

N. II.  
Die Schwedi-  
schen Genera-  
lissimi Ant-  
wort an die  
Reichs-  
Ständische  
Gesandten.

Der Herren Schreiben vom 1ten Martii st. n. haben Wir vor wenig Tagen zu recht empfangen, und was dieselbe wegen des bey ihnen eingelangten und dahin gehenden Berichts, ob sollten etliche hohe und andere Kriegs-Officirer, von einem und andern Ort, die zur Königlich-Schwedischen Miliz Satisfaktion bewilligte und zusam- men gebrachte Gelder, zu erheben geneigt seyn, auch zum theil sich deßhalb auf Unse- re Assignation beziehend, erwehnen, und sowohl dießfalls, als auch wegen des Uns zu- gefertigten, und zwischen denen Herren und den Herren Kayserlichen Plenipotencia- riis verglichenen, auch den Herren Königlich-Schwedischen Legatis bereits commu- nicirten

C 3

1649.  
Mart.

nicirten, und von den Herren vor billig, raisonnable und practicable ermessenben, und nunmehr derselben Meynung nach, auf Unsere Approbation allein beruhenden Modi & Ordinis exauctorandi, die Nothdurfft anfügen und begehren, insonderheit aber, welcher gestalt dieselbe für gut befunden, daß Wir, dem gemeinen Wesen zum besten, biß der Exauctoration ein guter Anfang gemacht, hiesiger Orten in der Nähe Uns aufzuhalten, auch mit dem Herrn Legaten, Graff Drenstern, diese Materiam dergestalt zu vergleichen geruhen wollten, damit zu Münster, mit jetzt wohl-berührtem Herrn Legaten, ohne weitere Verhinderung, alsobald die Abdankung und Restitution der Derter geschlossen und würcklich vorgenommen werden könnte, darab mit mehrern vernommen.

1649.  
Mart.

Worauf Wir den Herren in freundlicher Antwort nicht verhalten wollen, daß, so viel fürs erste oberzehlet, bey denselben eingelangten Bericht concerniret, Wir Uns nicht zu entsinnen wissen, dergleichen Assignationes, worauf gleich sofort einige Auszahlung präcediret werden könnte, ertheilt zu haben, sondern dafern etwa diesen oder jenen, auf solche Satisfactions-Gelder Hoffnung gemacht, oder zu seiner desto mehrern Versicherung ein Schein ausgefertigt worden, solches mit gewisser Condition, und diesem Beding beschehen, daß er dißfalls, biß zu beßrövriger Zeit und an Hand nehmender allgemeinen Auszahlung, in Ruhe zu stehen hätte; Dahero dann die Herren oder vielmehr derselben gnädigst und gnädige Herren Principalen und Oberrn, sich dieserwegen keines Beschwerens oder unzeitigen Anlauffens zu befahren. Belangend hiernächst vorerwehnten Uns zugefertigten *Modum exauctorandi*, so thun Wir Uns zu forderst wegen der hierunter Uns beschehenen Communication und gegebenen nachrichtlichen Information, gegen die Herren freund- fleißigst bedancken. Und wie der Herren bishero bey dem allgemeinen Friedens-Negotio zu tranquillirung des Heil. Admirschen Reichs vielfältig erwiesener rühmlicher Eysfer und treuer Fleiß darab um so viel mehr zu verspühren, daß sie das heylsame Executions-Werck möglichsst massen zu befördern, sich so embsig angelegen seyn lassen; Also wäre auch zu wünschen, daß solchen allen dergestalt einzufolgen seyn könnte, wie es sowohl von einem oder andern Stand verlanget worden, und dem gangen Reich zu dessen förderlichster Wiedererquickung zu gönnen seyn möchte; Allermassen dann auch Ihre Königlich Majestät zu Schweden, Unserer gnädigen Königin, Hochlöbliche Intention jedesmahl dahin gangen, wie solch schwer Werck mit aller Interessenten Begnügung und Contentement je ehe je lieber zu völliger Richtigkeit gebracht, und die löblichen Reichs-Stände des würcklichen Genuß des Friedens ehest fähig werden möchten, Wir auch, so viel bey Uns gestanden, zu einem ebenmäßigen Zweck collaboriret. Welcher gestalt aber bey solchem Executions-Werck, sich annoch verschiedene schwere Difficultäten anfinden, solches ist bey der mit Hochwohlberührten Königlich Legaten dieses Orts gehaltenen Conferenz, denenselben mit mehrern eröffnet, und der Nothdurfft nach remonstriret worden. Und ob wir zwar nicht zweiffeln, der Herr Graff Drenstern bey seiner Zurückkunft nach Osnabrück und Münster den Herren hievon ausführlichen Part zu geben sich gefallen lassen werde; So haben Wir jedoch ein Theil der vornehmsten mit wenigem zu berühren, und dabey einige Umstände kürzlich anzuführen, für nöthig befunden.

Und ist solchemnach den Herren zu forderst nicht unbekant, was für geringer Ernst und schlechter Effect in demjenigen, so ex capite Amnestiae & Gravaminum, und zwar vermöge des Schlusses, ante commutationem Ratificationum diesen oder jenen zu restituiren obliegen wollen, bishero verspühret worden; Daß nun, wie sowohl aus der Herren, als dero selben Herren Principalen und Oberrn unterschiedlichen Projecten und Sollicitationen zu verspühren, nichts desto weniger, und obgleich die im Frieden denominirte Restituendi zu dem ihrigen noch nicht geholffen, auf die Abdankung der Völsker und Evacuation der Plätze so gar starck gedrungen wird; solches will nicht weniger nach Inhalt des in *quo Restitutione &c.* deutlich vorgeschriebenen und abgetheilten Ordinis Executionis, wieder den klaren Buchstaben

des

1649.  
Mart.

des Friedens streiten, als Höchst-ermeldter Ihrer Königlich Majestät hochrühmlichen und zu der gravirten Stände Restitution gerichteten Intention, dergleichen zu wieder lauffen. Weilm aber, wie männiglich bekandt, Ihrer Königlich Majestät Herr Vatter, weiland König *Gustavus Magnus*, gloriwürdigsten Angedenkens, nebenst dessen eigenem Estats Sicherheit, dieser der bedrängt gewesenen Teutschen Stände würckliche Restituciones für eine Haupt-Ursache des, mit Vergießung seines eigenen Königlich Bluts bestätigten Krieges angeführet; dahero dann, und daferne man anjeho derer Werckstellung gleichsam in voriger Ungewißheit stecken lassen sollte, sowohl bey denen jeho lebenden Interessenten, als der werthen Posterität, unverantwort- und höchst-verkleinerlich seyn wollte: Als werden Ihre Königlich Majestät solche löbliche Intention beständig verfolgen, und keine Abdank- und Abführung der Arméen und Guarnisonen ehe zur Würcklichkeit kommen lassen, bis die Restituendi, vermöge des Friedens-Schlusses, allerdings wieder zu den ihrigen gelanget und restituiert seyn.

1649.  
Mart.

Zwar will auch von diesem oder jenem für eine Unbilligkeit angezogen werden, daß ein Stand wegen des andern Verschäm- oder Wiederseßlichkeit beschweret werden sollte; Gleichwie aber dergleichen, und wie die Refractarii zu bestraffen, und der bedrückte Stand seinen Regrets an selbigen zu haben, in dem Frieden klärllich entschieden; also ist auch bey den vorhero gepflogenen Tractaten unschwer abzusehen gewesen, daß, weilm es mit den Resolutionen wegen der Restitution so gar schwer gehalten, es mit derselben würcklicher Abtret- und Einräumung noch viel schwerer daher gehen würde, und seyn also die hiedurch veranlassete Kriegs-Beschwerden mehr Höchst-ermeldter Ihrer Königlich Majestät Soldatesca nicht mit Fug bezumessen.

Hiernechst will aus Eingangß berührtem der Herren Schreiben, und dessen Einlage, fast so viel zu vernehmen seyn, als sollte man an Seiten der löblichen Reichs-Stände die Distribution der Zahlungs-Gelder sich anzumassen gedencken; Nun ist aber bekandt, welcher gestalt Ihrer Königlich Majestät, Unserer gnädigsten Königin, das Directorium in den Kriegs-Actionibus je und alle wege zugestanden, und weilm dieselbe die Mittel, nach eines jeden Officierers Dienst und Meriten, wohl und am besten werden zu distribuiren wissen, Wir auch wegen eines gewissen Modi der Auszahlung halber, Uns annoch nicht herauszulassen vermögen; Als leben Wir der gänglichen Zuversicht, die Herren mit dergleichen Anmuthen Uns zu übersehen, vielmehr aber zu facilitirung des Executions-Wercks bey ihren Herren Principalen die gute Beförderung zu thun, Gefallen tragen werden, daß in die im Frieden benannte Lager-Städte die Gelder förderlichst beysammen gebracht, und zu Unserer ungehinderten Disposition in gutem Gewahrsam gehalten werden möchten. Gestalten Wir dann mit dem nechsten die Verfügung zu thun gemeynet, daß in jedweder Lager-Stadt ein von Uns Bevollmächtigter sich förderlichst einfinden, und die daselbst vorhandene Gelder, neben der ausschreibenden Crayß-Fürsten Liebden Deputierten überzehlen, beyderseits versiegeln, und alda, bis Wir dieselbe zur Abdankung vonnöthen, bey jedes Orts Magistrat verwahrlich niedersezen mögen.

Betreffend aber die Assignationes der 1200000. Rthlr. wäre zu wünschen gewesen, daß dieselbe bey dem Schluß der Satisfactions-Mittel, und auf der Königlich Legaten, wie auch des Herrn Präsidenten *Erckeins* vielfältiges Ansuchen, von den Herren zur Erdterung hätten gebracht, und Uns ehe, als geschehen, zugefertiget, wie auch, daß die Bertheilung der Arméen von ihnen also gefast werden können, daß Wir der bis dato dieserwegen noch vorgehenden Disputen und schweren Molestien geübriget seyn mögen. Denn gleichwie Wir durch dergleichen eines theils bishero behindert worden, daß berührter Assignationen halben unter den Officirern keine Nichtigkeit annoch zu machen bestanden, also ddrffte auch ander Seits, und ob gleich förderlichst hiezu zu schreiten man gemeynet, nicht unzeitlich zu besorgen stehen, daß, weil es zu beyden Theilen, sowohl an Seiten der löblichen Stände, als Soldaten, ein Voluntarium ist,

mit



1649.  
Mart.

mit solcher Handlung viel Zeit consumiret werden möchte: dahero dann, und damit das Haupt-Werck dadurch nicht gehemmet oder aufgehalten würde, kein bequemer Mittel oder Expediens abzusehen seyn würde, als daß, dafern es immer möglich seyn könnte, vorgedachte Assignationes zugleich in Baarschaft abzutragen, und solcher gestalt die Zeit zu gewinnen; in Erwägung, daß ein geringes Interesse auf jeden Officier kommen, und man sich keine Gedanken zu machen hat, daß Regimente oder Compagnien als Regimente oder Compagnien zu erweisen können, practicirlich seyn wird.

1649.  
Mart.

Im übrigen und insonderheit der Herren dahin gerichtetes Begehren und Ansuchen, daß die durch den Friedens-Schluss an die Generalitäten remittirte Executions-Tractaten wiederum von ihnen nach obberührtem Convent zu Münster gezogen werden, Wir Uns auch zu solchem Ende hiesiger Orten aufhalten möchten, anbelangende, so wollten Wir zwar den Herren hierunter gerne zu gefallen leben; als aber solche Tractaten, nachdem sie, vermöge der hievor verglichenen Executions-Ordnung, an die Generalitäten verwiesen, zwischen Uns und den Kayserlichen Generalen schon angefangen; der punctus Satisfactionis aufgerichtet, und vermöge des, unter den Herren Subdelegirten bereits abgeredten Vergleichs, die übrige beyde, als die Exauctoration und Evacuation, bis auf Entrichtung der Zahlungs-Mittel zwar ausgefetzt, jedoch inzwischen eine Zusammenkunft von allerseits Generalitäten in der Nürnbergischen Gegend veranlasset worden, um dieserwegen richtige Abrede und Vergleich mit einander zu treffen; zu geschweigen, daß mehrgedachte beyde Punkten von der Generalität eigentlich dependiren, und ihnen am besten bekandt, wie deren Abrichtung am füglichsten und sichersten anzurichten seyn will; den Herren auch schwer fallen dürfte, alle dabey concurrirrende Momenta so genau, als es derselben Angelegenheit erfordert, zu beobachten können; inmassen man aus den vorigen Handlungen in Aufhebung der Contributionen und ungewisser determinirung des erträglichen Unterhalts, ein lebendiges Exempel, welche solthane Confusiones und Schwürigkeit unter den Ständen und der Soldatesca veranlasset, daß dergleichen viele Ungelegenheit causiret, auch noch kein Ende erreicht, behanden hat; Zudem Wir auch von Ihre Königlich Majestät, Unserer gnädigen Königin, expresse beordnet, der vorgedachter massen hievor verglichener Executions-Ordnung, so viel an Uns seyn will, allerdings einzufolgen, und Wir also ohne anderwärts Bedenken, so wenig davon abzugehen vermögen, als wegen allerhand täglich vorfallender Beschwerlichkeiten und neuen Emergentien den Ober-Quartieren so gar weit entfernt seyn können; So leben Wir der ohnsehnbahren Zuversicht, die Herren ihrem beywohnenden hohen Verstand nach, die jetzt angeführte Umstände bey sich vernünftig erwegen, und solchemnach Uns hierunter, daß Wir in vorerzehltes Begehren nicht zu condescendiren vermögen, für entschuldiget halten werden, allermassen Wir sie disfalls freund-fleißig ersuchen.

Und weil Wir aus vorhin berührten Ursachen Uns förder samst von hier hinauf ins Reich zu erheben gemeynet, um mit der Kayserlichen, Französischen, Bayerischen und Hessischen Generalitäten, obgedachter Exauctoration und Evacuation halber, (weßfalls es dann keine sondere Hinderniß oder Schwürigkeit haben, sondern dergleichen in gar wenig Zeit zu verrichten, und alsdann dazu ein gewisser Terminus zu be-  
nahmen seyn wird) Vergleich zu treffen, damit also, wann obgerührte Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum allerdings richtig, und die Bezahlungs-Mittel auf ein- oder andere Weise nicht verzögert, angehalten oder sonst difficultiret werden, zur Abdank- und Abführung der Miliz, alsfort geschritten werden könne; Als dürfte der Sachen nicht wenig vorträglich seyn, dafern der bisher zu Ösnabrück und Münster sich befindende Conventus ferner continuiret, und sowohl beyder Allirten Cronen, als die Kayserliche und des Heil. Römischen Reichs Stände Gesandten und Botschafften, noch so lange beständig und ohnertrennt beyammen verbleiben möchten, bis die völlige Abrichtung der Execution des nunmehr ratificirten Friedens ein- und andern Orts werckstellig gemacht, damit nach Vollziehung des oberwehnter massen noch restirenden, zugleich mit vollbrachten militarischen Execution erstberühr-

ten

1649.  
Mart.

ten Osnabrückischen und Münsterischen Conventus gehoben, und also das Römische Reich Teutscher Nation in den so lang und höchst-gewünschten Ruh- und Frieden Stand vollkommenlich gesetzt werden könnte: Allermassen Wir dann sowohl aus oberzehlten Stücken, als auch, was für Difficultäten nicht allein wegen der Oberrheinischen und den Lüttichischen Landen, als welche von Beytragung der Satisfactions-Gelder, und der jetzigen Interims-Verpfleg- und Unterhaltung der Arméen eximirt werden wollen, sondern auch bey Einräumung der den Officiis donirt gewesenen Güther, und wegen der von ihnen darauf gewandten sumptuum meliorationis billiger Wiederstattung sich ereignen, und nothwendig zu remediren seyn wollen, mit mehr wohlgedachtem Graf Drenstern mündlich conferiret, und nechst Eröffnung Unsers Sentiments in ein und andern ihm zur abhelflichen Maas bestens gerecommendiret, auch keinen Zweifel haben, er seinem Anerbieten nach, den Herren hierunter die Nothdurfft bey Gelegenheit bezubringen sich gefallen lassen, dieselbe auch alles wohl und dergestalt, wie es von Uns zu des gemeinen Besten treulich gemeynet ist, vermercken werden.

1649.  
Mart.

Wir verbleiben hingegen zur Erweisung aller annehmlicher Freundschaft, und geneigtem guten Willen den Herren verbunden, als die Wir hiemit der vielfältigen Obacht Gottes ergeben. Minden, den 28. Febr. 1649.

## N. III. \*

Reichs-Gutachten betreffend 1) Die Beförderung der Exauktionation und Evacuation Locorum. 2) Deputation ad Locum Conventionis. 3) Evacuation Franckenthal, Hammerstein ic. von Spanien und Lothringen. 4) Special-Guaranda wegen Pfalz für Chur-Bayern. 5) Executiones & punctis Amnistia & Gravaminum und deren schleunige Vollziehung.

N. III.  
Lehtes Reichs-  
Gutachten  
auf dem Fried-  
dens-Con-  
vent.

Was die Römische Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, vermittelst derselben vortreflichen Plenipotentiarien, des Heiligen Reichs Chur Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räthe und Bottschaften zu verschiedenen mahln allergnädigst vortragen und zugleich wegen Beschleunigung deren, auf seiten der Cronen und ihrer Allirten dem Instrumento Pacis à Diametro zuwieder, der verzögerten Exauktionation und Evacuation Locorum Gutachten begehren lassen, dessen erinnern sich die anwesende Chur- und Fürstliche auch übriger Stände Gesandtschaften guter massen; Hätten auch nicht unterlassen, allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, dero obliegenden Schuldigkeit nach, so gleich mit einem gehorsamsten Gutachten, wie und welcher gestalt nemlich ihres davorhaltens zu solcher Exauktionation und Locorum Restitution förderlichst zu gelangen, und hierdurch sowohl Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen als Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs, von dem überaus schwehren und hart drückenden Einquartierungs-Last dermahln befreuet werden möchten an Hand zu gehen, wosern sie, förderst aber ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberr, in den zuversichtlichen Gedanken nicht gestanden, beyde Cronen und dero Allirten würden, dero vielfältig gethanen münd- und schriftlichen Vertröst- und Versprechungen nach, mit und benebens Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur- und Fürsten, bevorab denen, so die Waffen geführt und also den klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis gemäß pari passu zu der Exauktionation und Evacuation schreiten, keines wegs aber sich derentwegen nach der Zeit verfloffenen doppelten jeko aber dreysfachen Termino in Instrumento Pacis præfixo aufgehalten, noch viel weniger aber Ihre Kayserliche Majestät sowohl als Chur-Fürsten und Stände und deren allerseits Erb-Königreich Chur-Fürstenthum und Landen mit dergleichen, nun 6. ganzer Monath lang continuirenden höchstbeschwehlichen Einquartierungen, kostbahrer ganz über-

\* Dieses Reichs-Gutachten kommt zwar auch im L. Buch der Westphälischen Friedens-Handlungen und Geschichte vor; man hat es aber allhier wegen der Connexion, und weil es das Fundament der von den Reichs-Ständen geschehenen Bescheidung des Mürenbergischen Convents ist, nicht vordrey gehen können.

1649.  
Mart.mäßiger Verpflegung, Erpressung über hoher Contributionen, ja dem Verlauf nach mit Mord, Raub und Brand zusehen. 1649.  
Mart.

Nach demahln aber Chur-Fürsten und Stände im Werck selbst, weit mehr dann gut ist, erfahren müssen, daß an statt der öffters verdröseten Exauktion und Evacuation und daher verhoffter Leichterung, in öbligen Genuß des Friedens die Stände des Reichs von Tag zu Tag mehr und mehr bedrängt, bedrückt und endlich gar von allen Mitteln gebracht, dero armen Unterthanen aber ins bittere Elend vertrieben werden wollen: So haben sich, auf eingelangte gemessene Befehl, anwesende Chur- und Fürsten auch übriger Stände Gesandten zusammen gethan, reiflich bedacht, und berathschlaget: Was dann endlich und vors erste vor Expedientien zu ergreifen, vermittelst deren Krafft des Instrumenti Pacis zu offit besagter Exauktion und Evacuation, consequenter nechst Abwendung dieses obhabenden schweren Lasts, dem Genuß des Friedens vermahlen zu gelangen, und ob nicht vors andere nöthig, daß von hieraus eine gewisse Abordnung nomine totius Romani Imperii zu den Generalitäten, die befinden sich nun zu Nürnberg oder in dero Gegend herum, gethan, und derselben alle nöthige Instruktion und Gewalt vor sich und mit Zuthun Ihrer Kayserlichen Majestät sich sonder Zweifel daselbst zugleich einfindender Gesandtschafft, die Tractatus über die Abdankung der Böcker und Restitution der inhabenden besten Plätze und Derter, bestmöglichst zu befördern und ehest werckstellig zu machen aufzutragen?

So viel nun die Erste Frag betrifft, da befinden Chur-Fürsten und Stände, reiflich erwogenen Sachen nach, bey sich nicht, nachdem auf Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände mit Auslassung respectiv gewisser Kayserlicher Edicten und ernster Erinnerungs-Schreiben, Ergreifung des arctioris modi exequendi, Herbeyschaffung derer zu Contentirung der Schwedischen Militiæ gemilligten 18. Tonnen Rthle. baar und gutwillig übernommener auch biß noch erwartender Assignationen über übrige 12. Tonnen, alles dasjenige præstiret und geleistet, was das Instrumentum Pacis im Buchstaben nach sich führet, Ihre Kayserliche Majestät auch mit und beneben der Churfürstlichen Durchlauchten zu Eöln und Bayern, zu der Abdank- und Abtretung der ihrer seits inhabenden besten Plätze, nicht allein stündlich geneigt sondern darzu allschon den freywilligen Anfang gemacht, und jeko allein an beyden Cronen und deren Allirten haften will; wie jetzt hoherwehnte Cronen mit Fugen vielbesagter Exauktion und Evacuation halber, sich bishero aufhalten, immittelst gleichwohl den Ständen des Reichs, jeko nach beschlossener subscribirt und ratificirten Frieden, härter dann vormahls zusehen solten, da bevorab sie dessen in Instrumento Pacis keineswegs befugt, sondern krafft dessen schuldig, nicht allein mit einem leidentlichen moderirten Unterhalt zu frieden zu seyn, sondern auch à die conclusæ Pacis innerhalb 8. Wochen zu solcher Exauktion realiter zu schreiten und sich disfalls nichts irren zu lassen. Dann obwohl vorgeben werden wollen, daß in punctis Amnestiæ & Gravaminum die öblige Execution dato nicht erfolget; item, daß die pro primo Solutionis Termino gemilligte, baare obig specificirte Gelder in den Leg-Städten nicht vorhanden, die Exauktion und Evacuation gehindert, allermassen des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchl. in seiner de dato Minden den 28. Februarii nechsthin abgefaßten Wiederantwort auf der Stände des Reichs von hieraus abgelassenes Ersuchungs-Schreiben, sich mit mehrern vernehmen lassen; So ist es doch an deme, daß obverstandener massen, und zwar so viel die Execution Amnestiæ & Gravaminum belanget, daß erstlich die Stände des Reichs hiebey, und nicht die Cronen, hauptsächlich interessiret: Vors andere die vornehmste Executiones bereits vollstreckt; zu den übrigen aber drittens durch den allerseits ohne Unterschied der Religion beliebten, von Ihrer Kayserlichen Majestät adprobirten und den Crayß-ausschreibenden Fürsten pro norma & regula Executionis von hier und dem Kayserlichen Hoff aus eingeschickten arctiorem modum, solcher Anstalt gemacht, daß an öbliger Execution einiger Zweifel nicht zu machen, noch vielweniger aber derentwegen die Exauktion und

Eva-

1649.  
Mart.

Evacuation, der Cronen Vorgeben nach, aufzuziehen ist, gestallten dann bißfalls und daß vors ander die 18. Tonnen boar, wo nicht eben in den verordneten Leg-Städten, doch sonst an sichern Orten vorhanden zu seyn, hochgedachtes Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, in der Stände Replic vom 22. Mart. die Nothdurfft zu erkennen gegeben und zugleich uno ore ersucht und gebeten worden, dieser Einwendung halber sich nicht irr machen zu lassen, sondern dem Instrumento Pacis gemäß zu der Exauktion zu schreiten; Nachdemmahln aber biß auf gegenwärtige Stund die willfährige Erklärung nicht zu erhalten, sondern dieses vielmehr handgreiflich abzunehmen gewesen, daß viel erwehnte Exauktion und Evacuation mit gesuchtem Fleiß verzögert, zu solchem Ende die darüber zu Prag angestellte Handlung, ob dieselbe gleich zu einem allerseits beliebigen Schluß fast gebracht gewesen, à parte der Königlich-Schwedischen Generalität abrumpiret, bald de novo auf Erfurth von dar auf Münster, von Münster auf Minden und von diesem gar in die Nürnbergische Gegend verlegt, und in Summa dergestalt verfahren worden, daß man einigen Ernst zur Sachen rechtchaffen zu thun nicht abnehmen mögen: Chur-Fürsten und Stände aber, und sonder Zweifel Ihre Kayserliche Majestät selbst, solchen vorseßlichen Verzögerungen und Contraventionen zu ihrer allerseits, bevorab der ohne das, biß auf das Marck ausgezogener armen Unterthanen total Untergang, länger nachzusehen und sich unterm Schein des getroffenen Friedens, mehr denn bey geführtem öffentlichen Kriege enerviren, wo nicht gar endlich subjugiren zu lassen, nicht gemeyn, solches auch ihrer allerseits obhabenden überschweren Eyd und Pflichten halber, gegen Göt und die Posterität nicht zu veranzworten getrauen: Als seynd sie der beständigen Meinung, ersuchen und bitten auch Ihre Kayserliche Majestät hierum allerunterthänigst, die geruhen bey obgedachten Tractaten habender Gesandtschaft, mit Zuziehung derer Stände, die sie entweder von hier, oder Hausaus dahin schicken möchten, Räte und Gesandten, die Cronen und dero Alliirten, die dato wieder die Instrumenta Pacis in viel Wege, bevorab durch Verzögerung und Abdanckung und Wiederabtretung der besten Plätze, committirte Contraventiones und darob gefolgte sehr viele Inconvenientien, Exorbitantien und Pressüren, auch Mord und Brand, beweglichst und mit gutem Nachdruck repräsentiren: Ihrer Kayserlichen Majestät und der Stände des Reichs darob schädffende Displienz gebührend contestiren und von Ihre deutlich vernehmen zu lassen, ob sie nunmehr verfloffenen dreyfachen Militiæ Satisfaction, dem Instrumento Pacis gemäß, ohne fernern Verzug und Auffenthalt zu der Exauktion und Evacuation zu schreiten, die Stände des Reichs des länger ohnerträglichen Einquartierungs Lasts zu entheben und was man sich deswegen endlich zu versehen. Solte nun zu der Sachen rechtchaffen gethan, der Abdanck- und Abtretung der Plätze geschritten, und einfolgentlich Ihre Kayserliche Majestät samt den Ständen des Reichs des Lasts enthebt und demahln der effectus Pacis gegönnet werden, wohl und gut, wo nicht, so hat man hiesigen Orts zeitlicher Communication zu erwarten, und solchemnach Ihre Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen dahin bedacht zu seyn, wie sie nach Anleitung des Instrumenti Pacis und des Reichs Constitutionum, durch dienliche Mittel und Weg, zu Beruhigung des Reichs und Handhabung dieses Friedens, flüchtigst und schleunig gelangen mögen. Und dieses um so viel mehr, angesehen beständig verlauten will, daß weder die Königl. Majestät und Cron Schweden noch auch dero Generalissimi des Herrn Pfalzgrafen Fürstliche Durchlaucht an Verzögerung dieser beyden Punkten einige Gefallen nicht tragen, sondern dieses einzig und allein zu etlicher Privat-Vorthail angesehen seyn möge.

Betreffend dann die vorkommene Afordnung von hieraus zu den vorwesenden Abdankungs- und Evacuations-Tractaten, ist endlich davor gehalten und vor gut angesehen und beliebt worden, daß unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern selbst lediglich anheim zu stellen, ob sie die ihrigen immediatè von hier oder von Hoff aus dorthin abschicken, diesen Convent aber continuiren, von allem Verlauff fleißig anhero communiciren lassen, und vicissim dessen gewärtig seyn wollen, welches dann die anwesende Gesandtschaften vor hoch nothwendig und rätzlich

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

erachten; und dieweil nicht unzeitig zu besorgen, es dürfte à parte der Alliirten Cronen, da bey Evacuation und Restitution locorum nicht zugleich die Derter Franckenthal, Hammerstein, Landstuhl, Homburg und andere, welche vorjetzt mit den Königlich-Spanischen und Lothringischen Völkern besetzt gehalten werden, abgetreten und ihren rechtmäßigen Herren, dem Instrumento Pacis gemäß, restituiret werden, nicht wenig Difficultäten abgeben, und sich, der Königlischen Gesandten selbst eigener Anzeige nach, die Evacuation der Derter merklich daran stecken und aufhalten möchte: Als werden oft allerhöchstdenckte Ihre Kayserliche Majestät auch disfalls allerunterthänigst ersucht und gebeten, bey der Cron Spanien (sintemahl das Instrumentum Pacis auf den Effectum gerichtet) die gewisse Verordnung zu thun, damit die Königlische Majestät zu Hispania sich bey nunmehr acceptirten Friedens-Schluss und ehester Restitution des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludewig Churfürstliche Durchlaucht, mit Evacuation dieses Orts nicht aufhalte, sondern gleich wie diese hochlöbliche Cron jederzeit contestiret, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich seinen Frieden und Beruhigung ganz gerne gönnen, also solches auch in effectu bezeige, und sich hierdurch Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs mehr und mehr affectioniret und obligirt mache.

1649.  
Mart.

Dergleichen Meynung hat es auch bey mehrentheils Chur-Fürsten und Ständen in der Pfälzischen Sache, damit dieselbe demahlen zu ihrer völligen Richtigkeit gebracht und derentwegen den Alliirten Cronen aller Prætext, des Herrn Pfalzgrafen Churfürstlicher Durchlaucht aber zu klagen alle Ursach und Anlaß benommen werde; dieweil es sich dann an den Renunciationen seiner Durchlaucht Gebrüder der Herren Pfalzgrafen stossen; die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern aber sich zu Abtretung der Untern-Pfalz und Aushändigung der Kayserlichen Obligationen über die 12. Millionen, vor Beybringung jetztbesagter Renunciationen, als dem Instrumento Pacis gemäß, nicht verbindlich halten; gleichwohl um mehrer des Friedens Beförderung mit einer particular-Guarantie und Ihrer Kayserlichen Majestät, beyder alliirter Cronen und des Heiligen Reichs Churfürsten und Stände Subscription zu Frieden, und nicht allein die Untern-Pfalz solchem nach gutwillig abtreten, sondern auch die in Händen habende Kayserliche Obligationes, Ihrer Kayserlichen Majestät auslieffern lassen wollen; zur Subscription aber solcher particular-Guarantie, ohneracht dieselbe allschon von dem Königlich-Französischen Plenipotentiario Herr Graff Servien wie auch dem mehrentheils der Extraordinari-Reichs-Deputirten vollzogen, in Mangel vollkommenen Kayserlichen Befehls nicht verstehen, noch einfolgendlich dieser schweren wichtigen Sachen ihre völlige Richtigkeit gegeben werden kan: Als gelanget an Ihre Kayserliche Majestät obgedachter des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, Råth und Botschafften allergehorsamste Bitt, die geruhen zu Beschleunigung der völligen Execution des Instrumenti, ihren Gesandten allergnädigst anzubefehlen, damit in Ihrer Kayserlichen Majestät hohem Kayserlichen Nahmen, solche particular-Guarantie, nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Cron Schweden Legati und andere, die etwa einige Difficultät hierin moviren möchten, hierzu förderlich disponiret, höchstdenckte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, dem nächsten ausgehändiget und hierdurch die Abtretung der Untern-Pfalz, consequenter die Restitution des Herrn Pfalzgrafen Churfürstlicher Durchlaucht ehest befördert werde.

Weil auch sehr viel Beschwörungen nach und nach ja fast täglichen einkommen, daß die *Executiones Articularum Amnestie & Gravaminum* sehr langsam fortgehen, indeme theils ausschreibende Crayß-Fürsten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten ganz dem Instrumento Pacis wiederige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentium weder zu gänglicher Restitution sich verstehen noch der Execution untergeben wollen, und was dergleichen Verzögerungen und Auffenthalt mehr gewesen, die doch alle zumahl in Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und arctiori modo verworffen, und zu bisheriger unterlasse

1646.  
April.

lassener Exaction der vornehmste Anlaß seyn; dahingegen als auch ein oder anderer Stand des Reichs mehr fodern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluß zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäßig zu wider handeln, consequenter die gesetzte poenam fractae pacis incurriren; Alß erfordert die hohe äußerste Nothdurfft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Ihre Kayserliche Majestät geruhen nicht allein denen Craiß-ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissarien, die in ein oder anderer Sache bereits gebeten worden oder noch erbeten werden möchten, allergnädigst anzubefehlen, daß sie ohne einigem Respect und Verzug nach dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Edict und arctiore modo verfahren, und dadurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden, darbey denn ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, Chur-Fürsten und Stände Gesandte den Regress wegen Erstattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Fractarien und Renitenten, oder wer sonst in morâ sive præstandi sive exequendi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorfänglich etwas oder mehr præcendiren, als das Instrumentum Pacis und arctior modus in sich begreiffet, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermeldter Straff des Frieden-Bruchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden.

1646.  
April.

Welches alles mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandte, Räte und Bothschaften, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst unverhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlicher Huld und Gnade allerunterthänigst befehlen. Münster in Westphalen den 23. Aprilis Anno 1649.

(L. S.)

Churfürstliche Maynzische  
Canzley.

## §. V.

Anfang des  
Nürnbergi-  
schen Con-  
vents.

Diesemnach nun als der Schwedische *Generalissimus*, im Monat Marcio, aus Westphalen in das Reich gieng, auch der Schwedische Kriegs- und Assistenz-Rath *Erskain*, bereits zu Nürnberg sich eingefunden hatte; Schickten die mehresten Reichs-Stände, welche etwas zu suchen gehabt, von Hoff aus, ihre Gesandten ebenfalls dahin: Womit also der Friedens-*Executions-Congress* zu Nürnberg seinen würeklichen Anfang zu nehmen begunte. Unter denen ersten, fand sich ein, der Chur-Maynzische und Bischöflich-Würzburgische Ioh. Philipp. v. Vorburg, und - - - Wolfskel; der Chur-Sächsische, August Adolph von Erandorff, General-Wachtmeister; der Chur-Brandenburgische, Mathäus Wesensbeck; der Braunschweig-Lüneburgische, D. Polycarpus Heyland und Otto Otten; der Württembergische, D. Johann Conrad Bahrenbühler; der Mecklenburgische, D. Daniel Nicolat. Bey den ersten Zusammenkünften, die aber noch nicht in forma, sondern nur gleichsam privatim gehalten wurden, außerte Erskain

in conformität des *Generalissimi* Intention, vornemlich dieses: „Die Schweden wurden, was den Modum agendi bey den Tractaten zu Nürnberg betreffe, darauf bestehen, daß die *Restitutio ex capite Amnestie & Gravaminum*, plene & cum effectu geschehen möchte, ehe und bevor die endliche und gängliche Abdankung der Miliz und Evacuation der Plätze vorgenommen würde: Und wolten sie daher denen zu Münster noch anwesenden Ständen an die Hand geben, sich hierunter eines gewissen und endlichen Termini zu vergleichen, nach dessen Verfließung die *Immorigeri*, durch militarische Execution von allen Partheyen conjunctim zur Restitution angestrenget würden: gestalt es nunmehr hiesse: *Aut nunc, aut nunquam*. Im Fall aber die Reichs-Stände selbst, solche *Restitutio ex Capite Amnestie & Gravaminum* im Stich lassen, und nicht zur Würeklichkeit befördern helfen wolten; So müsten es die Schweden zwar geschehen lassen, wolten aber vor Gott und aller Welt entschuldiget seyn, auch sich mit einer solemnem Protestation verwarren,

Der Schwedischen Meynung, den Modum agendi bey solchem Congress betreffend.

Zwey Preliminar-Puncten, welche die Schweden richtig haben wollen, ehe sie ihre Miliz abhandeln und die Plätze abtreten:

nemlich 1) daß die Restitutio ex Capite Amnestie &amp; Gravaminum geschehe.

1646.  
April.

ren, daßes an ihnen nicht ermangelt habe; immassen sie bereit wären, die obllige Abdankung ihrer Völkler, bis auf eßliche wenige Regimenter zu Fuß vor ihre Garnisonen, vergehen zu lassen; ob aber die Reichs-Stände, *Cæsarem Armatum & cum Armis in Comitibus præsidere* lassen wolten; das stelleten sie ihnen zu bedencken anheim. Ferner beruhe die *Ex-auctoratio Militiæ* und *Evacuatio Locorum* vornemlich darauf mit, daß die vom Deutschen Reich bewilligten *Satisfactions-Gelder*, einig und allein, der absoluten Disposition Ihro Durchlauchtigkeit des Schwedischen Generalissimi, überlassen würde; denn sie, die Schweden, wüßten am besten, wo sie der Schuh drücke; doch wolten sie den *Statibus* apertur thun, und zeigen, wie die 3. Millionen gar nicht einmahl zureichten, derowegen sie behutsam damit umgehen, und sehr menachiren müßten; der *Salvus* hätte 200000. Reichst. von denen, aus den Obern-Reichs-Crayen zu zahlen seyenden Geldern, erhoben; Er habe aber solche Gelder freywillig cediret, daß man die in Böhmen und Mähren gelegene Schwedische Garnisonen, damit habe abfertigen können; dannenhero billig sey, daß man ihm solches Geld an einem andern Ort in *pecunia numerata* anweise. Und ob wohl einig Stände vermeynet hätten, es würden sich die Generals-Personen, mit ihren Forderungen, an die beyden letzten Zahlungs-Termine verweisen lassen, weil sie des Geldes so sehr nicht, wie die Geringeren, bedürfften; So würde aber solches nunmehr schwerlich angehen, da Chur-Mayns und Chur-Sachsen, ihnen die Augen aufgethan, und declarirret hätten, daß sie ihren erlittenen Schaden, von solchen beyden letzten Zahlungs-Terminen der restirenden 2. Millionen Thaler, abziehen wolten, und habe Chur-Sachsen alleine vor sich 1400000. Fl. als erlittenen Schaden liquidiret; Auf solche Art würden diejenigen, welche sich auf solthane letzte Termine verweisen ließen, sehr zu kurz kommen: daher sie Ursach hätten, wegen solcher Termine, von den

2) Daß die Disposition über die Satisfactions-Gelder dem Schwedischen Generalissimo allein überlassen werde.

Ständen sichere *Caution* zu erfordern, und, wann das baare Geld der 2. Millionen nicht könnte geschafft werden, müßten sie etliche Derter deren sie mächtig wären, bis auf erfolgende Zahlung, als etwa Groß-Glogau und Minden, davor in Besitz behalten. Woferne auch die Stände das Geld der freyen Disposition des Herrn Generalissimi nicht überließen, würde man ihnen die ganze Armée auf den Hals weisen, daß sie solche selbst, nach ihrem besten Vermögen abdanken müßten; Es sey unrecht, daß man eine solche Diffidenz in sie, die Schweden, setze, und sollte man sie doch vor keine so leichtfertige Leute halten, indeme sie ja künfftig mit den übrigen *Statibus* umtreten und das *Publicum* beobachten helfen müßten; der Schwäbische Crayß sey zwar seithero vor den langsamsten gehalten worden, habe sich aber mit der Zahlung am besten eingestellt, indeme selbiger die Gelder von den Schweizern erborget, und sowol *Pecuniam paratam* als die *Assignationes*, dem Arbitrio des Herrn Generalissimi lediglich überlassen habe, dagegen hätten sie es auch in selbigem Crayß nunmehr zu genießen, und würden 14. Regimenter los werden; diesem löblichen Exempel solten die andern Crayße auch folgen; Woferne also diese beyden *Puncta*, nemlich die *Restitution ex Capite Amnestiæ & Gravaminum*, und die freye Disposition über die *Satisfactions-Gelder*, ihre obllige Wichtigkeit hätten; So wolten sie, Schweden, zur Abdankung ihrer Völkler und Abtretung der Plätze schreiten, und solche in drey Terminen verrichten, jedoch, daß von Kayserlicher Seite, dergleichen *pari passu* auch geschehe, und würden die zwey ersten Termini also gesetzet werden, daß bey dem andern Termin, der *ultimus restitutionis dictus Terminus* zugleich concurrirte, und man noch vor Verfließung des letzten Termini, genuglamen Bericht de *Restitucione facta vel non facta* haben, und auf bedürffenden Fall, die Anstalten darnach machen könne.,

1646.  
April.

## §. VI.

Ankunft des  
Kayserlichen  
Gesandten  
Piccolomini  
zu Nürnberg.

Am 22. April Abends um 7. Uhr,  
langte der Kayserliche Gesandte Graf *Ottavio Piccolomini de Aragona, Duca d'A-*

*malfi*, zu Nürnberg mit grossem Pomp und  
Gefolge an, bey selbigem befand sich der  
General-Commisarius, Freyherr von  
Blumen-

1646. Blumenthal, welcher den 27. April zum Evangelischen Reichs-Hoff-Rath, installirt worden war, imgleichen der Reichs-Hoff-Rath D. Lindenspühr. Des Duca d' Amalfi Leib-Compagnie war in einer blauen mit Silber ausgemachten Lederer gekleidet; Er selbst saß in einer Carre-ten mit 6. braunen Pferden bespannet, und nahm sein Logier in einem Hause, zum Wilden-Mann genannt, auf dem alten Wein-Markt, alda er sofort von dem Magistrat der Stadt Nürnberg mit einem Wagen kößlichen Weins, zwey Wagen-Habern und 4. Zuber Fischen besetzt wurde. Dienstags, den 24. April. um 4. Uhr des Abends, kam auch der Schwedische Generalissimus, Pfalz-Graf Carl Gustav, in Begleitung vieler hoher Officier, auch Fürsten, Grafen und Herren ein, worunter sich auch der Schwedische Feld-Marschall

ingleichens des Pfalz-Graves Carl Gustavi, und General Wrangels.

Wrangel befand, und logirte im Hül- denen Rehe oder Hirsch auf dem Korn-Markt. Derselbe fuhr in einer Carrete davor 6. Spiegel-Schimmel gespannt waren; vor dem Wagen gieng her der Hoff-Marschall, benebenst etlichen Officieren und viel Trabanten. Der Magistrat präsentirte ihm sofort ein Fuder Wein, zwey Fuder Habern und einen Pocal, 14. Marc Silber schwer. Der Pfalz Graf wurde so gleich nach seiner Ankunft, vor dem Duca d' Amalfi, durch 2. Obristen bewillkommet, dagegen selbiger gleichfalls durch zwey Obristen, das Gegen-Compliment machen ließen: Weil aber unter diesen, der Graf Werbe mit gewesen, welcher ehehin die Kayserliche Parthey verlassen hatte; so wurde solches empfindlich aufgenommen.

1646. April.

## §. VII.

Erste Conferenz zwischen den Kayserlichen und beyden Eronen Gesandten.

Die erste Conferenz wurde am 27sten April gehalten, wobey von Kayserlicher Seite die beyde Reichs-Hof-Räthe von Blumenthal und Lindenspühr; Von Seiten der Frangosen, Mr. de Vautorte und Mr. d' Avangourt, von Schwedischer Seite, der Kriegs-Rath und Präsidant von Ersklein, dann der Schwedische Reichs-Rath, Baron Orenstiern, sich gegenwärtig befanden. Die Materie dieser Conferenz bestund hauptsächlich darinn, daß beyde Eronen contestiren ließen, wie sie bereit wären, dem Friedens-Schluß gemäß, alles zu exequiren, die Wäcker abzudanken, und die Plätze zu evacuiren, so daß der Französische Gesandte die Formalia brauchte: Er habe von seinem Hof keine andere Instru-ktion, als bloß alleine das Instrumentum Pacis mit bekommen; und würden sie solches alles ihrer Seite längst vollzogen haben, wann nur die versprochenen Satisfaktions-Gelder zusammen geschafft, auch das übrige von Seiten des Reichs wäre

practiret, insonderheit aber die Executio in puncto *Annelie & Gravaminum* vollzogen worden.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten dagegen, daß durch die continuirlichen harten Einquartierungen, die Anschaffung derer Gelder, von denen Schweden selbst wäre behindert worden; im übrigen aber wüßten Ihre Kayserliche Majestät auf dem gegenwärtigen Congress von keiner andern Handlung, als wie man die Wäcker abdanken, und die occupirten Plätze restituiren sollte; das übrige sey in dem Instrumento Pacis alles abgethan: wann diesem nachgelebet würde, brauchte es keiner weitem Tractaten, so wären auch diejenige, welche etwa noch unter die Restituendos gehörten, von keiner sonderlichen Importanz, und könnte deren Restitution noch allemahl erfolgen. Es wurde zwar darwieder die annoch ermangelnde Restitution von Pfalz und Augspurg als Sachen von Wichtigkeit, angezogen: von der hien- terstehigen Restitution von Pfalz und Augspurg.

\* Dieser Haus besitzen jeso die Erben des vor wenig Jahren verstorbenen vortreflichen Jurisconsulti, Herrn D. Johann Friedrich Schoders, gewesenen Kayserlichen Raths, Comitit Palatini, und der Reichs-Freyen-Ritterschafft aller VI. Orten in Francken Directorial-Consulentens, dessen ungemeyne Verdienste bey der gesammten Reichs-Ritterschafft in eben so beständigem Andenken verbleiben werden, als desselben Wissenschaften in allen Theilen der Gelehrsamkeit ganz ungemeyn waren, und nur zu bedauern ist, daß von denen herrlichen Schrifften, Bedencken und Consiliis dieses Mannes, noch nichts zum Druck befördert worden, wovon doch eine sehr große Menge vorhanden ist, die ich selbst gesehen und mehrertheils gelesen auch zu meinem größten Nutzen gebraucht habe, da ich 2. Jahre lang das Glück gehabt, in dieses Mannes Schule mich zu befinden.



1649.  
April.

dagegen aber ander Seits versetzt; Pfalz habe bis diese Stunde dem Instrumento Pacis noch kein Genügen gethan, noch sich absolute erkläret, den Frieden-Schluß pure zu acceptiren, und demselben zu leben; Es wäre zwar ein Schreiben am Kayserlichen Hofe eingekommen, welches sich allein auf dasjenige referire, so der Pfalzgraf an die Stände zu Münster ehezum hin abgelaßen habe, worinnen aber alles conditioniret, und auf Schrauben gestellet wäre: So bald nun Chur-Pfalz sich anfinden, und des Friedens halber pure sich erklären würde, solte an Kayserlicher Seite es an der würclichen Restitucion nicht ermangeln: Was Augspurg betreffe, wäre ja die Parität also in Acht genommen, daß man solche auch sogar auf infimos Mercenarios extendiret habe; so viel aber die Miliz selbigen Orts anlangte, das gehöre zu denen jetzigen Tractaten, und würde sich endlich auch finden. Wegen der *Exaucloracion* und Abdankung an und vor sich selbst hätten Ihre Kayserliche Majestät bereits viele Regimenter, und dabey in die 2200. Officiers abgedanket. Dagegen die Schwedischen anführten, daß ihrer Seits die 4. Weimarischen Regimenter dimittiret worden wären.

Von Abdankung der Troupen.

Ratione *Modi Exaucloracionis*, hielten die Kayserlichen Gesandten davor, es solten die Bldcker anfänglich in 3. Creysen, sodann in eßlichen Tagen wieder in 2. oder 3. Creysen, und zuletzt in den übrigen, sowol aus den Quartieren als Garnisonen, abgedanket werden. An Bldckern würden Ihre Kayserliche Majestät nicht mehr, als etwa 7. bis 8000. Mann, noch auf 6. Monathe behalten, bis man sehe, daß allen, in den Recellessen enthaltenen Dingen ein Genüge geschehen sey; alsdann solche auch folgendes würden abgedanket werden, ausser gar wenigen, so man zur Stärkung der Gränzen, gegen den Türcken unentbehrlich haben müsse, gestallten noch dieser Tagen Zeitungen eingekommen wären, daß ohnferne von Grätz, auf 1000. Christen, in die Türckische Sclaverey wären entführet worden.

1649.  
April.

Womit unter widerholten reciprocirlichen Contestationen, daß die Execution des Friedens schleunigst solte befördert werden, diese erste Confernz geendiget, und folgendes von den Kayserlichen Gesandten, den Schweden die nachstehende Proposition sub N. I. schriftlich zu gestellet wurde:

## N. I.

## Der Kayserlichen Gesandten erste Proposition an die Schweden.

Kayserliche erste Proposition.

Die Königlich-Kayserliche Majestät, auch zu Ungarn und Böhmen Königlich-Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, setzen ausser Zweifel, es werde der Königlich-Majestät bestallten Generalissimi Herrn Carl Gustaven Fürstliche Durchlaucht sich guter massen zu erinnern wissen, was gestalt diese Versammlung zu dem Ende angesehen und beliebt worden, daß man den Punct *Evacuacionis*, derjenigen Plätze, so von Ihrer Kayserlichen Majestät in denen, gegen Derselben in Krieg gestandenen beyden Cronen, eine Zeitlang besetzt gewesen seyn, als auch den Punct *Exaucloracionis Militie & ipsius solutionis* vorzunehmen, und sich forderlichst zu vergleichen habe, wie und wann solche Punkten verläßlich zu Werke gesetzt werden, und dies Orts dem Frieden ein Genügen geleistet, auch derselbe würclich vollenzogen werden möge.

Diesemnach halten allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät den kürzesten Weg zu seyn, daß die *Evacuacion* auf drey unterschiedliche kurze Termine geschehe, und zwar, daß vor dem ersten Termin drey Creyse im Reich von allen Kayserlichen und beyder Cronen Bldckern, neben dem Königreich Böhmen, evacuirt werden: und setzen darbey Ihre Kayserliche Majestät ausser Zweifel, es werden die sämtliche Creyse mit denjenigen Geldern, so sie vermöge des Frieden-Schlusses abzutragen haben, allerdings gefast und bereit seyn, gestalt sie denn auch an ihrem hohen Orte erbietig verbleiben, an denen der Königin und der Cron Schweden, vermöge zwischen ihnen und des Königlich-Schwedischen

1649.  
Majus.

diesen Gesandten aufgerichteten absonderlichen Articuli secreti versprochenen zwey-  
mahl hundert tausend Reichsthaler, ipso die, wenn vorgedachtes Dero Königreich wird  
evacuirt werden, Ihnen in Praag hundert tausend Gulden heimlich zu erlegen; vor  
den andern Termin abermahl drey Creyse und das Marggraffthum Mähren, gegen  
Erlegung anderer einmahl hundert tausend Gulden, auf eben den Tag, wenn jezt besag-  
tes Marggraffthum von ihnen völlig enträumet und abgetreten wird; und dann vor  
dem dritten Termin zweyen Creyse, und das Herzogthum Schlesien mit gleichmäßiger  
Abstattung der letztern einmahl hundert tausend Gulden: Sodann daß alsogleich in je-  
dem Creys in continenti die Evacuacion der Bestungen, Städte und Schloßer, als  
auch die Exauetoration derjenigen Völker, welche die Cronen exauetoriren, und nicht  
in Ihre Lande führen wolten, erfolgte, und wegen der Bezahlungs Gelder die Cronen  
dergestalt in jedem Creys affecuriret würden, daß sie des Orts einigen Zweifel zu haben  
nicht Ursache hätten.

1649.  
Majns.

Wie nun dieß alles dem Frieden-Schluss gemäß ist; So wollen wir uns dessen  
würllichen Vollziehung versehen, und der Herren Abgeordneten gewierige Erklärung  
darüber erwarten; Gegeben in Nürnberg den 7. May, st. nov. Anno 1649.

## §. VIII.

Schwedische  
Postulata,  
nebst der Liste  
derer Resti-  
tutorum &c.

Am 2. Maji st. v. führen die Schwe-  
dischen Plenipotentiarii Erskien und  
Drenstern zu den Kayserlichen Ge-  
sandten Blumenthal und Lindenspihr,  
und insinuirten ihnen die Schwedische Po-  
stulata und Proposition, sub N. I. mit de-  
nen beyden Specificacionibus Restituen-  
dorum, und Evacuacionis Locorum, sub  
N. II. & III. was vor Plätze, in jeglichen de-  
nen gefest 3. Terminen, solten gegen ein-  
ander abgetreten werden. Die aus denen  
Creysen anwesende Gesandten aber, als sie  
in Erfahrung brachten, wie der Modus  
Exauetorationis solte vorgenommen wer-

den, thaten aller Orten mündliche Repra-  
sentation gegen die Circular-Exauetor-  
ation, weil dadurch diejenigen Creyse, bey  
denen die Abdancung der Völker am leg-  
ten geschehe, den ganzen Schwall derer  
Soldaten über den Hals bekommen, auch  
durch die immittelst continuirende Ein-  
quartierung, selbige vor denen übrigen Creys-  
sen, sehr belästiget würden; zumahl die  
Schwedischen der Zeit in Deutschland sich  
befindende Trouppen eine starke Anzahl,  
nemlich 64. Regimenter Infanterie, 51.  
Regimenter Reuter und 5. Regimenter  
Dragoner, ausmachten.

Protestation  
der Reichs-  
Stände ge-  
gen die Cir-  
cular-Exau-  
etoration.

## N. I.

Der Schwedischen Gesandten Proposition und Postulata,  
Nürnberg, den 2. Maji st. v. 1649.

N. I.  
Schwedische  
Proposition  
und Postula-  
ta.

1) Vermöge a) des Frieden-Schlusses, als auch b) bey der Auswechslung der Rati-  
ficationen von Kayserlicher Majestät und der Stände Seiten, den Königl. Schwedi-  
schen Plenipotentiarien gethanen Versprechens, c) Ihrer Kayserlichen Majestät von  
den gesamten Ständen unterthänigst übergebenen, so wohl nach den Reichs-Consti-  
tutionen als militairischen Execution, sollen alle Restituenti, insonderheit die in hier bey  
gelegter Lista begriffene, a dato dieses Schlusses, innerhalb vier Wochen, vollkündlich  
restituirt werden.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses, soll ein jeder Creys-Stand in seiner Lägerstadt  
seine bahre Satisfactions-Gelder fertig haben, also, wann Seine Fürstliche Durch-  
laucht, der Königl. Majestät zu Schweden Generalissimus, die Verordnung zur  
Auszahlung darauf thun werden, dieselbe von des Creyses ausschreibenden Fürsten  
ohne einige Widerrede ausgezahlet, und die Assignationes gleichmäßig begmiget werden  
sollen.

E

3) Dß

1649.  
Majus.

3) Obwohl Hochgedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten, der Herr Generalissimus, an unstreitiger Abrichtung der auf die andern 2. Termine ausgesetzten 2. Millionen Reichs Schl. vermöge des Friedens, keinen Zweifel tragen sollten; Als aber der Herren Stände Gesandtschaften zu Münster, sowohl auch theils sie selbst Sr. Fürstlichen Durchlauchten und Dero unterhabenden Soldatesque mit unbefugten Accusationibus der Contraventionen und Comminationibus beschweret; So werden Dieselbe genothdrungen, anderweite und sichere Caution für Dero unterhabende Milice zu begehren.

1649.  
Majus.

4) Auf dieser, als *causarum sine quibus non*, erfolgte Abrichtungen, ergeben die Abdankung der Völker und Auslieferung der Plätze, wozu Ihre Durchlauchten die von den Kayserlichen vorgeschlagene 3. Termine sich gefallen lassen, also, daß von jedem Theile, als von den Herren Kayserlichen und deren Adharenten, Chur-Eöllu und Bayern, jedesmahl der 3te Theil der Regimenten zu Pferd, und dann von den Königlich-Schwedischen auch der 3te Theil der Regimenten zu Pferd abgedanket, und um von dessen gewissen Verfolg begründete Nachricht zu haben, zu sohanen Abdankungen einige Officirers *reciproce* dazu verordnet werden sollten: Wann also ein Actus von beyden Theilen verrichtet, soll also der andere und dritte unverlangt erfolgen.

5) Die *Quitirung* der Plätze soll gleichmäßig in diesen 3. Terminen, wie beyliegende Specification ausweist, geschehen, und darunter Spanien und Lothringen mit begriffen seyn, in selbigen auch immittelst von dato an die *Inventiones* in beyden Theilen *Commisariis* Gegenwart verrichtet werden.

6) Obwohl im Frieden die *Amnistia Generalis* auf alle kriegende Officirers eingerichtet; So sollen jedoch ausdrücklich folgende, als Herr Graff Zwyrbj, Obrister, Herr Graff von Altheim und Obrister Ddowalsky darunter mit begriffen seyn, also, daß dieselben sich unter keinem *Prætext*, da sie betreten werden möchten, ichts zu befahren haben sollen: Allermassen dann auch die *Amnistia Generalis*, bis auf erfolgte gänzlich Abführung der *Soldatesque* aus Deutschland, und derselbigen völlige Abdankung zu extendiren ist, damit nicht etwa bey wählender Einquartierung, einem oder andern Stand zugewachsene Beschwerde und Ungelegenheit künftig zu ahnden seyn möge.

## N. II.

## Schwedische Specification Restituendorum.

So viel man sich diesmahl erinnert oder dieses Orts bereits einkommen:

## Im Fränkischen Crantz.

Graff Friederich Ludewig von Löwenstein.

Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenburg.

Die Stadt Nürnberg.

Die Stadt Weissenburg.

Die beyden unmittelbahren Reichs-Dörffer Gochsheim und Sennfeldt.

## In dem Schwäbischen Crantz.

Marggraff zu Baaden-Durlach.

Der von Pappenheim.

Der Herr von Freyberg.

Die

N. II.  
Schwedische  
Specification  
Restituendo-  
rum.

1649.  
Majus.

Die Stadt Ulm.  
 Die Stadt Lindau.  
 Die Stadt Augspurg.  
 Die Rehlinger und Stenglin in Augspurg.  
 Des Canslar Löfflers Erben.  
 Dunkelspühl, Dieberach und Ravensburg.  
 Kauff: Bayern.  
 Die Stadt Aalen.

1649.  
Majus.

## In Chur- und andern Crayfen.

Chur: Pfalz.  
 Ober: Pfalz.  
 Pfalz: Graff zu Sulzbach.  
 Pfalz: Graff Leopold Ludwig.  
 Die Stadt Regensspurg.  
 Die Graffschafft Mompelgardt.  
 Die Graffschafft Nassau-Saarbrück.  
 Die Graffen von der Lippe.  
 Das Haus Hanau.  
 Graff Johann Albrecht von Solms.  
 Die Graffen von Isenburg.  
 Die Rhein: Graffen.  
 Die Gräfflich Frau Wittwe zu Sayn.  
 Das Haus Waldeck.  
 Das Haus Erbach.  
 Das Stiff und die Stadt Hildesheim.  
 Die Stadt Wezlar.  
 Die Stadt Eger *ratione libertatis Conscientiæ & Exercitii Religionis.*  
 Die Exulanten des Königreichs Böhmen und Oesterreichischen Landen §.  
*Tandem omnes &c. in specie die Herrschafft Giefenbach für Graff Lu-*  
*dewigs zu Löwenstein Gemahlin.*  
 Baron Paul Kevenhüller *cum nepotibus ex fratre.*  
 Die Evangelischen in dem Stiff Straßburg.  
 Die Frau Wittve und Erben des Graffen von Brandenstein.  
 Die Stadt Essen.  
 Die Evangelischen zu Machen, *ratione des Exercitii privati Religionis.*

Salvo jure addendorum &amp;c.

E 2

N. III.

1649.  
Majus.

N. III.

1649.  
Majus.

Schwedische Lista Evacuationis Locorum.

Erster TERMIN.

N. III.  
Schwedische  
Specificatio  
Evacuandorum.

Plätze,

Plätze,

so von den Herren Kayserlichen zu  
evacuiren.

so von den Herren Königlich-Schwe-  
dischen zu evacuiren.

Franckenthal.  
Heidelberg.  
Manheim.  
Ladeburg.  
Bereheim.  
Lindau.  
Augsburg.  
Memmingen.  
Regensburg.  
Hohen-Alsberg.  
Wittenstein.  
Hohen-Zollern.  
Albeck.  
Nohrweil.  
Offenburg.  
Aschenberg.  
Schiltach.  
Hornberg.  
Nurach.

|            |                           |
|------------|---------------------------|
|            | Prag                      |
|            | Eger und Petschau.        |
|            | Leunmeritz.               |
|            | Tetschen.                 |
| Böhmen     | Tabor und Konobitz.       |
|            | Brix.                     |
|            | Brandenß.                 |
|            | Friedlandt.               |
|            | Gräbstein.                |
|            | Weyden.                   |
|            | Neumark.                  |
| Ober-Pfalz | Wilsack.                  |
|            | Sulzberg.                 |
|            | Falkenberg.               |
|            | Waldeck.                  |
|            | Ueberlingen.              |
|            | Mainau und Langen-Archen. |
|            | Dünckelspühl.             |
| Schwaben   | Donauwerth.               |
|            | Reiner Schanz.            |
|            | Niedtlingen.              |

Anderer TERMIN.

Weissenburg.  
Wilsburg.  
Nottenberg.  
Landstuhl.  
Homburg.  
Ehrenbreitstein.  
Hammerstein.

|  |          |               |
|--|----------|---------------|
|  | Elßaß    | Bensfeldt.    |
|  |          | Schweinfurdt. |
|  | Francken | Wertheim.     |
|  |          | Neuhauß.      |
|  |          | Winsheim.     |
|  | Mähren   | Olmütz.       |
|  |          | Neustadt.     |
|  |          | Eulenberg.    |
|  |          | Fulneck.      |

Dritter

1649. Majus.

Dritter TERMIN.

1649. Majus.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren, nemlich:

Alle Kayserliche Guarnisonen in Westphalen, Ober- und Nieder-Sachsen, so zu benennen sind.

Plätze, so von den Herren Königlich-Schwedischen zu evacuiren.

- Ober-Sachsen
  - Leipzig.
  - Erfurth.
  - Mansfeldt.
  - Driefen.
  - Garleben.
  - Landsparg.
- Nieder-Sachsen
  - Halberstadt.
  - Osternick.
  - Hornburg.
  - Querfurth.
- Westphalen
  - Minden.
  - Bechte.
  - Nienburg.
  - Lobaschus.
  - Jägerndorff.
  - Jaur.
  - Polekenhayn.
- Schlesien
  - Hirschberg.
  - Greifenstein.
  - Ohlan und Gelfsch.
  - Drachenberg.
  - Parchwitz.
  - Glogau.

NB.

- 1) Die Hessischen werden gegen die Chur-Eöllnischen ausgewechselt.
- 2) Die Ösnabrückische Guarnison verbleibet, bis, vermöge des Frieden-Schlusses, der Bischoff die völlige Execution allda abgerichtet.

§. IX.

Der Frankosen Proposition.

So ermangelten auch die Frankosen nicht, ihre Proposition und Postulata, dann, was vor Orte gegen einander ausgewechselt werden sollten, nach der Anlage sub N.I. den Kayserlichen Gesandten zu behändigen; wobey die Bestung Frankenthals, welche mit Spanischer Guarnison belegt war, oben an stand; Und weil dieser Platz in umbilico dreyer Churfürstenthümer lag, woraus man viele Ungelegenheit besorgte; So drungen sie vor allen Dingen auf dessen Evacuation, so, daß in deren Ermanglung weder die Exaucloratio noch Evacuatio in allen übrigen Stücken geschehen sollte. Und ob

Von Evacuation der Bestung Frankenthals.

man zwar von Kayserlicher Seite vermeynte, die Evacuation der Bestung Frankenthals, damit hinzuhalten, weil der Churfürst Carl Ludewig zu Pfalz, den Frieden noch nicht pure angenommen, mithin selbst die Schuld habe, daß er nicht plenarie restituiret werden könne; So fiel doch solcher Einwurff sogleich dahin, als sich derselbe in dem allhier sub N. II. anstehenden Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät rotunde erklärte, daß er sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, auch Deroselben alle Treue und Gehorsam, gleich andern Churfürsten und Ständen des Reichs zu leisten, bereit und willig sey.

Chur-Pfälzische Erklärung, den Frieden pure anzunehmen.

1649.  
Majus.

N. II.

1649.  
Majus.

N. I.  
Französische  
Proposition  
und Postula.  
ta.

*Propositio Legatorum Regis Christianissimi ad Conventum Norimbergensem, tradita Dominis Legatis Cæsareis.*

- 1) Restitutio fiat ex capite Amnistia & Gravaminum.
- 2) Deinde sequatur Exauctoratio Militiæ & Restitutio Locorum tribus temporum intervallis finienda.
- 3) Exauctoratio Militiæ eo modo fiat, qui in propositione Dominorum Legatorum Succicorum tradita Dominis Legatis Cæsareis continetur.
- 4) Omnia militaria Præsidia, sive Imperatoris, ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi, servatis tribus temporum intervallis, pari passu educantur, eo modo & ordine, qui in designatione adjuncta continetur.

*Designatio Locorum restituendorum in primo Terminò.*

Ex parte Imperatoris ejusque Socio-  
rum & Confœderatorum,

Loca Restitu-  
enda.

Frankenthalium.  
Heidelberga.  
Manheimum.  
Ladeburgum.  
Bercken.  
Lindavia.  
Augusta Vindelicorum.  
Memmingia.  
Ratisbona.  
Hohenaschberg.  
Wildensteinum.  
Hohenzollern.  
Rotwilum.  
Offenburgum.  
Aschenberga.  
Schildacum.  
Hornberga.  
Auracum.

Ex parte Regis Christianissimi.

In Archi-Episcopa-  
tu Moguntino. { Moguntia,  
Binga.  
Hœchsta.  
Hoffheim Castrum.

Hæc duo loca ultimo loco posita,  
post Pacem conclusam fuerunt resti-  
tura.

In Inferiore Palatinatu. { Germersheimum.  
Neustadium.  
Fridelsheim Castrum.  
Oppenheimum.  
Altzei.  
Bacchi-ara.  
Vltzberg Castrum.

Hoc Castrum ultimo loco positum  
fuit restitutum statim post conclusam  
Pacem.

In Episcopatu { Deidesheimum.  
Spirensi. { Magdeburg Castrum.

In Episcopatu { Schomburg Ca-  
Trevirensi. { strum.

In Suevia. { Lauringa.  
Erbacum Castrum.  
Hohenrechberg Castrum.

*Designatio Locorum restituendorum in secundo Terminò.*

Ex parte Imperatoris ejusque Socio-  
rum & Confœderatorum.

Weissenburgum,  
Wiltzburgum.  
Rotenburgum.

Ex parte Regis Christianissimi.

In Franconica. Poxberg Castrum,  
Civitates Im- { Spira.  
perialis, { Wormatia.

Ex

1649. Ex parte Imperatoris ejusque Socio-  
Majus. rum & Confederatorum.Landstull.  
Homburgum.  
Ehrenbreitstein.  
Hammerstein.

Ex parte Regis Christianissimi.

1649.  
Majus.In Ducatu *Simne-  
rensi*: Crucenacum.  
In Archi-Episcopa- Luffenich Ca-  
tu *Coloniensi*: strum.  
In Comitatu *Naffo-  
vienti*: Sarepont.  
In Episcopatu (Tabernæ Alfatia.  
*Argentoratensi*: (Dachsteinum.  
In *Alfatia*: Aubar Castrum.  
In *Austriacæ Do-  
mus Dicionibus*. Neoburgum.

Hæc quator loca tum demum re-  
stituentur ex conventionē speciali  
facta Monasterii, cum Rex Hispaniarum in authentica forma renun-  
ciaverit Dominiis & possessionibus, quæ Regi Christianissimo ab  
Imperatore pro se, totaque Domo  
Austriacæ ceduntur.

Reinfeldum.  
Lauffenburgum.  
Seckinga.  
Waldtshutum.In Ducatu *Wurtem-  
bergenfi*: Hohentwihl.Hæc duo ultima Loca post Pacem  
conclusam fuerunt restituta. (Tubinga.  
(Heidenheim.

Designatio Locorum restituendorum in tertio Termino.

Ex parte Imperatoris ejusque Socio-  
rum & Confederatorum.Omnia Præsidia Cæsarea, quæ tam  
in Westphalia, quam utraque Saxo-  
nia, cujusque etiam sint nominis, re-  
periuntur.

Ex parte Regis Christianissimi.

Civitas *Impe-  
rialis*. Heilbrunna.  
In Ducatu *Wur-  
temberg*. Schorendorff.  
In *Marchionatu  
Badensi Superi-  
riori*. Stollhofen.  
In *Inferiori*: Graben Castrum.

N. II.



1649.  
Majus.

N. II.

1649.  
Majus.

Des Churfürsten zu Pfalz pure acceptatio Instrumenti Pacis.

Aller-Durchlauchtigster, Großmächtigster, unüberwindlichster Kayser,

Ew. Kayserlichen Majestät seynd meine unterthänigste gehorsamste Dienste jederzeit zuvor.

Allergnädigster Herr.

N. II.  
Chur-Pfälz-  
isches Schrei-  
ben an Ihre  
Kayserliche  
Majestät.

Nachdem ich von dem Herrn Grafen von Nassau, Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiaro zu Münster, vernommen, ob sollten bey sub dato London den 9. Febr. an Ew. Kayserliche Majestät, zu Bezeugung meines unterthänigsten Respects gegen dieselbe und Acceptation des Frieden-Schlusses gethanen unterthänigstem Schreiben, sich etliche Bedencken und Mängel gefunden haben; als habe ich fernern Zweifel vorzukommen nicht unterlassen sollen, Ew. Kayserliche Majestät hiemit nochmahls gehorsamst zu versichern, daß ich mich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, und Deroselben alle Treue und Gehorsam, gleich andere Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu leisten bereit und willig bin, gestalt ich dann gleich igo im Werck begriffen, meine Ratification über das Instrumentum Pacis nach Münster und Öhnabrick einzuschicken, Ew. Kayserliche Majestät dabey unterthänigst ersuchend, daß wann ich, was der Frieden-Schluß von mir erfordert, practiren werde, Sie mir dasjenige, was in demselben vor mich verordnet worden, würcklich wiederfahren lassen, und dabey allergnädigst handhaben wollen. So viel aber meine Brüder betrifft, habe ich denen allbereit zugeschrieben, werde es auch (wiewohl ich in dem Instrumento Pacis darzu nicht verbunden) noch ferner thun, daß sie sich angeregtem Friedens-Instrumento gleicher gestalt accommodiren mögen. Im Fall aber dieselbe damit verzdgeren würden, will ich nicht hoffen, (angesehen ich factum tertii zu practiren nicht gehalten, auch solches in meinen Mächten nicht stehet) daß mir solches impucriet, wozu niger meine Lande mir disfalls ferner vorenthalten werden sollen. Unterdesen wollen Ew. Kayserliche Majestät in keinen Ungnaden vermercken, daß ich mich des Tituls des Erb-Truchses und des Reichs-Appfels in meinem Insiel und Wapen, bis Ew. Kayserliche Majestät mich mit einer andern Chur-Dignität und Reichs-Amt gnädigst versehen, auch die Restitution meiner Lande und Investitur darüber erfolgt ist, gebrauche.

Durch dieses alles werden Ew. Kayserliche Majestät mich höchlich verbinden, und ich werde solche Gnade mit meinen unterthänigsten Diensten zu verschulden mir jederzeit angelegen seyn lassen. Thue demnach dieselbe zu glücklich-friedlicher Regierung und allem Kayserlichen Wohlergehen Gottes Bewahrung treulich, und zu Dero Hulden mich unterthänigst empfehlen. Datum Cleve den <sup>April.</sup> 27. <sup>May.</sup> Anno 1649.

## §. X.

Die Chur-  
Maynische  
Gesandten  
wollen die  
Strände nicht  
zu Rath con-  
vociren.

Da dieses also vorgieng, erachteten die anwesenden Reichs-Ständische Gesandten, nöthig zu seyn, unter einander gleichfalls ordentliche Deliberationes zu pflegen, und die Nothdurft communi consilio zu beobachten, weswegen das Chur-Maynische Directorium verschiedentlich ersucht wurde, zu Rath ansagen zu lassen. Es war aber selbiges durch keine

Vorstellung ad Convocationem Statuum zu bewegen, so, daß Chur-Brandenburg deswegen sehr hart an dasselbe kam, mit der Commination, wosferne Chur-Mayn nicht dazu thun wollte; so würde man endlich dessen Directorium vorbey gehen müssen: Ohngeachtet auch die Franzosen denen Chur-Maynischen darunter zusprachen, war es doch ohne Effect; und

1649. und konnte Niemand die wahre Ursache davon penetriren. Doch hatten die Schweden sich vorgenommen, sobald die Kayserliche Resolution und Antwort, auf ihre Proposition herauskommen, und ihrem Vermuthen nach, nicht hinlänglich seyn würde; daß sie solche den Chur-Maynsischen Gesandten zustellen und dabey verlan-

Der Schweden Vorhaben, sie dazu zu vermögen.

gen wollten, der anwesenden Stände, als welche bey dieser Sache am meisten interessirt wären, ihr Bedencken darüber zu erfordern: wordurch sich dann veroffenbahren würde, ob Chur-Mayns das Directorium bey diesem Congress führen wolle, oder nicht?

1649. Majus.

## §. XI.

Kayserliche Antwort und Gegen-Proposition an die Schweden.

Jederman wartete nun mit Verlangen auf die Kayserliche *Responson* oder Gegen-Proposition, welche die Kayserliche Gesandten am 8. Maji st. v. Abends um 8. Uhr, den Schwedischen einreichen ließen, weil aber das extradirte Exemplar an Complimenten einigen Mangel hatte, wurde es dreymahl mündirt, und erst folgenden Tags, gegen Abend, so wie die Anlag N. I. cum Adjunct. N. I. ausweiset, zu Stand gebracht; Dessen Inhalt zielt vornehmlich dahin, daß auf dem gegenwärtigen Congress, weiter keine Materie, als die reciprocirliche *Evacua-*

*tion* der besetzten Plätze, und die Abdankung der *Miltz*, tractirt werden sollte: Die Restitutions-Sachen hingegen gehörten, nach Inhalt des *Instrumenti Pacis*, vor die *Executions-Commissiones* oder zuletzt vor den *Reichs-Convent*: Welches aber die Schweden nicht zugestehen wollten, sondern drungen auf die vödlige Restitution aller *Gravirten*, als um deren willen der Friede hauptsächlich geschlossen worden sey, und solche Materie das Haupt-Wesen darinnen ausmache: In welchem Stück ihnen auch, wie die folgende Handlung zeigt, gefuget werden mußte.

## N. I.

Præsent. d. 8. Maji. hor. 8. vespert.  
Anno 1649.

Kayserliche Erklärung über den Aufsatz der Herren Schwedischen, die zu Nürnberg angestellte *Executions-Tractaten* betreffend.

N. I. Kayserliche Gegen-Proposition.

Anfänglich wird an seiten Ihrer Kayserlichen Majestät der *Frieden-Schluss* nicht weniger als von den Herren Schwedischen in jetztgedachtem Aufsatz geschehen, *pro fundamento* voran gesetzt.

Hierauf nun den ersten Punkt belangend, nemlich die *Restitution ex capite Amnistie & Gravaminum*, darin giebt der *Frieden-Schluss* Art. XVI. klahre Maas und Ziel, daß Ihre Kayserliche Majestät, vermittelst der Herren *Crays*-auschreibenden Fürsten und *Crays*-Obristen, oder gestallten Sachen nach, durch andere *Commissarien*, die *Execution* verfügen, und einem jeden, so sich dem *Frieden-Schluss* gemäß darzu legitimiren wird, restituiren sollen, welches dann von Stund an des geschlossenen *Friedens*, soviel sich nur darum angemeldet, und vermittelst desselben Inhalt dazu befugt seyn (darüber aber die *Cognicio* nicht den *Restituendis* selbst, oder der *Kdniglichen Majestät* zu Schweden, sondern vermöge *Frieden-Schluss* den *Commissariis* von beyderley Religionen zustebet) unweigerlich geschehen und noch heutiges Tages beschicht, auch in künftige geschehen soll und muß. Daß aber, wegen eines und des andern den wiederseßigen *Restituendis* ungefälligen *Commissarii*, oder in dem *Frieden-Schluss* nicht decretirter und also noch zweiffelhaffter, oder darin ganz und gar nicht fundirter Sache, die *Execution* des *Friedens* in puncto *Evacuationis Locorum & Exauctorationis Militum* in suspensio verbleiben solle; das befindet sich zumahl in dem *Frieden-Schluss* nicht, sondern vielmehr dieses ART. V. §. 17. ART. XVI. §. 2.

1649.  
Majus.

3.5. & ART. XVII. §. 4. daß die Refractarii zu gebührender Straffe gezogen, den Restituendis andere Commissarios zu begehren erlaubt, die Dubia auf Reichs-Tagen und andern Reichs-Conventen zwischen beyderley Religions-Berwandten gütlich verglichen, dannoch aber der Frieden-Schluß bey seinen Kräften verbleiben und darob gehalten werden solle: Derowegen so ist über diesen ersten Punct alhie, da man de modo & ordine Evacuationis & Exauktionis zwischen beyderseits Generalitäten, vermöge Frieden-Schlusses, zu tractiren hat, als in einer allbereit geschlossenen, hieher nicht gehörigen auch Chur-Fürsten und Stände selbst betreffenden Sache, weiter nicht zu handeln, noch die Räumung der Plätze und Abdanckung der Soldatesca damit zu beschrencken oder eine Stunde aufzuhalten.

1649.  
Majus.

2) Vermöge des Frieden-Schlusses sollen Chur-Fürsten und Stände in den sieben Craysen, für den ersten Termin 1800000. Rthlr., in die dazu benannte Läg-Städte zusammen tragen, und wegen der 1200000. Rthlr., sich mit den Krieges-Officirern, dieselbe auf leidentliche Conditiones zu bezahlen, ex aequo & bono vergleichen; solche Herschaffung der 1800000. Rthlr. in die Läg-Städte ist entweder allbereit geschehen, oder soll und muß, ehe und dann der erste Termin zur Evacuation und Exauktion (welches der erste Tag Monats Junii neuen Calenders, dieses Jahrs, seyn solle) herzukommt, unfeilbahrs noch geschehen, auch die Assignationes mit den Officirern, wann allein dieselbe vermöge des Frieden-Schlusses einem jeden Stand assignirt worden, nach billigen Dingen, und auf leidentliche Conditiones verglichen, und die 1800000. Rthlr. gegen erfolgender Evacuation der Plätze und Abdanckung der Soldatesca, pari passu reciproce & bona fide, wie es der Frieden-Schluß vermag und man sich darüber alsbald vergleichen kan, ausgehlet werden.

3) Wegen der übrigen 2. Millionen haben Ihre Königl. Majestät zu Schweden sich im Frieden-Schluß ART. XVI. §. 9. allbereit gnugsam versichern lassen, und also, einer weitem Caution, entweder für sich noch ihrer unterhabenden Militia, die man mit guter Ordre und ohne fernere Bedrängniß der Stände und ihrer Unterthanen abgedancket und abgeführt zu werden gewärtig ist, ganz unvonnthien.

4) & 5) So viel den 4ten und 5ten Punct anbelanget, ist in dem Frieden-Schluß versehen, daß die Plätze reciproce & bona fide evacuiert und die Militia abgedancket werden solle, jeder Theil aber, so viel er zu seiner Securität nöthig zu seyn selbsterachten wird, davon auf seine Spela behalten, und in seine Länder abführen möge, daher kein Theil des andern Officiers zur Abdanckung vonnthien hat: dieweil aber dero Königl. Majestät zu Schweden zu ihrer Abdanckung die Satisfactions-Gelder geschossen werden sollen, und die vorgeschlagene drey Termine beliebig seyn; als wird hiemit acceptiret und angenommen, daß mit Evacuirung der Plätze in drey Craysen, auch Böhmen für dem Ersten, und Mähren für den Andern Termin (welcher andere Termin seyn solle, den 15. Tag Monats Junii) und für den 3ten Termin (welcher gesetzt wird auf den letzten Junii) in zweyen Craysen, zugleich auch Schlessien evacuiert, und alle darin liegende Vöcker abgedancket und abgeführt werden sollen. Was nun für Ordre bey solcher Evacuation zu halten, solches weiset die Specification sub Num. I. auß, und wird benebens Ihrer Königl. Majestät zu Schweden des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht sich auch gefallen lassen, daß gleich in dem Ersten Termin der meiste Theil der in andern Craysen inquarterten Soldatesca, gegen Erhebung einer zureichenden Summa von derselben Craysen Satisfactions-Geldern, zu desto ehender Erleichterung der Stände abgedancket oder abgeführt werden; dagegen man an seiten Ihrer Kayserlichen Majestät erbietig ist, alles, was Sie nicht zu unvermeidlicher Nothdurfft und Securität ihrer Lande zu behalten nöthig erachten, sowohl an Cavallerie als Infanterie abzudancken, auch wie viel Sie schon abgedancket haben, und gleich jeko abermahln ganz zu erlassen im Werck begriffen seyn, nachrichtlich wissen zu lassen. Es sollen auch immittelst von dato an,  
die

N. I.

1649. Majus.

die Inventationes in den quitirenden Plätzen, in Gegenwart beyderseits Commissarien verrichtet werden. So viel aber die von der Cron Spanien und dem Herzogen von Lothringen besetzte Plätze betrifft, haben Ihre Kayserliche Majestät bishero alle mögliche Officia angewendet, damit solche Plätze gleich anjeho mit andern evacuirt werden möchten, wollen auch inskünfftige deswegen an Jhro nichts erwinden lassen. Nachdem aber die bishero hinc inde mündlich geführte Unterredungen dem Werck noch keine völlige Endschaft gegeben; als erbietet man sich, mit der beyden Cronen Herren Plenipotentiaris fernere Unterhandlung zu pflegen, und allen Fleiß anzuwenden, wie in dieser Sache von beyden Theilen ein beliebiges Temperament ohne Aufhaltung der Evacuation in den andern Plätzen, so jeder Theil in seiner Hand und Gewalt hat, förderlich getroffen werden möge.

1649. Majus.

Die Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel ist, vermöge Frieden-Schlusses, absonderlich verbunden und schuldig, nach erfolgter Ratification des Friedens, alle ihre Völker abzutanken, und die inhabende Provincien und Bischoffthümer samt den besetzten Bestungen, Städten und Schloßern ꝛc. zu restituiren, welches dann gleich anjeho, oder wenigst auf den Ersten Termin und die Abdankung ihres unterhabens den Corpo nebenst Jhres Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln Völkern, auf einmahls geschehen kan und soll.

Allbiweil auch in dem Frieden-Schluss, wegen der im Fürstenthum Ostnabrück liegenden Garnisonen nichts absonderlich verordnet; als bleibet es auch darenthalten bey der Regula generali, daß dieselbe ebenmäßig, wie aus andern Orten in dem Westphälischen Crayse, abgeführt, und der Herr Bischoff restituirt werden solle.

6) Den 6ten Punct betreffend, da verbleibet es billig bey der im Frieden-Schluss sancirten Amniltia Generali, und soll wegen der dreyen benahmten Personen weiter Bericht gegeben werden.

Adjunctum N. I.

Kayserliche Lista Evacuationis Locorum.

Erster TERMIN.

| Plätze,<br>so von den Herren Kayserlichen zu<br>evacuiren. | Plätze,<br>so von den Herren Königlich-Schwe-<br>dischen zu evacuiren. |
|--|--|
| Lindau.  | Prag.  |
| Augsburg.  | Eger.  |
| Memmingen.   | Leutmeritz.  |
| Regensburg.  | Tetschen.  |
| Hohen-Asperg.  | Böhmen } Labor und Konopist.   |
| Wildenstein.   | } Briß.  |
| Hohen-Zollern.   | } Friedlandt.  |
| Albeck.  | } Gräßstein.   |
| Rohrweil.  | } Weyden.  |
| Offenburg.   | } Neumarc.   |
| Aschenberg.  | Ober-Pfalz } Wilseck.  |
| Schiltach.   | } Sulzbirgl.   |
| Hornberg.  | } Falkenberg.  |
| Aurach.  | } Waldeck.   |



1649.  
Majus.

Plätze,  
so von den Herren Kayserlichen zu  
evacuiren.

Plätze,  
so von den Herren Königlich-Schwedi-  
schen zu evacuiren.

1649.  
Majus.

Schwaben

Alberlingen.  
Mainau und Langen-Archen.  
Dünckelspühl.  
Donawerth.  
Reimer Schanz.  
Nördlingen.

Ober-Sächsi-  
schen Crayß.

Colberg, nebst allen andern in Hin-  
ter-Pommern besetzten Städten  
und Schloßern.  
Landsberg.  
Drußen.  
Barleben und andere in der Chur-  
Brandenburg besetzte Städte.  
Erfurth.  
Leipzig, Stadt und Schloß.  
Querfurth.  
Mansfeldt.

Anderer TERMIN.

Heidelberg.  
Manheim.  
Lullesburg.  
Gerecken.  
Weissenburg.  
Wilsburg.  
Hohlenberg.  
Ehrenbreitstein.

Elßaß Benfeldt.

Francken

Schweinfurdt.  
Wertheim.  
Reinhausen.  
Winsheim.

Mähren

Olmütz.  
Neustadt.  
Eulenberg.  
Zulneck.

Dritter TERMIN.

In Nieder-Sachsen ist unsers Wissens  
nichts besetzt.  
In Westphalen:  
Hörter.  
Dortmund.  
Siegberg.  
Berenburg.  
Landscren.

Nieder-Sachsen

Halberstadt.  
Osterwick.  
Hornburg.

Westphalen

Minden.  
Bechte.  
Nienburg  
und alle im Bischoff-  
thum Osnabrück be-  
setzte Dörter.

Schlesien

Loboschitz.  
Jägerndorff.  
Zaur.  
Polckenhayn.  
Hirschberg.  
Greifenstein.  
Ohlau und Gelfsch.  
Drachenberg.  
Parchwitz.  
Glogau.

NB.

1649.  
Majus.1649  
Majus

NB. Im Fall in dieser Specification ein oder ander Ort aus Mangel haben den Berichts ausgelassen wäre worden, soll derselbe doch nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern, in jedem Crayß unter obgeschriebenen Termin evacui- ret und abgetreten werden: imgleichen werden unter obgemeldter Restitution, vermits- ge Friedens-Schlusses, auch verstanden und sollen restituiret werden, alle Archiven, Brieffliche Urkunden, Geschüs, und andere Immobilia, auch insonderheit, was nach allbereit geschlossenen und acceptirten Frieden-Schluß, aus Ihrer Kayserlichen Ma- jestät Königlichem Kunst-Cammer, Reichs-Hoff-Canzley-Registratur, Böhmischer Land-Tafel und andern Archiven zu Prag hinweggeführt, und an andere Orte trans- feriret worden.

## §. XII.

Kayserliche  
Antwort auf  
der Franço-  
sen Proposi-  
tion.

Der Inhalt der Kayserlichen Ant- stellte Proposition, war also abgefaf-  
wort, auf die von den Françosen ausge- set:

## N. I.

*Responsio Plenipotentiariorum CÆSAREANORUM ad Propositionem Dominorum  
Plenipotentiariorum REGIS CHRISTIANISSIMI.*

1) Cum præfens Tractatus fundetur in ART. II. §. 2. Pacis Monaste- riensis, ubi sancitur, quod convenire debeant inter se utriusque Partis Ple- nipotentiarium intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis, de modo, tempore & securitate restitutionis Locorum, & Exauçtorationis Militiæ, ita ut utraque Pars secura esse possit, omnia, quæ convenita fuerint, sincere adimpletum iri; Ideò, quæ de restitutione ex capite Amnistie & Gravaminum in eadem Pace alias disposita, a Dominis Plenipotentiaris Regis hic præmittuntur, ac vel jam nunc executioni demandata sunt, vel quotidie demandantur, vel tanquam dubia ad Conventus Imperii in prædicta Pace remissa, aut in eadem nullo modo fundata sunt, de iis ulterius hic agendi tractandivè locus non est. Veruntamen illis, qui nondum restituti sunt, fas erit, querelas suas debito loco & ordine proponere, suamque restitutionem ex præscripto Pacis ac juxta conventum arctiorem exequendi modum, quanto cyus promovere, quibus Imperator officium suum Cæsareum sine mora impertietur.

2) Fiat autem EXAUÇTORATIO MILITIE & RESTITUTIO LOCO- RUM tribus temporum intervallis, sitque PRIMUS TERMINUS dies prima, mensis Junii proxime instantis: SECUNDVS, decima quinta: TERTIVS, ul- tima dies ejusdem mensis Junii.

3) Exauçtoratio militie eo modo fiat, qui in Responione Cæsareanorum Dominis Legatis Suecicis exhibita continetur, nec tamen ea, quæ ad Satisfa- ctionem Militiæ Sueciæ pertinent, ullum, respectu Regis Christianissimi, fortiantur effectum.

4) Omnia utriusque Partis militaria Præsidia sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fœderatorum, sive Regis Christianissimi, servatis supradictis tribus temporum intervallis, pari passu reducantur eo modo & ordine, qui in designatione adjuncta continetur.

1649.  
Majus.

Adjunctum N. I.

1649.  
Majus.*Cesareorum Designatio Locorum restituendorum in PRIMO  
TERMINO.*

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIA-  
NISSIMI.

Lindavia.  
Augusta Vindelicorum.  
Memminga.  
Ratisbona.  
Hohenasberg.  
Wildensteinum.  
Hohenzollern.  
Rothweilum.  
Offenburgum.  
Aschenberga.  
Schilddacum.  
Hornberga.  
Auracum.

Moguntina.  
Binga.  
Heilbrunna.  
Schorendorff.  
Höchsta.  
Hofheim Castrum.  
Neoburgum.  
Germersheimum.  
Neostadium.  
Fridelsheim Castrum.  
Oppenheimum.  
Alczium.  
Bacchi Ara.  
Urzberga Castrum.  
Diedesheimum.  
Ladeburg Castrum.  
Schornburg Castrum.  
Lauginga.  
Erbacum Castrum.  
Hohenrechberg Castrum.  
Mompelgart Comitatus.

Animadvertendum hic, quoad Praesidia in Franckenthal, Homburg, Hammerstein & Landshuet, quod Imperator auctoritate sua efficiet, ut & illa loca prioribus suis Dominis restituantur. Interea tamen evacuatio aliorum locorum, quae in utriusque partis libera potestate sunt, nullo modo impediatur vel suspendatur; de servitute vero restitutionis illorum quatuor locorum imposteriorum praestanda, inter utriusque partis Plenipotentiarios coram agatur.

*Designatio Locorum restituendorum in SECUNDO TERMINO.*

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIA-  
NISSIMI.

Heidelberga.  
Manheimum.  
Ladeburgum.  
Berckem.  
Weissenburgum.  
Wiltzburgum.  
Rotenburgum.  
Ehrenbreitstein.

Boxbergum Castrum.  
Spira.  
Wormatia.  
Crucenacum.  
Luffenich Castrum.  
Sarapons.  
Tabernæ Alfatia.  
Dachsteinum.  
Aubar Castrum.  
Rhenifelda.  
Lauffenburgum.  
Seckinga.  
Waldshutum.  
Hohentwiel.  
Tubinga.  
Heidenheimum.

Domina

1649.  
Majus.

Domina Landgravia Hassiæ juxta Pacem conventam ART. VI. §. 1. tenetur, Ratificatione Pacis subsecuta, præter loca securitatis causa eidem relinquenda, & post solutionem demum restituenda, restituere omnes Provincias & Episcopatus nec non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, Fortalitia, Propugnacula, & omnia denique bona immobilia, nec non jura, inter hæc bella ab ipsa occupata: hæc itaque restitutio ulterius non differatur, vel saltem in primo statim termino una cum Exauctoratione militiæ, ad eandem Dominam Landgraviam spectantis, fiat. Loca verò a Domino Electore Coloniensi possessa cum aliis in Circulo Westphalico a Corona Suecica obtentis, ad præfixum tempus evacuentur.

1649.  
Majus.

## Designatio Locorum restituendorum in TERTIO TERMINO.

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIANISSIMI.

Omnia Præsidia Cæsarea, quæ tam in Westphalia quam Saxonia Inferiori, cujuscunque tandem sint nominis, reperiuntur.

Stollhoffen.  
Graben Castrum.  
Hagenovia.  
Colmaria.  
Schlestadtium.

Siquæ loca restitutioni obnoxia nominatim hic expressa non essent, ea nihilominus cum aliis ad eundem Circulum sive Provinciam spectantibus, & in hac designatione expresse denominatis, ex lege Pacis sub eodem Termino restituantur.

Dum istæ Norimbergæ peraguntur, interim fiat descriptio mobilium in locis restituendis existentium, juxtaque leges Pacis vel restituendorum vel exportandorum, in præsentia utriusque partis Commissariorum.

## §. XIII.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände, ein Temperament wegen Franckenthal auszufinden.

Die Evacuation der, von den Spaniern besetzt gehaltenen Bestung Franckenthal, war annoch der beschwerlichste lapis offensivonis, welcher auch in der folgenden Handlung am meisten zu schaffen machte. Kayserlicher seits suchte man, unter der Hand die Stände auf die Seite zu bringen, daß sie dieses Puncts halber beytreten möchten. Es geschah daher am 10. Maji in des Kayserlichen Gesandten Duca d'Amalfi Quartier, an einige derselben, die Proposition dahin; „Primo, weil sich die Handlung vornehmlich daran stosse, daß man Kayserlicher seits, wie gerne man auch wollte, die würckliche Evacuation der Bestung Franckenthal, über allen angewandten Fleiß und Bemühung, nicht præstiren könnte, jedennoch parat wäre, und verhoffte, innerhalb wenig Wochen es zu erhalten; So wäre die Frage, was

„vor ein Temperament zu ersinnen sey, „damit die Cronen contentiret, und selbige sowohl zur Evacuation der in habenden Plätze, als zu Abdankung der „Btleker disponiret werden möchten; „Secundo, nachdeme die Schweden, als eine „Conditionem sine qua non, gesetzt hätten, daß die, zum ersten Termin versprochene Satisfactions-Gelder parat seyn „müßten; So frage sich, ob man mit denen Geldern gefast sey, und wann selbige vorhanden wären, was man vor eine „Asssecuration zu erfordern habe, daß, im „Fall solche vorausgezahlt werden müßten, selbige zu dem rechten End, und nicht etwa denen Ständen zum Schaden, emploiret werden möchten?

Es wollten sich zwar hierauf die anwesenden Reichs-Ständische Gesandten, Erklärung einiger Stände hierauf.



1649.  
Majus.

ten, ohne Communication mit denen übrigen, nicht herauslassen; jedoch auf weitere Instanz, der Kayserlichen, erklärten sie ihre Meynung dahin; „Daß wohl vor- „jedo kein gültiges Impedimentum alle- „giret werden könnte, weßwegen Fran- „ckenthal nicht evacuiert werden wolle, „da solches, als eine unumgängliche Sa- „che, schon ante conclusam Pacem, ver- „sprochen worden, und nunmehr schon 7. „Monath, nach dem geschlossenen Frieden, „verflossen wären, ohne, das Versprechen „erfüllet zu haben: Die Cronen würden „nimmermehr davon absehen, und käme „es hauptsächlich auf die Kayserliche Ge- „sandten an, solches entweder zu effectui- „ren, oder die Cronen zur Ruhe zu bringen: „Quoad secundum, wären die Gelber „mehrentheils parat, und müste Fides „publica gehalten werden; Man sollte „nur dem zu Münster im Februario ge- „machten Concluso, super modo Exe- „cutionis nachgehen, daß man nemlich in „eventum, Geißeln begehre, damit die „gezählten Gelder an das rechte Ort kämen; „so hätte man Sicherheit genug.

Fernere Be-  
dencklichkei-  
ten der Kay-  
serlichen die-  
serhalb.

Die Kayserliche Gesandten erwieber-  
ten dagegen, daß die Evacuation von  
Franckenthal allerdings geschehen müste,  
nur sey die Frage: wer die *Executionem*  
*Militarem* des Orts, gegen die Spani-  
sche Besatzung verrichten werde? Soll-  
ten es die beyden Cronen, Frankreich  
und Schweden thun, würde es eine gefähr-  
liche Sache seyn, und könnte leichtlich ein  
neuer Krieg darüber angehen; Sollten es  
aber Ihre Kayserliche Majestät ver-  
richten, würden sich dieselbe zwar dessen  
nicht entziehen, wann man Ihre nur Zeit  
und Frist lassen wollte, indeme sie sich ad  
*præstationem promissi* schuldig erach-  
teten: weil aber Ihre Kayserliche Majestät  
noch in der Hoffnung stünden, solchen Ort  
von dem König in Spanien in Güte zu er-  
halten; über deme, Dieselbe, um den Reichs-  
Frieden zu befördern, solchen König in  
vollem Krieg mit Frankreich hätten ste-  
cken lassen, wodurch Sie gleichsam in pro-  
*pria ilia, caviret* hätten; So wolle man der  
ganzen Welt zu bedencken anheim geben, ob

1649.  
Majus

Dieselbe bey jegigem Zustand und vorhabē-  
der Vermählung ihres Kayserlichen Prin-  
zens mit einer Spanischen Infantin, Dero  
eigenes Haus, auch mit dem Schwert und  
Waffen angreifen sollten? Die Reichs-  
Stände selbst könnten zum Genuß der Ge-  
neral-Guarantie nicht gelangen, ehe sie  
der jegigen Last entledigt, und durch erfolg-  
te Evacuation und Exauctoration, zu  
einger Respiration vorhero gelanget wä-  
ren. Wann auch gleich die Stände, die  
Mittel zu einer solchen Execution in Hän-  
den hätten, wie sie doch solche nicht hätten,  
dörffte dennoch kein verständiger geden-  
cken, daß die Schweden ihnen zulassen wür-  
den, sich zu armiren; müste man also auf  
ein Expediens gedencken, wie man Fran-  
ckenthal auf eine kurze Zeit bey Seit lege,  
und denen Cronen andere Satisfaction  
thue, immittelst aber das Reich von der  
Last enthebe: In puncto *Affecuratonis*  
*solvendarum pecuniarum*, wären sie zwar  
ebennmäßig instruiert, Geißel von den  
Schweden zu verlangen, jedoch, wann diese  
die Gelder *juxta proportionem per ter-  
minos confitutos exauctorandorum*  
*militum*, auf 3. Termine auch nehmen  
wollten, würde fides publica ziemliche Sa-  
tisfaction thun, und wäre sodann nicht zu  
zweifeln, daß, wann die Schweden den Er-  
sten Termin, mit Abdanckung ihrer Wöl-  
cker einhalten würden, die andern beyde  
gleichfalls erfolgen möchten.

Es wurde aber von denen Reichs-  
Ständischen Gesandten amnoch dabey  
vorgestellet, wie dieser Punkt immer schwe-  
rer gemacht würde, da man das Interesse  
auf allen Seiten so hoch æstimirte, daß  
endlich das Temperament gar zum Ex-  
cess werden dörffte: Man suchte jeko vor  
den Churfürsten in der Pfalz noch ab-  
sonderliche Interims-Satisfaction, wegen  
seines abgehenden *usus fructus*, sowohl an  
der Stadt Franckenthal, als denen zur Un-  
terhalt der Franckenthalischen Garnison  
assignirten Quartieren auf dem Land;  
wozu sich von den benachbahrten Niemand  
leichtlich verstehen würde, etwas von dem  
seinigen herzugeben.

1649.  
Majus.Schwedische  
Replie.

§. XIV.  
Auf die obgemelte, von den Kayserlichen Gesandten an die Schweden angestellte Antwort, verfasseten diese die nachstehende Replie, N. I. welche am Ersten Pünfft-Tag, nach dem Gottes-Dienst, am 12. Maji denen Kayserlichen Plenipotentiariis zugeschickt wurde.

1649.  
Majus.

N. I.

Præsent. d. 12. Maji. l. ver.  
Anno 1649.

Schwedische Replie auf der Herren Kayserlichen Erklärung, betreffend die zu Nürnberg angestellte Tractaten.

Wie an Königlich-Schwedischer Seiten bisher niemahln in Zweifel gezogen, daß die Herren Kayserlichen den Frieden-Schluß nicht pro fundamento setzen und halten würden: Also ist man allein darüber in billige Befremdung gerathen, daß derselben rechter Effect und Nachdruck, durch allerhand Interpretationes, Tergivrationes, Remissiones ad Petitorium, gewaltthätige Attentaten und dergleichen, durch verschiedene mündliche Remonstrationsen geschehen, dem angezogenen Articulo XVI. zuwieder, gehemmet und fast gar eludiret werden wollen, da doch sich dabei nebenst versichert wird, wann das ausgangene Kayserliche Friedens-Edict, bevorab der sogenannte arctior modus exequendi, mit dergleichen zum dfftern wiederholten angelegenem Cyffer, als das Anno 1629. promulgirte Edict, getrieben, die dazu im Frieden determinirte 2. Monathe gnugsam gewesen, und der bißherige 5. Monathliche Verzug wohl hinterblieben wäre.

Weil demnach der Frieden-Schluß die Fortsetzung der Execution Kayserlicher Majestät Direction allein zuordnet, so haben Ihre Königlich Majestät Direction allein zuordnet, so haben Ihre Königlich Majestät zu Schweden sich an dieselbe allein zu halten. Dannhero auch die Herren Kayserlichen nochmahln ersuchet werden, daß höchstnötige Executions-Werck vermöge des Ersten, in ART. III. und XVI. §. Restitutione &c. ex capite Amnistie & Gravaminum fundirt und übergebenen Aufsatzes allerdings zur Würcklichkeit zu befördern.

Was die von den Herren Kayserlichen fürgeworfene Königlich-Schwedische Cognition betrifft; so ist nicht ohne, daß Ihre Königlich Majestät zu Schweden neuer unentschiedener Gravaminum halber, sich keine Cognition anmassen, allein über die hiebevorige, den Evangelischen Ständen zugesugte, und durch Hinterhaltung der Justiz annoch bedrückende Beschwerden, haben Ihre Königlich Majestät zu Schweden bißhero, Gott Lob, geführte siegreiche Waffen, derselben nicht allein die Cognition, sondern auch deren Neben-Decision attribuiret, daher höchstgedachte Königlich Majestät billig wegen der decidirenden Gravaminum Execution zu vigiliren: Es wäre denn, daß Derselben injustitia belli, und die Schuld so vieler tapffern Helden unschuldiges Blutvergießens wollte beygelegt werden.

Der von den Herren Kayserlichen allegirte ART. V. §. 17. aber gehdret gang nicht hieher, zumahl derselbe nicht von gegenwärtiger Restitions-Materia, sondern von denen dubiis, welche post executam Pacem, ex causa Religionis publice vel privatim docendo, concionando, scribendo, &c. oder sonst entstehen möchten, klärlich handelt, und nur deren Erörterung auf die Kayserliche Comitia verweisen thut; Gestalt dann auch daselbst des Passaunischen Vertrages und alten Religions-Friedens, welche von obbesagter materia Restitutionis nichts disponiren können, gedacht wird, und sonst eine unpräsupponirende Contradiction zwischen

G

dem;

1649. demselben und des Friedens anderwärtiger klarer Disposition, bevorab, dem ART. Majus. III. §. *Quemadmodum, &c.* unruhlich statuirt werden müste.

1648.  
Majus

2. 4. &amp; 5.

So viel diese Puncten 2. 4. & 5. der Exauktion und Evacuation, bevorab der dazu vorgeschlagenen 3. Terminen halber, betrifft; lassen ersthochgedachte Seine Fürstliche Durchlaucht solches bey ihrer vorigen Erklärung bewenden, hoffen aber, daß die pro primo termino solutionis bewilligte Satisfaktions-Mittel, wie von den Herren Kayserlichen angezogen, in den Leg-Städten zu Sr. Fürstlichen Durchlaucht ohngehinderter Disposition, richtig und ohnfeilbaher eingeschaffet werden. Demnach auch zwischen beyden Theilen eine ausdrückliche Erklärung zu thun ist, wieviel ein jedweder in proprios usus zu behalten nöthig befindet, als wollen des Herret Generalissimi Fürstliche Durchl. jedoch praectis prius praestandis, für Ihre Königlichliche Majestät zu Schweden 10000. Mann fremder Nation zu Fuß, in 7. oder 8. Regimenten formiret, zu höchstnöthdürfftiger Besatzung so vieler Plätze behalten, die übrige Schwedische abführen, und die fremde gänzlich abhandeln; erwarten also eine gleichmäßige Bedeutung, wie viel des Herrn General-Lieuten. *Duca d'Amalfi Exc.* für die Königlich-Kayserliche Majestät zu behalten gemeint. Die Recusation der offerirten Officirer zu Geißel belangende, so erinnern sich die Herren Kayserlichen, was von selbigen bey der Pragerischen Handlung mehrmahls begehret worden, und halten es sowohl die Königlich-Swedischen als die Stände, vor billig. Es wird die von den Herren Kayserlichen hiernechst überschickte Beylage und Specification der evacuierenden Plätze, sehr disproportionirt befunden, auch kan den Ständen dadurch bey der Abführung allerhand Beschwerte und Streit zugefüget werden. Derohalben an Königlich-Swedischer Seiten nicht gezeiffelt wird, es werden die Herren Kayserlichen bey dem von den Königlich-Swedischen jüngst überschickten Aufsatze es verbleiben lassen, jedoch können noch die Pommerischen und Mecklenburgischen Plätze, welche nach der in dem Instrumento Pacis determinirten Zeit abzutreten, an behörigen Ort beygesetzt werden, und bleibet es auch wegen der Inventation bey dem erstbesagten Aufsatze.

Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht können Ihr nicht vorbeiben noch glaublichen beybringen lassen, daß der König in Spanien Franckenthal, und der Herzog von Lothringen, Homburg, Lands Stuhl und Hammerstein zu evacuiren einige Difficultäten haben werden, weil sothane Evacuation in dem Frieden, und zwar in ART. IV. §. *Deinde ut Inferior Palatinatus totus &c. ibi: Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque autoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat &c.* enthalten und klärtlich disponiret ist, auch die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, so wol bey dem Frieden-Schluss als Auswechselung der Ratificationen, auf der contcederirten Königlichlichen Herren Plenipotentiarien Befragung, daß an selbigen kein Mangel erscheinen würde, sich rotund & absolut erkläret und stipulata manu versprochen. Solten aber die Herren Kayserlichen auf dieser öffentlichen und ohnlaugbaren Contravention des Friedens beharrlich verbleiben, so wollen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchtigkeit an allen vorigen Offerten nicht verobligiret seyn und krafft dieses sich deren allen von dato an entfreyet haben, allermassen Sie dann so wohl durch dergleichen an Kayserlicher Seiten, in puncto Evacuationis vermerckende Difficultät, als sonst wegen des in puncto Restitutionis bisher vermerckten geringen Eyffers, veranlasset werden, an den künfftigen praestandis nicht wenig zu zweiffeln, und daher auf die Sicherheit desto mehr zu gedencen, auch mit Restitucion der Plätze in Böhmen, Mähren und Schlesien eslicher Maas zurück zu halten, und mit der Evacuation im Reich zufförderst den Anfang zu machen: derowegen die Herren Kayserlichen eine deutlichere und nicht auf die Impossibilität gerichtete Erklärung, in Schrifften von sich zu geben belieben wollen.

Die

1649.  
Majus.

Der Fürstlichen Frau Wittib zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden betreffend, weiln dieselbe ein beständiges Glied der conföderirten Cronen allezeit gewesen, und bis zu völliger Abrihtung des Friedens amoch ist, so wird die Abbanckung und Evacuacion, pari passu mit Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, ihren Fortgang gewinnen, wie dann auch hierüber der ART. XVI. §. Restitutioe *Se. S. J. Loca ipsa* in fine, sowohl von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden als andern Conföderirten und Adhærenten den klaren Ausschlag giebt, und Sie nicht eher als die Cronen zur Evacuacion und Exautoracion verbindet: so lange aber des Herrn Bischoffes zu Osnabrück Fürstliche Gnaden sich zu Vollenziehung des Friedens nicht versichet, verbleiben billig die Plätze in Königlich Majestät zu Schweden Händen.

1649.  
Majus.

Der übrigen zwey Millionen halber, erinnern sich die Königlich-Schwedischen gar wohl, was davon in dem Frieden enthalten: immassen sie es auch in ihrem Aufsatz klärllich berichter; allein wollen die Herren Kayserlichen ihnen gefallen lassen, aus denen angeführten Ursachen daselbst nachzusinnen, ob die Königlich Schwedischen von solcher anderwärts begehrten Asssecuration absehen können?

6.

Die in dem 6. Punct gesetzte Extension Amnistia generalis ist nicht allein auf die 3. benannte Persohnen, sondern auf alle bis nach völliger Abführung der Militia und Beruhigung Teutschlandes, angesehen und zu bedeuten; In Erwegung, daß an der beharrlichen Einquartierung weder Ihre Königlich Majestät noch Dero Soldatesque Ursach, derhalben billig aller actionum præsentis damni dari zu entheben seyn; zweiffeln also in diesem an der Herren Kayserlichen willfährigen Erklärung desto weniger.

§. XV.

Deliberation  
der Reichs-  
Stände über  
die Schwedi-  
sche Replie.

Solche Replie-Schrift hatten die Schweden gleichgestalt dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio zugesendet, welches darauf folgenden Tags, als am zweyten Pfingst-Fevertag die anwesenden Chur- und Fürstliche Gesandten, auf einen Garten ausser der Stadt Nürnberg, Nachmittags zusammen zu kommen, ersuchen lieffen; da sich dann Chur-Eölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Bamberg, Eichstädt, Coßnitz, Brandenburg-Eulmbach, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg und Mecklenburg versammelten. Die Chur-Maynischen führten in ihrer Proposition viele Ursachen an, weswegen die Zusammentretung der gesamten nochlebenden Stände, nicht ehender von ihm befördert worden sey, mit Vermeldung, daß zwischen den Generalitäten, die gegenwärtige Handlung, nun allbereits bis auf die Replie gekommen sey, welche dann öffentlich verlesen wurde.

Darauf traten die anwesende Gesandten zusammen, und beredeten sich die Churfürstlichen besonders, wie auch die Fürstlichen mit einander à parte, über den Punct, in was Form die Conferenzen gehalten werden sollten? Die Churfürstlichen zogen als eine besondere Präeminenz vor sich an, daß sie von Ihre Kayserlichen Majestät auf die gegenwärtige Diet wären invitiret worden; die Fürstlichen aber repräsentirten dagegen, daß jenen bey dieser Sache gar keine Prærogativ gebühre; die Noth treffe alle; und wären nach Proportion der Fürsten mehr, als der Churfürsten, indeme nur zwey Cranse mit Chur-Fürsten besetzt wären, dahero die übrige Anzahl stärker sey: Endlich, nach vielem Wort-Wechsel erklärten sich die Churfürstlichen, sie wollten die Fürstlichen neben sich admittiren, und neben ihnen zugleich alles handeln; nur wollten sie vorhero, per Deputationem Extraordinariam den Kayserlichen Gesandten davon Eröffnung

Insonderheit,  
in was Form  
die Conferen-  
zen sollten  
gehalten  
werden.

§ 2

nung

1649.  
Majus.

nung thun und vernehmen, ob auch diese Zusammentretung ihnen beliebig sey? Die Fürstlichen widerriethen zwar solche Depuration, aus der Ursache, weil der gefaste Schluß viel beschwehlicher zur Execution würde gebracht werden, im Fall die Kayserliche Gesandten entweder eine Ne-

gativam, oder Dilatoriam, zum Vorbericht an Ihro Kayserliche Majestät, ertheilen sollten; Es blieben aber jene dennoch bey ihrer gefasten Resolution, mit selbigen daraus zu conferiren, welche sich aber das Vorhaben nicht mißfallen ließen.

1649.  
Majus.

## §. XVI.

Der Schweden Unmuth über die zurückbleibende Evacuation von Franckenthal.

Zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen Plenipotentiaris wurden nun hernach verschiedene Conferenzen gehalten, aber ohne Effect, weil jene erst eine Resolution von Ihro Kayserlichen Majestät erwarteten, wie es mit Evacuation der Bestung Franckenthal gehalten werden solle. Es kam nun zwar Dienstags, den 14. Maji, der abgeschickte Courier von dem Kayserlichen Hoff in Nürnberg wieder an, und brachte wegen derer Restituendorum gute Resolution mit, wegen Franckenthal aber die Erklärung, daß dessen Evacuation, in Ihro Kayserlichen Majestät Mächten nicht stünde, dahero man ad interim zu einem Temperament greiffen müste. Dieses hinterbrachte der Kayserliche Gesandte Blumenthal, den Schweden, welche sich über alle massen darüber formalisirten, auch der Generalissimus Pfalz-Grav Carl Gustav, sogleich den Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbeck zu sich ruffen ließ, und ihm declarirte, wie er solches Bezugen länger nicht erdulden könnte, sondern andere Consilia fassen

würde; Die Stände wolte er nicht länger drucken lassen, auch zur Abdankung durchaus nicht schreiten, ehe und bevor Franckenthal restituirte sey; wolte dero wegen seine Armeeen zusammen ziehen, und in die Kayserlichen Erb-Lande sich logiren, auch darinnen zu Gast bleiben, bis die Restitution erfolge; zwar ohne Hostilität, jedoch, wann er angegriffen würde, müste er sich wehren; Der Anfang sey schon befohlen in Westphalen, daß die dort liegende Schwedischen Völker in das Maynische und Edelnische, welche beyde Churfürsten am meisten Schuld hätten, marchiren sollten; mit Begehren, Wesenbeck möchte dieses alles an Blumenthal überbringen. Schien es also, daß es sich mehr zur Rupeur, als zum Schluß anlassen wolte. Doch suchte man anderwärts unter der Hand, ein annehmliches Equivalent vor Franckenthal ausfindig zu machen, welches in solchen considerablen Plätzen bestehen sollte, daß die Schweden ad interim sich wohl damit begnügen könnten: immittelst die Conferenzen eingestellt verblieben.

## §. XVII.

Particular-TRACTATEN zwischen Chur-Bayern und Schweden wegen Evacuation der Ober-Pfalz.

Unter dessen offerirte der Churfürst von Bayern dem Pfalz-Graven Churfürsten, die Untere Pfalz und alles, was derselbe davon in Händen habe, zu restituiren, wann man an Königlich Schwedischer Seite auch pari passu, die Obere Pfalz evacuiren und an Chur-Bayern abtreten wolte. Die Schweden acceptirten solche Offerte unter der Bedingung, wann

der Churfürst in Bayern zugleich die, in Francken und Schwaben, annoch inhabende Plätze restituiren, und particular-TRACTATEN belieben würde, zu welchem Ende, von Schwedischer Seite, nachgesetzte Puncta, N. I. loco Propositionis, den Chur-Bayerischen Gesandten, am 25. Maji, Abends, zugesendet wurden.

1649.  
Majus.

N. I.

1649.  
Majus.Puncta mit Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern  
abzuhandeln.

1) Von Hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten alle noch nicht restituirte und in der Obern- und Unter-Pfalz, sowohl auch dem Bayerischen Crayß begriffene Stände, Städte, Landsassen, Lehn-Leute eigene und anderer Herrschaften vermengte Unterthanen, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, ex capite Amnestiae & Gravaminum, nach dem klaren Inhalt des Frieden Schlußes, vollkdmmlich und ohne ferner Rechts-Erkänntniß, Exception oder Verweilung, noch vor der Exauctoration und Evacuacion der Plätze zu restituiren.

## In Specie.

1) Die Unter-Pfalz des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten, so viel Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern davon in-gehabt, vermöge des Friedens einzuräumen; sowohl auch alles Ernstes und Eyffers zu cooperiren, daß Franckenthal gleichmäßig von Spanischer Guarnison ent-freyet, und also die ganze Unter-Pfalz, nach der klaren Verabscheidung des ART. IV. §. Deinde Inferior Palatinatus totus &c. Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten abgetreten werden möge.

2) Die Sulzbachische Restitution nicht allein, so viel Hochgedachte Ihrer Chur-fürstlichen Durchlauchten in Bayern für sich, vermöge des Friedens, darzu obligi-ret, nach Anweisung des dem Herrn Chur-Bayerischen Abgesandten am 11. May u-bergebenen Sulzbachischen Memorials, zu vollständiger Execution zu bringen, was dargegen bishero mit Abnahm der Kirchen zu Ischmanng und sonstn attentiret, abzu-stellen, und dem Frieden Schluß gemäß, anderwärts zu verordnen, auch des Herrn Pfalz-Graffen Fürstliche Durchlauchten zu Sulzbach weiter nicht zu beeinträchtigen, sondern auch des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstliche Durchlauchten von bisheriger thätlicher Opposition beweglich abzumahnem, und zu gleichmäßiger Nach-gelebung des Friedens, sowohl im Sulzbachischen als Hilpoltsteinischen und andern Aemptern zu vermögen.

3) Der Noblesse in der Obern Pfalz und Graffschafft Camb, vermöge des ART. V. §. Quantum deinde ad Comites &c. 12. vers. Hoc tamen non obstant Statuum Catholicorum Landassii &c. ihre dabelst dem libero Augustanae Con-fessionis Exercitio Publico & Privato annectirte, und nach Anno 1624. exer-cirte Jura Patronatus & similia ibi expressa, wiederum ungehindert zu lassen.

4) Herrn Otto Lopen in die noch Anno 1640. gehabte Possession des Hoffe-Marschalls Heinhoff, welchen die Jesuiten des Closters Castell als ein Kloster-Lehn zu sich gezogen, zu restituiren; Immassen er Hochgedacht Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern supplicando unterthänigst belanget, und des Herrn Ge-neralissimi Fürstliche Durchlauchten deswegen intercediret haben wollen.

5) Andern Ober-Pfälzischen Exulanren, wegen ihrer vorigen Herrschafft zur Wohlfahrt des Landes vorgeliehener Gelder, billigen Abtrog zu thun, sowohl auch andern ihren in beygehendem Memoriali enthaltenen Gravaminibus behdriß abzuheffen.

Der Stadt Nürnberg in etlichen Ober-Pfälzischen Aemtern seßhafte und vermengte Unterthanen, in ihrer von undenklicher Zeit hergebrachter Reli-gion

1649. gion und derselben freyer Übung und Besüchung, ferner in keinerley Wege mehr ab:  
 Majus, zuhalten oder zu hindern, noch mit Krieges-Steuer, Frohn-Diensten und andern  
 neuerlichen Beschwerden zu graviren, sondern dieselbe in demjenigen Stande, darin-  
 nen sie sich in Politicis & Ecclesiasticis in dem 1624ten und vorhergehenden Jahren  
 ruhig und unwidersprechlich befunden, würcklich zu restituiren.

1649  
 Mart.

2) Alle in der Unter-Pfalz und Schwaben besetzte Plätze hie nachgesetzter  
 massen gegen die dagegen gesetzte Plätze pari passu zu evacuiren.

Von denen Kayserlichen zu evacuiren:

Heidelberg, Mannheim, Delsberg, Bercken, Augsburg, Memmingen, Kempten,  
 Wildenstein, Hohen-Zollern, Aurach, Albeck, Schildach, Hornberg, Willingen,  
 Weissenburg, Rotenberg, Freyburg.

3) Und zwar dero gestalt, daß von der Obern-Pfalz und Graffschafft Cambayr  
 unter dem Chur-Pfälzischen Satisfactions-Contingent der 5. Million Reichs-  
 Thaler begriffener Antheil vorhero abgetragen.

4) Sowohl auch die, denen in der Ober-Pfalz befindlichen Königlich-Schwedi-  
 schen Guarnisonen noch rückständige Restanten entrichtet werden.

5) Daß auch mehr Hochgedacht Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern,  
 ohngeachtet obiges alles verglichen seyn würde, dennoch bey denen andern Crayfen  
 und Ständen, zu heilsamer Beförderung der allgemeinen schleunigsten Beruhigung  
 des Heil. Römischen Reichs, die würckliche und unverzügliche Restitution ex capi-  
 te Amnestiæ & Gravaminum, sowohl auch die zureichende Beyschaffung der, für  
 die Königlich-Schwedische Armée verordneten Satisfaction zu vermuteln, als ein  
 vornehmer Churfürst des Reichs, Dero hohen und gedehsamten Vermögen nach, al-  
 les Cyfers zu cooperiren gnädigst belieben wollen.

§. XVIII.

Kayserliches  
 Project eines  
 Schlusses auf  
 die Schwedi-  
 schen Postu-  
 lata.

Die Kayserlichen Plenipotentiarii  
 lieffen den 26ten May st. v. die anwesen-  
 de Fürstliche und Reichs-Städtische Ge-  
 sandten zu sich kommen, und erschienen  
 Bamberg, Eichstädt, Coßnitz, Bey-  
 ern, Culmbach, Braunschweig-Lü-  
 neburg, Würtemberg, Mecklenburg,  
 Leichtenberg, dann verschiedene Städti-  
 sche, unter denen Nürnberg das Dire-  
 torium führte. Der Kayserliche Ge-  
 sandte Blumenthal, that in Gegenwart  
 des Duc d'Amalfi und Reichs-Hoff-Raths  
 Lindenpauß, nach abgelegter Dank-  
 sagung pro comparitione, die Propo-  
 sition dahin: „Es sey mit denen jetzigen  
 „Tractaten so weit gekommen, daß sie,  
 „Kayserliche Gesandten, ein Project eines  
 „Schluß-Recessus entworfen, welchen  
 „sie, Tages vorhero, den Churfürstli-  
 „chen Gesandten gezeigt hätten, auch er-  
 „bietig wären, selbigen denen übrigen  
 „Ständen gleichfalls zu communiciren,

Mit denen  
 Ständen dar-  
 über gepflogene  
 Consultation.

Kayserliche  
 Proposition.

„ob dieselbe entweder insgemein, oder ein  
 „und anderer seines eigenen Interesse wez-  
 „gen, dabey etwas zu erinnern haben  
 „möchte. Es wären aber vornemlich  
 „noch 2. Punkten obhanden, daran die  
 „Tractaten sich stecken wollten, als (1)  
 „daß die Assignationes der 12000000.  
 „Rthlr. in parata sollten exhibiret wer-  
 „den; (2) zu deliberiren, was wegen  
 „Frankenthal zu thun sey. Hierüber möch-  
 „ten die Stände Rath halten, und dabey  
 „in Consideration ziehen, daß gleichwohl  
 „die Schweden eine grosse Menge Volckes  
 „abjudanken hätten, wozu viel Geld er-  
 „fordert werde, und könnten sich die Un-  
 „kosten in weniger Zeit leichtlich höher be-  
 „lauffen, als das Contingent der Assi-  
 „gnationen selbst austragen möchte; Fran-  
 „ckenthal könnten Ihre Kayserliche Ma-  
 „jestät ohnmöglich verschaffen, dahero sich  
 „die Stände zusammen thun, und zuse-  
 „herst den Schweden, sonderlich dem Pfalz-  
 „Grafen

1649. Grafen per Deputatos zusprechen möch-  
 Majus. ten, sich dieses Puncts halber zu erklären,  
 „was sie vor ein Temperament anneh-  
 „men wollten, indeme von Kayserlicher  
 „Seite alles mögliche darunter geschehen  
 „sollte.

Der Stände  
 Antwort  
 darauf.

Nach genommenen Abtritt und an-  
 fänglich besonders gepflogener Delibe-  
 ration, wurde von beyden Collegiis com-  
 munitur beschloffen, „ad (1) daß es ohn-  
 „möglich sey, sich dazu obligatorie zu  
 „verstehen, indeme die Mittel nicht vor-  
 „handen wären, doch erbiethete man sich,  
 „wann die würckliche Erleichterung ge-  
 „schehe, sodann allen mensch- möglichen  
 „Fleiß anzuwenden, daß bey dem letzten  
 „Termin man sich angreifen wolle; ad  
 „(2) daß man sich mit den Churfürstli-  
 „chen conformire, eine Deputation an  
 „die Schweden, wegen Franckenthal erge-  
 „hen zu lassen: jedoch, daß das Tempe-  
 „rament nicht vom Reich, sondern von  
 „Ihro Kayserlichen Majestät selbstgeigenen  
 „Mitteln genommen werde, worbey in  
 „specie die Reichs-Städte erinnern, daß  
 „ihrer dabey möchte verschonet werden:  
 „Ubrigens sey den Kayserlichen Gesand-  
 „ten zu sagen, sie möchten hinführo die  
 „Stände und deren Collegia nicht tren-  
 „nen, sondern wie Herkommens, einen wie  
 „den andern, und also die von allen 3. Col-

„legiis anwesende, zugleich convociren:  
 Welches von dem Bambergischen vorge-  
 tragen, und von den Kayserlichen zur  
 Antwort ertheilet wurde, daß das letztere  
 dißmahl vergessen worden sey, künfftig  
 aber sollte es anders gehalten werden.  
 Darauf wurden aus dem Fürstlichen Col-  
 legio, als Deputati an die Schweden er-  
 wehlt, Bamberg, Bayern, Braun-  
 schweig, und Württemberg, welche sich  
 sofort zu Chur-Maynz erhuben, und dem-  
 selben den Verlauff anzeigten, mit Begeh-  
 ren, weil selbigen Mittag die Churfürstli-  
 che Gesandten sich bey dem Schwedischen  
 Generalissimo anmelden würden, deren  
 andern Stände zugleich Erwähnung mit  
 zu thun, und, wie Herkommens sey, denen  
 assignirten Ständen zu communiciren:  
 welches zwar versprochen, aber nicht befol-  
 get wurde, auch die Deputation selbigen  
 Tags gar nicht abgieng, indeme Chur-  
 Maynz sich dazu nicht verstehen wollte,  
 sondern sogar das Directorium bey sol-  
 cher Deputation, an Chur-Eßln über-  
 gab, und sich davon gänglich absentirte.  
 Das obangezogene Kayserliche Project  
 des Schluß-Recessus nebst dessen Ad-  
 juncto lautete also, wie ab N. I. & II. zu  
 ersehen: weichen sub N. III. die von ei-  
 nem Tertio über solches Project gese-  
 rigte Monita beyliegen.

1649.  
 Majus.

### N. I.

Präsent. d. 2. Majus  
 Junius 1649.

#### Kayserliches Project des Schluß-Recessus, auf die Schwedische Replie.

Zu wissen, demnach in dem zu Münster und Osnabrück zwischen der Königlich-  
 Kayserlichen und der zu Schweden Königlich Majestät durch göttliche Verleihung  
 geschlossenen und publicirten Frieden, unter andern bedinget worden, daß die Abdan-  
 ckung der Wälder und Enträumung der Plätze, auf die bestimmte Zeit, mit der Ord-  
 nung und Maas geschehen solle, wie sich beyderseits Kriegs-Generalen deswegen  
 mit einander vergleichen werden; Und nun an selten Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero  
 General-Lieut. (tot. Tit.) Fürstliche Gnaden, und von wegen höchstgedachter Kö-  
 niglicher Majestät in Schweden, Dero Generalissimi (tot. Tit.) Fürstliche Durch-  
 laucht sich alhier in Nürnberg in eigener Person eingefunden, daß darauf die Hand-  
 lung vorgenommen, und mit beyderseits gutem Willen und Belieben, in Krafft haben-  
 der Plenipotenz, und gegen einander ausgewechelter Vollmachten, auf folgende  
 Weise verglichen, auch fest und steiff darüber zu halten versprochen und zugesagt  
 worden:

I. Erste



1649.  
Majus.

I.

1649.  
Majus.

Erstlich, daß die Enträumung der Plätze und Abdankung der Soldatesca in 3. Terminen geschehen, und zwar für den Ersten Termin, der 20. Tag dieses eingetretenen Monats Junii, neuen Calenders, für den Andern, der letzte ejusdem, und für den Dritten Termin der 10. Tag des nächstfolgenden Monats Julii, benennet und angeordnet seyn, auch immittelst von dato an, die Inventation in allen besetzten Orten, in beyder Theil Commissarien Gegenwart geschehen, und was einem jeden Theil, dem Frieden-Schluss nach, zu behalten oder abzuführen gebühret, unweigerlich vergönnet und zugelassen werden solle.

II.

Es sollen zum andern, in dem Ersten Termin nemlich auf besagten 20. Junii, alle und jede in den Schwäbischen, Ober-Sächsischen und Bayerischen Craysen, wie auch in der Oberrhein-Pfalz und dem Königreich Böhmen einhabende Plätze, wie solches in hiernach gesetzter Verzeichniß specificiret ist, von beyden Theilen evacuirt, die Guarnison ausgeführt, und solche Plätze ihren vorigen rechtmässigen Herren und Besizern, samt darzu gehörigen Archiven, Brieflichen Documenten, auch andern Mobilien, so zur Zeit der Occupation darin gefunden, und nach publicirten Frieden darin verhanden gewesenen Geschützen, samt Zugehörungen, in specie aber die zu Prag, nach geschlossenen und publicirten Frieden aus der Kunst Cammer dafelbst abgeführte Gemählde und andere allda verhandene Sachen, wie auch aus dem Reichs und andern Archiven und Registraturen anders wohin transferirte Schriftstücken, Inhalt des ART. XVI. §. II. seq. restituirt und eingeräumt, und zugleich alle in obbedeuteten Craysen, auch der Ober-Pfalz, und Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen liegende Krieges-Völker ganz und zumahl reciproce abgedanket und abgeführt werden.

III.

Gleichwie nun Drittens zu Abdankung mehr höchstgedachter Königlich Majestät Krieges-Völker, Chur-Fürsten und Stände der in dem Frieden-Schluss benannter 7. Craysen, 1800000. Rthlr. an baarem Gelde, in denen dazu im berührten Frieden-Schluss ausgezeichneten Lägerstädten zusammen tragen, wegen der 1200000. Rthlr. aber, gewisser Stände Krieges-Officierer sich mit denselben auf leidentliche Condition der Bezahlung halber, nach billigen Dingen vergleichen, assignirt und angewiesen werden sollen; Also ist verglichen, daß Ihre Königlich Majestät zu Schweden, zu des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Disposition aus den Läger-Städten derjenigen Craysen, welche in dem Ersten Termin gänzlich evacuirt, auch alle darin liegende Völker abgedanket und abgeführt werden sollen, ein dritter Theil von denen, einem jeden deroselben Craysen an den 1800000. Rthlr. zu bezahlen obliegenden Geldern, gegen Herausgebung annehmlicher Geißel, zum voraus; Wegen Evacuation und Abführung derer in Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen besetzten Guarnisonen aber, 1000000. fl. ebenfalls gegen annehmliche Geißel, in der Stadt Praag gefolget, und deshalb dann von hieraus an die Ausschreibende Herren Craysen Fürsten durch Dero alhier anwesende Gesandte, als wegen Böhmen, durch die Kayserliche Plenipotentiarios, die Nothdurfft an gehörige Ort geschrieben werden solle.

So bald nun die Erste Evacuation geschehen, und ein Anfang zu Abdank- und Abführung der Völker gemacht seyn wird, sollen die übrigen für den Ersten Termin veraccordirte Gelder, als die andern zwey drittheil, zu dero noch restirender Exauctoration in den Craysen und Orten, so in dem Ersten Termin benannt seyn, geschossen und ausgezahlt werden; Also soll auch bey dem 2. und 3. Termin jedes mahl ein dritter Theil Geldes zum voraus, gegen annehmliche Geißel, auch auf besch-

1649.  
Majus.

beschene Evacuation und angefangene Exauktion, der Ueberrest des Geldes in jedem Termin geschossen, sodann gegen Erlegung 100000. fl. in Olmütz auf vorhergehender Stellung annehmlicher Geißel, das Marggraffthum Mähren, in dem andern Termin, und in dem dritten Termin alle in dem Herzogthum Schlessien, und mit Königlich-Schwedischen Völkern besetzte Dörter, gegen abermahlige Empfangung 100000. fl. in der Stadt Breslau, auf vorherige Lieferung annehmlicher Geißel, evacuiret werden; Damit aber den übrigen Craysen, so in dem zweyten und dritten Termin erst evacuiret werden sollen, die Einquartierung nicht so gar verderblich falle, als ist an Königlich-Schwedischer Seiten zugesaget und versprochen worden, daß gegen Ausantwortang eines halben oder dritten Theils, denselben Craysen gebührendes Contingents an Gelde, auch der dritte oder halbe Theil deren darin einquartierten Völkern auf jezt besagtem Ersten Termin des 20. Tags Junii, gleicher gestalt abgedancket und abgeführt werden solle.

1649.  
Majus.

## IV.

Zum Fall aber vierdten, an den baaren Geldern der 1800000. Rthlr. bey ein oder andern des Crayses Ständen, ein Abgang erscheinen, oder sich etliche derselben ihrer Assignation halber mit angewiesenen Kriegs-Officieren nach billigen Dingen, noch nicht würde verglichen haben, so sollen nach Proportion des Abganges so viel Völkern auf den unzufälligen Ständen eines oder andern Crayses, an welchem der Mangel haftet, so lange zur Execution unabgedancket liegen verbleiben, und denselbigen ein leidtlicher Unterhalt verschaffet und gegeben werden, bis der Abgang vöblig bezahlet, und die Vergleichung wegen der Assignations-Gelder zu derselben Stände und der angewiesenen Kriegs-Officire beyderseits Contento, ihre vöbliche Richtigkeit haben wird: Dessen aber ungehindert, alle Plätze von beyden Theilen evacuiret, auch alle andere ihrer Bezahlung und der Assignation halber contentirte Völkern inmittelst alsbald abgedancket und abgeführt werden.

Was weiters belanget, wieviel Ihre Kayserliche Majestät an Reutern zu behalten gemeynet seyn, so erkläret sich Dieselbe, daß zu Versicherung ihrer Erb-Königreich und Landen, sie von 3. oder 4000. Mann noch zur Zeit, und so lang diese Anzahl zu erhalten nöthig zu seyn erachtet werden, auf den Beinen behalten, den Ueberrest aber in mehrbesagten dreyen Terminen vöblig erlassen und abdanken wollen; Allermaßen Ihre Kayserliche Majestät Deroselben nicht entgegen seyn lassen, daß eine reciproca inspectio, damit es nemlich bey der Abdanckung richtig hergehe, sowohl im Römischen Reich, als Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, per Commissarios geschehe, doch derogestalt, daß dieselbe mit der Abdanckung nicht zurück halten dörfen, bis etwan dergleichen Commissarien zur Stelle seyn möchten.

## V.

Fünfften ist verglichen worden, daß die Abführung der Völkern nicht allein alsbald, sondern auch mit guter Ordnung und ohne Beschädigung deren Land und Leute, welche der Marsch berühren wird, auf nachfolgende Weise beschehen solle: Nemlich, daß die in dem Ersten Termin abführende Völkern sich in 3. Theilen, und ihren Weg durch 3. nehmen, auch allstets 4. Tage nach einander wenigst 4. Meilen täglich marchiren und den 5ten einen Ruhestag halten, unterwegs aber mit einem leidtlichen Unterhalt an Bier, Brod, Fleisch und Fourage content seyn, auch Inhalt des ARTIC. XVI. §. 13. in dem Frieden-Schluß ihnen die Nothdurfft an Wagen, Pferden und Schiffen, gegen gebührende Caution durch Geißel, sowohl dieser Restitution halber, als da sie in einem oder andern sich nicht der Gebühr nach in währendem Marsch verhalten würden, geschaffet werden solle: auf gleiche Weise soll es auch in dem Andern und Dritten Termin gehalten werden.

## VI.

1649.  
Majus.

VI.

Belangend zum Sechsten, den Modum Evacuationis, auf was Weise dieselbe reciprocè geschehen möge, verbleibet es billig bey dem Frieden-Schluss, daß die Evacuationes zugleich auf einen Tag in jedem Termin, treulich und ohne alle Gefährde, vorgenommen und vollzogen werden soll.

1649.  
Majus.

VII.

Der Fürstlichen Frau Wittiben zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden Völkler sollen, gegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln Völkler, gleich im Ersten Termin abgedancket und abgeführt, und von Ihre Fürstlichen Gnaden die inhabende Provinzien und Bischoffthumen, samt den besetzten Bestungen und Schloßern, laut des ART. XV. §. 7. vers. prater Loca autem &c. in dem Frieden-Schluss auf jetztgemeldtem Ersten Termin restituiret werden. Alldieweil auch in dem Frieden-Schluss, wegen der im Fürstenthum Ohnabrück liegenden bey der Regula Generali, daß dieselbe ebenmäßig, wie aus andern Dertern in dem Westphälischen Crayß, abgeführt und Ihre Bischoffliche Gnaden plenariè restituiret werden solle.

VIII.

Ferner soll die General-Amnistie, der sämtlichen Soldatesca, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdanck- und Abführung, zu gute kommen, und die bey wärender Einquartierung ein und dem andern Stand zugewachene Beschwerde und Ungelegenheit gegen Niemanden geahndet werden, wenn sich allein Officier und Soldaten ansehn dem Frieden-Schluss gemäß verhalten, und keinen Excess verüben, auch die in den Kayserlichen Erb-Landen noch befindliche Guarnisonen sich bey ihrem Abzuge und durch-marschiren dem Pragerischen Recces bequemen werden.

IX.

Diejenige, so ex capite Amnistia & Gravaminum mit ihren Prætenzionen in dem Frieden-Schluss unstreitig fundiret, und das Factum Possessionis in Anno 1624, in denen in dem Instrumento Pacis klarh enthaltenen Fällen, vor den Executions-Commissarien durch Zeugen und Briesliche Urkunde in continenti dociret können, aber dato noch nicht restituiret seynd, sie seyn Catholisch oder der Augspurgischen Confession zugethan; die sollen nach Anleitung des Arctioris Modi exequendi alsbald restituiret; darum aber und bevorab in zweiffelhaftigen Fällen die Evacuation und Exauctoration nicht aufgehalten werden.

X.

Dieses alles steiff, vest und unberbrüchlich zu halten und zu vollziehen, haben im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät, des Herrn General-Lieutenants Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden, und von wegen Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, Dero Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht bey Kayserlich Königlich- und Fürstlichen Ehren, wahren Worten, Treuen und Glauben, auch der in dem Frieden-Schluss begriffenen General-Guarantie, ein ander zugesaget und verprochen, und dessen zu wahrer Urkund gegenwärtigen Vergleich mit und neben den Kayserlichen und Königlich-Deputirten Råthen, mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Petschaften gefertigt. So geschehen den <sup>22</sup> Maji <sup>1649</sup> Junij Ao.

N. II.

1649.  
Majus.

N. II.

1649.  
Majus.Diät. sub Diretorio Mogunt. Norim-  
berg. a 31. Maji 1649.

Adjunctum zu vorherstehendem Project Reecessus.

## Erster TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren:

Lindau, Augspurg, Memmingen, Regensburg, Hohen-Asperg, Wiltstein, Ho-  
hen-Zollern, Albeck, Rothweil, Offenburg, Aschenberg, Schiltach, Hornberg, Au-  
rach, Heidelberg, Mannheim, Ladeburg, Bercken.

Plätze, so von den Herren Schwedischen zu evacuiren.

Böhmen (Prag, Eger und Peshau, Leutmeritz und Conobitz, Weiz, Friede-  
land, Gräbstein.Ober-Pfalz (Weiden, Neumarkt, Bilsack, Sulzberg, Falkenberg, Wal-  
deck.Schwaben (Überlingen, Mainau und Langen-Archen, Dünckelspühl, Dona-  
werth, Keimer Schanz, Nördlingen.Colberg, neben allen andern in Hinterpommern besetzte Städte und  
Schlosser, Landsberg, Drusen, Garleben, Lockens, Schuffelheim, Eissurich, Leipzig,  
Stadt und Schloß, Quersurdt, Mansfeldt.

## Anderer TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.

Weissenburg, Wilsburg, Rothenburg, Ehrenbreitstein.

Plätze, so von den Herren Schwedischen zu evacuiren.

Elsaß: Bensfeldt.

Franken: Schweinfurdt, Wertheim, Neuhaus, Wirsheim.

Mähren: Olmütz, Neustadt, Eulenberg, Fulneck.

Nieder-Sachsen: Halberstadt, Osterwick, Hornburg, Bleecke.

## Dritter TERMIN.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.

Hörter, Dortmund, Franckenthal, Homburg, Hammerstein, Landstuhl, Sp-  
burg, Beyenburg, Landcron.

Plätze, so von den Herren Schwedischen zu evacuiren.

Westphalen (Minden, Beverden, Vechte, Nienburg, und alle in Ostnabrück be-  
setzte Dörter, Dömitz, Lügow, Blawen, Warnerunde.Schlesien (Cobaschüg, Jägerndorff, Taur, Polkenhann, Hirschberg, Greifen-  
stein, Ohlau und Gelsch, Drachenberg, Parchwitz, Blogan.

1649.  
Majus.

NB. Zum Fall in dieser Specification ein und ander Ort, aus Mangel habenden Berichts, wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch, nach Inhalt des Friedens-Schlusses, gleich den andern in jedem Crayß unter obbeschriebenen Termin evacuirt und abgetreten werden. Daffern auch wieder alles Verhoffen, Franckenthal in dem dritten Termin nicht evacuirt werden könnte, so solle dem Herren Churfürsten von Heidelberg immittelst ein anderer Ort, auf Masse und Weise, wie man sich dessen aniso, jedoch ohne Aufhalt der Evacuation, wie auch der Exauktionation der andern Plätze, in obspecificirten dreyen Terminen vergleichen wird, eingeräumt, und so lange in Händen gelassen werden, bis die Besatzung aus Franckenthal ausgeführt, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht dieser Ort würcklich restituirte seyn wird.

1649.  
Majus.

## N. III.

## Monita bey dem übergebenen Kayserlichen Reccels-Proiect.

Der Ingress kann leichtlich zu beyder Theile contento eingerichtet werden, wann zusörderst:

## I.

N. III.  
Monita über  
das Kayserliche  
Project  
Recessus.

Der Punctus *Restitutionis ex capite Amnestie & Gravaminum* vor dem ersten Exauktionations- und Evacuations-Termin, aus dem klaren Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Norma Universalis der Terminorum à quo, nemlich in Amnestia, nach Ao. 1618. und in Gravaminibus nach Ao. 1624. ohne Ansehen der Personen und Religionen, und Jurium Pecutorii, nach dem bloßen Facto possessionis, decidiret, und vor dem andern Termin, bevorab wegen der Franckenthalischen höchst verbündlichst in dem Art. IV. §. *Deinde ut Inferior Palatinatus totus. vers. Cassatis iis &c.* versprochenen Restitution, plenarie und sub comminatione exequirt wird, daß, im Fall Restituentes oder Executores selbigen nicht Folge leisten oder nachgeleben, dem Restituendo die Execution manu militari eines jeden in selbigem Crayß, worinnen die Restitutio geschehen solle, einquartierten Parthey Wölcker, oder aus eigenen sufficienten Mächten zu verrichten, verstatet, oder auch in eventum das Jus Sequestrationis vorgenommen werden solle; Inmassen dann von Königlich-Schwedischer Seiten eine abgefassete Lista Restituendorum bey denen Herren Chur-Maynischen, als der versammelten Reichs-Stände Gesandten Directoribus, zu diesem Ende ist insinuirt worden, mit dem ausdrücklichen Reservat, falls einer oder der andere Standt nicht plenarie restituirt würde, daß solches pro non adimpleto Contractu, & causa hinterstelligen Kriegs zu halten.

## 2.

Wegen des Puncti *Exauktionationis & Evacuationis*, verbleibet es bey den dreyen Terminen, so bey dem Schluß dieser Tractaten können determinirt und benennet werden; Gestalt auch vermöge des Art. XVI. §. *Restituantur &c.* die Inventio reservandorum & exportandorum, (unter welchen letztern das Magazin nicht begriffen) in Beywesen beyderseits Commissarien von dato dieses Schlusses, sowohl auch beyder Abdanckung und Einräumung der Plätze der zu beyden Theilen darzu verordnenden Officiers Inspection zugelassen werden soll.

## 3.

Es gehet aber vorbesagter Exauktionation und Evacuation billig die *depositio & solutio* nachgesetzter Massen vorher. Dannhero, ehe und bevor die drey erste Millionen vor dem ersten Termin in den benannten Lager-Städten nicht vollkommenlich baar vorhanden, und hievon dadurch durch jedes derselben Obrigkeit des Herrn Pfalz-

1649. Pfalz-Gräffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten schriftliche Attestation Majus. wird eingeschicket seyn, mit keiner Exauktion oder Evacuation wird verfahren werden; Wann auch unmöglich, mit selbiger Summa auszuweichen, ist bey jedem Termin von der vierdten Million der dritte Theil zu assigniren und abzurichten; für die letzte Million aber wegen theils Stände, auch sonderlich eines und des andern Chur-Fürsten, und der zu Münster befundenen Gesandten viele und verschiedene schriftliche Bedrohungen, der Abkürzung, sowohl auch anderer Gefährlichkeiten, gnughaffte Versicherung zu thun. Weiln auch, nach Disposition des Friedens die Ober-Pfalz, Berg-Strass-Ämter und andere Dertter von der Chur-Pfalz abgehen, dieser Contingent aber gleichwohl nach der alten Reichs Matricul in der Münster- und Osinabrischen Repartition angeleget ist; So werden billig diejenigen Stände, welchen besagte Länder und Dertter zugehen, deßfalls ihren Antheil unverweigerlich bezzutragen haben.

1649.  
Majus.

4.

Von dato obangezogener Nichtigkeit der Gelder wird innerhalb acht Tagen der erste Termin erlegt, und 8. Tage darnach die Exauktion und Evacuation, besage Lit. A. vorgenommen, und also *primus terminus* sowohl der *Solution*, als *Exauktion* und *Evacuation pari passu* absolviret. Wann der erste obberührter massen vergnügt und effectuirt, erfolget auf gleiche Art in allen der ander und nach diesem ebenmäßig der dritte, mit nothwendiger cautel der unablässigen gesamten militärischen Execution gegen die *Refractarios* und säumige.

5.

Ferner müssen Landstuel, Homburg, Hammerstein, krafft des Art. XVI. §. *Locapfa &c.* ihren rechten Eigern und Herren wiederum eingeliefert, und bey des die Interessirte als Alliirte dergestalt gnüchlich versichert werden, daß selbige, oder andere umliegende Stände, ja das ganze Römische Reich, keine Ungelegenheit und Gefahr daraus zu besorgen haben.

6.

*Ratione modi* der Abführung der Völker werde der Vergleich, nach Anleistung des Friedens-Schlusses, unschwer zu treffen seyn.

7.

Der Frau Land-Gräffin zu Hesseu-Cassel Fürstliche Gnaden belangend, weil der Friedens-Schluss dieselbe zu keiner Abdankung oder Restitution der Plätze eher, als die Alliirte Cronen verbindet, laut des Art. XVI. §. *Restitutione &c.* so hat es dabey sein Verbleiben, und wird dieselbe an Reuteren, in einem jeden von den 3. Terminen allemahl so viel, als die Kayserliche Lambonsche und Chur-Edlmische abdanken, jedoch daß deren Reuteren erst Hochgedachter Frau Land Gräffin Reuteren, so in 20. Compagnien bestehet, adquiret werde; an Fuß-Volk aber, weil sie dessen jetzt mehr nicht haben, als was zu nöthiger Besetzung gehöret, werden sie allemahl mehr nicht, als was in den Plätzen ist, so evacuirt worden, abdanken, die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfalls (obschon der Westphälische Tractat von den Herren Kayserlichen und Alliirten Cronen in den dritten Termin gesetzt ist) in dreyen Terminen gegen der Kayserlichen in Westphalen inhabende Plätze *reciproce & bonâ fide* evacuiren.

8.

Die *Extensio* der *Amnistie Generalis* bis auf die gängliche Abdank- und Abführung soll sowohl der sämtlichen *Soldatesque*, als deren Häuptern und Principalen zu gute kommen, und von Kayserlicher Majestät, als allen Ständen des Römischen Reichs

1649. Reichs in eines jeden Land und Gebieth geschehen und beobachtet; Denen in der Kö- 1649.  
Majus. niglichen Herren Schwedischen ersten Aufsatze benannten 3. Personen, einem jeden von Majus.  
Kaiserlicher Majestät ein absonderlich Protectorium gnädigst ertheilet werden.

Der Epilogus wird auch leichtlich zu vergleichen seyn, nur daß, neben und mit den Herren Kaiserlichen und Königlich-Swedischen Deputirten, die Scipulatio & Subscriptio auch von der Stände Herren Gesandten geschehe ic.

## §. XIX.

Reichs-Depu-  
tation an die  
Schweden, ein  
Tempera-  
ment wegen  
Frankenthal  
zu admitti-  
ren.

Weil nun Chur-Mayns mit der an die Schweden abzuschicken beliebten Deputation nichts zu schaffen haben wollte, wurde folgenden Tages unter denen Chur- und Fürstlichen auch Reichs-Städtischen deliberiret, ob man gleichwohl damit fortfahren sollte. Als solches gut gefunden wurde, verfannteten sich die Deputati, Montags den 28. May, bey Chur-Cölln, und zühren mit einander zu den Schwedischen Generalissimo, alwo der Chur-Cöllnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, den Vortrag dahin that: „Weil „das Römische Reich des geschlossenen „und ratificirten Friedens dannoch ein- „mahl genießen, und sich dessen würcklich „zu erfreuen haben müste, auch unter dem „jetzigen Joch, (welches Wort er gebrauchte, „und dadurch zu einer Offension Anlaß gab) länger „nicht verbleiben könnte noch wollte, man „aber von den Kaiserlichen Gesandten „vernehme, daß es an der Restitution der „Bestung Franckenthal eingig und vor- „nehmlich ermangele, so hätten sämtliche „anwesende Chur-Fürsten und Stände „vor dienäm ermeßen, sich hiebey zu in- „terponiren, jedoch ohne einige neue und „mehrere Obligation, als wozu sie der „Friedens Schluß bereits verbindt; und „weil wegen Franckenthal, noch zur Zeit „keine abschlägige Antwort von dem Kö- „nig in Examen erfolget sey; dennoch zur „würcklichen Evacuation Ihro Kaiserli- „che Majestät noch nicht gelangen könnte; „Sie sich aber einen Weg als den andern, „dazu schuldig erachteten, auch an fernern „Erinnerung es nicht erwinden lassen woll- „ten; So müste dieserwegen das Haupt- „Werk der übrigen Evacuation und Ex- „auetoration nicht ins stecken gerathen, „sondern alle Stände aus der Last und Be- „drückung gelangen: Zu dem Ende of-

ferirte man sich Kaiserlicher Seits, zu „einem Temperament, welches ehrlich „und der Raison gemäß sey, wosern man „nur Schwedischer Seits sich darzu, und „solches zu admittiren, auch einen zulan- „genden Vorschlag deswegen zu thun, sich „erklären wollte: als warum hiemit die „Stände beweglich Ansuchung thäten.

Der Schwedische *Generalissimus* ließ sich darauf vernehmen, „wie gefällig ihm die Deputation sey, und was vor Affektion Ihro Königl. Majestät in Schweden zu denen gesamten Deutschen Ständen trügen: führte aber dabei viele Beschwörungen gegen die Kaiserlichen, und daß sonderlich gleich in ipso limine Pacis die Restitution der Bestung Franckenthal difficultiret würde, an: Dieses sey ein importanter Det, auf welchen billig ein Absehen zu richten sey, ob man Kaiserlicher theils den Frieden zu observiren gesinnet wäre, oder nicht; daß die Stände darunter leyden müsten, betrübe ihn sehr, und wolle er nach aller Möglichkeit zur Erleichterung helfen; Weil aber Ihro Kaiserliche Majestät in der Obligation stünden, und doch bekennen müsten, daß sie solchen Platz nicht verschaffen könnten; So wollte er seine Völkler zusammen ziehen, selbige in die Erblande führen, und allda, wiewohl ohne hostilität, so lange liegen bleiben, bis die Restitution erfolge; oder er wollte bis dahin, die in Händen habende Plätze behal- ten: ein anders Temperament wisse er nicht: und müste erst mit den Fran- kesen, als Allirten, daraus sprechen, denen die Deputati ebenfalls dergleichen Vortrag thun möchten.

Ob ihm nun wohl dagegen remonstrirt

Des Pfl. Graffen zu wort dard

1649. ret wurde, daß dieses kein Temperament, bey dieser Conferenz weiter nichts' aus-  
Majus. sondern ein extremum sey, und daß dar- gerichtet. Anliegendes Conferenz-Pro-  
aus noch grosses Unheil erfolgen könnte; tocoll sub N. I. erläutert das oben ange-  
so war doch alles vorstellen vergebens, und führte.

1649.  
Majus.

## N. I.

Conferenz-Protocoll, die Franckenthalische Liberation betreffend,  
Nürnberg, den 23. May, 1649.

Als des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten durch den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, und zu diesen Executions-Tractaten Deputirten, Frey-Herrn von Blumenthal, in Rahmen des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants Duc d'Amals, den 20. May verständiget worden: „Was „gestalt die Römisch-Kayserliche Majestät in Hoffnung gestanden, daß bey Deroselben „von dem Rönig in Spanien gegen diese Executions-Zeit, die Resolution, um Fran- „ckenthal von Spanischer Besatzung zu evacuiren, einkommen würde, welche aber bis „daro nicht erfolget, auch besorglich bey Schliessung der Executions-Tractaten „nicht erfolgen möchte; Gleichwohl aber Ihre Kayserliche Majestät dardurch die „gängliche Beruhigung des Römischen Reichs nicht verzögern; sondern alle practi- „cische Mittel zum Temperament offeriren wollten, nicht zweiffelnd, es würde des „Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten solches bey sich hochvernünftig con- „sideriren, und nicht allein für sich selbstn dazu incliniren, sondern auch die Interes- „sen gleichmäßig dazu disponiren: Haben Hochgedachte Ihre Fürstliche Durch- „lauchten sich in Antwort dahin vernehmen lassen: „Wie sie nicht vermuthen könnten, „daß der Rönig in Spanien Ihrer Kayserlichen Majestät bey öffentlich gethaner, publi- „citer und ratificirter Zusage in Gefahr würde stecken lassen; Hielten vielmehr da- „für, daß Spanien bey jegiger mit Franckreich continuirenden Unruhe hierunter favo- „risiret, dem Römischen Reich durch diese beharrliche Besatzung grosse Unruhe zugefü- „get; insonderheit aber Franckreich deßhalb keine Besatzung zu quictiren veranlasset „werden möchte; zu geschweigen, wie der Pfalz-Graff Chur-Fürst dadurch incom- „modiret würde, welcher Ursachen halber sie sich nicht darauf resolviren könnten, son- „dern mit denen Herren Interessenten und Confederirten daraus zu conferiren hät- „ten, in Hoffnung, die Herren Kayserliche darüber in Gedult zu stehen keinen Mißfallern „haben würden.

Den 24ten May schickten Ihre Fürstliche Durchlauchten den Herrn Kriegs-Präsident *Erskein* zu Pfalz-Grav Philipp's Fürstlicher Gnaden, ließen Deroselben die Kayserliche Proposition eröffnen, welche aber defectum Mandati hierinnen allegiret, und daß selbige bloß auf die Annehmung der Unter-Pfalz committiret wären, geantwortet, wollten es aber Dero Herrn Bruder Churfürstlicher Durchlauchten notificiren. Hiernächst, und noch selbigen Tags, hat der Herr Präsident *Erskein* und Herr Baron *Oxenliern*, denen Herren Franzosen, als Mr. de *Vautorte*, und Baron *d'Avangour*, dieses gleichmäßig referirt, und wegen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten, derer Bedencken ersuchet. Dieselbe haben ebenmäßig defectum Mandati angezo- gen, und daß sie nur bloß auf die Execution des Friedens, vermöge desselben Instru- menti, von Ihrer Röniglichen Majestät in Franckreich instruiret wären, daraus sie zu schreiten nicht vermöchten, sondern dabey nach Inhalt des Buchstabens verblieben. Darauf die Herren Schwedischen repliciret: Wann die Herren Kayserliche dar- bey beharren würden, was alsdenn für ein Expediens vorzunehmen, welches auf der Stände Erleichterung müste fundiret seyn; in Erwägung, dieselbe (ohne Berührung des 30. jährigen Kriegs) in die 7. Monath diese Einquartierungs-Last geduldig aus- gestanden, nunmehr aber aus Unvermögenheit nicht allein dieselbe, sondern auch der Soldat



1649.  
Majus.1649.  
Majus

Soldat in Ungedult gerathen wollte, welches endlich sowohl dem gemeinen Wesen, als insonderheit Ihrer Königlich Majestät zu Schweden keinen geringen Schaden und Unheil veranlassen würde, zumahl gleichwohl der Soldat anjeho bey gutem Humor, und wann er für seine ausgestandene schwere Dienste seine geringe Bezahlung erlangte, zufrieden seyn würde. *Galli*: Sie befinden kein ander Expedienz, als den Kayser dazu fest anzuhalten, er müste Franckenthal liberiren, oder er würde fractor Pacis Publicæ, gestalt dann Chur-Maynz und Bayern gleichmäßiger Intention wären, und müste man solche Anmuthung in keine Consideration kommen lassen. Darauf *Sueci*: Dieses liesse sich practiciren, da man Zeit und keine solche angezogene Beschwerden hätte, und wären sie nicht der Meynung, als sollte man alsofort in des Kayfers Sentiment treffen, sondern man müste auf dem Nothfall auch von den Extremis reden; Im fall die Kayserlichen darauf bestünden, ob dieser geringe Metus, als die Befähigung Franckenthal zu leiden, dennoch selbige also einzuhalten, und dadurch den Kayser also zu obligiren, daß er derselben Restitucion befördern müste, oder, daß die Stände so lange mit der Einquartirungs-Last bedrängt, samt der Soldatesque zur Ungedult und Widerwillen veranlasset werden sollen. *Galli*: Es hätten des Herrn Generallissimi Fürstliche Durchlauchten vor diesen sich vernehmen lassen, sie wollten mit der Armée in die Kayserlichen Erb-Länder gehen; Wann dieses geschehen, so würde der Kayser Penam fractæ Pacis ausstehen müssen, und die ganze Welt solches den Herren Schwedischen nicht ungleich ausdeuten können. *Sueci*: Diese Intention zielete nicht allein wegen Franckenthal dahin, sondern, weiln verschiedene Zeitungen einkämen, als wenn der Kayser seine Armée in gewisse Regimenter reducirt, selbige recrutiren liesse, und ein fast neues Vaillant Corpo formiren thäte; so könnten Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht anders thun, als durch diesen Marche in die Erb-Länder dieses Kayserliche Vorhaben zu verwehren. Es wäre aber dieser Vorschlag auch ohne das nicht wohl zu practiciren, weiln in den Erb-Ländern nicht so viel Lebens-Mittel, daß beyde kriegende Theile ihren Unterhalt daraus haben könnten; Gestalt bereits anjeho bey den Königlich-Swedischen Guarnisonen dafelbst, wegen Proviant Mangel erscheine, welches mit grossen Geld-Spielen müste angeschaffet werden: Sollten dann die Schwedische aus Mangel der Lebens-Mittel die Milice wieder nach Teutschland ziehen, so würde dadurch von Ihrer Königlich Majestät in Schweden die Kriegs-Last denen Ständen abermahln aufgebürdet, und obige Intention gleichwohl nicht erreicht.

## §. XX.

Reichs-Deputation an die Franckosen, wegen Franckenthal

Des folgenden Tages geschah auch die Deputation, welche mit Brandenburg-Culmbach verstärket wurde, nach dem von dem Pfalz-Graffen geäußerten Verlangen, zu den Franzosen, bey denen gleichfalls der Chur-Eölnische Gesandte, Graff von Fürstenberg, den Vortrag, in Teutscher Sprache, eben, wie Tags vorher, gegen den Pfalz-Graffen, thate. Der eine Französische Gesandte d'Avantour verdoßmerte solche Proposition, seinem Colleggen de Vautorte, Französisch, welcher darauf in Lateinischer Sprache die Antwort dahin erstattete: „Rex Christianissimus hätte sie abgefertiget, um den, mit dem Römischen Kayser getroffenen Frieden zum Effect zu bringen; an statt der Instruction sey ih-

Der Franckosen Antwort darauf.

nen das Instrumentum Pacis mitgegeben, welchem in allen Stücken genau nachzuleben sey: Es betrübe sie, daß es gleich zu Anfang, bey einem so importanten Ort sich stecken wolte; Ihr König habe sich dergleichen nicht vermüthen können, daher sie auch nicht auf einig Temperament instruiert wären; noch weniger seyn sie befugt, dergleichen vorzuschlagen, bätthen vielmehr, sie damit zu verschonen, hingegen möchten die Status, dem Instrumento Pacis gemäß, (wie die Worte waren) declarare reum fractæ Pacis eum, penes quem mora sit, quominus Franckenthalium fuerit restitutionem & præstationem eum pleno effectu,

Die

1649. Die Deputati antworteten dagegen :  
 Majus. „Illum diem nondum venisse, quo  
 „hæc postulata præstari debeant; der  
 „König in Spanien habe die Restitution  
 „von Franckenthal so gar nicht abgeschla-  
 „gen, daß er sich vielmehr erbothen habe,  
 „die Restitution zu thun, nicht zwar dem  
 „Kaysler, noch denen Cronen, auch nicht  
 „dem Reich, weil er von diesen allen, aus  
 „dem Frieden geschlossen, und zum höchsten  
 „injuriert worden wäre; sondern einig und  
 „allein dem vero Domino, ad quem spe-  
 „ctet, nemlich dem Chur-Fürsten von der  
 „Pfalz; wosern nun dieser bey dem Kö-  
 „nig sich darum melden würde, so wollte er  
 „ihm damit willfahren; Der Kaysler ha-  
 „be bisshero alles dabey gethan, was er nur  
 „gekounnt, hätte auch noch Hoffnung dazu,  
 „und verlange nichts, als nur ein spa-  
 „tium von etlichen wenigen Monathen,  
 „und zwar sub Asscuracione nova, quæ  
 „rationi hujus negotii sit conveniens;  
 „Wäre also noch nicht Zeit, von einer De-  
 „claracione, Decreto, oder dergleichen,  
 „zu sprechen, bis erst die gebethene Zeit  
 „um sey, da denn die Stände, auf nicht er-  
 „folgende Restitution solcher Bestung,  
 „dasjenige, was das Instrumentum Pa-  
 „cis erfordere, præstiren wollten, hinge-  
 „gen wären auf der andern Seiten die  
 „Franzosen auch obligirt, denen Stän-  
 „den Restitution zu thun, so wohl ex ca-

„pice Amnestiæ & Gravaminum, als auch  
 „ratione Evacuationis, welches dem fla-  
 „ren Buchstaben des Instrumenti Pacis  
 „gemäß sey, aber dennoch bis diese Stunde  
 „nicht erfolget wäre, ohngeachtet die Stän-  
 „de gar in keinem nexu wegen Francken-  
 „thal, als nur in subsidium, stünden,  
 „dahero um so unbilliger sey, daß man ih-  
 „nen um deswillen dasjenige vorenthalte,  
 „was Frankreich zu restituiren schuldig  
 „wäre.

1649.  
 Majus.

Die Franzosen wussten hierauf nichts  
 zu regeriren, als daß sie sagten: „Der  
 „König in Spanien würde Franckenthal  
 „nimmer restituiren, wosern er jeso nicht  
 „dazu genöthigt würde: Ubrigens wü-  
 „sten sie nicht, was vor ein Temperament  
 „hiebey statt haben könnte, wann von der  
 „Stände Mittel nichts zu erhalten stünde;  
 „Sie hätten durch die Schweden, Stras-  
 „burg, Maynz und Franckfurth vor-  
 „schlagen lassen, denn Freyburg, Neuburg,  
 „und dergleichen, kämen dißfalls in keine  
 „consideration. Erklärten sich aber am  
 „Ende dahin, daß, wann das Tempera-  
 „ment von Kayserlicher Seite genemmet  
 „würde, sie solches an ihren König berichten,  
 „und dessen Sentiment, sowohl über die  
 „Quæstionem: An? als: Quid & quale?  
 „einholen wollten.

## §. XXI.

Der Kayser-  
 lichen Ge-  
 sandten Pro-  
 position an  
 gesamte  
 Reichs-  
 Stände, am  
 21. Maji, we-  
 gen Francken-  
 thal.

Denen Kayserlichen Gesandten war  
 nun diese Resolution derer beyden Cro-  
 nen Gesandten, nicht angenehm zu ver-  
 nehmen; damit aber die Schuld nicht auf  
 Ihre Kayserliche Majestät fallen möchte,  
 wosern diese Handlung sich etwa zerschla-  
 gen sollte, versammelten selbige am 21ten  
 May st. ver. die gesamten Reichs-Stän-  
 dischen Gesandten, und thaten ihnen die, in  
 dem nachgesetzten Protocoll sub N. I.  
 enthaltene umständliche Proposition, so-  
 wohl wegen Versicherung der Evacua-

tion von Franckenthal, als anderer in die  
 Execution eingelauffenen Puncten hal-  
 ber, behändigten auch denen Ständen die  
 Responcion auf der Franzosen letztere  
 Erklärung, allhier sub N. II. worüber die  
 Stände die Consultation, wegen Wich-  
 tigkeit der Sache, bis auf den folgenden  
 Tag verschoben, nachdem bey solcher Gele-  
 genheit, die Forma des gegenwärtigen  
 Convents reguliret worden, wie ab dem  
 Schluß des Protocollis erhellet.

## N. I.

Protocollum Norimbergense, d. d. 21. May 1649.

N. I.  
 Protocollum.

Donnerstages, den 21. May Ao. 1649. Vormittages um 9. Uhr, haben der Ad-  
 3 mis

1649. mischen Kayserlichen Majestät Unserß allergnädigsten Herrn Bevollmächtigte Lega- 1649.  
 ti, des Herrn General-Lieutenants, Herzogens von Amalfi Fürstliche Gnaden, Majus.  
 dann Frey-Herr von Blumenthal, und Reichs-Hoff-Rath, Herr Lindenspur, der  
 Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs samt und sonders, allhie zu  
 Nürnberg anwesende Abgesandte, abermahl zu sich beruffen, und hat der Herr von Blu-  
 menthal nachfolgenden ohngeföhren Vortrag gethan: „Obwohl Sie, des Herzogen  
 „von Amalfi Fürstliche Gnaden, die Herren Abgesandte bey ihrem ohne das Zweiffels  
 „lebzig auf sich habenden vielfältigen Berrichtungen dieser Mühe gerne wollten entho-  
 „ben haben; So hätten sie jedoch bey denen von Ihro Kayserlichen Majestät aller-  
 „gnädigst aufgetragenen und noch unterhabenden Executions-Tractaten nicht vorüber  
 „gekonnt, dieselben anderweit hiezu zu vermögen. Daß sie nun so willfährig sich be-  
 „zeigten, das gereiche Ihro Fürstlichen Gnaden zu dancknehmenden Contento, und  
 „hätten ihm aufgetragen, der Herrn Chur-Fürsten und Stände Abgeordnete für dies-  
 „mahl nachfolgende Proposition abzulegen:

## I.

Anfangs hätten Se. Fürstliche Gnaden vor nöthig erachtet, den Herren Abge-  
 sandten zu eröffnen, welcher gestalt gestriges Tages den Herren Königlich-Schwedi-  
 schen, benanntlichen Herrn Gesandten Ersklein und Herrn Drenstjern das jüngst ans-  
 gedeutete und veranlassete Project vorgetragen, und dabey diese Anzeige gethan wor-  
 den, wie es verhoffentlich zu ihrem Contento gereichet wäre, daß nunmehr die ganze  
 Sache zum Schluß zu dirigiren, und wollte man zu ihnen das gute Vertrauen schöpf-  
 fen, sie würden an ihrem Ort das Werk gleichfalls beschleunigen helfen; welches die  
 Herren Schweden dahin beantwortet, sie wolten angeregt Project mit Fleiß verlesen,  
 wie es denn in ihrer, der Herren Kayserlichen Gegenwart so bald geschehen, fürters des  
 Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten dasselbe gebühlich hin-  
 terbringen, und sodann den Herren Kayserlichen die Antwort hinwieder wissend ma-  
 chen, deren nun zu erwarten stünde.

## 2.

Nachdem auch die Herren Franzosen ein ebenmäßig Project begriffen, als wolte  
 ten die Herren Kayserlichen dasselbe Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer Erinnerung,  
 da sie deren dabey zu thun hätten, communiciren.

## 3.

Der 3. Punct wäre wegen Franckenthal, so bey insehenden Tractaten die mei-  
 ste Verzdgerung gegeben; aldiemeil die Schwedischen und Französischen dafür gehal-  
 ten, daß kein Schluß könnte getroffen werden, es wäre dann zuvor mit diesem Platz  
 richtig, und solcher des Herrn Pfalz-Graffen Durchlauchten eingeräumt, so die Exe-  
 cations-Tractaten merklich remoriret. Und obwohl Ihro Kayserliche Majestät  
 bey der Königlich Majestät zu Hispanien sich außs äußerste hierunter bemühet; so  
 hätten sie doch noch zur Zeit zu keiner gewierigen Resolution gelangen können, auch  
 nunmehr den dritten Courier abgeschickt, und zweiffelten nicht, es werde sich Ihro Kö-  
 nigliche Majestät zu Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Heydelberg gutem Con-  
 tento erklären; Gestalt Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meynung auch  
 dahin gerichtet, daß solcher Ort auch sollte in den dritten Termin gesehet werden, in Hoff-  
 nung, selbiger auch zu Dero Zeit werde evacuiret werden; Unterdessen wären Ihro  
 Kayserliche Majestät erbiethig, in ihren eigenen Erb-Landen entweder den Cronen, oder  
 Ihro Churfürstlichen Durchlaucht selbst, so lange einen Platz zur Versicherung einzu-  
 räumen, bis es mit Evacuation Franckenthal seine Richtigkeit erlanget.

Was es aber eigentlich für ein Ort seyn solle, möchten Chur-Fürsten und Stände  
 auß

1649.  
Majus.

aus der übergebenen Designation einen vorschlagen, ausser drey, benandtliehen Eger, Prag und Groß-Blogau, so dieselbe Ihro vorbehalten; So wollten Ihro Kayserliche Majestät sich auch gerne darinn schicken, und also allenthalben an ihrem Theil nichts ermangeln lassen, damit ja einige remora Ihro nicht möchte beygemessen werden. Und gleichwie bey Ihro Kayserlichen Majestät es gar nicht anstünde, also lebte man guter Hoffnung, daß sich nichts weniger auch die Cronen bequemen würden. Es wären Ihro Kayserliche Majestät überdiß noch ferner dessen erbiethig, da des Herrn Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchlauchten wegen Franckenthal inmittelst auf 2. oder mehr Monath etwas an Inraden sollte abgehen, daß sie es Derofelben aus Dero Kayserlichen Mitteln, Monathlich so lange, biß Franckenthal erledigt, erstatten wollten.

1649.  
Majus.

4.

Es hätten nechst dem, die Herren Schwedischen in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum Erwähnung gethan, so die Herren Kayserlichen gleichfalls zu gedencken vor nothwendig ermessen. Obwohl nun diese Sache die Exauktion und Evacuacion nicht verhindern könnte noch sollte; nichts destoweniger aber, wo einer oder der andere Beschwörung hätte, und sich bey ihnen angeben würde, sollte dessfalls auch die Nothdurfft verfügt und auf practicable Temperament gedacht werden; So würden auch Ihro Kayserliche Majestät weiter an die Herren Ausschreibende Fürsten schreiben, was hievon noch hinterstellig, so bald zu exequiren, und weil die Sache vor Ihro Kayserliche Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände gehörig, und zu Münster dessfalls ordentlicher Vergleich geschehen, so würde sich verhoffentlich mit der Exauktion und Evacuacion dessfalls nicht länger aufzuhalten seyn.

5.

Obwohl auch die Herren Schwedischen wegen der letztern zweyen Millionen eine etwas undeutliche Erklärung gethan, und solche aniso nichts minder abzustatten, oder dafür gnugsam und noch mehr Versicherung zu leisten begehrt, mit Vorwand, wie sie viel Volcks auf den Weinen, und solcher Selber höchlich vonnöthen; so hätten jedoch Ihro Kayserliche Majestät, denn Chur-Fürsten und Stände, das Instrumentum Pacis vor sich, aus welchem die Herren Schweden in hoc passu nicht wol schreiten, noch über angeregt ihr Begehren füglich beharren könnten. Und weil die eine Millione des nechsten Jahrs, nach beschehener Abdankung an zu rechnen, die andere aber zu Ende des nachfolgenden Jahrs, gleichfalls an die Lager-Städte der Königlich Majestät in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Treu und Glauben entrichtet werden sollen; Als hätten Ihro Kayserliche Majestät, dann Chur-Fürsten und Stände, sich dessen billig zu halten, und die Herren Schweden an das Friedens-Instrument zu remittiren; worüber man denn im Nahmen Ihro Kayserliche Majestät, der Herren Chur-Fürsten und Stände Abgesandten Gedanken gerne vernehmen, und sie gebühlich ersucht haben wollte, solche proponirte Punkte mit Fleiß zu erwegen, sich mit Ihro Kayserlichen Majestät heilsamen Consiliis zu conformiren, und wie aus der Sache zu kommen, ihre hochvernünftige Vorschläge zu eröffnen. Des Herrn General-Lieutenants, Herzogen von Amalfi Fürstliche Gnaden, wären nebst Dero Zugeordneten von Herken willig und geneigt, alles dasjenige hiebey zu thun, was nur immer zu Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Nutz und Wohlfarth, und zu Vollstreckung des Friedens erspriesslich gereichen möchte.

Als nun die Herren Kayserlichen in etwas ab, ist man auf Seiten der Herren Chur-Fürsten, auch Stände, in forma, der Dreyen Reichs-Collegien zusammen getreten, und vermittelst einer kurzen Umfrage, dahin schlüssig worden, weil die Sache von grosser Wichtigkeit und Importanz, und nicht alsobald könnte resolviret werden, als erforderte es ad deliberandum etwas Zeit, und wäre vor allen Dingen de

3 2

Loco,

1649.  
Majus.

Loco, Forma & Modo, zureden, zuzörderst den Herrn Kayserlichen das anzuzeygen, und sie dabey zu eruchen, weil der Zeit von Ihro Kayserlichen Majestät keine ordentliche vollständige Convocation der Stände, ausser der Herren Churfürstlichen, geschehen, daß sie solche ermangelnde Solennien ex autoritate Cæsareæ Majestatis suppliren wollten.

Wie nun den Herren Kayserlichen der Chur-Fürsten und Stände ihige Erklärung in Dero sämtlichen Nahmen durch den Chur-Maynzischen Abgesandten, Herrn von Borburg eröffnet, und sowohl vor Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst hoch-rühmlichste Sorgfalt, als auch der Herren Legaten hohe Bewehrung geziemenden Dank gesagt, und das Werk de meliori recommendiret: ist solches alles gar wol aufgenommen worden, und von den Herren Kayserlichen geantwortet, wie sie selbst für nothwendig hielten, das man ehestens collegialiter zusammen treten, und von der Sache nothdürftig deliberiren solle; und obwohl die gehdrige Requisita, so sonst dergleichen Zusammenkunft erfordert, das maht nicht vorgegangen, so hätten jedoch Ihro Kayserliche Majestät ihnen allergnädigst anbefohlen, mit Chur-Fürsten und Ständen aus hiesiger Handlung gebührend zu communiciren, und ihren hoch-vernünftigen Einrath zu gebrauchen, daher solcher defect verhoffentlich hiedurch würde suppliret seyn, und wollten sie es auch Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst hinterbringen.

Ist also vor diehmahl dergestalt dabey geblieben, daß die Chur-Maynzische fürderlichst den Ort und die Stunde der Zusammenkunft wißlich machen wollen: und wolle zu allen Rathschlägen und Handlungen Gott Gnade verleihen, und das ganze Werk zu gewünschtem Ende hinausführen. Signatum &c. &c.

## N. II.

## Kayserliche Erklärung und Project, auf der Französischen Gesandten letztere Declaration.

N. II.  
Kayserliches  
Project an die  
Franzosen.

Notum sit universis & singulis, quorum interest aut quovis modo interesse potest, cum in Pace Monasteriensis die 24. Mens. Octob. Anno 1648. inter alia cautum fuerit, ut utriusque Partis Plenipotentiarum intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis, de modo, tempore & securitate Restitutionis Locorum & Exauctoratione militiæ inter se convenirent, ita ut utraque Pars secuta esse possit, omnia quæ conventa fuerint, sincere adimpletum iri: & ex parte Sacræ Cæsareæ Majestatis &c. ex parte verò Regis Christianissimi &c. in loco ad hoc destinato, nimirum Noribergæ comparuerint, negotium hoc inter ipsos transactum est modo sequenti.

1. Fiat Exauctoratio Militiæ & Locorum restitutio tribus temporum intervallis, sitque primus terminus, dies vicefima mensis Junii currentis, secundus ultima ejusdem, tertius decimus dies proximè infrequentis mensis Julii.

2) Exauctoratio militiæ fiat in præsentia utriusque Partis Commissariorum, nec tamen eorundem absentia retardetur. Pro sua vero securitate Sacra Cæsareæ Majestas pronunc retinebit aria aut quatuor millia Equitum, quamdiu Sacræ Cæsareæ Majestati necessarium visum fuerit, nec enim minorem numerum & amplitudo Provinciarum & præsens rerum status admittunt.

3) Dentur utrinque Obsides idonei pro securitate restitutionis locorum, tribusque temporum intervallis, uti præfatum, omnia utriusque Partis militaria præsidia pari passu, spacio unius dici, educantur, eo modo & ordine, qui in Designatione à Cæsareis Legatis exhibita continetur: Idem etiam in educatione Præsidiariorum observetur, quod in Pace Monasteriensis

ART.

1649.  
Majus.

ART. XII. §. 9. vers. Tenentur, sancitum reperitur. Ea vero, quæ ad Satisfactionem militiae Sueciæ pertinent, nullum respectu Regis Christianissimi, sortiantur effectum. Quodsi verò Imperator autoritate sua apud Regem Catholicum, ut Frankenthalium in tertio, quo collocatum est, termino, Domino Carolo Ludovico S. R. J. Electori restitueretur, tunc temporis nondum effecisset, pro securitate tamen Domini Electoris Sacra Cæsarea Majestas eidem consignabit N. tamdiu possidendum & detinendum, donec Frankenthalium ipsi restituatur, quem in finem Imperator, prout hactenus, ita & in posterum, apud Regem Catholicum omnem operam impendet atque autoritate sua efficiet, ut quamprimum restituatur.

1649.  
Majus.

4) Siquæ loca restitutioni obnoxia in supra memorata Designatione nominatim expressa non sint, ea nihilominus, ubicunque sita sint, cum aliis restituantur; Interim autem fiat descriptio mobilium in locis restituendis existentium, juxta leges Pacis, vel restituendorum vel exportandorum, in præsentia utriusque Partis Commissariorum.

5) Ex capite Amnistie & Gravaminum nondum restituti, sive Catholici sive Augustanae Confessioni addicti, quatenus Factum Possessionis Anno 1624. in casibus Instrumento Pacis clare comprehensis, per Documenta & Testes in continenti docebunt, per Commissarios Executionis, juxta arctiorem exequendi modum, sine mora restituantur. Nec tamen Evacuatio Locorum & Exauctoratio Militiæ propterea ullo modo differatur aut impediat.

6) Hæc omnia & singula, certo & infallibiliter observatum atque executioni demandatum, iri utriusque Partis Plenipotentiarum, vigore suorum Mandatorum hinc inde commutatorum, verbo Imperatorio Regioque, nec non sub obligatione Generalis Guarantiæ in Pace Monasteriensis Artic. 13. sancita promittunt, & in horum omnium & singulorum fidem præfens Transactionis Instrumentum, manibus sigillisque propriis signarunt. Acta sunt hæc Noribergæ die . . . mensis Junii Anno 1649.

## Adjunctum N. I.

## Designatio Locorum restituendorum in PRIMO TERMINO.

Ex parte IMPERATORIS,

Ex parte REGIS CHRISTIANISSIMI,

Lindavia.  
Augusta Vindelicorum.  
Memminga.  
Ratisbona.  
Hohen-Asberg.  
Wildensteinum.  
Hohenzollern.  
Rothweilum.  
Offenburgum.  
Aschenberga.  
Schilddacum.  
Hornberga.  
Auracum.  
Heidelberga.  
Manheimum.  
Ladeburgum.  
Bercken.

Moguntia.  
Binga.  
Heilbrunna.  
Schorendorff.  
Höchsta.  
Hofheim, Castrum.  
Neoburgum.  
Germersheimum.  
Neostadium.  
In Austriacæ Domus Ditionibus.  
Fridelsheimum, Castrum.  
Oppenheimum.  
Alzei.  
Bacchi Ara.  
Utzberga Castrum.  
Diedesheimum.  
Madeburg, Castrum.  
Schomburg, Castrum.

3 3

Lau-

1649.  
Majus.

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIA-  
NISSIMI.1649.  
Majus.Lauringa.  
Erbacum, Castrum.  
Hohenrechberg, Castrum.  
Mompelgardum, Comitatus.

Cum Domina LANDGRAVIA HASSIÆ juxta Pacem conventam ART. VI. §. 7. teneatur, ratificatione Pacis subsecuta, præter loca securitatis causa eidem relinquenda & post solutionem demum restituenda, restituere omnes Provincias & Episcopatus, nec non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, Fortalitia, Propugnacula & omnia denique bona immobilia, nec non Jura inter hæc bella ab ipsa occupata: Hæc itaque restitutio in primo hoc Termino fiat, una cum exauctoratione militiæ ad eandem Dominam Landgraviam spectantis, eodemque primo termino Dominus Elector Colonienfis loca à se possessa pari passu evacuabit.

Designatio Locorum restituendorum in SECUNDO TERMINO.

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIA-  
NISSIMI.Weissenburgum.  
Wiltzburgum.  
Rotenburgum.  
Ehrenbreitstein.Treviris, Urbs & Propugnaculum.  
Boxbergum, Castrum.  
Spira.  
Crucenacum.  
Luffenich, Castrum.  
Sarapons.  
Tabernæ Alfatia.  
Dachsteinum.  
Rhenifelda.  
Aubar, Castrum.  
Lauffenburgum.  
Seckinga.  
Waldshutum.  
Hohentwiel.  
Tubinga.  
Heidenheimum.

Designatio Locorum restituendorum in TERTIO TERMINO.

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIA-  
NISSIMI.

Omnia Præsidia Cæsarea, quæ tam in Westphalia quam Saxonia Inferiori, cujuscunque tandem sint nominis, reperiuntur.

Stollhoffen.  
Graben, Castrum.  
Colmaria.  
Schlettstadium.Frankenthalium.  
Hammersteinum.  
Homburgum.  
Landstuhl.

§. XXII.

1649.  
Majus.

## §. XXII.

1649.  
Majus.Der Königin  
in Schweden  
Schreiben an  
die Reichs-  
Stände.

Zu Beförderung der Schwedischen Intention, wurde ein an die Reichs-Stände gestelltes Schreiben, bey der Königin CHRISTINA, zu Stockholm ausge-  
wücket: Welches zwar, weil sich in-  
telst die Umstände in etwas verändert hat-  
ten, originaliter nicht insinuiert, sondern  
nur einigen unter der Hand communicirt

wurde: Doch wird dasselbe um deswillen  
nicht unangenehm zu lesen seyn, weil sich  
des SALVII munterer Geist aus allen  
Zeilen desselben sehen läßt, und daraus  
wahzunehmen stehet, wie man auch der  
Unschuld selbst ein Verbrechen, durch künst-  
lich gesetzte Worte, aufbürden könne.

## N. I.

Der Königin Christina zu Schweden erlassenes Schreiben an  
die Reichs-Stände.

Reverendi, Illustres, Magnifici, Generosi atque Spectabiles Domini, nobis sincere dilecti. Quod post funestum & diuturnum bellum, quod compluribus jam annis gestum est, Orbi Christiano, inprimisque Germaniæ sua Pax jam restituta sit, DEO Optimo Maximo merito acceptum ferimus, qui justæ causæ armisque Nostris & Fœderatorum, nec non collatis exantlativè in Osnabrugenses & Monasterienses Tractatus Legatorum nostrorum & Interessatorum aliorum, pariter ac vestris indefessis laboribus, ex alto tam largè benedixit, ut in certa Pacta ac Conditiones inter dissidentes undiquaque Partes præterlapso demum auctumno conventum sit. Optandum fanè esset, ut citra omnem difficultatem temporisque jacturam cuncta ex præscripto Conventionis Executioni dari potuissent; Nec Nobis causa nec Dominis Statibus Imperii ansa esset, de mora plenè percipiendorum è Pace fructuum, deque prorogatis hæcenus sustentationis militiæ nostræ molestiis atque in commodis querendi. Ingens quidem est gesti belli moles, & fluctus ætuosi hujus maris subitanè quiete difficulter componuntur; Si quæ nihilominus circa totalem horum abolitionem obrepere difficultates atque impedimenta potuerint, studio omni ac sedulâ curâ cavimus & præcepimus, ut superarentur; transmissis justo tempore & ante commutatis, quam cæteris requisitis reciproçè satisfactum fuit, non modò tabulis Ratificationis nostræ, verum etiam Mandatis ex vigore Instrumenti Pacis militem dimittendi avehendique, & loca præidiis nostris infessa secundum adæquatam rei ordinem restituendi.

Quod si Dominis Principalibus vestris grave nimis & molestum haud fuisset, pari zelo & nisu præfatam Conventionem ipsamque ad eò Pacem implere, dubium non est, quin sua universo huic operi præfata absolutio jam pridem constitisset. Ex quo verò præter omnem expectationem nostram accidit, in præsens adhuc tempus nonnullas Ratificationes detineri, multos etiam oppressorum turbatorumque Statuum Imperii, pristinæ conditioni, Juribus ac bonis suis nondum restitutos esse, nec firmâ certitudine niti solutionem istius pecuniæ, quæ militiæ nostræ ex præscripto Pactorum numerabitur, & sine quâ nulla institui Exauctoratio potest; Ut nonnulla alia, quorum tempestivam executionem Pacis Instrumentum præscribit, silentio prætereant; Mirari subit, tam acriter atque instanter urgeri præposteram, & naturæ hujus rei contrariam militem exauctorandi & loca evacuandi rationem! Neque enim latere Vos potest, Celsissimum Principem, Dominum *Carolus Gustavum*, Comitem Palatinum Rheni, Consanguineum, & cui rerum nostrarum per Germaniam Bellicarum curam commissimus, Gene-



1649.  
Majus.

Generalissimum Nostrum, abrogandis Exercituum nostrorum impedimentis, & reducendis in ordinem Legionibus ac Cohortibus, nec non dimittendis bonam partem Officialibus, initium fecisse, ab ejusque Dilectione eo nomine ad omnes ac singulos in septem illis Circulis hospitantes Generales prescriptum esse, ut iussu hæc exsequerentur, transmissâ pariter iis assignatione in certam aliquam pecuniâ impetrandâ quantitatem, quæ huic saltem reductioni & dimissioni promovendâ ac peragendâ sufficeret: Eâ prorsus intentione, ut Statibus Eorumque subditis sublevamentum accederet, donec super Universali Exauctoratione Militiæ & Restitutione Locorum, inter Summos Belli Duces, ad quos hæc res in ipsis Pactis remissa est, conventum transactumque fuisset. Sed, quod non potest non ægerrimè ferri, comperire licet, variis modis solutionem vel declinari vel differri, partim exceptione adversus ea Loca, quæ deponendis pecuniis destinata sunt, partim remissione non solutarum Assignationum, partim prætextu hujus rei cum Constacibus communicatione: Nonnullos etiam id satagere, ut ab hoc onere prorsus eximantur, alios solutionem datâ operâ impedire, quosdam præsumere certas leges distributionis modo præscribere: In nonnullis quoque locis parùm pecuniæ, aut multum lamentationis reperiri; prætextibus ferè omnibus præstandi vel impossibilitatem vel difficultatem.

1649.  
Majus.

Quò fit, ut in prætextâ sublevationis intentione, Dominum Generalissimum Nostrum impediri, ipsosque Status moram protractâ Executionis, & multiplicationem incommodorum ex hospitatione militari provenientium in se cumulatim attrahere, necesse fuerit. Exercitus autem atque Copias sine prænumerato stipendio non reducere modò, sed & planè exauctorare, naturæ vel qualitatè exauctorationis & meritis militiæ nostræ adversatur. Constat enim Vobis & Universis rerum præsentium gnaris, militem nostrum sine differentia, cujusque sit Gentis, non tantum pro Nostra, sed Communi Imperii Salute, multis jam retrò annis pugnâsse, & ingentes difficultates ac labores, vulnera & pericula sustinuisse & exantlasse, idque summâ & admirabili cum constantia ac fortitudine, ut negligi, transiliri aut dimitti sine soluto certo stipendio nequeat. Nec negari quidem potest, Status Imperii diuturnò hoc bello penè exhaustos, & per bellicas Hospitationes, Stativa, Transitus, & Excuriones, & ejusmodi bellicorum incommoda alia ad angustias rei familiaris redactos esse; Cum tamen vel maximè expediat, non tam malorum sensum, quo affecti bello Status fuerunt, quam bona, quæ inde eveniunt, æstimare, siquidem libertas publica Statuum Imperii neque aliis rationibus olim acquisita, neque nunc conservari possit; Ipsique Status ponderata militis nostri virtute atque servitiis hætenus præstitis, in consensum Satisfactionis militaris publica pactione condescenderint; Minimè dubitamus de promptâ Ipsorum voluntate promissâ isthæc reapse ad implendi. Id Nos haud mediocriter adficit, quod rumore ad nos perlatum est; Intentiones & actiones nostras, militisque nostri Satisfactionem non nihil invidiose traduci, & non nisi quodam convitio, & præter omnes in Nos spargi, stare nimirum nobis sententiam, post acceptam pecuniam, modernos Exercitus nostros retinendi, eorumque servitia adversus alios destinandi. Quæ res certe aliena est à nostro instituto & consiliis pacandi Orbis Christiani in eoque Germaniæ, & perspicuè declarandi Nos publicis Pactis strictè in hoc non minus quam aliis Pacis Requisitis ac Conditionibus institutas esse, nec non commissuras ut, ab iis & promovenda stabiliendaque Pace latum unguem discedatur.

Nemo verò nobis vitio vertere, vel jure succensere potest, quod tuto & prudenter, nec non ex præscripto Pactorum & secundum ordinem Executionis, ipsam Pacis Executionem peragendam esse existimemus, nec comita-

1649.  
Majus.

mitamus, ut ad Exauktionem uniuersæ Militiæ nostræ & Locorum Evacuationem prius procedatur, quam Pactis Conuentis fuerit satisfactum, præcipuè in iis Articulis, qui Restitutionem Statuum ex capite Amnistie & Gravaminum & Satisfactionem Militiæ nostræ concernunt. Sanè Divus Parens noster ad arma capeffanda provocatus, magnique momenti rationibus motus ad suscipiendam sui suorumque atque amicorum Statuum defensionem, nihil habuit prius, quam ut oppressi, & juribus bonisque suis exuti Status restituerentur; Nos hæredes ut Regni Jurisque, sic belli atque intentionis Paternæ id maximè intendimus, ut iidem pristina Libertati & possessionibus restituantur. Nec videmus, quâ vel conscientia, vel cum aliquâ securitate eorundem Ordinum & Posterorum admittere pativè possimus, ad pejora ægritudinem hanc relabi, & in deterius conditionem dictorum Statuum vergere, Eorumque restitutionem perpetuo silentio premi atque obliterari, Pacem verò mutilam ac mancam, & quæ fomentum belli esset, insuper habitis iis, quorum maturam Executionem tabulæ Pacis definiunt, amplecti. Quæ si ad rigorosam factæ Publicæ Conventionis cynosuram expendantur, intra bimestre tempus, & ante commutationem Ratihabitionum, cuncta effectui mandari debuissent; Nunc cum aliquot insuper mentes isti negotio insumpti sunt, nec miles exauktionari, aut Loca ulla evacuari poterunt priusquam destituti Status, quorum nomina in Instrumento Pacis expressa sunt, pristino Juri ac Conditioni suæ restituti, & Satisfactio militaris re ipsa præstita fuerit; Nec Nobis aut Generalissimo Nostro, nec Militiæ Nostræ ullo Jure imputari potest protractæ Executionis culpa, & quæ à longiori, quam sperabatur, militis nostri sustentatione, Statibus Imperii enata sunt molestiæ. Pari quidem passu ut peragatur solutio stipendii pro primo termino, Exauktionatio militiæ & Locorum Evacuatio, Pacis Instrumentum præscribit; Sicut autem Restitutio Locorum fieri haud potest, nisi per intervalla & motu successivo, quando quidem certo ordine & modo, quæ tempus requirunt, ex præscripto Pactorum peragi debent. Quo fit, ut Generalibus Exercituum Ducibus, Eorumque Conventioni hæc res pariter atque militiæ Exauktionatio, commissâ & delata fuerit: Ita non videmus, qua ratione exauktionari miles, quæve ipsi conferri dimissio ante potest, quam cum eo de certa quantitate participandæ Satisfactionis conventum est; præsertim cum sine confusione Exauktionationem institui conveniat, ut non de momentaneo aliquo, sed de uno continuo actu Pacta loqui, & stipendium militi prius numerari, quam Exauktionationem institui, necesse sit.

Hiscæ omnibus à Statibus ipsis medela adhiberi potest & conventio Pacis ab omnibus, quorum interest adimpleri, & tempestivè Executioni dari debet, ne sub diuturno nimioque onere Status succumbant. Quod vobis utique confidimus, ut pro industria & amore Pacis vestro, Principibus ac Principalibus vestris congruis rei tam magni momenti rationibus declaretis, & ad remotionem residuorum obstaculorum pro zelo, & quam geritis ac sustinetis cura publici hortemini; Vosque adeo consilia & operas vestras eò dirigatis, quo durante inter summos hæctenus belligerantium Partium Duces Conventu & Tractatu, qui super ordine modoque Exauktionationis militis & restitutionis Locorum Noribergæ jam instituitur, & ut speramus, jam inchoatur, maturetur restitutio dictorum Statuum in pristinum, & secundum tenorem Conventionis Publicæ & condita Satisfactionis militaris quantitas pro primo termino in locis definitis præstetur, ne ex hisce postmodum & ubi ad Exauktionationem militis & Evacuationem Locorum deventum fuerit, ulla difficultas enascatur aut remora hisce exequendis injiciatur.

§

Cum:

1649.  
Junius.1649.  
Junius.

Cumque relatum Nobis sit imputari Ipsius Generalissimi Nostri Dilectioni atque militiae Nostrae culpam Contraventionis in multis, quae conclusam Pacem ejusque Executionem spectant, idque satagi à multis, quo impostertum ex reliquis duabus Myriadibus secundo & tertio termino vigore Pactorum exsolvendis defalcetur id omne, quod in sustentationem militiae Nostrae ultra duos illos in Instrumento Pacis pro exequendis conventis determinatos Menses, in septem istis Circulis hospitantis insumptum ac conversum est; palam autem est, Dominum Generalissimum & universam adeo militiam Nostram hac in re omni culpa vacare: Idcirco, cum necesse esse videatur, ut Recessus quidam, in quo ejusmodi praetensiones aboleantur, ineatur, Vobis hujusce rei promotionem, atque ut de nova & reali asssecuratione super indubitata reliquarum duarum Myriadum solutione Nobis prospiciatur, meliorem in modum recommendamus. In Nobis aut Generalissimi Nostri Dilectione, nulla erit vel Paci mora, vel Executioni impedimentum, quo minus Pax conclusa & tranquillitas universalis tot annos jam exulans indilare efflorescat, & quae in eum finem Executioni à Nostrae parte mandari debent, Exauctoratio militiae Nostrae & Praesidiarum Nostrorum eductio Locorumque adeo Evacuatio, in effectum prorsus deducantur. DEUM autem precamur, ut vestris consiliis ac laboribus prosperos eventus & effectus largiatur; Cujus tutelae vos commendamus. Dabantur in Regia Nostra Stockolmensi die 19. Maji Anno 1649.

CHRISTINA.

## §. XXIII.

Reichs-Deliberation über die Kayserliche Proposition.

punctum Legitimationis zu berichtigen.

darauf gemachttes Reichs-Conclusionum.

Dem genommenen Verlaß gemäß, versammelten sich sämtliche Stände, bey Chur-Maynz, am 17ten Junii, und als des Vor- und Nachmittags bis um 8. Uhr deliberiret wurde, schlugen die Conclusa dahin aus, daß quoad Formalia vor allen Dingen, und weil mehrere und wichtigere Handel vorkommen möchten, alle aus dem Fürsten- und Städte-Rath anwesende, zu Legitimation ihrer Personen gewöhnliche Mandata einholen, und bey dem Reichs-Directorio förderlich einbringen sollten; Sodann, daß dieser Conventus Extraordinarius, dem Herkommen des Reichs kein Praejudicium zuziehen, noch man sich inskünftige darauf beziehen, und solchen zum Exempel anziehen sollte, auch, daß man in dieser Sache nicht eben per Majora, sondern vielmehr durch freundliche Zusammensetzung schliessen möge; Ratione Materlalium wurden, nach Form und Ordnung der Kayserlichen Proposition, folgende Schlüsse gemacht: (1) Daß der Aufsatz des, denen Franzosen übergebenen Projectts, per Dictaturam sollte communiciret, die Kayserlichen Gesandten auch ersucht werden, inskünftige die Aufsätze denen Stän-

den ehender zu communiciren, als selbige ausgehändiget würden, damit selbige mit ihren Monitis bey Zeiten darauf einkommen könnten. (2) Franckenthal, und das solcherhalß vorgeschlagene Temperament betreffend, wurde davor gehalten, daß man sich bey solcher Sache wohl vorzusehen habe, damit man sich nicht allzuweit darinnen vertieffe, und denen Ständen einige neue und mehrere Obligation, als in dem Instrumento Pacis begriffen sey, dießfalls per directum oder indirectum aufgebürdet werden möge, dannhero die Stände keinesweges damit etwas zu schaffen haben möchten, daß sie selbst dergleichen Temperament denominiren, elegiren oder pro sufficienti erkennen sollten; sondern, wie sie super quaestione: An admittendum sit Temperamentum? bey denen Cronen nur per modum Intercessionis sich hätten gebrauchen lassen; also würden die Königlichlichen Plenipotentiarii entweder selbst das Temperament ernennen, oder die übergebene Lista der Derter, denen Cronen zu ihrer selbst eigenen Option überlassen; Noch weniger aber könnten die Stände, dem Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Graffen einrathen, woher derselbe

Dehnt sich wegen des Franckenthalischen Temperaments gebrauchet

1649. derselbe den Abgang der Intraden von  
 Junius. Franckenthal, ersetzt haben wollte: Hin-  
 gegen würden die Herren Kayserliche Ge-  
 sandten solche Sache am mit denen Kö-  
 niglichen zu tractiren wissen. (3) Die  
 Assignationes und geforderte, aber noch  
 nicht fällige 2. Millionen belangend, lauffe  
 solches beydes dem Instrumento Pacis  
 zuwieder: Jedemoch wollten die Stän-  
 de sehen, so viel nur immer möglich, daß die  
 Assignationes in parata geliefert wer-  
 den könnten; die 2. Millionen aber zu an-  
 ticipiren, halte man schlechterdings vor  
 unmöglich. (4) Die Restitutiones ex ca-  
 pite Annetie & Gravaminum wären nö-  
 thig, müsten auch vor sich gehen, wie dann  
 Chur-Fürsten und Stände sich förderlichst  
 zusammen thun, den Catalogum der  
 Restituendorum vornehmen, und einen  
 nach dem andern, so vorhanden, examini-  
 ren wollten: Deren Causæ nun sodann  
 pro liquidis erkannt würden, die sollten  
 alsobald Hülffe bekommen; was aber  
 illiquidum sey, an gehörige Orte verwie-  
 sen werden: Doch müste dieser Punct  
 das Haupt-Werck nicht stecken, sondern  
 die Evacuatio und Exauctoratio ihren

Fortgang haben, könnte auch in gar weni-  
 ger Zeit wol expediret werden.

Hierüber wurde das sub N.I. anliegen-  
 de förmliche Conclusum verfasst, weil  
 aber der vornehmste Punct anjese auf die  
 Anticipation der 2. Millionen Thaler an-  
 kam, wozu die Stände sich nicht verstehen  
 wollten; So brauchten die Schweden  
 diese Invention, daß, weil die ersten drey  
 Millionen, ihrem Vorgeben nach, zu Be-  
 zahlung der Soldatesca nicht hinlangen  
 wollten; Sie die Assignationes, vor  
 die Generals- und Staabs-Personen,  
 Gratialisten, Wittiben, 2c. 2c. nicht auf  
 die zwölff Tonnen Goldes ausstellten,  
 welche doch bey dem ersten terminio so-  
 lutionis, eigentliche Assignationes wa-  
 ren genennet, und unter denen 3. Millionen  
 mit verstanden worden, auf welche daher  
 billig hätte assigniret werden sollen; son-  
 dern sie stellten die Assignationes auf die  
 rückstehenden 2. Millionen, so gleich aus,  
 und schickten damit die Officiers der  
 Ständen über den Hals, welche sich mit ih-  
 nen, so gut sie könnten, vergleichen mußten.

1649.

Junius.

Conclusum  
 auf solche  
 Kayserliche  
 Proposition.

## N. I.

Conclusum des Fürstlichen hier anwesenden Collegii, auf die gefrigen Tages  
 geschene Kayserliche, in 5. Puncten bestehende Proposition.

## Ad 1mum.

Beruhe wegen von Herren Kayserlichen beyden Cronen, Franckreich und Schwe-  
 den, allbereit extradirten 2. Aufsätzen auf sich selbst; und wird der an die Herren  
 Französische haltender ad Dictaturam gegeben, und benebst Hoch-ermeldte Herren  
 Kayserlichen, damit Sie dergleichen Projecta künftig jedesmahl vor der Extradition  
 den Ständen zu ihrer Nachricht und dabey habenden Erinnerung ohnschwer commu-  
 niciren wollen, gebührend zu ersuchen geberthen.

## Ad 2dum.

Können aus gewissen erheblichen Ursachen nicht auf sich nehmen, einen oder an-  
 dern aus denen in Specificatione benannten Plätzen zu erwählen, und denen Cronen  
 vorzutragen; müste solches nothwendig von Herren Kayserlichen selbst geschehen, und  
 daraus mit ihnen, denen Cronen, tractiret werden, welches dann, damit es zeitlich ins  
 Werck gesetzt werde, wird gleicher gestalt, und dabey dieß geziemend erinnert, daß,  
 weil beyde Cronen auch so stark auf die Evacuatio der mit den Lothringischen Wöl-  
 kern besetzten Derrer gehen, die Herren Kayserlichen wollten sich gefallen lassen, des-  
 rentwegen auch ohne Zeit-Verlehrung Nichtigkeit zu treffen.

## Ad 3um.

So werde auch drittens nicht weniger vorndtchen seyn, daß die Herren Kayser-  
 lichen

1649. lichen ihr gethanes Erbieten wegen gesperrten Franckenthalischen Intradern, Herrn Pfalz- 1649.  
 Junius, Graffen von Heidelberg Churfürstlicher Durchlauchten selbstentdecken, und mit Ih- Junius  
 ro nach bestem Vermögen tractiren und handeln lassen.

Ad 4tum.

Die Assignationes und 2. Millionen betreffend, wiewohl man, zu Verhütung und allerhand aus den Assignationen der 1200000. Rthlr. besorgenden Ungelegenheiten, gerne sehen und wünschen möchte, damit solche vermuthets bahren Geldes könnten richtig gemacht werden; So befindet man doch, daß ein solches nicht allein contra tenorem Instrumenti Pacis, sondern auch auf der notorischen Impossibilität bestehe. Man daher der beständigen Hoffnung gelebt, hochbesagte Cron werde es mit Ernst nicht beharren, und wegen der 2. Millionen bey der in Instrumento Pacis enthaltenen Berordnung acquiesciren.

Ad 5tum.

Die Restitutiones ex Capite Amnestiae & Gravaminum sollen noch können die Exauktion und Evacuation nicht hindern; wollen aber gleichwohl die Fürstliche Abgesandten nicht ermangeln, auf einen bequemen Tag, die noch vermöge jüngst ausgestellter Designation desiderirende Restitutiones zu durchgehen, und woferne darinnen catus clari & liquidi, und die in Instrumento Pacis fundiret seyn, zu finden, an ihrem Ort nach Möglichkeit vermitteln helfen, auf daß denen Gravatis die Restitution, in krafft mehrgedachten Instrumenti Pacis, ehestens gedehe, die non clari & illiquidi aber an gehörigen Ort verwiesen werden. Actum Nürnberg, den 1ten Junii Anno 1649.

## §. XXIV.

Gegen Abend, am 1ten Junii wurde von dem Schwedischen Generalissimo, die sub N. I. hier beigefügte Erklärung dem Reichs-Directorio zugesandt, darüber des folgenden Tages deliberiret und proponiret wurde: (1) Ob zu antworten sey? (2) Ob solches münd- oder schriftlich zu thun? (3) Wie und auf was Maasse? Ob es auch vorher denen Kayserlichen Gesandten zu communiciren? Die Majora fielen dahin aus, daß allerdings zu antworten sey, und zwar, suavis Electoralium, schriftlich; gestalten auch die Churfürstlichen über sich nahmen, einen Aufsatz zu fertigen, und nach dessen Communication mit denen übrigen Reichs-Collegiis, selbigen denen Kayserlichen Gesandten vorzutragen, auch darauf dem Schwedischen Generalissimo zu exhibiren.

### N. I.

Des Schwedischen Generalissimi Erklärung an die Reichs-Stände, in specie das Temperament wegen Franckenthal betreffend.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graffen Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzogen, Graffen zu Seldens, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, Dero Königlichen Majestät und Reiche Schweden, über Dero Armée und Krieges Estats in Teutschland, Generalissimi Fürstliche Durchl. haben aus dem, von denen bey Ihro den 28 May angefundenen, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, Herren Deputirten, auf des Kayserl. Herrn Bevollmächtigten und General-Lieutenants, Duc d'Amalfi, Ersuchen, befohlenen Anbringen, mit mehrern vernommen, welcher massen die Römisck-Kayserliche

1649. che Majestät bisher von dem König in Hispanien die Erledigung Franckenthal nicht  
 Junius. vermitteln können, auch wohl die Besorge getragen, daß solches in währenden diesen  
 1649. Executions-Tractaten und vor desselben Schluß nicht zu obtiniren seyn möchte: Junius.  
 Dießennach wolbesagte der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten Deputierte  
 ersucht werden, Hochgedacht des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten sol-  
 che amnoch befindliche Unmöglichkeit beweglich zu remonstriren, und sich angelegen zu  
 halten, durch dienliche Motiven Dieselbe zu gnädiger Annehmung eines andern Tem-  
 peraments zu vermdgen.

Wie nun Hochgedachte Seine Fürstliche Durchlauchten nichts lieber wünschen  
 wollten, als daß Sie iso fürdersamst, zu vollkommener beständiger Beruhigung des Heil.  
 Römischen Reichs, wolbesagten Herren Deputierten mit angezogenen Motiven befestig-  
 ten Ansuchen deferiren möchten; Also haben Sie denenselben dießmahl nicht unan-  
 gefügt wollen seyn lassen, welcher gestalt bey jüngster Conferenz beschehener Erklä-  
 rung gemäß, Dieselbe über so hochwichtigen allgemeinen Werck mit denen Herren In-  
 teressenten und Alirten behörige Unterredung gepflogen, sowohl aber von des Herrn  
 Pfalz-Grav Philippss Fürstlicher Gnaden als den Herren Französischen den defectum  
 Mandati, und nimmermehr ein sohanes dem Frieden-Schluß e diametro zuwieder-  
 lauffendes wäre berichtet worden, vernommen; Inmassen Hochgedachte des Herrn  
 Pfalz-Grav Philippss Fürstliche Gnaden ferner allegiret, daß derselbe von seines  
 Herrn Brudern, Pfalz-Grav Carl Ludewigs Churfürstlicher Durchlauchten einig  
 und allein die Possession der ex capite Amnestia restituirenden ganzen Unter-Pfalz  
 zu apprehendiren, und dießennach neue Anmuthung Hochgedacht seines Herrn Bru-  
 dern Churfürstlicher Durchlauchten zu hinterbringen hätte. Es werden aber der Chur-  
 Fürsten und Stände anwesende Gesandten von selbst leichtlich vermuthen können,  
 daß Dieselbe sich an die klare und höchst-verbündliche Disposition des Friedens, bez-  
 vorab desselben ART. 4. §. Deinde ut Inferior Palatinatus totus Et. Et. cassatis  
 iis, que in contrarium acta sunt idque auctoritate Casarea effectum iri, ut  
 neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic  
 restitutioni ullo modo opponat, &c. wodurch sich Ihre Kayserliche Majestät  
 in diesem passu absonderlich höchst obligirt gemacht, fest halten werden; zumahl auch  
 hernach Dieselbe durch Dero Herren Bevollmächtigte, bey beschehener Publication so-  
 wohl auch Auswechselung der Ratification, gegen der Conföderirten Cronen Herren  
 Plenipotentiarios nachmahln stipulata manu versprochen, daß an Dero Seiten an  
 vollständiger Execution des Friedens, bevorab der Restitution ex capite Amnestia  
 & Gravaminum einiger Mangel nicht erscheinen solle, unter welcher Amnestia auch  
 in obangeführtem Articulo 4. die ganze Unter-Pfalz, und consequenter Francken-  
 thal klärlich enthalten; und also selbiger Platz ex hoc capite billig vor allen, keines-  
 weges aber, ex capite Evacuationis, davon ART. 16. §. Loca ipsa Et. zu resti-  
 tuiren ist; So würde sich auch Hochgedacht des Herrn Pfalz-Graven Carl Lude-  
 wigs Churfürstliche Durchlauchten sohaner, nach so langem Exilio, vorenthaltener  
 Restitution, der ohne das meisten theils durch die Heidebergische und Franckenthä-  
 lische Besatzung exhaurirten Unter-Pfalz weniger denn nichts zu erfreuen haben, want  
 Sie gleichsam unter perpetueller Inspection desselben verbleiben, ihre vorenannte  
 Unterthanen unter fremder unerzwinglicher Contribution lassen, mit Fortifications-  
 Zwang gleichsam eingesperrt, die durch den Frieden wiederum eröffnete freye Com-  
 mercia gehemmet, an ihren gebührenden Einkünften, Hebungen und Gefällen, zu  
 Wasser und zu Land, sowohl auch in denen Jure Superioritatis habenden Gerech-  
 tsamen und Administration Dero Landen, hoch verkleinerlich und nachtheilig beeit-  
 trachtet, und Deroelben fast nichts als die bloße Residenz vergdmet: Da dem-  
 nach auch bey sohaner continuirender Nachbarschaft der beyden Cronen, Franckreich  
 und Hispanien, in und ausser Dero Landen die Jalousie zwischen denenselben vermeh-  
 ret, und zu allerhand Thätlichkeiten der Weg gedffnet oder offen behalten würde,  
 Hochgedachte Se. Churfürstliche Durchlauchten auch mit Land und Leuten zu beyder  
 Parthey Indiscretion gleichsam exponiret werden sollten: Inmassen die Cron

1649.  
Junius.

Frankreich daher unzweifelich Anlaß nehmen würde, die sonst, vermöge des Friedens-Schlusses, restituirende oder evacuirende Plätze unter dem scheinbaren Prætext ihrer nöthigen Versicherung noch ferner einzuhalten: Wodurch dann eine Conventio aus der andern entspringen, der so lange gesuchte Frieden auf einmahl wieder umgestossen, und das gesamte Römische Reich, an statt desselben Beruhigung, in sietz Unruhe gestürzet werden könnte.

1649.  
Junius.

Das von den Herren Deputirten producirte Consilium des Erz-Herzogen Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlauchten aber betreffend, daß nemlich Herrn Pfalz-Grafen Churfürstliche Durchlaucht bey dem König in Spanien um Restitution Franckenthal anzufuchen hätten, und desfalls dieselbe eher als von Kayserlicher Majestät impetret werden möchte; ist zu besorgen, daß, indem man denen hiebevorigen Actis, und wie fort in ebenmäßiger Sache, man bald mit gemachter Hoffnung nach Brüssel, bald anderweitigs, jederzeit aber ohne Effect verwiesen sey, ruminiren und nachdencken würde, dieser Vorschlag, als per se dubii eventus, vor nicht practicabile möchte erachtet werden, so des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, racione der Unter-Pfals, und dessen vollkömmlischer Restitution an Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu fernern Nachsinnen und Überlegung der Herren Gesandten haben berühren und stellen wollen. Ingleichen beharren die Herren Franzosen bey dem, daß sie sich dieses ganz unermütheten emergentis nicht versehen hätten: Sienge derowegen ihre Instruction weiter nicht, als den geschlossenen publicirten und ratificirten Frieden zu würcklicher und vollkommener Execution, in allen und jeden Punkten, neben denen andern hohen Generalitäten zu befördern.

Gleichwie nun Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten erinnerlich, welcher gestalt die mit der Cron Frankreich aufgerichtete Alliance nicht nur auf einen mit der Feder aufgesetzten, sondern vielmehr mit würcklicher Execution bestätigten Frieden gewidmet; also wollen auch Dieselbe mehr wohlgedachten Herren Gesandten eigenem unpassionirten Judicio heimgestellt haben, wie schwer und ohnverantwortlich fallen würde, sich also tacite von dem Allgemeinen Interesse zu separiren, demnechst der vertrauenden Hoffnung lebend, daß der Herren Gesandten Herren Principalen und Obren, alle und jede, mit und neben denen beyden Alliirten Cronen, vermöge im Frieden-Schluß enthaltener Guarantie, zu steifer Handhabung und Vollziehung des Friedens, reciproce obligirt verbleiben werden. Demnach auch den Herren Kayserlichen beliebt, durch obbemeldte der Herren Chur-Fürsten und Stände Gesandten Deputation, nur allein nach unmöglicher quietirung Franckenthal, obigen Vortrag thun zu lassen; So haben Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten die Nothdurfft erachtet, hiemit kürzlich zu berühren, daß gleichfalls aus des Herzogs von Lothringen, als Kayserlichen Kriegs-Adhærentens continuirender Vorenthaltung der Plätze und Bestungen Landstuhl, Nomburg und Hammerstein, sowohl die obige, occasione der Unter-Pfals berührte Inconveniencien vermehret, als auch andere verurhsachet, und dem Heiligen Römischen Reich zugezogen werden: Inmassen dann 1) bey sothaner Infestirung eines theils aus Franckenthal, andern theils aus jetzt-berührten von den Lothringischen besetzten Plätzen, der ganze Ober-Rheinische Crayß durch höchst-erbarmende Insolentien bedrückt und bedrängt seyn, auch noch länger unterliegen und in Grund verdorben werden, oder man müste 2) denselben mit würcklicher Begegniß steuern und abhehsfen, wollte nicht allein die sonst bevorstehende Exauكتورation zum höchsten Unstaten des Heil. Römischen Reichs unterlassen, sondern kraft obangeregter allgemeiner Guarantie, eine gesamte neue Verfassung angestellt, und also übel ärger gemacht werden. Wie dann auch 3) die Defension solcher Plätze, theils Orten die Restitution ex capite Amnestiæ & Gravaminum, zu mercklicher Verzögerung der Friedens-Execution gehemmet, und in specie der Gouverneur zu Franckenthal durch seine unbefugte Manutenez etlicher fremder Nonnen, bis dato noch verhindert, daß die Herren Grafen zu Nassau zu competirender Possession des Closter Rosen-  
th a

1649. thal nicht gelangen mögen, der Herzog von Lothringen auch sich über der Restitution  
 Junius. der Graffschafft und Voigtley Herpighheim noch nicht erkläret. 1649.  
 Junius.

Wie nun Hochgedachte des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gewünscht hätten, daß von der löblichen Stände Gesandtschafft zu Schnabrick und Münster, vor Exeradtion der Ratificationen, der zuverlässigen Asseruration wegen, und zugleich zu vollständiger Execution (dessenhalben sie von den Königlichen Herren Plenipotentiariis zur Gnüge erinnert, ermahnet und ersuchet worden) nach deselben in Instrumento Pacis klärllich enthaltener und hernach absonderlich beliebter Ordnung, behutsamer invigiliret, und also diesem höchst präjudicirlichen novo emergenti vorgebuet worden wäre: Also haben Se. Durchlauchten dasselbe, der höchst-importirenden Wichtigkeit halber, zu fernern weitem reiffen Bedencken denen sämtlichen anwesenden Herren Gesandten recommendiren, danebst gebührend erzuhen wollen, den Herren Kayserlichen dieses alles zu billigmäßiger Observanz, und unverlängerter Execution des Friedens, beweglich vorzustellen, auch alles Eyners darob zu seyn, daß die Restitution sowohl der noch gar nicht, als der nicht vollkommen restituirten, noch vor der Exauetoration der Miliz und Evacuation der Plätze, plenariè zu undisputirlicher Wirklichkeit gebracht, und damit besagte Exauetoration und Evacuation befördert werde. Und dieses um so vielmehr, weil deren Verzug Chur-Fürsten und Ständen so beschwehrlich fällt, und sie daher von selbst auf schleunigste vollkommene und wirkliche Wegräumung solcher Obstaculorum, zu erster Befreyung des Vaterlandes, mit rühmlichem Eysser bedacht zu seyn, Ursach haben, auch Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten der Zuversicht seyn, die Herren Abgesandten von ihrem hierüber zusammen tragenden weitern Gutachten Deroselben ohnbeschwert schriftlich parr zu geben sich gefallen lassen werden. Gestalt Sie dieselbe hierunter freundlich ersuchen, und ihnen hingegen mit Erweisung aller angenehmen Freundschaft und guten Willen zugethan verbleiben. Signatum Nürnberg, den zuten May, Anno 1649.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis  
 proprium

P. Wolffberg.

## §. XXV.

Der Reichs-  
 Stände Ant-  
 wort an die  
 Schweden.

Es verzog sich aber der Entwurff solcher Antwort, verschiedene Zeit, weil der eine Chur-Maynische Gesandte von Worbürg, unpäßlich wurde, sein Collega, der von Wolffsfehl hingegen, welcher Evangelischer Religion war, ihm darunter nicht vorgreifen wollte, daher die Zusammenkunft der Reichs-Stände, bis auf den 7. Jun. st. v. aufgeschoben wurde, da dann auf vieles Erinnern, endlich Nachmittag um 4. Uhr eine Conferenz ange stellt, und dabey der, von denen Churfürstlichen Gesandten mit einander concertirte Aufsatz, wie solcher sub N. I. allhier befindlich ist, abgelesen, auch selbigen Abends,

zu desto besserer Durchsehung, ad dicta-ram gegeben wurde. Weil es aber damit sehr spät worden; continuirte die Conferenz des folgenden Tags, da man im Fürsten-Rath davor hielt, es sey solches Concept sowohl in formalibus als materialibus zu ändern, wie man es dann sogleich in ein anders Modell umsetzte, und denen Churfürstlichen Gesandten communicirte, welche quoad materia sich gänzlich conformirten, hingegen nur die Formalia, daß man nemlich nicht in prima und secunda persona, wie der Aufsatz nun gefasset sey, sondern vielmehr in persona tertia, weil des Schwedischen Gene-  
 Geändertes  
 und vollzoge-  
 ner Aufsatz.

Churfürstli-  
 cher Aufsatz  
 solcher Ant-  
 wort.



1649.  
Junius.

Generalissimi Schrifte gleichgestalt also eingerichtet sey, stellen sollte, anmerckten; welches zwar anfänglich eine Offension gab, doch conformirte man sich bey der Re- und Correlation gänglich, nach dem Formular sub N. II. Solche Antwort der Reichs-Stände, wurde am 7ten Junii dem Schwedischen Generalissimo, durch die vorigen Deputatos überreicht, welcher es aber nicht allzuwohl aufnahm, indeme darinnen dem Kayser zu sehr flartirt, auch die Spanische Macht, gegen die Cronen in allzuhohen Estim gesetzt wurde. Doch ward endlich nach vielen disputiren, der Schluß gefasset, daß folgen

den Montags die Kayserliche und Schwedische Gesandten zusammen kommen, und in praesentia Deputatorum ex Statibus, mit einander conferiren, und ein Punct nach dem andern abgehandelt werden sollte. Denen Kayserlichen Gesandten aber geschah allererst die Communication von solcher Schrifte, nachdeme selbige bereits denen Schweden exhibirt war; und wollte man auch dieselbe vorher nicht ad dictaturam kommen lassen, weil bisshero alles vor der Zeit kund wurde, und die Cronen, deren Stände Conclufa so zeitig, als diese selbst, in Erfahrung gebracht hatten.

1649  
Junius

## N. I.

## Churfürstlicher Auffatz einer Antwort an den Schwedischen Generalissimum, Franckenthal betreffend.

Durchlauchtiger Fürst, Gnädiger Herr!

N. I.  
Churfürstlicher  
Auffatz.

Was Ew. Fürstliche Durchlaucht den 31. Maji st. ver. auf unsern d. 23. ejusd. unterthänigst beschehenen mündlichen Vortrag, betreffend der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allerseits gnädigsten Kayfers und Herrn, bey Röniglicher Majestät in Hispanien anjeho noch unmögliche Erhaltung des Franckenthal krait des getroffenen Frieden-Schlusses, und daher vielmehr Annehmung einigen Temperamenti, als dißfals Continuirung des unseligen Krieges, wiederum an uns schriftlich gelangen, und darin vor Difficultäten und Motiven, warum Sie unsern Ansuchen nicht deferiren möchten, anführen lassen wollen, das haben wir in behdrige Berathschlagung gezogen. Und obwohl unsere Intencion und Meynung ganz nicht ist, deßhalb in einige weitläufftige Schrifft-Wechselung einzutreten, massen von unsern gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern dessen auch nicht instruiret; So haben dennoch Ew. Fürstliche Durchlaucht, Dero gnädigem Begehren nach, damit vor dißmahl nicht aus Händen gehen, sondern unsere zusammen getragene Erinnerung hienit unterthänig erbfinnen wollen. Sagen demnach Ew. Fürstlichen Durchlaucht zuorderst gehorsamen Dank, daß Dieselbe nicht allein unsern beschehenen mündlichen Vortrag in Gnaden anzumercken, sondern sich auch schriftlich darauf zu erklären, auch dabenebenst auf die von denen Deputirten angeführte Motiva mit denen hohen Herren Interessenten und Alliirten Unterredung zu pflegen geruhet.

Wann dann alhier anwesende Ihre Fürstliche Gnaden Pfalz-Graf Philips von Dero Herrn Brudern Churfürstlicher Durchlaucht in der Pfalz, Carl Ludwig, annoch keinen weitem Gewalt, als nur einzig und allein die Possession der gangen Unter-Pfalz zu apprehendiren, sondern daher die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti, Derselben zu hinterbringen, angenommen haben; So leben wir gleichwohl der zuversichtigen Hoffnung, samt höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht in der Pfalz, auf beschehene reife Erwegung aller Sachen Umstände, und sonderlich des jetzigen Römischen Reichs elenden und sehr betrübten Zustands, nicht gestatten werde, daß auf eine geringe Zeit, da Ihre Kayserliche Majestät bey der Röniglichen Majestät in Hispanien den Franckenthal noch zu erhalten, verhoffen, nicht vielmehr einiges interim expediens nachgeben, als durch Fortsetzung des verderblichen blutigen Krieges, das ganze Römische Reich und darin Ihr eigenes Churfürstliches Land und Leute, zu gänglichem Untergang gerathen lassen sollten. Dann unsers geringen

1649. ringen Ermessens drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werck zu consideriren: 1) 1649.  
 Junius. Daß Franckenthal einzuräumen: 2) Da nicht, es par force anzugreifen, oder 3) Junius.  
 ein Expediens desfalls zu admittiren. Weilt dann das erste Kayserliche Ma-  
 jestät annoch bey Königlich Majestät in Hispanien zu präctiren unmöglich, das 2te  
 dem Reich gefährlich, auch noch zur Zeit, ehe und bevor es plenarie restituiret und  
 in vorige Consistenz gesetzt, nicht zu rathen und anzumuthen, einen neuen Feind  
 zu suchen, und die mächtige Cron Hispanien offensiv anzugreifen, ja noch dahin  
 stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren, daher inter duo extrema  
 das 3te nothwendig zu eligiren, und zu trachten, Chur-Fürsten und Stände des  
 Reichs nicht unbillig es bey diesem letzten intermedio expedienti bewenden zu  
 lassen. Zwar erinnern wir uns der aus dem Instrumento Pacis ARTIC. IV. §.  
*Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* angezogenen Wort gar wohl, es bleibt auch noch-  
 mahl dabey, daß die Römisch-Kayserliche Majestät die Restitution der Unter-  
 Pfals auf sich genommen, und desfalls gang eysrig bemühet, und des gethanen Ver-  
 sprechens in keine Abrede sind, sondern sich vor ihre hohe Verfohn darzu gang ge-  
 wierig verstehen und in solcher Obligation nach stehen thun, also, daß unsere gnädig-  
 ste und gnädige Herren Principalen und Oben sich desfalls im geringsten nicht ein-  
 lassen; altermassen dann und daß dieses weder in unser gethanen mündlichen Propo-  
 sition geschehen, noch anjeko durch diese begehrte schriftliche Verantwortung dahin  
 zu verstehen, wir hiemit ausdrücklich bedinget und bestermassen uns verwahret haben  
 wollen. Daß aber hierunter, und da die Römisch-Kayserliche Majestät anjeko also-  
 bald das Franckenthal von Königlich Majestät in Hispanien nicht erhalten kan, son-  
 dern das allgemeine Vaterland Teutscher Nation noch länger in verderblichen Krieg  
 bleiben, auch höchst und hochgedachte unsere Herren Principalen und Oben weiter  
 unschuldig leiden sollen; derohalben in Dero hohen Namen Wir uns hieby inter-  
 poniren und des Heiligen Römischen Reichs erheischende hohe Nothdurfft pflicht-  
 schuldigster massen beobachten und zu einigem Interims Expediens vielmehr rathen  
 müssen; dessen seind wir ausdrücklich instruirt, und wird uns verhoffentlich niemand  
 mit Zug zu verdanken haben.

Dann daß etwa hiedurch höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht ihrer  
 Unter-Pfals gar wenig oder nichts sich zu erfreuen haben, sondern gleichsam unter  
 perpetuirtlicher Inspection derselben verbleiben, die unerschwingliche Contribution-  
 nes und Fortifications-Zwang dafelbst continuiren, freye Commercias gehem-  
 met, und die Jura Superioritatis beeinträchtigt seyn, die Jalousie und Hostilität  
 zwischen beyden noch kriegenden Cronen vermehret werden, und sonderlich die Cron  
 Frankreich disfalls Prætext suchen sollte, die anjeko habende Posten im Römischen  
 Reich, noch länger innen zu behalten, dadurch eine Contravention Pacis aus der  
 andern entspringen, nachgehends der lang gesuchte Friede auf einmahl umgestosset  
 und wieder in Unruhe gestürzet werden möchte: Solches alles ist unser Intention  
 und Meynung gar nicht, ja vielmehr derselben schnurstracks zuwieder, indeme zu  
 allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät unsere gnädigst und gnädige Herren Princi-  
 palen und Oben die allerunterthänigste Zuversicht haben, selbige alle mögliche und  
 nothwendige Verfügung hierunter also besördern werden, daß obangezogene Wieder-  
 wärtigkeit und Hostilitäten, wegen etwan noch längerer Vorenthaltung des Fran-  
 ckenthals, eingestellt bleiben, und Se. Churfürstliche Durchlaucht in Ruhe und Si-  
 cherheit ihres Churfürstenthums genießten mögen, zumahl man ein wiedriges von Kö-  
 niglicher Majestät in Hispanien nicht zu vermuthen, sondern vielmehr die gewisse Nach-  
 richt, daß sie auf Anhalten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht das Franckenthal zu re-  
 stituiren nicht abschlagen werden, daher dann auch des Herrn Erb-Herzog Leopold  
 Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht Consilium disfalls bey Königlich Majes-  
 tät anzugeben, allerdings nicht aus der Acht zu lassen, in mehrern anmercken, daß  
 sowohl hochgedachter Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Sache vor diesem, bald nacher  
 Brüssel, bald anders wohin verwiesen und in dubio eventu verblieben, jedennoch an-  
 jeko und auf den von ihr angenommenen Frieden-Schluß und beschehener Submis-  
 sion

1649.  
Janius.

sion bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, in einen gar andern Stand als vorhin gesetzet ist, und dergleichen Vorschlag so unpracticabel nicht zu halten, sondern vielmehr zu Sr. Churfürstlichen und Ew. Fürstlichen Durchlaucht hocherleuchtigstem Nachsinnen ferner anheim gestellet verbleibt.

1649.  
Junius.

Obwohl auch die anwesende Herren Französische Plenipotentiarü wegen Zulassung einigen Temperamenti amoch nicht, sondern vielmehr die Execution des getroffenen Frieden-Schluss zu befördern instruiert; So versehen sich jedennoch zu Sr. Königlichen Majestät und Cron Frankreich, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn, es werden dieselben in die Bemessung des lieben Friedens in Teutschland ihrem geliebten Vaterland, wegen des einigen Franckenthals nicht mißgönnen, oder auch disfalls die im Römischen Reich und dessen sämtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie ganz unschuldig kommen würden, nicht entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern und verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution ihrer inhabenden Posten vielmehr der Königlichen Majestät in Hispanien aller Prætext, in längerer Vorenthaltung des Franckenthals benehmen, als dazu mehr Anlaß und Ursache geben wollen.

Dann so viel die Alliance der beyden confederirten Cronen betrifft, wird verhoffentlich dieselbe nicht länger, als bis zu dem getroffenen Friedensschluss in Teutschland zu extendiren seyn, dabey denn solenniter acceptirt wird, daß selbiger in würcklicher Execution und nicht blossen Aufsat der Feder bestehen solle, welches in Wahrheit seyn würde, wann wegen des einigen Franckenthals längerer Vorenthaltung von der Königlichen Majestät in Hispanien (so gleichwohl weder von Kayserlicher Majestät noch Königlicher Majestät in Schweden noch auch gesamter Churfürsten und Stände des Reichs daraus nicht, sondern vielmehr eingeschlossen, nur daß die Französische Herren Plenipotentiarü zu Münster, dieselbe in ihrem Instrumento nicht benennet haben wollen) die Cron Frankreich nummehr dem lieben Teutschland ein solches entgelten und übel gedeyen, auch eben darum die Execution des Friedens in noch längerer Vorenthaltung der inhabenden Plätze, suspendiren und hemmen, auch dadurch, wie kurz vorher gedacht, Königlicher Majestät und Cron Hispanien mehr Anlaß, wegen noch länger Vorenthaltung des Franckenthals, geben wollten: Es würde auch auf solchen Fall die Cron Frankreich sich weder auf mit Königlicher Majestät und Cron Schweden getroffene Alliance, noch auf die angezogene Guarantia mit Fug zu beruffen haben, sondern derselben vielmehr vorgehalten werden können, daß sie vor allen Dingen dem Frieden an ihrer Seiten einig Gemühen zu leisten hätten, dahin Zweifelsfrey nicht allein die angezogene Allianz beyder Cronen ihre Reflexion auch wohl haben wird, sondern die in dem Frieden-Schluss enthaltene Guarantia ausdrücklich gerichtet ist, und weder Kayserliche Majestät noch Königliche Majestät und Cron Schweden nebst gesamten Reichs-Ständen sich darzu reciprocè nicht ehe obligiret und verbindlich erkennen, bis das alles plenariè inter Partes Contrahentes, nemlich Kayserlicher Majestät und beyder Cronen Majestät Majestät, wie auch gesamten Reichs-Ständen, adimpliret und jedwederen seine zugehörige Posten, Land und Leute restituirt, und dieselbe sich in guter Consistenz und Harmonie wiederfassen, und dasjenige, was im Frieden-Schluss enthalten, kraft General-Guarantie manutreniren und handhaben können: da dann nicht zu zweiffeln, Königliche Majestät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heiligen Römischen Reiches, sich endlich davon nicht separiren, weder wegen des Franckenthal Restitution länger difficultiren, und was wiedriges gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zupörderst Kayserlicher Majestät und demselben gütlich fügen werden; dergleichen Chur-Fürsten und Stände unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn sich auch von Sr. Durchlaucht dem Herzog in Lothringen, wegen der von Ihr noch inhabenden Plätze und Bestungen, Landstuhl, Homburg und Ham-

1649. Hammerstein, auch versehen: Gestalt verlauten will, daß sie sich schon zu einiger  
 Junius. Neutralität in eventum verstanden haben sollen.

1649.  
 Junius.

Dawieder dann die übrige angeführte Special-Difficultäten, unser geringen Ermessens, wenig thun, als 1) daß bey Infestirung eines Theils aus Franckenthal, anders theils aus jetztberührten, von Lothringischen Völkern besetzten Plätzen, der ganze Ober-Rheinische Crayß den Krieges-Insolentien und anderer Bedrangs noch länger unterliegen und in Grund verborben, oder da 2) demselben mit würcklicher Begegniß nicht gesteuert, nicht allein die bevorstehende Exauctoration unterlassen, sondern auch eine allgemeine Guarantia und neue Verfassung angesetzt, und also übel ärger gemacht, 3) die Restitution ex capite Amnistia & Gravaminum gehemmet, und etlichen specialiter benamnten nicht gehoffen werden möchte. Dann in dem ersten, der feindlichen Infestirung durch obige, von Kayserlicher Majestät verhoffentlich bey Königl. Majestät in Hispanien, wie auch Herzogen von Lothringen zu Wege gebrachte Cessationem hostilitatis und Einstellung aller Feindseligkeiten, wann sonderlich zu vorhero Königl. Majestät und Cron Frankreich alle in habende Posten, krafft geschlossenenes Frieden-Schlusses, würde restituiret und dem Heiligen Römischen Reich darin gefugt haben, gar leicht abzuhelffen, und selbige Difficultät von sich selbst fallen wird; Dahero (2) weder bevorstehende Exauctoratio Militia zum höchsten Unstaten des Heiligen Römischen Reichs nicht zu unterlassen, sondern um so viel ehender zu beschleunigen, noch viel weniger alsobald krafft obangerogter allgemeiner Guarantia, in Anstellung neuer Verfassung und würcklicher Begegniß, wodurch freylich also übel ärger gemacht, nicht bedürffen, sondern (3) ein oder andern Weg, den benamtlichen Restituendis ex Capite Amnistia & Gravaminum gehoffen werden müssen. Gleichwie nun diesem allen in obberührten Instrumento Pacis Kayserliche, Königl. Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaffren zu Münster und Opnabrück vor Extradition der Ratification per modos Asseruationis in der General-Guarantia enthalten, verhoffentlich also schon invigiliret und vorgebaut, daß daraus dieser Casus, wegen des Franckenthals, und deßfalls entstehendes Prajudicium und novum emergens, gar wohl seine richtige Decision und abhelffliche Maas erreichen kan:

Als haben Ew. Fürstliche Durchlaucht im Nahmen unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Oben wir hiemit nochmahlen gebührend und unterthänig zu ersuchen und bitten, Dero hohen erleuchteten und begabten Verstand nach, diese unsere unterthänige Antwort in Gnaden wohl zu erwegen und zu überlegen, geruhen wollen, allermassen wir unter uns selbst anjese ganz emsig bemühet seynd, den etwa noch nicht vollkommenen Restituiren in ihren desideris ein Gnügen zu leisten, daß darum kein Prætextus, die Exauctoration der Militia und Evacuation der Plätze, länger aufzuhalten, nicht seyn solle, sondern Ew. Fürstliche Durchlaucht damit im Nahmen Gottes alsobald sicherlich verfahren lassen können. Gleichwie nun zu demselben höchst und hochgedachte unsere Herren Principalen und Oben sonderbahr Vertrauen hierin gerichtet, und Ew. Fürstliche Durchlaucht aus hocherleuchteten Verstand von selbst begreifen und erkennen, weil die bisherige Verzüge demselben so beschwerlich fällt, daß sie nicht zu verdencken, ja vielmehr von Ew. Fürstlichen Durchlaucht dazu adhortiret werden, von selbst auß schleunigst vollkommenen und würckliche Wegräumung solcher Obstaculorum, darunter bishero die Königlich-Französische ganz unbefugte Vorenthaltung so vieler Posten im Reich, nach getroffenen und ratificierten Frieden-Schluss, nicht die geringste ist, indeme disfalls die Königl. Majestät und Cron Frankreich nichts mehr, gleichwie etwa Königl. Majestät und Cron Schweden, wegen verwilligter Militia Satisfaktion zu präcendiren haben mag, sondern vielmehr schon längst schuldig gewesen, selbige inhabende Posten zu restituiren, und disfalls die Exaction der Contributionen in Unterhaltung der Garnisonen, darin nicht weiter zu continuiren, noch dadurch wieder alle Gebühr und Billigkeit theils Stände mehr zu aggraviren, zu ehester Befriedigung ihres

1649.  
Junius.

lieben Vaterlandes, mit rühmlichen Eyffer bedacht zu seyn, und sich aus solcher groffen Bedrängniß einmahl zu erledigen. Allermassen dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs, wegen des einigen Franckenthals, und etwa dabey unterhabenden Prätext, Interesse und Respekt zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, ganz unschuldig sich länger drucken zu lassen, noch in dem unseligen Krieg zu verbleiben, weder vor Gott, in ihrem Christlichen Gewissen, und der künftigen Posterität zu verantworten, sondern vielmehr dabey einig leidliches und ehrliches Interims-Temperamentum, worzu sich allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer in Beförderung des lieben Friedens, aus ihren eigenen Königreichen und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, als disfalls Gottes Zorn, und in Vergießung noch mehr unschuldigen Christen-Bluts, über sich zu laden, womit verhoffentlich Ew. Fürstliche Durchlaucht auch einig seyn, und ihrem selbstigen eignen Vaterland Teutscher Nation und Dero hohem Churfürstlichen Haus Pfalz, die längst gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhängen nicht nachgeben, sondern um so viel eifriger hierunter den Französischen Herren Plenipotentiaris, durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich länger dem Werck nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema zu verhüten, auch dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Faveur vielmehr zu conserviren und erhalten, als sich bey ihnen disfalls ins Aug zu setzen angelegen seyn lassen möchten, wohlerachtet daß man selbige künftige Zeit in gültlicher Interposition beyder Cronen wohl wieder bedürfftig und sie anjeho nicht zurück zu setzen, und etwa in so schlechter Actima zu halten, noch dadurch etwa zu einigen Unwillen zu bewegen, Ursache und Anlaß haben. So alles zu Ew. Fürstlichen Durchlaucht ferner gnädigen Direction anheim gestellet bleibt und wir unterthänig nicht vorenthalten sollen.

1649.  
Junius.Chur-Fürstliche Maynzische  
Cansley.

## N. II.

Gegen-Erklärung von seiten gesamter Reichs-Stände, an den Schwedischen Generalissimum.

N. II.  
Gesamter  
Reichs-  
Stände  
Gegen-  
Erklärung.

Was des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Grav bey Rhein in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg-Herzogen, Grafen zu Belvedere, Sponheim, der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Reichs Schweden über der Armée und Krieges-Estats in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlaucht auf der Chur Fürsten und Stände anwesender Gesandten durch gewisse Deputirte den 28. Maji jüngsthin beschenehen mündlichen Vortrag, betreffend die Evacuacion Franckenthals und dabey noch zur Zeit an seiten der Kömisch-Kayserlichen Majestät erscheinender Impossibilität, ohn welcher willen vielmehr auf Annehmung einigen Temperamenti, als disfalls continuation des unseligen Krieges zu bedencken, sich wiederum gegen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten den 31. ejusd. und zwar in Schriften erkläret und zugleich, was vor Difficultäten und Motiven zu weiterm Nachdencken und ebenmäßig schriftlicher Gegen-Erklärung anführen lassen wollen. Wann nun der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten solche Erklärung samt darin angeführten Rationibus von hoch-importirender Consideration befunden, also sagen hochbesagte Seiner Fürstlichen Durchlaucht dieselbe vor die hierunter versührende Sorgfalt und daß Sie den beschenehen Vortrag in Gnaden vermercken, auch mit deren Interessirten und Allirten dar aus behdrigell Interredung pflegen wollen, unterthänigen hohen Dank, und haben mit Eröffnung deren hierin weiter beywohnende Gedancken, was sie per modum Interpositionis, zu mehrer Erläuterung, und zwar vor dismahl, begehret massen in Schriften, Seiner Durchlaucht gebührend an Hand gehen wollen; der

unter-

1649. unterthänigen Hoffnung, hierauf das Werk durch mündliche Conferenz, als den schleunigsten Weg, auf welchen der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandte instruir, mit Göttlicher Hülffe wohl werde zu erwünschtem Ende zu bringen seyn. 1649. Junius. Junius.

Ob demnach zwar wohl (zur Haupt-Sache zu schreiten) des alhie anwesenden Herrn Pfalz-Graff Philip Fürstliche Gnaden von Dero Herrn Bruder Herrn Pfalz-Graff Carl Ludwig Churfürstlicher Durchlaucht amoch keine weitere Gewalt, als allein die Possession der ganzen Unter-Pfalz zu apprehendiren, und dieselbe daher die Anmuthung wegen Annehmung eines Temperamenti Dero zu hinterbringen angenommen haben; So leben gleichwohl Chur-Fürsten und Stände und im Nahmen Dero anwesende Gesandte der zuversichtlichen Hoffnung, höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht, auf beschehene reife Erwegung aller Umstände und sonderlich des Römischen Reichs jezo elenden und sehr betrübtten Zustand, nicht gestatten werde, daß, weil auf eine geringe Zeit Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien das Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, nicht vielmehr einiges interimis expedientis nachgeben, als durch Fortsetzung des verderblichen blutigen Krieges das ganze Römische Reich und darinnen ihr eigen Churfürstlicher Durchl. Land und Leute zu gänzlichem Untergang gerathen lassen werden, dann derselben geringem Ermessen nach drey Fälle bey diesem hochwichtigen Werke zu consideriren: 1) Erstlich das Franckenthal einzuräumen. 2) Da dieses nicht zu erhalten, es per force anzugreifen, oder 3) ein Expediens disfalls zu admittiren. Wie dann das erste, wie dero hochansehnliche Herren Abgesandte beständig contestiren, amoch zu praktiren unmöglich, das andere dem Reich gefährlich, auch denselben noch zur Zeit, ehe und bevor es restituirt und in vorige Consistenz gesetzt, nicht zu rathen noch anzumuthen seyn will, dasjenige was man in der Güte zu erlangen verhoffet, alsobald mit Gewalt zu suchen, und unvermerckter Dinge sich damit etwan wieder Verhoffen in einen neuen Krieg zu impliciren; nebenst der eventus dubius, und bey notorië ermangelnden Lebens-Mitteln, auch in Consideration anderer mehr in der mündlichen Conferenz angeführten Umstände, noch dahin stehet, ob in eventum Franckenthal zu emportiren; Als erachten Chur-Fürsten und Stände des Reichs denselben vorträglich, vor dismahl unter den extremis ein Mitterweg zu eligiren, und es bey dem letzten intermedio expedienci bewenden zu lassen. Und erinnert man sich derer aus dem Instrumento Pacis ART. IV. s. *Deinde ut Inferior Palatinatus &c.* angezogener Wort, und was hierunter weiter vorgangen, gar wohl; Es bleibet auch nochmahl darbey, daß die Römisch Kayserliche Majestät die Restitution der Untern Pfalz auf sich genommen, wie sie denn des gethanen Versprechens in keiner Abrede, sich vor Kayserliche hohe Person dazu ohnweigerlich verstehen, dasselbige zu praktiren ganz eysferig bemühet seyn, und in seiner Obligation amoch nicht allein verharren, sondern auch ad interim darüber, bis zu würcklicher schuldig und versprochenener Evacuation Franckenthal zu gelangen, sich zu einer noch weiteren billigmäßigen Special- und Real-Assecuration erbietzen; darbey denn Chur-Fürsten und Stände in ihrem Nahmen anwesende Gesandte, welche sich gleichwohl hiedurch oder auch sonst in andere Wege, in weitere Obligation, als worzu sie ohne das in krafft allgemeine Guarantiae, durch den Frieden-Schluß verbunden, nicht begehren einzulassen, interponendo, kein noch weiter das ihrige einwenden, aber gleichwohl nicht dafür halten wollen, daß um Franckenthal willen, dessen Restitution zumahl nicht denegiret, sondern allein ad tempus gegen Interims-Versicherung suspendiret wird, das allgemeine Vaterland Teutscher Nation in dem verderblichen Kriege, Chur-Fürsten und Ständen ihre Pläße noch länger destituirt bleiben, den unerschwinglichen und bey allen Orten einreißenden Theurung und Hungers-Notz weiter unerschwinglichen Quartiers-Last aufm Halse behalten, und samt dem Reich darüber ganz unverschuldeter Dinge ehest noch so theuer erworbenen und geschlossenen ratificirten Frieden, zu Grund gehen sollen: derohalben sie das Heilige Römische Reich, erheischen der höchster Nothdurfft auch ihren theuren Pflichten nach, zu einigen Interims-Expediens, und daß der Friede ohne fernern Anstand per Exauctorationem Militaria

1649.  
Junius.

tia & Evacuationem Locorum, wohin auch die Gesandte insgesamt instruiert, zur Execution gebracht werde, nochmahlen einrathen müssen, die auch consideratis considerandis dessen nicht zu verdennen seyn: denen übrigen angezogenen Difficultäten und Inconventionen aber die, bey Vorenthaltung Franckenthals, beydes dem Churfürstlichen Hause Pfalz und dem Heiligen Römischen Reich könnten zuwachsen, durch anderweit möglichste und nothwendige Verfügung auch wird können begegnet, und alles in solchen Stand gesetzt werden, damit des Herrn Pfalz-Graf Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht Dero übrige Lande in Ruhe genießen, die Hostilitäten zwischen beyden Cronen auf des Reichs-Boden cessiren, und weitere Conventiones vermieden bleiben mögen, in gewisser Hoffnung, es werde von Königlich Majestät in Hispanien die wirkliche Abtretung Franckenthals, wenn dieselbe sehen, daß das übrige im Römischen Reich aus dem Frieden-Schluß ad Executionem gebracht, bald folgen.

1649.  
Junius.

Obwohl auch die anwesende Französische Herren Plenipotentarii wegen Zulassung einigen Temperamenti annoch nicht, sondern vielmehr die Execution des getroffenen Frieden-Schlusses zu befördern, sonderlich wegen Evacuation Franckenthal, instruiert seyn wollen; So versehen sich dennoch zu der Kayserlichen Majestät und Cron Frankreich, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, in Deroselben Rahmen ihre anwesende Gesandten, es werden dieselbige ihnen die Genießung des lieben Friedens im Römischen Reich ihrem geliebten Vaterlande, wegen Franckenthal nicht mißgönnen, oder auch disfalls die im Römischen Reich inhabende Posten länger vorenthalten können, noch hierunter das Römische Reich und dessen sämtliche Stände, was sie zu leisten nicht auf sich genommen, und wozu sie gang unschuldig kommen würden, entgelten lassen, vielweniger die Execution des Friedens selbst verzögern noch verhindern, sondern je ehe je lieber befördern, und durch Restitution der inhabenden Posten, dazu sie ohne dis sich vigore Instrumenti Pacis verbunden, vielmehr der Königlich Majestät in Hispanien allen Praetext zu längerer Vorenthaltung Franckenthals benehmen, als dazu mehren Anlaß und Ursach geben wollen.

Es wird hier auch die Alliance der beyden Allirten Cronen verhoffentlich nicht weniger, als bis zu dem getroffenen Schluß in Teutschland, vielweniger zum Praejudiz der Stände, zu extendiren seyn. Darbey mit Sr. Fürstlichen Durchlaucht Chur-Fürsten und Stände hierin gang einig, daß der Friede in wirklicher derselben Execution und nicht blossem Aufsatz der Feder bestehen sollte, welches in Wahrheit erfolgen würde, wann wegen Franckenthal die Execution des Friedens länger suspendiret oder wohl gar gehemmet werden sollte. Ein solches wird intentioni Contrahentium gänglich entgegen lauffen, es kan auch das Instrumentum Pacis dergleichen Verstand nicht haben, welches zwar disponiret, wie gegen die Contravenienten zu verfahren, aber mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Friede ein als den andern Weg in seinen Kräften (welche unverneinlich in Executione bestehet) verbleiben solle. Wird demnach billig dem Frieden, in demjenigen, was inter Partes Contrahentes, nemlich der Kayserlichen Majestät und beyder Cronen Majestät Majestät, wie auch den gesamten Reichs-Ständen geschlossen, forderst ein Gnügen zu leiden, und jedwedern seine zubehörige Posten, Land und Leute zu restituiren seyn, und dieselbe alsdann dasjenige, worzu sie krafft General-Guarantiae weiter verbunden, auch contra Tertium zu manuteneren und handhaben können; da dann nicht zu zweiffeln, Königlich Majestät in Hispanien, als ein vornehmtes Glied des Heiligen Römischen Reichs, sich endlich davon nicht separiren oder die Restitution Franckenthal difficultiren, weniger was wiederiges gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zuporderst Kayserlicher Majestät und dann auch dem Reich gülich deferiren werden. Dergleichen Chur-Fürsten und Stände sich von Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzog zu Lothringen, wegen von Ihro noch in Händen habenden Plätze und Bestungen, Landsuhl, Homburg und Hammerstein, auch versehen.

Berz

1649.  
Junius.

Bermittelt dessen dann, und durch erhaltende Cessationem hostilitatis im Reich, wann sonderlich zu vorhero Kayserliche Majestät und die Cron Franckreich alle inhabende Posten, krafft getroffenen Frieden-Schlusses, wird restituiert, und darinnen des Heiligen Römischen Reichs ganz billigmäßigem Suchen und Begehren statt gethan haben, 1) denen angezogenen und befahrenden Inconvenientien würde leichtlich abgeholfen seyn, dieselbige Difficultät von selbst fallen, und daraus folgen 2) weder bevorstehende Exauctoratio Militiæ noch Evacuatio Locorum, zu höchsten unstaten des Heiligen Römischen Reichs, länger aufzuschieben, sondern um so viel ehender zu beschleunigen seyn, vielweniger noch der Zeit aus allgemeiner Guarantie einer Anstellung neuer Verfassung und würcklicher Begegniß (wodurch wegen vieler zusammenschlagender Difficultäten das Reich in noch größser Gefahr leichtlich einrennen könnte) bedürffen, und doch 3) denen Restituendis ex capite Amnitiæ & Gravaminum einen wie den andern Weg geholfen werden müste.

1649.  
Junius.

Welchem allen denn in Instrumento Pacis die Kayserlich-Königliche auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften zu Osnabrück und Münster, vor Extradition der Ratification, per modos Affecurationis in der General-Guarantia enthalten, so viel alsdenn allen möglich gewesen, verhoffentlich schon also invigiliret und vorgebauet, daß dieser Casus und diffals entstehendes novum emergens, daraus nicht unfüglich seine Decision und abhelfliche Maas erreichen kan: Allermassen man auch ex parte der Stände unter sich selbst anjeho ganz emsig bemühet, und nechstkünftigen Montag, den 11. dieses, angesetzt, denen etwa noch gar nicht, oder nicht vollkommen Restituirten, in ihren desideris auch billiges Gemigen zu leisten, daß darum verhoffentlich die Exauctoratio der Militiæ & Evacuatio Locorum, welche Meynunges auch noch niemahlen gehabt, länger nicht aufzuhalten seyn sollte, sondern Ihre Fürstliche Durchlaucht damit im Rahmen Gottes sicherlichen, warum Sie auch hiemit unterthänig gebührenden Fleisses ganz beweglicht und inständigst ersuchet werden, verfahren lassen können.

Gleichwie nun zu derselben der Chur-Fürsten und Stände sonderbahres Vertrauen hierinnen gerichtet, und Ihre Durchlaucht aus hocheleuchtetem Verstande von selbst begreifen und erkennen, daß die bisherige Verzüge denenelben so beschwerlich fallen, und dannhero Ursach nehmen, die Stände selbst aufs schleungst vollkommen und durch würckliche Wegräumung aller Obstaculorum beweglicht und bestmeynend zu erinnern, welchem zu folge sie dann zu diesem Ende ihr treue und wohlgemeynte Gegen-Erklärung und respectivè mit angehängtes Miterbieten, Seiner Fürstlichen Durchlaucht gebührend und unterthänig eröffnen wollen.

Also werden Dieselbe hiemit von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten wieder um unterthänig gebührenden Fleisses ersucht, Sie geruhen, ein solches Dero hocheleuchtetem Verstande nach, und des Heiligen Römischen Reichs jetzigen Zustand reifflich zu erwegen und zu beherzigen, Chur-Fürsten und Ständen hierinnen nach aller Möglichkeit nicht allein an Dero Ort hohen der Billigkeit nach zu deferiren, sondern auch die andere hohe Interessirte und Alliirte und sonderlich die Königliche Majestät Cron Franckreich und dero hier anwesende Plenipotentiarios, die es zu verweigern ja so wenig und noch weniger, als die Königliche Majestät und Cron Schweden Ursach, zu einem gleichmäßigen zu disponiren. Denn Chur-Fürsten und Stände des Reichs wegen Franckenthal und etwa dabey habenden Prætext, Interesse und Respect zwischen beyden noch im Krieg bleibenden Cronen, noch länger ganz unschuldig unter dieser Last in dem unseeligen Krieg zu verbleiben, noch vor Gott in ihrem Christlichen Gewissen, noch der künftigen Posterität, zu verantworten getrauen, sondern vielmehr hiebey einig leydentlich und billigmäßig Temperament, wozu sich höchstgedachte Kayserliche Majestät aus sonderbahrem tragenden Eyffer, in Beforderung des lieben Friedens und dessen Execution, aus ihrem eigenen Königreich und Erb-Landen, proprio motu verstehen, zu admittiren und einzugehen, fürträglich, rathsam und derantwort-

sicher



1649.  
Junius.

licher halten, als dießfalls Gottes Zorn, in Vergießung mehrer unschuldigen Christen-Bluts noch weiters über sich zu laden, und das Römische Reich in mehrern Ruin und besorgenden völligen Total-Untergang und Desolation, oder aufs wenigste in solche Gefahr zu stürzen. Womit verhoffentlich Ihre Fürstliche Durchlauchten auch einig seyn, und Ihrer selbst eigenem Vaterland Teutscher Nation, und darinnen ihrem hohen Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz, dazu auch die Königlich Majestät in Schweden, Deroselben vielfältig hochrühmlichen Vertröstungen nach, und nunmehr einen vornehmen hohen Stand und Mit-Glied des Reichs gloriwürdigst geneigt, und die lang gewünschte Beruhigung mit gönnen, größser Unglück aber zu verhengen nicht nachgeben, sondern um so viel eysriger hierunter denen Königlich Französischen Herren Plenipotentiariis durch ihre hohe Autorität zureden werden, damit sie sich dem Werk auch ihrer Seite nicht opponiren, sondern alle Weiterung und Extrema verhüten, und dabey gesamter Chur-Fürsten und Stände Affektion noch weiter conserviren und erhalten helfen wollen, welche hiernächst in gütlicher Interposition, bey der noch in Hostilitäten gegen einander begriffener Cronen hinwiederum das ihrige, auf begehrenden Fall, getreulich bestragen, und zu gewünschtem Ende den Friedens-Schluss zwischen ihnen nach bestem Vermögen cooperiren helfen werden, sich benebst nicht weniger zu aller guten Freundschaft, Nachbarschaft und vertraulichstem Vernehmen anerbietlich machen. Welches alles zu offtedachter Fürstlichen Durchlauchten fernern gnädigen hocheleuchteten Nachsinnen, der Chur-Fürsten und Stände anwesende Abgesandten hinterbringen, dabey sich und diese hochwichtige Sache besten, auch unterthänig gebührenden Fleißes, zu nachrichtigst höchst-nothwendigster Beschleunigung recommendiren wollen. Geben Nürnberg, den 21 Junii Ao. 1649.

1649.  
Junius.

Der Chur-Fürsten und Stände des Heil.  
Römischen Reichs anwesende Ge-  
sandte.

## §. XXVI.

Differenzen  
zwischen  
Pfalz-Sulzbach  
und  
Neuburg.

Zumittelst hatten sich viele bey dem gegenwärtigen Congress gemeldet, welche in puncto *Restitutionis* Hilfe suchten, oder Beschwehrung anbrachten. Unter andern fanden sich in der Pfalz-Sulzbachischen Sache die *Executores* selbst, nebst den Partheyen, bey dem Convent ein, welcher mit deren Vergleichung etliche Tage lang beschäftiget war. Der Haupt-Streit bestund darinnen: Daß Pfalz-Neuburg ex ART. V. §. *Quantum deinde*. XII. (30.) als Landes-Herr prætendirte, das *Simultaneum Exercitium Catholicum* vor die im Lande anwesende und darum ansuchende Catholische Unterthanen, einzuführen. Es wollte aber Pfalz-Sulzbach seinem Vetter die *Jura Superioritatis* in so weit nicht geständig seyn, noch zugeben, daß die *Superioritas Territorialis*, ohne Verletzung des *Instrumenti Pacis* sich auf die *Introducirung des Simultanei*, erstrecke, und schügte sich dahero mit dem Text des AR-

TICULI V. §. *A sola qualitate*. XIV. (42.) vers. *Territorii jure*. (43.) Es geschah zwar unter der Hand, in Ordine *amicabilem compositionem*, der Vorschlag, daß, weil es schein, es möchte Pfalz-Neuburg, in der *Lista Restituendorum*, in puncto *Territorii* obtiniren, und hernach in allen Sulzbachischen Aemtern, mit dem *Simultaneo*, (*salvis tamen iis, quæ in versu: Hoc tamen non obstante &c. d. §. 12. pro subditis statuta sunt*) durchzudringen suchen; so möchte ihm fürträglicher seyn, wann man dieses größere zu vermeiden, vorjeho mit einem wenigern abkommen könnte, und, weil es doch allermeist um die Stadt Waiden zu thun sey, alwo die mehresten Catholischen sich befinden, welche ihr Religions-*Exercitium* begehrten, so möchte man ihnen, *citra præjudicium & læsionem Instrumenti Pacis*, in hacre adhuc dubia, an selbigem Ort, das *Exercitium Religionis*, selmel

1649. mel pro semper vergünstigen, jedoch, daß in quemcunque eventum Litis Territorialis, von Seiten Pfalz-Neuburg, in Ewigkeit ein mehrers nicht gesucht werden sollte. Da man aber eben mit solchen Vorschlägen umgieng, meldete sich Chur-Pfalz interveniendo, und prätendirte die Aemter Weiden und Bardenstein pro dimidia, das Amt Bleyenstein pro toto, wie das anliegende *Memoriale* nebst beygefügten erheblichen Ursachen sub N. I. & II. mehrers besagen.

Die Deputirte wollten zwar beyde Sachen an die Schweden, wegen ihrer Cohärenz bringen; Es opponirten sich aber die Kayserlichen, unter dem Vorwand, Chur-Pfalz habe sich bereits, dieser Sache halber, bey Ihro Kayserlichen Majestät angegeben, und wäre daher *lis praeventa*. Jedoch, weil einmahl die Partheyen, sowohl als die Executores, auf dem Convent sich eingefunden hatten; So war man mit deren Berühr, bis auf den 17. Maji fast täglich beschäftigt, wie wohl ohn allen Effect, indem sonderlich Pfalz-Neuburg, die angefangene Execution *ex capite Nullitatis impugnavit*, auch auf die Supplirung des Col-

legii Deputatorum, ante decisionem Cause antrug, daher am 22. Maji im Deputations-Rath die *Quaestio praëjudicialis* aufgeworffen wurde, ob man ihm darunter willfahren, und das *Judicium* in dieser Sache, bis dahin suspendiren, oder nichts desto weniger darinnen fortfahren, und, wie in Aula & Camera Imperiali gebräuchlich sey, die *paritatem Numeri* in utraque Religione, zum Fundament aller Decisionen, vornehmlich setzen solle? Die Catholici behaupteten das erste, Evangelici hingegen das letzte, und führten, über die bey den höchsten Reichs-Gerichten in solchen Fällen übliche Observanz, annoch dieses *pro racione*, vor ihre Meynung an, daß, wann die *Termini* und *Menfes* angehen würden, und die zur Deputation nicht verordnete übrige Gesandten wieder nach Haus gereiset wären, man alsdamm, in *casum morbi vel absentiae* eines oder des andern Deputati, kein *Supplementum* haben könnte, woforne man nicht die *paritatem Votorum secundum Religionem* wollte gelten lassen: Allein, weil sich die Deputati dießfalls unter einander nicht vergleichen konnten, wurde solche Frage *ad tria Collegia* zu bringen beliebt.

## N. I.

Dictat. Norimbergae 8. Maji 1649.  
per Mogunt.

## Chur-Pfälzisches Memoriale die Sulzbachischen Aemter betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte, Hoch- und Wohlwürdige, Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Wohl-Edle, Beste und Hochgelehrte, insonders Hochgeehrte Herren.

Denenselben ist ohne meine Erinnerung bekannt, was massen ich hiebevör, unterm 12. Januar. dieses Jahrs, wegen der Ihro Churfürstlichen Durchlauchten dem Herrn Pfalz-Graffen, meinem gnädigsten Herrn, vermöge des getroffenen Friedens-Schluß, und der von mir übergebenen und nochmahls in Abschrift beygelegten Motiven, gebührenden Gemeinschafft, sodann wegen des Ihro gleichfalls zustehenden Amts Bleyenstein mit einem Memoriale einkommen, und die Restitution gemeldter Aemter von des Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten unverlängeret gesehen möchte, dienstlich gesucht.

Ob nun wohl gemeldte Sache in der Designatione Restituendorum in den 3. Termin gesetzt, Ihro Churfürstliche Durchlauchten auch nicht zweiffeln, es werde  
M diesel-

1649. diese wirtlich vollzogen werden, und sie also dißfalls zu dem andern gelangen. Nachdem aber anjeho die Sulzbachische Restitutions-Sache vorgenommen werden soll, und dann dieselbe, so viel Weyden und Parckstein betrifft, nicht exequirt werden kan, es sey dann zuvor diese Quæstio præjudicialis, wer neben ihrer Fürstlichen Gnaden dem Herrn Pfalz-Graffen zu Sulzbach in gemeldter Gemeinschaft Condominus sey? erörtert: Als ersuche und bitte meine Hochgeehrte Herren ich hiemit dienstlich, sie wollen zu Beförderung der Friedens-Execution und Verhütung doppelter unnötiger und vergeblicher Weitläufigkeit es dahin richten, damit von des Herrn Herzogen zu Neuburg Fürstlicher Durchlauchten höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchten, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach, zugleich die Gemeinschaft Weyden und Parckstein ohnverzüglich wieder eingeräumet, und Executio pari passu verhänget, wie nicht weniger Ihre Churfürstliche Durchlauchten als ein das Amt Bleyenstein abgetreten werden möge.

1649.  
Junius.

Solches alles, gleichwie es dem angeregten Frieden-Schluss, wie nicht weniger den Rechten und aller Billigkeit gemäß ist; Also thue ich mich dessen unfehlbarlich getrüsten, und diese höchst-löbliche Sache zu meiner Herren Beförderung, deren sehr harrlichen Favor aber meine wenige Person dienstlich recommendiren, als

Meiner Hochgeehrten Herren

Bereitwilligster Diener,

Otto von Hamme,  
Chur-Pfälzischer Abgeordneter,

An des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Stände Gesandtschafften.

N. II.

Erhebliche Ursachen, warum dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten, Pfalz-Graffen, die von Ihre Durchlauchten dem Herrn Pfalz-Graffen zu Neuburg jeho umhabende Gemeinschaft-Aemter Weyden und Parckstein, wie nicht weniger das Amt Bleyenstein zu restituiren.

N. II.  
Rationes,  
warum die  
Sulzbachische  
Aemter  
an Chur-  
Pfalz zu re-  
stituiren.

1) Weiln Ihre Churfürstliche Durchlauchten und Dero Hochlöbliches Chur-Haus Pfalz, vermöge des 3ten Artic. und in specie des 4. Artic. enthaltenen *Sc. Deinde tota Domus Palatina &c.* der General-Amnestia genießen, und in dem Stand, worinn dieselbe vor der Entwehrung gewesen, die hernach sub Art. *Palatino &c.* specificirte Stück ausgenommen, restituiret werden sollen, non obstantibus in contrarium factis mutationibus.

2) Weiln Ihre Durchlauchten obgedachte Aemter durch den Frieden-Schluss nicht entnommen, sondern allein in specie die Chur-Würde die Ober-Pfalz und Grafschaft Cham, wie Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern selbige vor dem Frieden-Schluss besessen: In solchem Besitz aber gedachte Aemter nicht allein nicht begriffen, sondern es sind dieselbe auch in dem zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern im Jahr 1628. den 22. Febr. aufgerichteten Kauff-Contract mit diesen Formalien (doch mit Ausschließung der Aemter Parckstein, Weyden und Bleyenstein) ausgesondert.

3) Weiln die privationes strictissimi Juris seyn, nec de persona in personam, nec de re ad rem, ne quidem ex indigentate rationis, extendiret werden können.

4) Weiln

1649.  
Junius.

4) Weiln gedachte Aemter weder Ihro Durchlauchten zu Neuburg, noch sonst jemanden im Frieden-Schluss zugeeignet, sondern von Ihro Kayserlichen Majestät im Jahr 1623. den 15. Aprilis Ihro Durchlauchten Pfalz-Neuburg der halbe Chur-Pfälzische Theil der Gemeinschaft Pfarcklein und Wenden, nur bis zu gut-oderrechtlichen Erörterung der Pfälzischen Sache zu administriren verwilligt worden.

1649.  
Junius.

5) Weiln im Frieden-Schluss sub dicto Art. Palatino &c. gemeldet wird: *Quod Pacta Gentilitia inter Domum Electoralem Heidelbergensem & Neoburgicam a prioribus Imperatoribus super Electorali successione confirmata, ut & totius Lineæ Rudolphinæ Furæ, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salva rata-que manere debeant.*

6) Weiln auch sub Artic. 16. Instrumenti Pacis: *Loca ipsa &c.* versehen: *Quod loca ipsa, Civitates, Urbes, oppida, arces, Castella, Fortalitia, non obstantibus ullis donationibus, infeudationibus, concessionibus, obligationibus &c. in priorum dominorum possessione præjudicium acquisitis; cessantibus etiam pactis & fœderibus aut quibuscunque aliis exceptionibus absque ulla mora restitui debeant, nisi aliter speciatim dispositum sit.* Welches, gleichwie es in diesem Fall nicht geschehen, also wird ein jedweder ohnpassionirter die Restitution gemeldter Aemter vor höchst billig erachten.

Weiln in dem Anno 1640. aufgerichteten Burg-Frieden darvon ein Extract beygelegt wird, versehen, daß kein Theil dem andern nach seinem Antheil des Gemeinschafts-Amtes trachten, sondern vielmehr, wann dasselbe wegen Feindschaft verlohren würde, selbiges wieder erobren helfen solle. Gleichwie nun solcher Burg-Friede von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten Herrn Batern Höchstseligen Andenkens, und Ihro Durchlauchten dem Herrn Herzogen zu Neuburg, wie auch des Herrn Pfalz-Gravens zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden Christ-milden Gedächtniß, durch einen Eyd bestätigt worden: Also würden Ihro Durchlauchten, der Herr Herzog zu Neuburg, durch längere Vorenthaltung gedachter Gemeinschaft Aemter Dero eydlichen Versprechung zu wieder handeln, welches von Ihro Fürstlichen Durchlaucht als einem hochvermünftigen Fürsten, keinesweges zu vermuthen ic.

## §. XXVII.

Delibera-  
tions-Pun-  
den den Mo-  
dum tractan-  
di wegen der  
Restituendo-  
rum betref-  
fend.

Ob nun wohl der gegenwärtige Congress hauptsächlich den punctum *Exau-  
forationis Militiæ & Evacuationis Loco-  
rum*, pro Objecto haben sollte; So kamen doch viele Beschwerden ein, daß die Restitutio ex capite *Amnestiæ & Gravaminum*, fast nirgends, ohne Zwang, erfolgen wolle: Dahero man den jetzigen Congress ebenfalls darauf zu extendiren gut befand; zu welchem Ende Chur-Maynz d. 11. Jun. die sub N. I. angefügte 14. Deliberations-Puncten proponirte, worüber am 12. und 13. Junii Rath gehalten, und auf gepflogene Re- und Cor-Relation das Gemeinsame Conclufum, wie ab N. II. zu ersehen ist, abgefasset wurde, auf was Art und Weise nemlich, diese wichtige Restitutions-Sache, zwischen beyderseits Religions-

Verwandten, tractiret werden möchte. Zu dessen mehrerer Erläuterung das Reichs Städtische Gutachten sub N. III. hier beygefügt wird.

Und weil solche Arbeit, von allen Ständen zugleich nicht geschehen konnte; So wurde eine besondere *Deputation* darzu erwehlet, welche aus acht Personen bestand, nemlich zwey aus dem Churfürsten-Rath, Maynz und Brandenburg; Vier aus dem Fürstlichen, Bamberg, Eosnitz, Culmbach und Würtemberg; dann zwey aus dem Reichs-Städtischen, Nürnberg und Ulberlingen, cum Substitutione der nechst-geseffenen, wann ein oder der andere aus denen Deputatis selbst bey einem Fall interessiret seyn möchte. Der Ordo und

M a

Angeordnete  
Reichs-De-  
putation, den  
punctum Re-  
stitutionis ex  
capite Amne-  
stiæ & Gra-  
vaminum zu  
reguliren.

Was vor eine  
Ordnung in  
Abhandlung  
solcher Mat-  
erie zu beobach-  
ten sey.

Darauf gefas-  
stes Reichs-  
Conclufum.

1649.  
Junius.

Methodus sollte nach der , von denen Schwedischen übergebenen Lista , welche nach denen Craysen abgetheilt war , in Obacht genommen werden: Dergestalt, daß die ernannten Reichs-Deputati, eines jedweden Gravati Ansuchen und Begehren, auch desselben Fundamenta und Rationes, ex Instrumento Pacis, und wie es damit bewand sey, beleuchten, erwegen, und nach Befinden versuchen sollten, ob die Sache per amicabilem Compositionem beyzulegen, oder ad Ordinarium zu remittiren sey? zu welchem

Behuff, von denen Schweden die gedachte Lista, wie solche sub N. IV. zu lesen ist, extradiret: Dahingegen von Catholischer Seite, gleichfalls ein Catalogus Restituendorum, wie ab N. V. & VI. erhellet, exhibiret wurde: Desgleichen kam auch eine Specification etlicher Fälle, Inhalts N. VII. ein, da einige Protestirende ihre Restitution gegen andere Protestirende suchten.

1649.  
Junius

## N. I.

## Proponenda in Consiliis circa Punctum AMNESTIÆ &amp; GRAVAMINUM.

N. I.  
Puncta Deliberationis.

Demnach hier, ob defectum solennium requisitorum keine verbindliche Reichs-Conclusa gemacht, vielweniger die zu Münster gebührend eingerichtete, oder sonst in dem Frieden-Schluß selbst enthaltene geändert noch abgethan werden können: und ohne das kein kürzerer Weg, als der Processus summarissimus und der arctior Modus exequendi ist, zu erdencken; Gleichwohl davor gehalten werden will, daß, ohnerachtet die hiesige Tractaten allein auf die Exauctoration und Evacuation angesehen, und darum den Herren Generalen auch allein vertrauet, jedoch etwas de puncto Amnestiæ & Gravaminum, gleichwohl keinen Theil sive Restituentium sive Restituendorum verfänglich, geredt, und auf Mittel, wie und wann dessen Execution zu befördern, oder der zu sehr erhöhten Prætendenten Ungestimmigkeit zu steuern? gedacht werden solle; Als ist die Frage:

1) Ob die allerseits einkommene Memorialia, pro meliori informatione, ohne welche in dergleichen schwer-wichtigen Sachen nicht wohl verfahren werden kan, ad Dictaturam zu geben?

2) Ob besagte Memorialia, cum nemo inauditus condemnari possit, dem Gegentheile zu communiciren, und ihm ein Terminus peremptorius zu setzen?

3) Ob zu warten, biß die Responsiones einkommen?

4) Ob nicht hiezwischen alle die einkommene Casus vorzunehmen, und ob sie vermöge des Frieden-Schlusses und Possessionis de Anno 1624. ad Restitutionem gehdrig, zu sehen?

5) Wie solches, oder in den dreyen Reichs-Räthen mit gesamter Hand, oder per certos Deputatos utriusque Religionis, pari numero anzugreifen?

6) Wann die Deputation beliebt worden, und hinc inde vielleicht einer interessiret seyn sollte, ob dem ein ander, und wie und durch wem er zu substituiren?

7) Ob diese schwere Sache der Deputatorum Bescheidenheit heimzugeben, oder ob ihnen eine gewisse Instruction zu machen?

8) Weil dieselbe nicht anders, als Krafft des Frieden-Schlusses, pure auf das Possessorium gerichtet werden kan, ob ihnen anzubefehlen, daß sie gleich alle Sachen die a Petitorio dependiren, und mit dem Possessorio Anno 1624. nichts gemeines haben, mit einem gebührenden Verweiß zurück geben sollen?

9) Nach-

1649.  
Junius.

9) Nachdem mehrentheils Possessoria in den einkommenden Casibus, auch illis, in quibus quaedam apparentia Possessionis conspici potest, dubia und streitig, was denen Deputatis vor Regula vorzuschreiben, zu der wahren Beschaffenheit zu gelangen, praesertim cum Possessio facti sit, non Juris, nec praesumatur, sed probari debeat.

1649.  
Junius.

10) Ob, in Erwegung, sich in den einkommenden Casibus viel mixti, und sowohl mit dem Petitorio als Possessorio involviret befunden, und die Separatio schwerlich gemacht werden kann, solche auszusetzen, oder cum Petitorio zu decidiren?

11) Ob den Deputatis Gewalt zu geben, sowohl den plus petentibus & animosis Restituendis als morosis Restituentibus zuzusprechen, und so gar mit Straffen anzusehen?

12) Ob nicht ein Terminus zu setzen, & post hunc, Exclusio decernenda?

13) Ob die Herren Generals hier zwischen seyren, und mit dem puncto Exauctorationis & Evacuationis inhalten?

14) Wie den Unschuldigen, und von wem die Schäden, an a plus petentibus & animosis Restituendis, an a morosis Restituentibus, gut gemacht werden sollen?

## N. II.

Resolutio oder Conclusum auf vorhergangene Session, Deliberation, Re- & Correlation der 3. Reichs-Räthen, circa Modum agendi in praesenti Noribergensi Tractatu, de puncto Amnestiae & Gravaminum.

N. II.  
Conclusum  
über vorstehende 14.  
Puncta.

Demnach unter andern Sachen, auf den hiesigen Nürnbergischen, zwar allein den punctum Exauctorationis & Evacuationis gemeyneten und ausgeschriebenen und bloß den Herren Generalen committirten Tractaten, auch dieses vorkommen, daß man nothwendig, ob der Punctus Amnestiae & Gravaminum, in allem recht exequiret, und die Liquida cum dubiis nicht verwickelt, und daher diejenigen, so sich theils bey den Herren Kayserlichen, theils bey den Herren Schwedischen und den Churfürstlich-Maynßischen Reichs-Directorio vielfältig angeben, sich billig und rechtmäßig beschweret befunden sehen müssen. Endlich solches von den Herren Kayserlichen, Königlichem, Chur- und Fürstlichen, wie auch übrigen Stände, Räthen, Bottschaften und Gesandten für rathsam, und zu Beschleunigung der Sachen dienslich befunden worden, dero Gestalt, daß das Churfürstliche Maynßische Directorium sich belieben lassen solle, wohl-ermeldte der Chur-Fürsten und Stände zur Zeit anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zusammen zu fordern, und de MODO, wie dieses schwehr-wichtige Werk anzugreifen und zu erheben sey, deliberiren zu lassen.

Als ist den 17ten Junii Anno 1649. nach vorgehender, den vorigen Tag reiffer Berathschlagung, und heut gebührend vorgenommener Re- und Correlation die Meynung gefallen, wie folget, und zwar zuvorderst, daß man die Sache allerdings bey dem Frieden-Schluß zu lassen, jedoch die einkommene Casus, ob sie krafft des Friedens, oder ad punctum Amnestiae & Gravaminum gehören, und dero Gestalt, vermöge Articuli Execucionis & arctiorismodi exequendi, zu vollziehen und zu exequiren seyn, so durchgehends zu überlegen, und so weit, daß niemand einiges Unrecht beschehe, zu erkennen habe. Weil auch aus der Herren Schweden Register,

1649.  
Junius.

alle die Casus, so viel sie die Augspurgische Confessions-Verwandte berühren, leichtlich zu haben, daß ohndrthig sey, die einkommende Memorialia ad Dictaturam zu geben, vielweniger selbige dem Gegentheil zu communiciren, und in Erwartung der Replie sich lange aufhalten, sondern gleich ad ipsam rem zu schreiten, und in ea die praesentes vor andern in acht zu nehmen, und, wo immer möglich, zu einem gültlichen Vergleich mit Dero Gegentheilen zu vermögen, die absentes aber und deren Nothdurfft den Crayß ausschreibenden Fürsten eysrig zu recommendiren; Da auch inter praesentes keine Gültlichkeit zu erhalten, vor sich weiters nicht zu schliessen, sondern ad Collegia zu referiren.

1649.  
Junius.

Und dieweil es sich in den dreyen Reichs-Räthen nicht wohl fügen will, so vermenne man, daß dieses per *Deputatos* aus den Räthen, & *quidem utrisque Religionis pari numero*, am besten angetreten und verrichtet werden könne, und zwar auf dem Rath-Hause, auf welchem die Deputirte und die Partheyen erscheinen, und falls ein *Deputatus* interessiret, dessen Stelle aus denen vor- oder nachsitzenden, oder sonst zu ersehen sey. Wie sie aber in einem und andern zu verfahren, sey das *Instrumentum Pacis UNICA LEX*, welche keines weges zu verlassen, sondern alle Casus darnach einzurichten, den Partheyen derogestalt vorzuhalten, und ihnen daß sie solche theure und Pragmaticam Sanctionem an ihrem Ort nicht anzuführen, noch sonst zu bestimern, noch andere Weitläufigkeiten zu erwecken, sich untersiehen sollen, beweglich zuzusprechen, zumahl in außser besagtem *Instrumento Pacis*, einige andere und bessere Instruktion nicht zu erdenken; Krafft dessen denn leichtlich zu sehen seyn wird, wer in Possessorio, auf welches vornemlich die Reflexion zu stellen, ausgenommen der Fällen, derenthalben extra *Regulas generales* ein anders verordnet oder bedacht zu seyn sich befinden wird, fundirt, und wer solches verstehet, wie nicht weniger, wer vorseßlicher Weise das *Pétitorium* in *Possessorium* zu verkehren, sich dieser Occasion zu gebrauchen, und jedermann zu überlauffen begehret.

Demnach auch *ex utraque parte* verschiedene Klagen einkommen, und nicht als sein die Augspurgische Confessions-Verwandte, sondern auch Catholische, daß sie eben so wenig rektuiret, sich beschweret befinden; Als könnte dieser Modus gehalten und erstlich eine Catholische Sache, hernacher von der Augspurgischen Confession, und fúrters *alternativè* bis zum Ende, also vorgekommen werden.

Und dieweil nicht zu zweiffeln, daß sowohl auf einer als der andern Seiten sich *Prætextanten* finden werden, so durch ihre *Passiones* überwunden, und ander gestalt nicht, als durch bedrohetere Bestrafung abgemahnet werden können; So hätten die *Deputati* sich derjenigen, so in *Articulo Executionis* enthalten, kräftiglich zu bedienen, und ihnen vorzuhalten, daß der Schade viel grösser, als der Ruhe, ja ihr gangter Untergang, *secundum fractæ Pacis leges* zu gewarten seyn werde, welches dann ohne Zweifel desto mehr würcken wird, weil man *ex iplo Instrumento* alles klar machen, und denen Partheyen die Nothdurfft recht zu erkennen geben kann. Nachdem aber dabey zu besorgen, daß in *ipsa interpretatione* desselben, zweiffelhaftre Deutungen vorfallen möchten; Als ist die gesamte Resolution, daß man in dergleichen Fällen *ad Protocolla & Acta recurriren*, den *verum sensum* aus solchen erheben, und wie es damahls gemeynt gewesen, recht erforschen, und ferners diejenigen, welche den *Tractaten* seygewohnet, und die beste Information haben, über eines und das andere vernehmen solle.

So ist ferners zu bedenden, ob nicht auf dem Fall, da beyde Partheyen *circa Restitutionem* gegen einander interessiret, eine *reciproca Restitutio* und *Præstatio*, wie billig, zu veranlassen, und *pari passu* zu der Execution zu befördern sey? Insonderheit aber sey dieses zu mercken, daß die Casus in *Instrumento Pacis excepti* anhero nicht zu ziehen, sondern *per Exceptionem peremptoriam* stracks allerdings ab- und an gehörigen Ort zu weisen. So wird auch nicht verantwortlich seyn, wann

1649. wann diejenige Casus, so allbereits Comissionibus Caesareis unterworfen, denselben wieder entzogen und gleichsam anhero abgefordert werden wollen; seyn also bey demselben zu lassen. 1649. Junius. Junius.

Wann nun die Sachen dergestalt eingerichtet, so will man ja nicht verhoffen, daß die Herren Generals mit dem puncto Exauctorationis und Evacuationis länger einzuhalten, die arme Leute weiter zu beschweren, und ihnen, durch die Wolcken dringende Seuffzer täglich zu erneuern, Ursach zu geben, sondern vielmehr mit schleuniger Erörterung dieser Punctorum ihre aufricht-treuerhige und wohlgemeynte Affektion zu dem geliebten Vaterlande zu contestiren, und mit dem Werck selbst zu bezeugen begehren werden.

## N. III.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Conclusum, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum; abgelesen in loco der dreyen Reichs-Räthe, den 13. Junii, Anno 1649.

N. III.  
Reichs-  
Städtisches  
Conclusum  
auf die 14.  
Puncta.

Auf die, von dem Hoch-Adelichen Reichs-Directorio proponirte 14. unterschiedliche Quaestiones und darüber reifflich gepflogene Deliberationes, hat man sich ex parte des Ehrbaren Frey- und Reichs-Städtischen Collegii nachfolgenden Conclufi verglichen: Daß, gleichwie verhoffentlich insgemein für billig und nothwendig erachtet werden wird, daß alles und jedes, so circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum zu exequiren noch hinterstellig, in krafft und klarem Inhalt des heilsahmen Instrumenti Pacis, dero gestalt aufs schleunigste zu seiner endlichen und würcklichen Vollziehung und Richtigkeit gebracht, und in den respectivē in Annis 1618. und 24. in Politicis & Ecclesiasticis vorgewesenen Ständen plenarie wieder gefehret werden möge, als nicht allein der in dicto Instrumento praescriptus Ordo exequendi solches erfordern thut, sondern auch auf den wiederigenfall so wenig einig rechtschaffenes und beständiges Vertrauen zwischen den Ständen, und Aufhebung des bisher obschwebenden höchst-schädlichen Mißtrauens, als auch der Eron Schweden bishero so starck und beständig geführten Contestationen und Erklärungen, auch dabey, wie sonderlich die bekante Ohnabrückische und Münsterische Handlung gnugsam zu erkennen gegeben, jedesmahls hoch angezogenen propri Interesse und Reputation nach, die endliche und völlige Abführung der Vöcker und Evacuirung der Plätze zu hoffen seyn möchte:

Alß will man im Nahmen der sämtlichen Frey- und Reichs-Städte hiemit zufoerst um redliche Beförder- und völlige Richtigmachung solcher noch hinterstelligen Restitutions-Wercke, nicht sowohl ihres dabey versirenden Privat-Interesse, als vielmehr des gesamten geliebten Vaterlandes Teutscher Nation, dabey vornemlich mit einlauffenden Nothdurfft nach, inständigst gebethen haben, auch benebst, wohlervogenen der Sache Umstände und Beschaffenheit, unvergreiflich dafür halten, daß bey so hoch ansehnlicher Anwesenheit und nur in forma Corporis Imperii legitimē beschenehen Zusammentretung der Stände des Reichs, und da billig vielmehr auf urgentem Imperii necessitate, als auf den defectum solennium requisitorum, zumahl auch der arctior exequendi Modus und die zu Münster darauf gestellte Intention bishero, aus allerhand verhinderlichen Ursachen seinen verhofften Effect nicht völlig erreichen wollen, der kürzeste Weg aus diesen hoch-beschwerlichen Sachen zu kommen, bey gegenwärtigem Convent auf nachfolgende ohnmaßgebende vorschlagende Weise zu finden und zu ergreifen seyn möchte, daß, gleichwie nemlich zufoerst das beständige Fundament und Principium zu setzen, daß disfalls das *FACTVM POSSESSIONIS*, wie selbiges in Ecclesiasticis in dem 1618. (außer desjenigen, so wegen der vier Reichs-Städte in Politicis, und ratione Paritatis, specialiter verglichen und bedinget worden) bestanden, qualiscunque etiam ista Possessio fuerit, aus nach-

folgen-



1649.  
Junius.

folgenden unshinterreiblichen Ursachen gerichtet werden soll, weil nicht allein solches in dem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten, als sonderlich ART. 3. §. *Quemadmodum vero tales &c.* ART. 5. §. *Terminus à quo &c.* item §. *Bona Ecclesiastica &c.* verb. *In reali possessione &c.* & §. *Quaecunque Monasteria &c.* verb. *Unicum solumque hujus Transactionis, Restitutionis, Observantiaeque futurae fundamentum sit die 1. Januarii Anno 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus &c.* klar und lauter versehen, sondern auch (2) Naturæ & Fini Amnitiæ & intra certum Terminum pactæ Restitutionis zuwieder, und fast auf eine laute- re Elusion effectivè hinaus lauffen, wie nichts weniger die dabey expressè beschhe- ne Ausstellung der contra dictam Restitutionem zu haben vermeynten Excep- tionen und Jurium, ad Petitorium coram competenti Judice, allerdings vergeb- lich und umsonst seyn würde, daferneante factam Executionem, de Meritis Cau- sæ, sive de Jure & qualitate Possessionis, einige Exception, Examination und Decision statt finden, zu geschweigen, erfordert werden solle; Zu dessen Abschnei- dung dann auch (3) so gar die in dergleichen Sachen ergangene und ausgestellte Sen- tentien, Decreten, Verträge, (welche doch sonst regulariter maximam præ- sumptions vim auf sich zu haben pflegen) in allegatis §. §. 4. & 5. gänzlich casti- ret und aufgehoben: Wie nicht weniger (4) der publicirte arctior Exequendi Modus bloß auf die, in dictis Terminis à quo, allenthalben vorgewiesne Actual- Possession gerichtet, und auch (5) in den bisher unterschiedlich vorgangenen Execu- tions-Commissionen, aller dargegen opponirten Exceptionen und Protestatio- nen ungehindert, daraufeinig und allein gesehen worden ist, also auch nach solcher Fundamental-Regul und Norm, alle und jede in der übergebenen Schwedischen Designation, oder sonst einkommene Gravamina, entweder Crayß-weise, durch eines jeden Crayßes Herren ausschreibenden Fürsten allhier anwesende wohlansehnliche und vortreffliche Herren Gesandten, mit Zuziehung gewisser Adjuncten aus der übrigen Herren Abgesandten Mittel, in gleicher Anzahl von beyder Religionen, oder in Abwesenheit hoch-ermeldter Herren ausschreibender Fürsten Abgesandten, durch anderweitige Deputation besagter Parität, nach einander summarie examiniret, der interessirten Stände allhier anwesende Gesandten oder Mandatarii und Vertreter darüber nach Nothdurfft gehdret, und in denen Fällen, da obermeldte Possession, actualis & per se notoria, oder, wie vermuthlich in den meisten Fällen mit geringer Mühe wird beschehen können, in continenti gnugsam zu bescheinigen seyn wird, alsobalden, oder auf vorher deswegen von den gesamten Ständen abgelegte Relation pro Restitutione, communi Statuum nomine decidirt, darauf an denjenigen Orten, da es zu thun möglich, die Execution schleunig und würcklich fortgestellt, und Ratione der übrigen, denen Restituentibus bewegliche Anmahn- und Erinne- rung subeventuali comminatione Executionis seu exclusionis ab effectu Pa- cis, cum præfixione certi alicujus Termini, angefügt, ratione derjenigen Fäl- le aber, da sich von beyden Theilen kein Vertreter allhier gegenwärtig befindet, oder auch sonst die Sache, ratione realis Possessionis de supra dictis Annis 1618. & 1624. in dubiis & incertis Terminis bestehen sollte, (dergleichen Fälle sich doch verhoffentlich wenig eräugnen werden) es auf ein summarium Processum Pos- sessorium, oder auch, mit beyder Theile Consens, auf ein Petitorium intra bre- vem quendam Terminum, nebst Constituirung billig- mäßiger unpræjudicirli- cher Interims-Mittel, hinausgestellt, solches alles alsdann den Schwedischen de- monstrirret, und dadurch das vorsehende Exauctorations- und Evacuations- Werck dergestalt befodert werden möge, als wie solches von Herzen zu wünschen, und alle wiedrige Obstacula und Difficultäten best-möglichen Fleißes abschneiden zu helf- fen, den höchst-beschwerten Frey- und Reichs-Städten, vor andern mehr dann noth- drängliche Ursachen obliegen.

Bei welchem unvorgreiflichen Vorschlage dann die proponirte 14. Fragen ihre special-Beantwort- und Erledigung für sich selbst leichtlich bekommen, und zwar, bey dem (1) (2) und (3) in denjenigen Fällen, da das Factum Possessionis klärllich vor

1649.  
Junius.

1649. für Augen gestellet werden kan, und wird keiner fernern weitläuffrigen Information und Communication per Dictaturam, oder erwartender Antwort des andern Theils bedürftig, sondern nach Veranlassung der (4) Frage, alle eingekommene Casus vorzunehmen, und nach dem Frieden-Schluss und der beschleunigten Possession de 1618. & 1624. zu decidiren seyn werden. Und weil es (5) allzulänglich damit hergehen möchte, daferne die Sachen in allen dreyen Gesamten Collegien zugleich angegriffen und tractiret werden sollten; Als ist man um so vielmehr der bereits obbedeuteten Meynung, daß es per certos Deputatos Utriusque Religionis pari numero, zumahl aber eines jeden Craysses absonderliche Gravamina, durch selbiger Herren Ausschreibenden Fürsten Gesandten, so viel derselben anwesend, beschehen. Und dabey (6) in alle Wege denen Interestatis bey einem oder dem andern Fall, andere ejusdem Collegii & Religionis substituiret; Und dann (7) und (8) die Herren Deputati, loco Instructionis, quoad decisionem causam, bloß auf mehr angezogenen Frieden-Schluss und Arctiorem Modum gewiesen, auch krafft dessen, bloß das Ansehen auf das Possessorium gerichtet, und das übrige zurück gestellet, quoad Executionem realem aber, sich communiter eines oder des andern expeditissimi Modi exequendi verglichen, und in gesanten Rahmen, selbige gehöriger Orter eventualiter abgekündet, und elapso Termino, sumpeibus Restituentium wirklich vorgenommen und besordert werden sollten. So viel die (9) und (10) Frage betrifft, hält man an Seiten der Frey- und Reichs-Städte nochmahls dafür, daß sich fast wenig solche Casus dubii seu mixti eräugnen möchten, da nicht die Possessio facti von 25. oder längstens 30. Jahren hero, so weit offenbahr und erweislich, daß das Possessorium von dem Petitorio sollte separiret, und die würckliche Restitution nach jenem vorgenommen werden können: Auf allen gesetzten wiederigen Fall aber, wird nach Beschaffenheit der Umstände, eines und des andern, auf anderweitige summarische Erkänntniß und Decision auszusetzen, und der Interims-Possess halber, ein billigmäßiges Expediens zu ergreifen; Sodann bey der (11) Frage den Deputatis in alle Wege Gewalt zu geben seyn, daß sie dießfalls denjenigen, so entweder ein mehrers, als ihnen krafft des Frieden-Schlusses gebühret, zu prätendiren, oder aber sich der billig-mäßigen Restitution in klaren Possessions-Fällen zu wiedersetzen, oder ferner moram ex mora deswegen zu nechtiren anmassen würden, nicht allein beweglich zusprechen, sondern auch zum (12) respectivè gänzlich abweisen, und sub poena Exclusionis, einen gewissen kurzen Terminum ad docendum, Restitutionem plenariam factam esse, ansetzen mögen; Jedoch, daß sie benebens die, circa sepius dictam Possessionem Actualen eines oder andern Orts vorkommende Difficultäten und Dubia denen sämtlichen Ständen, oder auch andern gehörigen Orten, zu fernerer Examination und Decidierung zu communiciren und vorzutragen schuldig seyn sollen. Dabey dann (13) man sich dahin billig äusserst zu bemühen, damit die Herren Generales entzwichen keines weges seyn, sondern in den übrigen Haupt-Puncten die Tractaten schleunig fortsetzen mögen; und sonderlich, so bald auf obgesetzte Weise und durch solchen kurzen Weg die bißhero noch erdrternde Restitutions-Puncta ihre endliche Decision, möglich und billigen Dingen nach, erlanget, auch würcklich derselben, und schleunig erfolgenden Execution halber, obbedeutete oder anderweite versicherte Anordnung gemacht seyn wird; Alsdann die Herren Schwedischen in der Gesamten Reichs-Stände Rahmen außs beweglichste zu erinnern und zu ersuchen seyn, daß sie nach solcher gestalt removirtem, bißhero so stark angezogenem Obstaculo, bermahleins mit der würcklichen Exauktion und Evacuation derogestalt schleunig verfahren wollen, damit sie forderst die unschuldigen Stände nicht länger unter solcher unerträglichen Last stecken bleiben und zu Grunde gehen, sondern für das (14) morosos Restituentes auf allen Fall den Schaden neben der Schuld tragen mögen.

Gleichwie nun verhoffentlich auf solchen oder dergleichen kurzen Weg, dieses so schwer-scheinende Restitutions-Werck in gar geringer Zeit seine endliche Decision erlangen, dadurch die höchst-nothdrängende Exauktion und Evacuation besordert, die gravirte Stände contentiret, gutes Vertrauen und Verständniß zwischen

1649. den Ständen wieder aufgerichtet, und selbige mit was mehrer Consideration gefas-  
 Junius. set werden mögen; Als will man benebst und an Seiten der Frey- und Reichs-Städ-  
 te gebühlich contestiret und sich dahin erbothen haben, sich bey den vorstehenden Par-  
 ticular-Handlungen ihres theils derogestalt erfinden zu lassen, daß daraus gnugsam  
 abzunchmen und zu erkennen seyn soll, was gestalt sie ein mehrers, als ihnen der so theur  
 erworbene Friedens-Schluß gönnet und zueignet, zu präcendiren oder sonst die Haupt-  
 Sache zu verzögern und schwerer zu machen, keines weges gemeynet, sondern die endli-  
 che vöblige Friedens-Execution vornemlich vermittelst Abführung der Völder und  
 Räumung der Plätze best-möglich befördern zu helfen dergestalt treu-eyfrigst gesinnet  
 seyn, als es nebst des gesamten Heil. Römischen Reichs Nothdurfft, in particulari  
 auch ihre selbst eigene Conservation zum höchsten erfordern thut.

1649.  
Junius

## N. IV.

Von den Schweden extradirte LISTA der noch gar nicht, oder nicht plena-  
 rie restituirten Chur-Fürsten und Stände, so viel nemlich deren diesmahl,  
 und ohne Präjudiz der ausgelassenen, zu specificiren gewesen, mit beyge-  
 fügter absonderlich übergebenen unvorgreiflichen Designation der  
 Reichs-Städte &c. Gravaminum und einem Supplement des  
 selben.

## Im Churfürstlichen Craysse.

1) Des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Chur-Fürstliche Durchlauchten in  
 die ganze Unter-Pfalz, und wie es das Instrumentum Pacis klärllich dictirt, oh-  
 ne einige Borenthaltung oder Ausstellung Franckenthals, oder einiges andern mit  
 Hispanischen, Bayerischen oder Lothringischen Guarnisonen besetzten Plätze oder Be-  
 setzung, zu restituiren.

## Im Oesterreichischen Craysse und andern Kayserlichen Landen.

1) Insgemein ex §. Tandem omnes &c. die Exulanten des Königreichs Bö-  
 heim und anderer Kayserlichen Landen, so viel deren, und so weit sie vermöge  
 des bejagten und der nachfolgenden Paragraphorum, zu restituiren; Insonderheit  
 aber ihnen, besage des §. De catero in Bohemia &c. ihre Privat-Anforderungen frey  
 und ungehindert zu lassen, deswegen auch, und damit die Disposition des Friedens  
 in diesem passu ihren billigen Effect habe, sowohl die General- und Special-Mora-  
 torien aufzuheben, als auch die zu ihrem Präjudiz erreichende Anno 1632. ange-  
 stellte Friedländische Confiscationes, Commissiones, verempnte Sententiae rei  
 pro derelicto, und dergleichen andere nachtheilige Decreta zu cassiren, den Credi-  
 toribus ihre Forderungen auf den confiscirten Güthern, gegen derselben Possesso-  
 res zu verstatten, und diese zu förderlichster Abtretung ernstlich anzuhalten, und we-  
 gen des Friedens-Schluß gemäß unpartheylicher Administration der heylsähmen Ju-  
 stiz, von Kayserlicher Majestät die allergnädigste Ertheilung eines behufigen Recess  
 auszuwirken; Wie dann auch Quoad Concessionem Libertatis Conscientiae & li-  
 beri Exercitii Religionis in obbemeldten Kayserlichen Königreich und Landen von des  
 Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten eine ganz bewe-  
 gende Intercession eingelegt, der zuverlässigen Hoffnung, Ihre Kayserliche Maje-  
 stät Deroselben, zu höchst-rühmlicher Bezeugung Dero respectiv Kayserlichen und  
 Königlichen Clemenz und Vermehrung Dero selbst eigenen Leute und Untertha-  
 nen, selbiger allergnädigst deferiren und fruchtbarlich statt werden finden lassen.

2) Wie denn in specie für die Berg-Stadt Joachimsthal absonderlich inter-  
 cediret wird, daß, in Consideration ihre Kirchen von denen armen Berg-Leuten,  
 aus ihrem von Gott verliehenen Berg-Segen erbauet, und niemahln vorhero ein-  
 ger

1649. Junius. ger Mess-Priester dieselbe betreten, noch in der Päpstlichen Matricul befunden, sondern die Evangelischen Priester allererst in Monath Septembr. Anno 1624. ausgeschaffet worden, denselben wiederum ihre Kirche, zu ungehinderter Übung ihres Gottes-Dienstes, restituiret werden möge. 1649. Junius.

3) Gestalt auch ferner die Herrschafft Tiefenbach für des Herrn Grafen Friederich Ludwigs zu Löwenstein Gemahlin, zu restituiren.

4) Ingleichen Herr Baron Paul Reventhiller mit seines seel. Bruders Kindern, welche bereits Ihre Kayserliche Majestät in Schrifften allerunterthänigst be-langet, für ihre confiscirte und von Kayserlicher Majestät alienirte Güther, Baar-schafft und Schulden, nach deshalb durch gebethene Commissarios, beisehender Ab-rechnung der ihren Creditoribus abbezahlten Schulden ihnen entweder eine billige mäßige Baarschafft zu entrichten, oder annehmliche liegende Grund-Stücke, an E-vangelischen Orten, zumahl es Ihre Kayserliche Majestät an verfallenen Lehen oder sonsten anderweitigen Mitteln nicht ermangeln wird, in solutum anzuweisen.

5) Die Ratschinsche Gebrüdere in ihre Stamm-Güther Birles, Wiltschon, Pernflo und Wilskon, samt allen Dorffschafften und Pertinentien zu restituiren.

6) Die Herren von Schönaiichen in der Possession der Herrschafften Carlat, Benten und Wilkow cum Pertinentiis & Juribus ruhig zu lassen, über welches Vermittelung bey Ihre Kayserlichen Majestät Dero Herren Deputirte gebührend er-sucht werden.

#### Im Fränkischen Crayß.

1) Des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach Fürstliche Gnaden in unterschiedliche Bona & Jura Ecclesiastica & Politica in der Obern-Pfalz von Ihre Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und in dem Fränkischen Crayß von des Herrn Bischoff zu Bamberg Fürstlicher Gnaden zu restituiren; in-massen Sr. Fürstlichen Gnaden eingeschickte Designatio Restituendorum mit meh-rem enthalten.

2) Des Herrn Marggraffen von Brandenburg-Anspach Fürstliche Gnaden gleichfalls in verschiedne Jura Ecclesiastica und Pfarr-Gerechtigkeiten, in deren Possession Sie Ao. 1624. unstreitig gewesen.

1. Von des Chur-Fürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Würzburg, Chur-fürstlicher Gnaden.

2. Von des Bischoffen zu Eichstädt, und

3. Pfalz-Gräff zu Neuburg Fürstlicher Gnaden und Durchlauchten, so-wohl auch

4. Dem Herrn Grafen zu Schwarzenberg, inmassen solches in des Herrn Marggraffen Fürstlicher Gnaden eingesandten absonderlichen 4. Designationen der Restituendorum mit festen Gründen deduciret ist.

3) Die Herrn Grafen von Hohenlobe in der Herrschafft Weikersheim, das Closter Schäfersheim, und was ihnen sonst abgenommen, im Fall sie noch nicht re-stituiret.

4) Der Herr Graff Friederich Ludwig von Löwenstein, racione des halben theils der Graffschafft Wertheim, von dem Catholischen Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein, racione Carthaus, Grünaw, der 3. Dörffer Reicheltheimb, Nasig und Obelersberg, sowohl auch etlicher anderer Jurium auf andere Elbster, von

1649. des Chur-Fürsten zu Maynz, als Bischoff zu Würzburg, Churfürstlicher Gnaden zu  
 Junius, restituiren. 1649. Junius.

Ferner auch zu Stiftung der Einigkeit zwischen beyden Herren Graffen einen Vergleich dahin einzurichten, daß

1. Sowohl zwischen beyden Herren Graffen, als Dero Beamten, Bürgern, Einwohnern und Unterthanen eine General-Amnestia seyn.

2. Beyde Herren Graffen ad Pacta Familiae sich eyndlich verbinden.

3. Die Graffschafft Wertheim cum Adpertinentiis von jedem Herrn zur Helfte pro indiviso besessen.

4. Die eyndliche Verpfichtung aller Beamten und Unterthanen der Stadt und Graffschafft Wertheim, beyden Herren öffentlich beschehen.

5. Eine gemeinschafftliche Regierung von Evangelischen Räten und Dienern, dem alten Herkommen und Verträgen gemäß angestellet.

6. Die Fructus extantes, von welchen Jahren auch dieselbe herrühren, gemeinschafftlich eingebracht und berechnet.

7. Alle noch vorhandene Mobilien, Documenten, die Bibliotheca, insonderheit die Archiven zu beyden Theilen getreulich restituirt.

8. Der neue Calendar der Cangeley und sonst überall abgeschafft.

9. Generaliter die Ecclesiastica in statum Anni 1624. bedorab mit vdliger Einräumung des Chors der Pfarr-Kirchen zu Wertheim, und Abthuung des Chors bey dem Hospital, restituirt werden solle.

5) Der Herr Graff von Hanau wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schließern, samt zugehörigen Intraden, so ihm bis dato von Chur-Maynz, als Bischoff zu Würzburg, noch vorenthalten und nicht restituirt worden.

6) Der Herr Erb-Schenk Georg Friederich vom Limburg, vor sich und seinen Herrn Vettern Erasmus u. von dem Dohm-Capittel zu Würzburg zu restituiren.

1. Wegen ihres undenklich hergebrachten Cent-Gerichts zu Sommer- und Winterhausen, worinnen sie von besagtem Dohm-Capittel de facto turbirt worden.

2. Wegen 3. zu Westheim (welches Dorff unter die Limburgische Botmäßigkeit gehörig) gelegenen und vom Dohm-Capittel vi armata entzogenen Höffe und etlicher Hufen, zumahl der Herr von Limburg demselben die darauf habende Gült künftig ohne Abgang zu reichen, mehrmahls sich erbiethig gemacht.

3. Wegen des bißhero vom Dohm-Capittel gehinderten Juris Collectandi und anderer Onerum realium, sowohl besagter Höffe und Güther zu Westheim, als anderer unter Limburgischer Jurisdiction zu Wintershausen und Lindelbach liegenden, und von den Dohm-Capittelschen Bürgern zu Eifelstadt an sich gezogenen Güthern.

4. Wegen von mehr besagtem Dohm-Capittel und Dero Stadt Eifelstadt perpetrirten Depossessionirung der Limburgischen Bürger zu Sommerhausen, von vielen ansehnlichen am alten Berg gelegenen, zwar Eifelstädtischer Marckungen, aber von selbiger Schätzung von alten Zeiten her privilegirten Weinbergen.

5. Wegen der Zehent-Befreyung der Pfarr-Necker zu Westheim.

7) Die

1649. 7) Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenberg von Chur-Bayern, sowohl  
Junius. in Ecclesiasticis als Politicis zu restituiren.

1649.  
Junius.

8) Herr Dr. *Ludovicus Camerarius* berichtet, daß ihm die Renovation der Lehn von etlichen Lehen-Herren, wegen unterlassener Lehens-Ansüchung, will denegiret werden, bittet diesemahl, daß des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden den Abt auf dem Münchsberg, und Herrn Hans Erich von Münster, auf des Camerarischen Bevollmächtigten Anhalten, vermöge des Instrumenti Pacis, deswegen zur Gebühr anweisen wolle.

Im Schwäbischen Crayß.

1) Baaden-Durlach Fürstliche Gnaden begehren, daß die vorhin wegen der Herrschafft Gerolseck angestellte Commission, zu Straßburg, allwo die Original-Documenta vorhanden, fürderlich reasumirt, vermöge desselben die Separation der Allodial- und Lehen-Güter gemachet, und nach beschehener Liquidation, die schleunigste Restitution *cum omni causa omnique jure* zu Werck gestellet, sodann auch Herrn Marggraff Friederichs Fürstliche Gnaden in rechtmäßiger Possession der Aemter Pforzheim und Graben, unturbiret gelassen, und die zu Pforzheim seit Anno 1624. eingedrungene Dominicaner und Franciscaner Mönche abgeschafft werden.

2) Ihro Fürstliche Gnaden zu Würtemberg, Mompelgardischer Linie, haben die beyde Burgundische Lehen Clerval und Passavant auch noch nicht wieder, deswegen auf Mittel zu gedenden, wie solche Restitution ohne Verzug auch geschehe.

3) Die Graffschafft Eberstein, ihrem rechten Herrn von dem Herrn Graffen von Cransfeld Wolckenstein.

4) Der von Pappenheim, ratione des Evangelischen Exercitii in der Stiffts-Kirche zu Grünbach, im Fall die Restitution noch nicht geschehen.

5) Der junge Herr von Freyberg suchet Inhabts überreichter *Facti Speciei*, *ex capite Amnestia*, die Restitution in die Possession der Herrschafft Justingen, und andere Güter, welcher sein Herr Vater seel. als wegen beyden Cronen geleisteter Diensten von hiebevoriger Amnestia exclusus, in noch wählender Litispendenz entsetzt worden, und lässet hingegen dem Herrn Obristen Keller den zu Speyer noch unausgeführten Weg Rechtens, ratione *Petitorii ex Instrumento Pacis* offen.

6) Hingegen deducirt Herr Obrister Keller in überreichter *Informatione Facti*, daß er die Possession des halben Theils der Herrschafft Justingen, zwar *tempore*, sed non occasione belli, vermöge eines zu Voltringen Anno 1617. den 7. Octobris getroffenen, und in Camera Imperiali confirmirten Vergleichs, und daselbst inserirten *Facti apprehensionis*, durch 3. in besagter Camera Imperiali ausgangene, und von Kayserlicher Majestät FERDINANDO II. glorwürdigsten Andenkens, per viam Commissionis ordinariam exequirte Paritöri - Urtheil erlanget, und demnach diese Sache mit der Friedens-Execution nichts zu thun habe.

Der Herr General-Lieutenant von Degenfeldt, in seine Güter Hohent und Nieden-Neubach, von des Herrn Probst zu Elwangen Fürstlicher Gnaden.

8) Die Keshlinger, Stenglin und Cansler Ebsflers Erben, in quantum einer oder der andere noch zu restituiren.

Im Bayerischen Crayß und Ober-Pfalz.

1) Ober-Pfalz zusamt der Graffschafft Camb, durchgehends ratione der Städte,  
N 3

1649.  
Junius.

te, Landsassen, Lehen-Leute und Unterthanen, in die Anno 1624. üblich gewesene libertatem Conscientiae & Exercitii Augustanae Confessionis, und was diesem in dem Instrumento Pacis, ARTIC. V. §. Quantum deinde ad Comites §. 12. vers. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii &c. anhängig zu seyn be- rühret wird, von Chur-Bayern zu restituiren, und also die zerstreute armfelige Ex- ulanten, vermöge des Frieden-Schlusses wiederum zu admittiren, ihnen wegen der ihrer vorigen Herrschaft zu Wohlfahrt des Landes vorgeliehenen Gelder, billigen Ab- trag zu thun, und andern in ihrem Memoriali enthaltenen Gravaminibus gebührend abzuhelffen, und der Noblesse, krafft erst allegirten §. §. versus, ihr, vor undenkli- chen Jahren hergebracht, und noch Anno 1624. in quasi possessione gehabt, Jus Patronatus & similia, ungehindert und ohne einige Gegenwehr oder künftige Turbation zu lassen.

1649.  
Junius.

2) In specie Otto Rasen, in die noch Anno 1640. gehabte Possession des Hoffmarks Heimhoff von den Jesuiten des Closters Cassel zu restituiren.

3) Die Sulzbachische Execution plenarie und dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und Arctiori Modo Exequendi gemäß, zu vollzie- hen, Ihro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, zu Reparation des wieder die bereits durch die Herren Executores beschene würlliche Immission in die Kirchen zu Illschwangen, verübten novi attentati, sowohl auch, daß die in des Herrn Pfalz- Graffen zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden Land-Gerichte und Aemter eingeparrete Un- terthanen, von Besüchung ihrer Pfarr-Kirchen, und des wieder introducirtten Evan- gelischen Gottes-Dienstes, wie bishero mit Androhung harter Straffen, wieder den Frieden-Schluß geschehen, von der Ambergischen Regierung ferner in keinerlei Weise noch Wege abgehalten, sondern bey freyer Übung und Besüchung desselben, ungehin- dert sollen gelassen werden, in gleichen auch Wiederbegahlung der hievorin der Am- bergischen Landschaft von Pfalz-Sulzbach vorgeliehenen 24000. fl. zu vermögen, so- wohl auch des Neuburgischen Commendanten zu Parchstein thätliche Wiederersch- lichkeit, nach Ausweisung des Frieden-Schlusses zu compesciren, und des Pfalz- Graffens zu Neuburg Fürstliche Durchlauchten zu besserer Beobachtung des Friedens, & ad ulterius non turbandum Agnatos, anzuhalten.

4) Die in denen dreyen Aemtern Hilpoltstein, Handeck und Allersperg, sowohl eigene als vermengte Unterthanen unterschiedlicher Herren, bevorab der Fürst- lichen Frau Wittib zu Hilpoltstein Fürstliche Gnaden, und in besagten 3. Aemtern Fürstliche Beamten, Diener, gesamte Bürger und Unterthanen, in das Anno 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium Publicum Augustanae Confessio- nis, &c. von Hochgedacht Ihro Fürstlichen Durchlauchten zu Neuburg, mehrers In- halts Dero den 6ten May jüngsthin den Herren Kayserlichen übergebenen Memo- rials, vermöge des ART. V. §. 12. §. sqq. ohne dafelbst umbefindliche Limitation oder Restriktion, zu restituiren.

5) Herr Hans Christoph Haller in eine alte auf ihm vererbte starcke hypo- thecirte Schuld-Forderung, gegen und wieder die Stadt Eger, krafft des §. Tandem omnes &c. zu restituiren, zumahl dieselbe Schuld erst nach der Böhmischen Unruhe Anno 1621. 22. und 23. aus unschuldiger Angebung seines Herrn Wettern, Wolff Dyonisi Hallers, Churfürstlich-Pfälzischen Pflegers zu Bernaw, als ob er damahl- ger Zeiten vielfältige Hostilitäten gegen Ihro Kayserliche Majestät verübet, oder de- nenselben bengewohnet, da er doch die Zeit seines Lebens kein Soldat gewesen, und von der Stadt Eger selbst, daß er mit dem Böhmeischen Unwesen niemahln zu thun gehabt, das Zeugniß bekommen, confisciret. Solchemnach und dieweil er kein Kayserlicher Erb-Unterthanen oder Vafall, sondern ein Landsaß der Oberr-Pfals, er sowohl wegen befundener Unschuld seines verstorbenen Herrn Wettern, als allenfalls ex capite Amnestiae, und vermöge oballegirten §. Tandem omnes &c. etiam ratione Bono- rum,

1649. rum, unter welchen auch die Actiones & Nomina begriffen, in priorem Jurium & Privilegiorum statum, von Kayserlicher Majestät noch vor der Evacuation der Stadt Eger, billig zu restituiren. 1649. Junius. Junius.

6) Des seel. Herrn Obrist-Lieutenants Friederich Wilhelm von Oblesen hinterlassene Erben ab intestato, in das, wegen seiner der Cron Schweden geleisteten Krieges-Dienste, von Chur-Bayern confiscirte, und hernach auf den Herrn General Wabl conditionaliter transferirte Gut Tannstein zu restituiren.

7) Herr Johann Christoph Fuchs von Walburg, ratione seines ansehnlichen rückständigen und von Chur-Bayern confiscirten Kauff-Schillings, für die, von seinem seel. Herrn Vater, dem Freyherrn von Weirs, verkauffte Güther, dem bereits ergangenen Chur-Bayerischen Befehl gemäß, plenarie zu restituiren.

8) Herrn Jürgen Bader, Weinhändler zu Regensburg, sind Anno 1633. ungerachtet Kayserlicher und Chur-Bayerischer gehalten Pass-Brieffe, zu Ingolstadt an Wein und erbsetem Geld 7191. fl. 5. Kreuzer von der Regierung daselbst abgenommen und confisciret worden, weils Regensburg damals von Herzog Bernhards von Weymar Fürstlicher Gnaden occupiret, hat derowegen sowohl von des Herzogs von Bayern Churfürstlicher Durchlauchten, als Dero Herren Commissariis unterschiedliche mahl, sowohl ex æquitate Causæ, als capite Amnestiæ, Restitution gesucht, selbe aber noch nicht erhalten.

#### Im Ober-Rheinischen Crayß.

1) Herrn Pfalz-Graffen Leopold Wilhelms Fürstliche Gnaden in die Graffschafft Beldens an der Mosel, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie es sich Ao. 1624. befunden, von Chur-Trier zu restituiren.

2) Die Herren Graffen von Nassau-Saarbrück in die Graffschafft Sarwerden, Besung-Homburg, (so auf Kayserliche Ordre von Lothringern besetzt) und Bogten Herbisheim von Herzog von Lothringen Fürstliche Gnaden in das Closter Clarendahl von den Jesuitern zu Maynz, in das Closter Rosenthal, von etlichen durch den Gouverneur zu Frankenthal manutendirten Nonnen, und in die Pfarre zu Mosbach von denen Maynzischen Augustiner-München.

3) Die Herrn Graffen von Hsenburg.

4) Das Gräffliche Haus Waldeck in possessionem vel quasi, Dero in die Herrschafft Dittinghausen, und dabey im Frieden-Schluß benannten Dertter Anno 1624. erlassenen Jurium; Inmassen Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Edln sich bereits gnädigt darzu sollen erbotthen haben, und also nichts mehrers, als einen gewissen Convent beyderseits Depuirten, zu endlicher Erdterung der Sachen anzusetzen restiret.

5) Die Evangelische Capitulares zu Straßburg in dem Brüderhoff, das halbe Dorff Lampertsheim, und was dem anhängig, und dieselbe Anno 1624. sonst in Possession gehabt, daferne diese Restitutio noch nicht erfolget.

#### Im Westphälischen Crayß.

1) Ist die Osnabrückische Capitulatio noch nicht richtig.

2) Die Herren Graffen von der Lippe sind Anno 1624. notorie in Possessione des Closters Falkenhagen gewesen, welches hernach die Jesuiten durch Kayserliche Commission an sich gebracht, anwo aber dessen Restitution verweigern.

3) Die



1649.  
Junius.3) Die Frau Wittwe zu Sayn in den Flecken Bendorff von dem Abt zu Loach zu restituiren. 1649.  
Junius.

4) Die Frau Nebtiffin des Adlichen Stifts und Closters Käppel in der Graffschafft Nassau-Siegen, welche erst Ao. 1626. von den Jesuitem ausgezogen worden.

5) Das Adliche Jungfrauen-Closter Gnadenthal in der Graffschafft Nassau-Dieß, welches Anno 1630. von den Catholischen occupiret, hernacher aber wieder verlassen, und also von den Evangelischen Kloster-Jungfrauen recuperiret worden; Nachdem sie aber Unsicherheit halber darinn nicht bleiben können, hat sich dessen die Gräfliche Nassau-Dießische Regierung angemasset, derowegen selbiges auch in den Stand des 1624. Jahrs zu restituiren.

## Im Nieder-Sächsischen Crayß.

1) Das Stift und Stadt Hildesheim in die Anno 1624. gehabte libertatem Conscientiar, Exercitium Religionis Augustanae Confessionis, und des selben (vermöge des Instrumenti Pacis ART. V. §. Quantum deinde ad Comites &amp;c. 12. vers. Hoc tamen non obstante &amp;c.) annectirte Jura, absonderlich in das bishero verweigerte Jus Consistorii zu restituiren, zumahl der Braunschweigische Reces de Anno 1643. in dicto §. 12. vers. Pacta autem &amp;c. expressissimis verbis, ist cassiret und annihiliret worden; Darnechst auch die Capuciner von der Stadt abzuzweisen.

## Im Ober-Sächsischen Crayß.

Die Frau Wittwe und Erben des sel. Herrn Grafen von Brandenstein, vermöge des Frieden-Schlusses.

Item.

Die Evangelische Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und Rheinstrohm, samt der Wetterau und zugehöriger Dörter, in Ecclesiasticis &amp; Politicis.

## Noch einkommen.

Herr Georg Ludwig von Freyberg, Freyherr zu Depfingen an der Donau, und sein Bruder Herr Hieronymus Friederich, klagen wieder die Oesterreichische Stadt Ehingen, daß sie weder der Herren Commissariorum drey unterschiedlich ergangene Decreta, nicht allein ihre zu Unter-Crußingen habenden Gült-Bauren, welche derer von Freyberg mit aller Jurisdiction unmittelbar Unterthanen seyn, die Erb-Huldigung zu leisten inhibiret, sondern sie haben auch den ergangenen Decretis restitutorii, von wegen der Wiesen, Himmelreichs, und anderer erkauften Braßbergischen Güther zu Raschenstädt und Gommerßwang, bis dato nicht pariret.

Ebenfalls und obwohl die Herren Subdelegirte zu Wibrach, Verdrüstung gethan, daß sie von wegen Restituierung des grossen Zehenden zu Depfingen, contra den Pfarr-Herrn daselbst, annehmliche Resolution ertheilen wollen; So ist es aber doch bis dato nicht beschehen, und demnach gehdriger Orten zu bitten, durch ein arctius Mandatum sub pœna fractæ Pacis, vel alio salutari modo, die Stadt Ehingen und Dero Pfarrer zu Opfingen, zur Partition intra certum Terminum anzuhalten.

Unver.

1649. **Unvorgreifliche Designation** derer, bey unterschiedlichen Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, in Ecclesiasticis & Politicis, annoch contra tenorem Instrumenti Pacis unexequirt obschwebender Beschwerden.

1) Zu Augspurg hat zwar die Executions-Commission eine Endschaft genommen, es befindet sich aber die Bürgerschaft Augspurgischer Confession daselbst annoch in dem beschwehret, daß die den Evangelischen Eltern und Befreundten weggenommene Waisen-Kinder nicht restituiret.

Die *Jura Sepulchrorum* der Evangelischen in Catholischen Kirchen, wieder den Commissions-Receß denegiret.

Die *Carmelitae discalceati*, welche doch Anno 1624. gar nicht in Augspurg gewesen, de facto manuteneiret werden wollen.

Das Ober- und Schul-Herrn-Amt über die Deutschen Evangelischen Schulen, affectiren die Catholischen contra *ARTICULUM V. §. 2. Templorum tamen & Scholarum &c.* Und ist es nicht genug, daß die meiste und importirtliche Dienste, dermaßl bey den Catholischen bestehen, sondern man unterstehet sich, wieder die vordenen Evangelischen elegirte und benahmte, unerhebliche, theils dem Instrumento Pacis wiederige *Exceptiones* einzurücken, um selbige von der Installation abzuhalten.

Die neuerlich, seit Anno 1624. angerichtete Frey-Städte der Geistlichen, werden zu gemeiner Stadt merklichem Schaden nicht abgestellt.

*Pater Walbach*, Benedictiner-Ordens, hat sich unterstanden in dem Ranaert Hause des Hospitals zu predigen, so Anno 1624. nicht gewesen, und bey der Executions-Commission ausdrücklich bedinget, daß die Catholische im Hospital nicht predigen noch Mess lesen sollen.

*Ratione Militiae* wäre nicht allein keine Parität eingeführet, und dasjenige, was desshalb in Executions-Receß begriffen, und von beyderseits Religions-Verwandten decretiret, nicht effectuirt, sondern auch von Kayserlicher Majestät *Inhibitiones* und andere Verordnungen, sonderlich sub datis 4ten und 20ten Martii nechsthin eingefolget, darob sich der Herren Höchst- und Hochlöbliche Evangelische Chur-Fürsten und Stände zu Münster substituierende Herren Räte, Botschafften und Abgesandte, in ihrem derentwillen an Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät abgelassener allerunterthänigsten Schreiben sonderbaher beschwehret.

So hat die Stadt Augspurg das *Jus Praesidii* nicht liberum, wie sie es kraft Instrumenti Pacis haben sollte, derentwegen man auf bevorstehende Evacuation, alle geziemende Nothdurfft vorbehält.

2) Hat sich die Stadt Nürnberg zu beklagen, daß 1) Ihre in etlichen Ober-Pfälzischen, wie auch in der Pfalz-Neuburg Aemtern, Hilpoltstein, Heydeck und Allersberg sesshafte und vermengere, im wählenden Krieg, und annoch Ao. 1627. zur Catholischen Religion gezwungene, oder doch von freyer Übung und Besuchung ihrer, von undenklicher Zeit hergebrachten Religion, abgehaltene, und benebst (sowohl als eßliche in den Eichstädtischen Aemtern geseßene) mit Kriegs-Steuer, Frohn-Diensten und andern neuen Beschwerden, außserste gravirte arme Unterthanen bißhero noch nicht in denjenigen Stand, darinnen sie sich in Politicis und Ecclesiasticis in Anno 1624. und vorhergehenden Jahren ruhig und unwidersprechlich befunden, würcklich restituiret, imgleichen auch 2) der jezige Postmeister allhier, als eine fremde unbürgerete Person, noch nicht ausgeschaffet, und an dessen Stelle eine andere verpflichtete Bürgerliche Person, wie es in dem 1624. Jahr, und vorher, auch bey erster In-

rodu-

1649.  
Junius.

roduction und Reception des Post-Amtes der Verstand des Beding gewesen, zu verordnen und anzunehmen, die Gelegenheit gegeben worden.

1649.  
Junius.

3) Ist bey der Stadt Ulm wegen des erst in dem 1628. Jahr, zum Holzheim, samt dem Exercitio Religionis abgeschafften Evangelischen Pfarr-Herrns, und hingegen eingefesteten Catholischen Priesters, bishero noch keine Restitution in den Stand des mehrbemeldten 1624. Jahrs vorgangen.

4) Gleiche Meynung es dann auch mit der Stadt Lindau, sowohl ratione ihrer von der Fürstlichen Durchlaucht zu Innsbruck gebetener Restitution der Pfandschafften, als auch wegen Aus- und Abschaffung der Jesuiten, Capuciner und anderer dafelbstigen, seit Anno 1624. vorgangenen Neuerungen hat.

5) So hat man auch so viel Nachricht, daß bey denen zu Dünckelspiel per Subdelegatos angefangenen Executions-Handlungen, sich bishero noch unterschiedliche Difficultäten und Oppositiones ex parte Catholicorum contra sapius dictum Instrumentum Pacis eräugnen.

6) Wie man den auch den Städten Bieberach, Kaufbayern und Ravensburg, auf den Fall sie noch nicht völlig rektituiret seyn sollten, hiemit die gebührende Nothdurfft vorbehalten haben will.

7) Obwohl vermöge des heilsahmen Frieden-Schlusses der Stadt Weissenburg in Nortgau die Anno 1629. entzogene, und auf das hochlöbliche Bisthum Eichstädt transferirte Reichs-Pflege mit allen Perinentien, wie nicht weniger die, a tempore Pacis von selben Unterthanen aufgehobene und über die 1500. fl. gerechnete Contribution und Satisfaktion-Gelder rektituirt werden sollen; So haben doch des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Fürstliche Gnaden sich allein zu Abtretung bemeldter Reichs-Pfleg gegen erlegten Pfand-Schilling, und zwar der blossen Bogtenlichkeit derselben, und mit Vorbehalt der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, wieder den klaren Buchstaben der uhralten Kayserlichen Privilegien und Ubergaben, bishero verstanden, die Restitution aber der empfangenen Krieges-Steuer betreffend, selbige nicht allein abgeschlagen, sondern auch bis dahero mit fernern dergleichen Belegung und Beschwehrung der überwiesenen Unterthanen, beharlich verfahren. Fürs andre, so hat von des Herrn Land-Commendatoren zu Ohlingen Hochwürden und Gnaden die bey Einnahme der Stadt Weissenburg, weniger als mit Recht, an sich gebracht 24. Unterthanen gebühlich gesuchte billigmäßige Restitution bisher so gar keinesweges erhalten werden können, daß vielmehr dieselbe die Stadt derentwegen noch rechtlich zu belangen, anbedrohet.

8) Beklaget sich die Stadt Ahlen zum höchsten, daß des Herrn Probstens zu Etwangen Fürstliche Gnaden die, zu Bestellung der Evangelischen Kirche und Pfarr-Häuser, wegen derer darüber habenden Collatur und Geistlichen Lehnschafften, schuldtige jährliche Competentien von 300. fl. an baarem Geld, neben einer gewissen Anzahl Getreids, Holzses und dergleichen, nicht mehr derogestalt völlig bezahlet und gut machen lassen will, als von Ihrer Fürstlichen Gnaden, krafft deswegen vorhandener sonderbahrer Verträge, in Anno 1624. und vorhergehenden Jahren, unwiederprechlich beschehen ist, auch dieser armen guten theils abgebrandten Stadt höchste Nothdurfft erfordern will.

9) Ingleichen seynd der Stadt Weglar, post Annum 1624. von den Franciscanern eine Kirche und Schule entzogen, ist aber noch keine Gewißheit, ob sie rektituirt worden.

10) So haben die Evangelische Gemeine zu Nachen Anno 1624. nicht allein das Privatum Exercitium gehabt, sondern auch ihre sonderliche Prediger gehalten, durch

1649. durch welche sie ihnen privatim die Sacramenta administriren, wie nicht weniger  
 Junius. die Copulationes verrichten lassen, auch ihr sonderliches Consistorium gehabt, und  
 in vicinia sich Publici Exercitii, wenn und so oft sie nur gewolt, gebräuchet; zu  
 deme sie auch dazumahl ohne Weigerung, in die Zünfft und Handwerker aufgenom-  
 men worden, in welchen allen ihnen aber der Magistrat antz Einhalt zu thun, und  
 sie also des Friedens Schlußes nicht genießen lassen will.

11) Ueber dieses seyn beyde immediate Reichs Dörffen, Gochsheim und  
 Sennfeld erst Ao. 1635. racione hujus Belli, von des damahligen Herrn Bischoffs  
 zu Würzburg Fürstlicher Gnaden zu einem Reichs-Lehen erhalten, und ohne einige  
 vorhergegangene Verhör- und Verantwortung, unter die Würzburgische Erb-Huld-  
 gungs-Subjection de facto gezogen, und in solchen neuerlichen und veränderten  
 Stand gesetzt worden, daß sie daher die vollständige Restitution, in dem Anno  
 1624. gehaltenen Stand ihrer Immedietät und Freyheiten, ex capite Amnistia und  
 anderer in dem Instrumento Pacis befindlicher Fundamenten, insonderheit ART.  
 5. §. 2. ibi: ut & Communitaribus & Pagis Immediatis &c. desto inständiger zu su-  
 chen billig nothdringliche Ursache haben.

12) Endlich und gleichwie man zuoberst der guten Hoffnung gelebet, es werde  
 racione der Fehet unter der Land-Vogtey Hagenau geseffenen Elßassischen  
 Frey- und Reichs-Städten, bey der bewußten zu Münster und Ohnabrück von Chur-  
 Fürsten und Ständen des Reichs absonderlich verfaßt, und an den Königlich-Fran-  
 sösischen Hoff überschickte Declaration, circa punctum Satisfactionis Gallicae  
 & Cessionis Alsatiae, sein beständiges Verbleiben haben; Also hat man doch hiemit  
 auf allen Fall, diese Sache ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, hiemit ge-  
 büßlich zu recommendiren nicht unterlassen mögen ꝛ.

Salvo &c.

Supplementum der noch nicht restituirten Städte, so viel deren immittelft  
 einkommen oder angemeldet worden.

Zu berichten, nachdem einige Evangelische Frey- und Reichs-Städte, Dorff-  
 schafften und Gemeinen, circa punctum Restitutionis ex Capite Amnistia &  
 Gravaminum, in Ecclesiasticis & Politicis, ihre noch nicht erfolgte Restitution,  
 vermittelft einer unvorgreiflichen Designation, denen Herren Kayserlichen und Her-  
 ren Schwedischen absonderlich an- und vorgebracht; Als hat man selbige in obiger Liste  
 unter ihre Crayße zu setzen einen Ueberfluß, die in der besagten Designation aber aus-  
 gelassene, oder bishero einkommene Städte hierunter zu setzen, die Nothdurfft er-  
 achtet.

1) Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Heidelberg bittet, daß ver-  
 mittelft des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Inter-  
 position sie eine Confirmation von Herrn Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Ihres  
 gnädigsten Herrn Churfürstlicher Durchlaucht erlangen mögen, über denjenigen Re-  
 cess, so ihnen Anno 1633. den 5. Aug. von Herrn Pfalz-Grafen Ludwigs Phi-  
 lips Administratoris Fürstlicher Gnaden, in Vormunds-Nahmen, gnädig verwilli-  
 get worden, über Ihre ihnen damahls, auf Interposition Ihrer Königlich-Majestät  
 und der Cron Schweden Herrn Reichs-Canzlers, als damahligen Legaten und Ev-  
 angelischen Bunds-Directoris, Herrn Grafen Axel Orenstirns Excellenz, ein-  
 geräumte Kirchen, und zu Erbauung einer neuen Kirchen und Schul-Hauses gegeb-  
 nen Places, dazu Evangelische Chur-Fürsten und Stände contribuiret haben, mit  
 Vorbehalt in eventum dessen, was ohnedas denen Augspurgischen Confessions-  
 Verwandten zum Besten, in denen Unter-Pfälzischen Landen in Instrumento Pacis  
 verordnet.

1649.  
Junius.

2) Der Stadt Erfurth das so lange urgirte Attestatum zu ertheilen.

1649.  
Junius

3) Die Reichs- und ausser den Obheimschen Gränzen gelegene Stadt Eger, und selbigen Crayß, in billiger Consideration ihrer, den Herren Kayserlichen und Schwedischen, bey alhierigem Convent übergebenen erheblichen Rationen, und der an Kayserlicher Majestät von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen neulichst übersandten Intercessionalen, gleich andern Reichs-Städten, vermöge des Friedens-Schlusses ART. V. §. 11. in den Stand der Religion, darin sie Anno 1624. und noch inclusive 1627. gewesen, benanntlich in die Possession der Pfarr-Kirche St. Nicolai, der acht in selbigen Crayß gelegenen Filialien, und der Kirchen im Mark Nedwitz, mit Wiederlieferung des dazu gehörigen Kirchen-Ornats und Bibliothec, sowohl auch künstlicher Rechnung aus den Deutschen Hause, des ehedessen gehaltenen Salarii, für obbesagte Kirchen- und Schul-Diener, wie auch Ausschaffung der erst Anno 1624. introcirten Gesinde zu restituiren, nicht weniger auch die Politica, item die Emigrationes, rationes Vitæ, bonorum & honoris ebenmäßigen damaligen Zustand wieder zu setzen.

4) Ingleichen die Evangelische Bürgerschaft in der Stadt Cölln, ratione Privati Exercitii Religionis, wie es Anno 1624. gewesen, wie auch der Junsten und andere in ART. V. §. 12. vers. Placuit per totum &c. enthaltenen Geists- und Weltlichen Berechtigte zu restituiren, und derselben allen unperturbirten Genieß zu lassen.

5) Die Stadt Spener in die Prediger-Kirche, wegen des öffentlichen Exercitii Religionis, und in die Augustiner-Kirche, wegen des Glocken-Geläuts, als in dem Stand des 1624. Jahrs.

6) Die Evangelischen Bürger und Einwohner der Stadt Hagenau, seyn vermittelt einer Kayserlichen Commission, den 3<sup>o</sup> Octobris Anno 1624. der, über die 60. Jahr ruhig besessenen Kirche, und öffentlichen Religions-Exercitii, auch des Rathhauses, de facto entsetzt, nicht weniger in gefolgt, von einem Catholischen Rath daselbst, die Schulen gesperrt, singen und lesen in den Häusern, die Besichtigung des Gottesdienstes anderer Orten, verbotzen, die Evangelischen Bücher hinweg genommen, und endlich Anno 1648., wer sich dem Edict nicht bequemen wollen, die Stadt zu räumen befehlet worden, seynd demnach in dem Stand, wie sich in primo Januarii Anno 1624. in Geists und Weltlichen befunden, vermöge Frieden-Schlusses zu restituiren.

7) Die Stadt Landau begehrt (1) vermöge des ART. V. §. Contractus &c. die Restitution der hiebvor vom Herrn Obristen von Pemberg auf 4625. fl. ihr abgepresten, und von Kayserlicher Generalität selbst annullirten Obligation, und zu mehrer Versicherung abgedrügter 5. dem Spital daselbst angehörigen Güld-Briefen, daß selbige dem Obristen Lieutenant Kelbey, als Succesörn bey dem Regiment, und Inhabern, besage der Obligation und Güld-Briefe, oder aber dem Regiment selbst anbefohlen werden möge. (2) Die Redressirung dessen, was der Herr Decanus des Stifts St. Mariæ ad Scalas, in und seit dem 1624. Jahr, mit Schließung einer Kirchen-Thür und anderweitigen Unbefugnissen, Aenderung und Veränderung in der Kirchen, verübet, sowohl auch die Refusion der Anno 1633. zweyen Capitularen vom Stift zur Ranzion vorgeschossenen und bekennlichen 200. Reichsthle. (3) Ingleichen die Restitution dreyer andern, auf ergangenes Kayserliches Mandat, metu majoris mali von sich gegebenen Obligationen, denen inhabenden Herren, Herren von Hoheneck, vermöge §. Contractus. §. Debita & §. Sententiæ. aufzulegen.

8) Der Stadt Eßen von der Fürstlichen Aebstin daselbst, etliche zur Pfarr-Kirche und Spital gehörigen Documenta literaria, und Register zu restituiren, sowohl

1649. sowohl auch dieselbe in hievor ohne einige Contradiction gehabt und geübte Col-  
Junius. lectirung etlicher Höffe, fernereits nicht zu turbiren.

1649.  
Junius.

9) Die 3. Kirchen der Stadt Siegen samt den Schulen und allen dazugehörigen Lands-Ordnungen, Renten und Gefällen, welche allezeit in der Evangelischen Bürgerschaft Händen gestanden, aber Anno 1626. von Graff Johann zu Nassau dem Jüngern, neben obbezeichneten Closter Cappell, eingenommen und mit allen ihren Zubehörungen, den Patribus Jesuitis eingeräumt worden, so zumahl bey Chur-Eölin, als des Westphälischen Crayfes ausschreibendem Fürsten gesucht, bis dato aber noch nicht restituiert werden wollen.

10) Obwohl mit Restitution der Stadt Dünckelspühl bereits bis zum Recels verfahren, so befinden sich jedennoch die Evangelische höchlich und bevorab in den folgenden graviret, daß 1) zu Onerirung des Stadt-Errarii, an statt zweyer, vier Burgermeister aufgebracht; 2) Zu Erhaltung der Parität in den Aemtern, keine Alternation oder sonst dienlicher Modus admittiret; 3) Den Catholischen die vorträglichsten Aemter zugeschanzt; 4) Den Evangelischen, die ihnen, vermöge des Friedens-Schlusses zustehende willkührliche Wahl der Regiments-Personen disputiret, und nicht anders zugelassen, als wann den abtretenden Catholischen Raths-Freunden, ihre präterdirte Besoldungen ferner bewilliget würden; 5) Die Catholische abgetretene ihre gehabte Commoda & honores behaupten, von den Oneribus aber sich befreien; 6) Selbige auch denen Evangelischen die celebrirung ihrer Feyer-Tage aufbringen; 7) Das Consistorium in dem Recels unlauter verfasst; 8) Denen Evangelischen keine Lateinische Schule, und bey der Teutschen keine Gleichheit verschaffet; 9) Ihnen ein köstlich Cangel-Tuch vorenthalten; 10) Sie auch ihrer Seits einen Syndicum zu erwählen dahero verhindert werden, weil der Catholische Syndicus hievor in des Nachrichters zu Wienzen Diensten gewesen, und deswegen noch insgemein des Henckers Knecht genannt wird, also ein ehrlicher Mann sich neben ihm nicht einlassen würde, welchem allen auch billig zu remediren ist.

11) Die Stadt Höyar, ratione der noch Anno 1624. abgenommenen St. Peters- und Brüdern-Kirchen zu restituiren, wie auch sonst in Politicis in damahligen Stand uncurdiret zu lassen; Auch mdgen sowohl Geist als Weltliche Catholische, welche zu Erhaltung obiger Kirchen, und zu Erzwingung der Parität der Raths oder ander Aemter Bestellung dem Frieden-Schluss einen ganz wiedrigen Verstand anzudichten, sich untersehen, perpetuum silentium injungiren, oder sich nach Inhalt, besage des Frieden-Schlusses, zu verhalten.

12) Die Stadt Memmingen ist noch in 2. Punkten zu restituiren: 1) Ratione des von Augspurgischen Post-Verwalter, David Freyen, allererst Anno 1627. wieder alles Herkommen, und zu Verstossung ihrer jederzeit gehabten reitenden Boten, ihr aufgedrungenen frembden Post-Verwalters, welches propter Jura Statuum confirmata, billig abzuschaffen, oder ein verbürgeter, dazu zu gebrauchen. 2) Ratione des von der Land-Vogten in Schwaben ihren, gegen der 1ster gelegenen Dorffschafften Augspurgischer Confession, präterdirten Obrudirung des neuen Calenders, wegen der Feyerstage.

13) Die Stadt Schweinfurth ist gegen und wieder den Herrn Kayserlichen Feld-Marschall Haxfeldt, ex ART. V. §. Contractus, billig zu restituiren, welcher bey Anno 1638. beschehener Abführung der Kayserlichen Völcker, ohne Kayserlicher Majestät, auch ohne der Generalität und Commissariat Ordre, von Burgermeister und Rath, eine starke Anforderung mit etlichen 1000. Rthlr. gethan, und als man deshalb an Kayserliche Majestät, oder Dero hohen Generalität unpartheyliche Erkänntniß provociret, de facto mit harter militarischer Execution, und einem jeden Aeltern des Raths, aufgelegte 16. Personen Soldaten und Officirers, besagten Rath dahin gezwungen, daß sie wegen höchsten Geld-Mangels, des Herrn General-

1649. Feld-Marschalls Excellenz dafür anderthalb Fuder Wein und Getrayd-Zehnten, 1649.  
Junius. samt etlichen hundert Morgen Gehölg, das Vestig genant, mittels eines, vi metu- Junius.  
que abgendsigten Contractts, eigenthümlich übergeben und einräumen müssen.

Salvo &c.

Gleichwie vielleicht etliche oberzehlte Fürsten und Stände, immittels plenarië oder zum theil, mögen restituiret seyn; Also wird und soll denen nicht specialiter eingelangten, der ausgelassene Schluß gedachten Herrn Graff Johann Albrecht von Solms, dem Hauff Solms-Hohen Solms, Rhein-Graffen und Hauff Erbach, weder an ihren Renten noch fernern Einkommung, durch obige Specification nichts benommen, sondern eines jeden Jura salva verbleiben und behalten werden.

N. V.

Dickat. sub Direct. Mogunt. Norim-  
bergæ d. 16. Junii 1649.

Münsterischer Catalogus derjenigen, so ex parte Catholicorum, vermöge des allgemeinen getroffenen Friedens-Schlusses, zu restituiren sind, aber bishero zur Restitucion nicht haben gelangen können, salvo semper jure addendi.

N. V.  
Designatio  
der Restitu-  
endorum Ca-  
tholicorum.

1) Des Herrn Bischoffs zu Osnabrück Fürstlicher Gnaden, ist erstlich zu restituiren das ganze Bisthum, gleichwie solches in dem Münsterischen Frieden-Schluß, laut deswegen dem Instrumento Pacis inserirten Specialis Paragraphi, verglichen worden.

In dem über-  
gen aber,  
weiln Ihre  
Fürstl. Gna-  
den an der  
bisher nicht  
geschlossener  
Capitulation  
nicht schuldig,  
auch des Sta-  
tus Religio-  
nis aufinland  
sich zu aller  
Schiedlich-  
keit erklären,  
solle femer ge-  
bührende In-  
formation  
gegeben wer-  
den.

2) Sind im ermeldten Bisthum alle die Pfarreyen, so in Anno 1624. als in termino à quo, von Catholischer Religion zugehanen Seelsorgern versehen worden, und in contenti erwiesen werden kan, mit dergleichen wieder zu besetzen; mit den übrigen aber, so dubios, erbietthen sich Hochgedacht Ihre Gnaden, selbige bis zur Obrigkeitlicher anderweitiger Decision auf eingeholtte unpartheyische Information in moderno statu verbleiben zu lassen.

3) Die Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln begehren, daß das dem Prämonstratenfer Orden zustehendes Cappel, so toto Anno 1624. von ermeldtem Orden besessen worden, jehunder aber von dem Herrn Graffen von der Lippe detiniret wird, vermöge jetzt-angeführten Friedens-Schlusses, wieder in vorigen Stand gesetzt werden solle.

4) Ferners ist Deroselben Anno 1633. Dero Münsterisches Amt und Hauff Bevergern, von der Cron Schweden Wüldern eingenommen, und dem Prinzen von Uranien eingeräumt worden. Ist also Höchst-gedachter Churfürstlicher Durchlauchten, als Bischoffen zu Münster, selbiges vermöge des allgemeinen Frieden-Schlusses zu restituiren.

5) Item weilen Dero adelicher Lehen-Mann und Unterthan, der von Schorlemmer, in das ihm zugehörig, auch bishero von dem Hessischen Obristen St. André besessenes Hauff Oberhagen zwar wieder restituiret ist, aber von ihm, Obristen, fructibus bishero perceptis ohnangesehen, sub pretextu meliorationis eine ansehnliche Summa Geldes präterdiret wird, wozu vorermeldter von Schorlemmer, laut des Friedens-Vergleich, sich ganz und gar nicht verstehen kan; Also begehren Höchstgedachte Churfürstliche Durchlauchten, daß mehr-berührter Obrister von seinem unbefugten Ansuchen abgewiesen werden solle.

6) Item

1649.  
Junius.

6) Item werden mehr Höchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht sowohl die zu Dero Stadt und Amt Hauß Bechte gehörige Intraden, als auch die Stadt selbst, von der Cron Schweden noch vorenthalten, ohnangesehen berührte Intraden ex capite Amnestia, gleich nach geschlossenen Frieden hätten restituiret werden sollen, wird also derselben förderlichste, der Stadt aber nach verglichenen Evacuations-Werck, Restitution begehret.

1649.  
Junius.

7) Und denn leglich: Demnach von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, amoch unterschiedliche oft Höchstgedachter Churfürstlichen Durchlauchten zu Edlin zuständige Plätze, nicht in der Cron-Evacuations-Werck mit einzumischen, sondern gleich nachher Abstattung Höchstgedachter Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden, in denen Münsterischen Tractaten verglichener Satisfactions-Gelder, gleichwie Ihre Churfürstliche Durchlauchten in einem absonderlichen deswegen dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio überreichten Memorial remonstriren lassen, abzutreten seyn; Als wird ebenmäßig um deren Vollziehung angelangt.

8) Ein Hochlöblich Teutscher Orden beklagt sich, daß, ohnangesehen selbiger Anno 1624. in possessione vel quasi des privati Exercitii Catholicae Religionis in dessen angehöriger Commenthurey zu Rodenburg an der Tauber, dieser gestalt gewesen, daß nicht allein einem Land-und andern daselbst wohnenden Commenthuren darinn Meß zu lesen, sondern auch denen durchreisenden Priestern jederzeit frey gestanden, in ermeldter Commenthurey-Oratorio Meß zu lesen, die Bürgerschaft daselbst solches nicht allein nicht mehr verstaten wolle, sondern so gar die Reisende auffange, und entweder ihnen gar in die Commenthurey einzugehen verbiethe, oder auß wenigste sub juramento, daß sie das Sacrificium Missæ darinnen nicht verrichten wollen, ihnen zuvor angeloben lasse. Deswegen obgedachter Hochlöblicher Orden ebenmäßig in seine wohlhergebrachte Possession vel quasi des Catholischen Exercitii zu restituiren.

9) Ferner beschwehret sich obermeldter Orden, daß die Gemeine zu Detbach einen ihnen zugehörigen Unterthanen, so sich daselbst eingekauft hat, dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis zuwieder, zu der Augspurgischen Confession zwingen wolle, mit Bedrohung, daß auf verweigerten Fall er aus der Gemeine ausgestossen werden solle; bittet also um dessen Abstellung. Item obwohln Anno 1647. einem Hochlöblichen teutschen Orden von der Stadt Weissenburg 24. Unterthanen, vermöge des darüber aufgerichteten schriftlichen Documenti überlassen worden, dessen ohnangesehen ermeldte Stadt selbige, doch unbefugt, Ihre wieder zu restituiren begehret, bittet also, ermeldte Stadt damit ab- und zur Ruhe zu weisen.

10) Item ist einem Hochlöblichen Ritter Teutschen Orden zu restituiren die Balley Elsaß, samt allen dazu gehörigen Commenthureyen, so bis dato von den Herren Franckbischen und andern wieder den klaren Frieden-Schluß vorenthalten worden; als die reditus der Commenda Straßburg, so von der Stadt Straßburg selbst noch aufgehalten werden; Item, Mühlhausen oder Ober-Reichsheim, deren einen Theil ein Sternischer von Adel Doct. Diesbach genannt, so ihm durch den Erlach eingeräumet worden, den andern Theil das Praesidium zu Bisance, noch innen hat.

11) Item die Commenda Ruffach, welche der Intendant zu Collmar annoch genießet.

12) Item die Commenda Basel, und deren Jura in dem Dorff Fischingen, so der Herr Marg-Grav von Baaden-Durlach noch vorenthält.

12) Item die Commenda zu Antlau, so der Gubernator in Benselden an sich gezogen.

13) Item



1649.  
Junius.

14) Item die *Commenda Zeiggen*, so der Oberste Dehm besizet, mit Vorwand, es sey ihm selbige von der Cron Frankreich verhehret worden.

1649.  
Majus.

15) Item wird die *Valley Lothringen* samt dazu gehdrigen *Commenden*, *Saarbrücken*, *Mansiedel*, *Wallerfang* und *Böckingen*, von dem *Commendanten* zu ermeldeten *Böckingen* annoch vorenthalten, ist zu restituiren.

16) Item befindet sich der *Hochlöbliche* und *Nitterliche* *Teutsche* *Orden* wegen *Rantionirung* *Herrn Land-Commenthurs* zu *Heilbronn*, wie nicht weniger *würcklicher* und annoch währender *Einlogirung* in die *Commenda* daselbst, höchlich *graviret*, und thut deswegen um *Remedirung* bitten.

Die *Herren Schwedische* besizzen annoch nicht allein einem *Hochlöblichen* *Teutschen* *Orden* zugehörige *Commenthurey* *Meinau*, sondern *prætendiren* aus selbiger *Commenda* die *Bau-Kosten* einer *Wind-Mühlen* und anderer *Reparationen*, an die zu selbiger *Commenden* gehdrige *Untertanen*, da doch solche aus des *Hauses* *Mitteln* und der *Untertanen* *Frohn* beschehen, wird also an *Seiten* *Eines* *Hochlöblichen* *Teutschen* *Ordens* nicht allein um *Restitucion*, sondern auch um *Abshaffung* *vorberührter* *unrechtmäßiger* *Prætension*, wie auch anderer in *Distrahirung* der *Mobilien* und *Abtreibung* der *Wälder* täglichen *zufügenden* *Schadens* gebethen.

Gleicher *Gestalt* ist auch *Einem* *Hochlöblichen* *Teutschen* *Orden* *zuständige* *Schloß* *Horneck* von denen *Herren Schwedischen* annoch besizet, so ebenmäßig wieder zu restituiren.

Item die *Commenthurey* *Griffstädt* wird gleichfalls *Einem* *Hochlöblichen* und *Nitterlichen* *Teutschen* *Orden* annoch *aufgehalten*.

*Ihrer* *Churfürstlichen* *Gnaden* zu *Maynz* sind in *Dero* *Stadt* *Erfurt* von dem *Rath* daselbstn, wie auch der *Clerisey*, *unterschiedliche* *Posten* zu restituiren, als folget:

(1) Die *Universitât* & *Jura Academica*, samt zugehöriger *Obrigkeit*, *Recht* und *Gerechtigkeiten*, neben andern *Pertinencien*, *An- und Zugehrungen*, wie solche von *undenklichen* *Jahren*, und noch in *Anno* 1624. das *Erg-Stift* *Maynz* *possediret*, und hernachmahls *allererst* in *Königlich-Schwedischen* *Kriegs-Zeiten* *desituitet* und *entsetzt* worden, mit *Cassation* und *Wiederaufhebung* aller durch diese *Kriegs-Jahren*, sowohl in *Geist-* als *Weltlichen* *Dingen*, *unternommener* *wiedriger* *Annahmung*, *Statuten* und *Sakungen*.

(2) Die dem *Erg-Stift* *zustehende* und *hergebrachte* *Hohe* und *Nieder-Gerichten* zu *richten* und zu *exequiren*, deren *ungesperretes* *Exercitium*, *völliger* *Lauff* und *Administration*, wie das *Erg-Stift* *dessen* noch im *Jahr* 1624. und *folgender* *Zeit*, bis nach der *Königlich-Schwedischen* *Ankunft* in *Possession* gewesen, von dem *Stadt-Rath* aber sowohl wieder die *Verträge*, als *Cammer-Gerichtliche* *Urtheil*, darinn in *viele* *Wege* *turbiret*, *verhindert* und *gesperret*, dahingegen aber *vieler* vor *Gericht* *gehdriger* *Sachen* *Erkänntniß*, auf *Execution* und *Vollstreckung* an sich *gezogen*, die *Gerichts-Bediente* daran, *insonderheit* aber auf *ertheilte* *Gerichtliche* *Executoriales* an *Schuldiger* *Execution* *verhindert*, mit *Gewalt* *abgeschreckt*, auch die *angelegte* *Gerichtliche* *Arresta* und *Geboth* *violiret*, und *de facto* wieder *aufgehoben* worden, mit *völliger* *Restitution* in den *Stand* des 1624. *Jahrs*, *Cassation* und *Aufhebung* alles *eingedrungenen* *wiedrigen*.

(3) Die *völlige* *Restitution* der *Malefizische* *Obrigkeit* auf *Maas* und *Weiß*, wie selbige der *Erg-Stift* im *Jahr* 1624. *kundbahrlich* *bessessen*, mit *Cassation* und *Aufhebung* aller *bisherig* *wiedrigen* *Attentaten*, *angemaster* *einseitiger* *alleiniger* *Be-  
gleitung*

1649. gleitung und Cognition eigentwilliger Disposition über die Leib-Strassen, Gefänge- 1649.  
 Junius. nissen und deren Entlassung, und anders; wie auch Junius.

(4) Die Restitution in büßen und straffen von Wunden und andern verübten Frevel, was und so viel der Magistrat hieran, wie auch an vollem Lauff der Gerichten, der Stadt-Rath dem Erzbischoffs-Stift in verschiedenen Punkten in Personal- und Real-Cognitionen, Immissionen, Inventationen, Taxationen, Subhastationen, Verbothen, Arresten und Pfanden ab- und an sich gezogen, und der Erzbischoffs-Stift Anno 1624. in possession gewesen.

(5) Die Justification der Wasser und Wasser-Gänge in Ober- und Unter-Erfurth, so weit sich der Stadt Flur erstreckt, und was demselben anhängig, wie es der Erzbischoffs-Stift Anno 1624. befehlen.

(6) Die von dem Stadt-Rath Anno 1632. demolirte auf dem Markte gestandene Scharfrichters-Behausung, Gauck- und Gerichts-Stube.

(7) Was der Stadt-Rath an des Erzbischoffs-Stifts Archiven, Documenten, Briefen, Urkunden, Registern, Manualien und anders, bey denen Schwedischen Kriegs-Jahren in seine Hände bekommen.

(8) Restitution, Cassation, Wiederaufhebung, was auf Seiten des Rathes dem Erzbischoffs-Hoff zu Erfurth hergebrachten Gerechtsame, dessen Pertinentien, Zoll, Waldung, Wasser, Mühlen, Wiesen, Ländereyen, Wein- und Hopffen-Berge, zu Schmäherung, Präjudiz und Nachtheil angerichtet und verordnet worden seyn möchte.

(9) Was berührten Hoff sowohl, als andern Geistlichen Stift und Elbstern, an Ländereyen entzogen und anderwärts verwendet worden.

Was auch einem und andern Stift oder Closter in specie ferner entzogen worden, folget hernacher.

Dem Closter *S. Petri* ist ein ehresamer Rath zu Erfurth, vermöge des Münsterischen Frieden-Schlusses zu restituiren schuldig:

Das Haus zu Grimenhagen.

Die nahe am Closter gelegene vier Aecker Weinberg, samt einen halben Acker Hopffenberg, welche beyde Stücke vor wenig Jahren zu sich gezogen.

Den Grund und Boden, worauf die durch den neuen Bestungs-Bau ruinirte Scheuren gestanden, samt dem zu dem Closter gehdrigen Umfang, wie dann auch das Gärtlein im Acker-Hoff.

Den Peters-Born, als des Closters höchstes Kleinod, welcher mit bleyern Röhren und Canalen von einem Ort ausserhalb der Stadt und der Stadt-Mauern, und dem Wall, in das Closter, dessen Küchen, Refectorium, Garten und anderer Orten, geleitet worden.

Den zur Peters-Mühl gehdrigen Damm in die vorige Freyheit zu setzen.

Das auf des Closters Eigenthum erbaute Gleichische Haus, das *Jus Patronatus* an der Pfarr zu *Allich*, in dessen Possession vel quasi das Closter vor 10. 20. 30. und mehr Jahren, ja weit über Menschen Gedencfen gewesen, und amoch ist; hingegen aber von dem Rath, wieder des Closters Willen, bey dem Schwedischen Wesen angenommenen und eingeführten Pfarr-Herrn, Herrn *Kesler*, dajelbst abzuschaffen.

Ein Positiv, desgleichen die Sammete Mess-Gewand, Leviten-Röcke, Chor-Kapen und Perlen, so viel deren noch vorhanden.

¶

Stift

1649.  
Junius.Stift *Beate Marie Virginis.*1649.  
Junius.

Vier Morgen Acker, die Sönderung genant, und was ferner Anno 1631. von dem Rath zur Fortification gezogen worden.

Zwo Vicarien sub Tit. S. S. Fabiani & Sebastiani und ad Laudes genant, vom Rath eingezogen.

Restitutio Electionis novi Rectoris in caelico auditorio, wie vor Alters; Item, der zu sich genommenen Risten und Capital-Brieffen der Univerſität.

Das Jus Patronatus über die Pfarr Gisperleben Viti; dem Stift und dessen Cantori, die Pfarr-Gerechtigkeit.

Die ex Bibliotheca Mariana, laut des Raths Syndici Urfund, entlehnte und noch nicht restituirte Bücher und Metallene Löffle.

Stift *St. Severii.*

Restitutio des Capituls Korn- und Schul-Haus, auch Documenten und Urkunden, soviel deren noch in eines Raths Händen, samt denen noch vorhandenen Registern über die Einkünften des Altars St. Lazari.

Die dem Stift von dem Rath, diese Kriegs-Jahr hero entzogene Erb Zins-freye Häuser und liegende Güther, sowohl in der Stadt als aufm Lande. Item, Restitutio des Hauses Brunneneck am Petersberg gelegen.

Abbas *Scotorum.*

Was die diesem Closter nach Anno 1624. an Intraden, Häusern und Gärten entzogen, und noch nicht restituiert worden; Item, zwey ein acht theil Erffurthter Acker vor dem Schmidstetter Thor gelegen.

Prior *Augustinianorum.*

Restitutio und Wieder-Einräumung des Augustiner-Closters samt der noch vorhandenen Bibliotheca, auch vorenhaltener Renten, Zinsen und Gülden.

Suffraganeus & *Præpositus St. Mariae.*

Restitutio der Probstei Zins-freyen Güther zu Altmannsdorff und Bieselbach, und ander dazu behrigen Güther, Renten und Gefällen, in den Stand wie der Anno 1624. und vor denen Krieges-Jahren gewesen. Item, des Juris præsentandi in obbesagten beyden Dörffern. Item das Haus zur güldenen Pforten.

Closter *Novi Operis.*

Restitutio und Befreyung des Closters Erb- und Zins-freyen Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters hero.

Closter *Cyriaci.*

Vier und zwanzig Morgen Acker Landes vor dem Brücken-Thor zur Cyriacsburg genant, samt was das Maas geben wird. Item, die Korn- und Gärten Erb-Zins sub titulo Mühlhausen minori, samt dem aquæductu vom Closter bis zu dem Andreas-Thor.

Closter *Albarum Dominarum.*

Wird gesucht die Restitutio in ihre vorige Immunität und Freyheit aller ihrer Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters her.

Das

1649. Das Exercitium Religionis und des Gottes-Dienstes, wie von Ao. 1624. 1649.  
 Junius. mit Abschaffung aller eingeführten Neuerungen. Junius.

1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Ernst zu Sachsen-Weymar, haben sich nunmehrliche Jahre hero bey diesem Kriegs-Unwesen, auf dem Fluß Ghere durch Ihre Churfürstlichen Gnaden Grund und Boden und unzweiffentliches Territorium, und auf dem zu Dero Hohen Obrigkeit gehörigen Wasserfluß viel tausend Klafter Scheidt über das Wehr in die Stadt Erfurth fließen, und daselbst auswerfen zu lassen angemasset, dabey denn nicht allein auf dem Wehr, sondern auch an der Wehrscheide solcher Schade geschicht, daß man daran alle Jahre, (wenn man anders das Wasser auf die Mühlen und in die Stadt bringen will) zu bauen und zu bessern hat, wie auch an der Mühlen, indem dadurch das Wasser geschüget, die Gänge und Mühlenräder nicht völlig getrieben, und das Mahl-Werck würcklich gehindert, auch Ihre Churfürstlichen Gnaden Fischerey zu Hochem, samt daselbst stehender in den Churfürstlichen Hoff zu Erfurth gehörigen Mühlen geschwächet, die Stauden eingerissen, der Strohm erweitert wird; da zumahlen Ihre Fürstliche Gnaden das Holz an einem andern Deroselben zustehenden, von Ihrer Fürstlichen Gnaden Territorio ohnweit abgelegenen Ort, Bischoffsleben genant, auswerffen, und von dar anhero zu Land führen zu lassen, bequeme Gelegenheit haben; vergleichen aber Ihre Fürstliche Gnaden vor dem Krieg sich niemahls angemasset; als wird die Abstellung zu verfügen gebethen, in krafft des Instrumenti Pacis, und darinnen bestimmten Termini à quo.

2) Thut sich das Fürstliche Haus Sachsen diese Kriegs-Jahr hero, in Sachen, so bey selbiger Causelen abgeurtheilet, und ex una die Bürger zu Erfurth concerniren, bey dem Stadt-Rath daselbst die vermeynte Hülf-Befehlen und *Executoriales* (wie sie es expresse nennen) auszubringen; Der Rath auch zu Schmähtzung Ihrer Churfürstlichen Gnaden kundbahrer Jurisdiction, Ober- und Nieder-Gerechtigkeit, darinn zu geheelen anmassen; da doch bekant, daß auf ausgeführte Sachen in *Personalibus Executoriales* oder *Vicit*, (wie es der Orten genennet wird) zu ertheilen, auch sonst auf Güther dieselbe zu vollziehen niemand anders, als dem Erzbischoffs Stifft Mayns und aus dessen Befehl Dero zu Erfurth habenden, und vermöge ausdrücklichen Inhalts der Concordaten kundbahrllich zustehenden und solche Jura nach sich führenden Hohen- und Nieder-Gerichten, auch vermöge der Cammer-Gerichtlichen Urtheiln bey der 13. Convention-Klag und dem unberückten Herkommen nach gebühret; wird fürdershin die Abstellung und Restitutio in *pristinum Statum*, und *Inhibitio* an die Stadt begehret.

3) Zu Franckenroda gebühret ihm, Closter zu St. Peter in Erfurth, das Jus Patronatus, hat es auch von undenklichen Jahren in ohnverrücktem Herkommen, ist aber von dem Fürstlichen Haus Sachsen-Weymar vor wenig Jahren durante bello depossediret, und von Ihrer Fürstlichen Gnaden ein Substitutus inerudiret und angenommen worden.

4) Die Stifft und Closter in der Stadt Erfurth, in specie aber Beata Mariae Virginis, St. Severii, St. Petri, zu den Schotten, und Albarum Dominarum, werden wieder alles Herkommen in denen Fürstlichen Sachsen-Weymar- und Altenburgischen Landen habenden Gülten, Zinsen und Befällen, mit übermäßigen Steuern beschwehret, und zu deren gewaltsamer Durchdringung alle ihre der Enden habende Einkünften arrestiret: wird Arrestorum relaxatio & *reductio* der Steuern ad *statum Termini à quo* billig begehret.

5) Haben die Herren Graffen von Schwarzenburg-Sonderhausischer Linie dem Conventui Albarum Dominarum in Erfurth dero Frey-Gut zu Hasleben, wegen darauf wiederrechtlich angemasser Exactionum, Steuer- und Dienstleistung, bey diesen Kriegs-Jahren *de facto* eingezoget: wird Restitutio, wie sie es ante motus bellicos besessen und innengehabt, begehret.

1649. Des Herrn Bischoffens zu Basel Fürstlicher Gnaden ist die Eisen-Schmie- 1649.  
 Junius. de zu Unterschweiler und Neuendorff zu restituiren. Junius.

Item sind die neue Zehenden und andere dergleichen Beschwernisse noch nicht abgestellt.

Und dann verhoffen Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, daß die Absüh-  
 rung der Besatzungen zu Bruntrot und Bessingen, vor allem aber die zu Os-  
 nabrück geschlossene Satisfactio vor die Graffschaft Pfirt, werde in acht genommen  
 werden.

Die beyden Herren Gebrüder, Christoph Rudolph und Otto Heinrich Zug-  
 ger und Graffen zu Kirchberg und Weissenhorn, Frey-Herrn zu Bollweil-  
 ler, sind, vermöge des Frieden-Schlusses, in unterschiedliche Herrschaften zu resti-  
 tuiren, so amnoch von der Cron Frankreich und deren Kriegs-Officierern besessen  
 werden, als:

1) In die Herrschaft Bollweiler samt denen dazugehörigen Dorffschaften,  
 darunter auch Heimsprung und der grosse und kleine Zehenden zu Flachslanden be-  
 griffen, und diese Herrschaft besitzet anjetzt der Herr General Rosa.

2) Die Herrschaft Weilerthal samt denen dazugehörigen Dorffschaften,  
 darunter noch 3. Dörffer, St. Blasel, Blindsbach und Marzheim, begriffen sind; die-  
 se Herrschaft hat nach des Obrist-Lieutenants Schabalskyz Todt, ein Französischer  
 Cavallier le Marquis de Montesier an sich gezogen.

3) Die Herrschaft Plienberg samt dazugehörigen Dorffschaften, deren Pos-  
 sessor, aus Mangel Bericht, nicht zu ernennen.

4) Die Stadt und Herrschaft Maes-Münster, samt dazugehörigen Dorff-  
 schaften, Thälern, dem Dorff Gebrun, und andern Zugehör, so Herr Georg von Rat-  
 schin besitzet.

5) Das Schloß und Gut Burg-Altorf samt zugehörigen Dorffschaften, so  
 jezo Monsieur Culaleau innen hat.

6) Das Schloß und Gut Hohen-Königsberg, samt dem Schloß Ordenburg,  
 und andern darzu gehdrigen Dorffschaften. Diß Gut genießet der Magistrat zu  
 Collmar.

7) Der Marktflecken Brunn samt aller Zugehör, dessen Possessor zur Zeit  
 unbekusst ist.

Ihrer Erß-Fürstlichen Durchlaucht zu Oesterreich, Herrn Leopold Wilhelm,  
 als Bischoffen des Hohen Stiffts Strassburg, hätte kraft des getroffenen Frie-  
 dens, gleich nach desselben Schluß, ermeldtes Bisthum Strassburg samt allen Einkom-  
 men, Renten, Zinsen, Juribus & Pertinentiis, (ausser der festen Plätze, so zu seiner  
 Zeit, gleich andern, zu evacuiren seynd,) restituiret werden sollen, so aber noch zur  
 Zeit von der Cron Frankreich vorenthalten wird.

Item sind Höchst-gedachter Erß-Fürstlichen Durchlauchten Dero Fürstliche  
 Stifter Murbach und Liders, so von der Cron Frankreich amnoch besessenavers-  
 den, gleichfalls zu restituiren.

Ferners thut der Französische Commendant zu Zabern mehr Höchst-gedachter  
 Erß-Fürstlichen Durchlauchten, als Bischoffen zu Strassburg, zugehörigen Untertha-  
 nen zusammen getragene und zu der Schwedischen Satisfactio behdrige Gelber vor-  
 enthalten.

Deß-

1649. Desgleichen hat der Schwedische Commendant zu Benselben, Obrister Moser, 1649.  
Junius. von berührten Satisfactions-Geldern 4000. fl. hinweg genommen, zwar mit Heraus-  
gebung eines Scheins, so aber bey dem Schwedischen Zahl-Amte nicht angenommen  
werden will; wird also um allerseits Restitution und Remedirung gebethen.

Item schreiben die Französische Commendanten zu Zabern, Stollhoffen und  
andern Orten neue Magazine, Zehenden und Provision aus, welches, gleichwie es  
dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider, also wird um dessen Abstellung gebethen.

Die Stadt Schwäbisch-Gemünd beklagt sich, was gestalten sie auf vorherge-  
hende Ersuchung und versprochene Restitution des Königlich-Französischen General-  
Lieutenants Herrn Vi-Comte de Tourenne sie zehen Metallene Stück dargelehnet  
habe, so nachher Schorndorff geführt worden. Und weilten über vielfältiges bey dem  
dieselbst commendirenden Herrn General-Major Ruziwurm beschehenes Ansu-  
chen, zu beruheter Restitution selbige nicht hat gelangen können; Also begehret er-  
meldte Stadt, Ihro: vermdge des Friedens-Schlusses, wieder dazu zu verhelffen.

## N. VI.

Diät. sub Directorio Mogunt. No-  
rimberg. a. d. 20. Jun. Anno 1649.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte, und anderer wegen der  
in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder ein-  
seitiger Execution.

N. VI.  
Catalogus  
Restituen-  
do-  
rum, ab seit  
der Catholi-  
schen, in eini-  
gen Städten.

Zu Biberach sind die Patres Capucini, unerachtet selbige bereits in Anno  
1616. alda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlanget, und  
Anno 1624. würcklich in Possession gewesen, von denen Würtembergischen Subdele-  
girten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Kauff-Bayern sind die Patres Societatis Jesu von ermeldten Würtem-  
bergischen Subdelegirten ebenmäßig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravensburg ist das Capuciner-Closter gesperrt, und die daselbst anwe-  
sende Patres Capucini biß auf der ausschreibenden Crayß-Fürsten fernere Disposi-  
tion, von dannen abgewiesen worden.

Der Herr Praelat zu Eborach bringt Klagen vor, daß, obwohl in dem Instru-  
mento Pacis klärlich versehen, daß, so ein Theil an dem andern in puncto Restitu-  
tionis etwas zu pretendiren habe, solches durch die ausschreibende Crayß-Fürsten  
vollzogen werden solle; Nichts destoweniger die beyde Fränckische von Adel, von  
Münster und Bestenberg, gewaltthätiger Weise zu gefahren, und in ermeldtes  
Herrn Praelaten Dorff, Zuttersee, sub pretextu darinn vermeynlich habenden Be-  
fugs, der Augspurgischen Confession Exercitium daselbst wieder einzuführen, einen  
Religiosen von der Copulation zweyer Personen nicht allein durch Gewalt abgehal-  
ten, sondern auch die Sponfam, um dadurch den Actum gang und gar rückständig  
zu machen, sich dadurch einzudringen und Dero Jus per viam facti zu fundiren,  
mit sich hinweggeführt; Wird also ex parte Domini Praelati die Abstellung solcher  
Gewaltthätigkeit gebethen.

In dem Gan- Erbschafflich und Gemeinschaftlichen Städtlein Bron-  
berg, sind über die einseitig von der Stadt Franckfurth, als Subdelegirten, vorgenom-  
mene Execution, in wärender Restitutions-Execution, nicht allein wieder die das-  
selbst gewesene Patres Societatis Jesu grosse Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten

1649. gesehen, sondern will annoch de facto von dem Herrn Grafen von Gronberg von 1649.  
 Junius. dessen Gronbergischen Agnaten, Bischer Linie, das Exercitium Catholicæ Reli-  
 gionis verwehret werden, wie denn jüngstens ein Pater Societatis Jesu, so nacher  
 Rdnigstein gangen, um den Gottes-Dienst daselbst zu verrichten, zu seiner Wieder-  
 kunfft nicht mehr in das Städtlein hineingelassen, sondern abgewiesen worden, und  
 sich also nacher Mayns begeben müssen.

Ferner wollen ermelbte Gronberge, Bischer Linie, denen aussershalb dem Städ-  
 lein herum wohnenden Unterthanen nicht gestatten, an Sonn- und Feiertagen in das  
 Gräfliche Gronenbergische Schloß zu gehen, und dem Catholischen Gottes-Dienst  
 daselbst beyzuwohnen, haben auch zu solchem Ende der Bürgerschaft unter zehen  
 Reichsthaler Straff verboten, an ermelbten Tagen niemanden hinein zu lassen.

Und dann haben sie leglich einen todten Leichnam, so ritu Catholico mit dem  
 Gefang zur Begräbniß getragen wurde, nicht allein aufgehalten, sondern auch wie-  
 der nacher Haus zu tragen den Comitatz gezwungen. Gleichwie nun solches nicht  
 allein dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider läuft, sondern auch dem Herrn  
 Grafen von Gronberg an seinem Con-Dominio und mit-habenden Jure Territoria-  
 li merklichs Präjudiz verurfachet; Also sind solche unbefugte Sachen und Gewalts-  
 thätigkeiten ebenmäßig abzustellen.

## N. VII.

Dictat. sub Direct. Mogunt. Nori-  
 bergæ d. 20. Jun. 1649.

Verzeichniß derjenigen Protestirenden so von denen Protestirenden zu  
 restituiren seynd.

N. VII.  
 Verzeichniß  
 der Restitu-  
 endorum un-  
 ter den Proce-  
 stirenden  
 selbst.

1) Die Stadt Rotenburg an der Tauber beschwehret sich wieder Herrn  
 Albrechts Marggraffens zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, und bittet vigo-  
 re Instrumenti Pacis ejusdemque Articuli tertii sie in das Jus Collectandi  
 und Schatzungs; Gerechtigkeit auf denen eigenen Rotenburgischen Gütern zu Breit-  
 heim, Insingen und Amts Uffenheim, wie sie in Anno 1624. in Possessione vel  
 quasi gewesen, aber erst in Anno 1630. auf erregten Streit gar de facto depossessi-  
 onis ret worden, zu restituiren, weilen über unterschiedliche Requisitiones und Re-  
 monstraciones bey Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden solches biß dato nicht  
 erhalten werden mögen.

2) Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben  
 den achten Theil Schnabelweyd, so von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Lehen gehet,  
 gegen Hansen Friederich von Königsberg Erben in eine Rechtfertigung sub ti-  
 tulo Feudi commissi sive caduci, ob non petitam vel renovatam Investitu-  
 ram eingezogen, jetztmahls aber auf beschehene Requisition, nach dem Articulo IV.  
 vers. Si quis etiam feuda &c. darvon noch nicht absehen wollen. Imgleichen wird  
 von Ihrer Fürstlichen Gnaden das dem Adelsichen Geschlecht, der von Schirnding, zu-  
 ständige Ritter-Gut Kößla darun in sequestration gehalten, alldieweil dasselbe  
 solches unter die Landsasserey nicht begeben, noch aus der unmittelbahren Reichs-  
 Ritter-Matricul ziehen will.

3) Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben bis-  
 hero dem Adelsichen Geschlecht der Stieber von und zu Buttenheim ihr Ritter-Gut  
 Eschenreuth wieder alle beschehene Fürstliche Vertröstung vorenthalten; daraus ein  
 Unter-Amt gemacht, dasselbe mit allerhand Oneribus gedrucket, aus der Ritter-Ma-  
 tricul ziehen, und die Unterthanen besteuern wollen.

§. XXVIII.

1649.  
Junius.Der Stadt  
Regensburg  
Restitution  
betreffend.Mit Chur-  
Bayern dar-  
über errichte-  
ter Receß  
1649.

## §. XXVIII.

1649.  
Junius.

Hingegen zeigte die Stadt Regensburg mittelst des hier anliegenden Memorialis sub N. I. geziemend an, auf was Art und Weise sich dieselbe, mit dem Churfürsten von Bayern, wegen verschied-

ner Punkten, dem Frieden-Schluss gemäß, gesetzt, und folglich ihre Restitution erlangt habe, wovon der Receß sub N. II. obliegende Nachricht ertheilt.

## N. I.

Notification der Stadt Regensburg an Pfalz-Grav Carl Gustav,  
ihre Restitution betreffend.

Durchlauchtigster Fürst ic.

N. I.

Der Stadt  
Regensburg  
Schreiben an  
Pfalz-Grav  
Carl Gustav.

Ew. Fürstliche Durchlaucht seynd ic. Was zwischen der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ic. so dann uns und gemeiner Stadt Regensburg in sechs unterschiedlichen, aus dem Instrumento Pacis fundirten Restitutions-Punkten, für Differentien entstanden, deswegen auch so wohl Ihre Königlich Majestät in Schweden, unsere gnädigste Königin und Frau, selbst als Ew. Hochfürstliche Durchlaucht und die auch hochansehnliche zu denen allgemeinen Friedens-Tractaten, Deputirte Herren Königlich-Schwedische Plenipotentiarli sich gnädigst, gnädig, und treueyferig, zu Erlangung solcher Restituendorum mit ihrem unsterblichen Ruhm und Lob, auch unserm unterthänigstem, unterthänigem und gebührendem Danck, gemeiner Stadt angenommen, und dasselbe bis hieher pro communi causa gehalten: Das ist Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht ohne weitläufftiges Erinnern wohl bekand: und nicht ohne, daß die, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn zu solcher Restitution angestellte Executions-Commission, sich anfänglich sehr schwehr und weitläufftig ansehen lassen.

Demnach aber durch göttliche Fürscheidung der Herrn Kaiserlichen fürtrefflichen Dabdelegirten Commissarien angewendten Fleiß, Mühe, Interposition und Dexterität, auch (als die Hochansehnliche zu solcher Executions-Commission deputirte Bayrische Abgesandte, unsere Fundamenta und probationes facti wohlhergebrachter Possession & longi usus ansehen und erfahren) derselben rühmlich gebrauchten Discretion, die Sachen dahin gelangt, daß nach Besag bengelegten Receßes, wir votgestrigs Tags, solcher Restitutionum wegen, allerdings verglichen worden, und in Hoffnung, höchsternannte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, werde dasjenige, so alsobalden nicht zu völigem effect gebracht werden mögen, verblindlich abgeredter massen, ins Werck setzen lassen: So haben Ew. Hochfürstliche Durchlaucht solchen Verlauf unterthänigst zu notificiren, wir der Schuldigkeit nach nicht unterlassen, obige unsere unterthänigste treuemeynende Dancksagung gehorsamst wiederholten: zu Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Gefallen (ob Sie bey dem allgemeinen puncto restituendorum diese Regensburgische Sachen instänfftig præteriren möchten) stellen, und Gott wir inbrünstig bitten wollen, seine Göttliche Gütigkeit geruhe zu völigter Execution des Frieden-Schlusses, seine Gnad zu verleihen; aller Christlichen Herzen Gedanken zu Vollziehung desselben zu leiten und zu dirigiren: die Königlich Majestät und hochlöblichste Cron Schweden in gutem Flor zu erhalten; Ew. Hochfürstliche Durchlaucht in guter Gesundheit, bey langem Leben zu fristen: Deren wir uns zu beharrlicher gnädigster Affection unterthänigst recommendiren und befehlen thun. Datum Regensburg den 28. May 1649.

N. II.



1649.  
Junius.

N. II.

1649.  
Junius.Recess zwischen Chur-Bayern und der Stadt Regensburg, deren  
Restitution betreffend.N. II.  
Restitutions-  
Recess zwi-  
schen Chur-  
Bayern und  
der Stadt Re-  
gensburg.

Kund und zu wissen sey hiemit diesem offenen Brieff gegen männiglich, demnach der Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindliche Kayser und Herr, Herr Ferdinand dessen Nahmens der Dritte, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Wirtemberg, Graff zu Tyrol und Habsburg ꝛc. unser allergnädigster Kayser und Herr, in krafft des Friedens-Schlusses und ausgelassener Edicte, auf Anhalten Herrn Camerer und Raths der Stadt Regensburg, wieder von Durchlauchtigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Pfalz-Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayrn, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchessen und Churfürsten ꝛc. unsers gnädigsten Herrn, die Restitution unterschiedlicher, in vorangeregtem Friedens-Schluss fundirten Sachen aus unterschiedlich beyderseits benahmten Geist- und Weltlichen Fürsten, die Hochwürdige, auch Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Veit Adamen Bischöffen zu Freysingen ꝛc. und Herrn Christian Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff ꝛc. Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Nügen ꝛc. beyde unsere gnädige Fürsten und Herren, zu Kayserlichen Commissariis erkieset und verordnet, mit dem gnädigsten Ersuchen, sich dieser Commission, Kayserlicher Majestät zu gehorsamsten Ehren, nach Inhalt obbesagten Friedens-Schluss zu unterfangen, beyde Theil auf einen gewissen Tag, durch ihre Subdelegirte in des Heiligen Reichs-Stadt Regensburg, oder Stadt am Hoff für sich zu erscheinen zu heischen und zu laden, darauf dieselbe in ihren gegen einander habenden Forderungen zu vernehmen, und so weit dieselben à parte restituendum fundirt seynd, die Execution derselben, alsobald zu Werk zu setzen und vollbringen zu lassen. Welcher Kayserlicher Commissions-Befehl, von hochgedachten beyden ihren Fürstlichen Gnaden Gnaden in schuldische Obacht genommen, und nach verglichener Wahlstatt und Termin, von uns als Subdelegirten, gebührend verfahren von impetirenden Camerer und Rath, ihre Forderung folgender massen schriftlich überweiset: Als

Erstlichen ist in facto notorium und unwidersprechlich, daß sowohl in Anno 1624. das Exercitium Augustanae Confessionis mit Lehren, Beichten, Predigen Communiciren, Trost zu sprechen, und andern actibus der Augspurgischen Confession anhängig, in dem Regensburgischen Bürger-Hospital am Fuß der steinernen Brücken sich befunden, ein eigener Evangelischer Prediger, zu Verrichtung besagten Gottesdiensts, und Exercitii Augustanae Confessionis, in dem Hospital von der Stadt aus darzu bestellt gewesen, die Officier als der Spital-Verwalter und andere, welche von den gesamtten Spital-Räthen jedesmahls bestellt werden, sodann die Pfriündner meissentheils der Evangelischen Religion und der Augspurgischen Confession zugethan gewesen; Also auch das hernach in Anno 1628. der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern gewesener Pfleger zur Stadt am Hoff, Hans Adam Wagner, sich unterstanden sub praxextu, daß die Jurisdiction Territorialis Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in dem Hospital zuständig, und deswegen in Camera Imperiali pendens seye, eine Religions-Reformation in dem Hospital vorzunehmen, wann derselbe den Evangelischen Prediger, die Evangelischen Officier und Pfriündner aus dem Spital ab- und weggeschafft, andere, und zwar unerachtet das Exercitium der Catholischen Religion vorhin in dem Hospital auch exercirt, an der Evangelischen abgeschafften Stell verordnet, wodurch dann diß Regensburgische Bürger-Hospital, ihrer in Anno 1624. gehabter Possession vel quasi der Evangelischen Reli-  
gion

1649.  
Junius.

gion und Exercitii Augustanae Confessionis destituit worden, wann aber in dem verglichenen puncto Gravaminum Tit. 2do Art. 9. §. *Quaecunque &c.* §. *In quibuscunque &c.* & Art. 14. expresse disponirt, quod in ejusmodi restitutionibus nullae exceptiones sive ante sive post Transactionem Passaviensem provenientes, aut quod bona Ecclesiastica non de vel in territorio Augustanae Confessionis Status sint, observirt, noch ad inpediendam restitutionem vortráglich seyn sollen, sondern unicum solumque hujus restitutionis & observantiae futurae fundamentum habitae possessionis Dies 1. Januarii Anni 1624. irritis prorsus omnibus exceptionibus litibus motis, vel aliis quibuscunque praetextibus esse debeat, & quod Hospitalia, in quibus Catholici & Augustanae Confessionis addicti promiscue vixerunt, etiam posthac promiscue numero prorsus eodem, qui dicto primo Januarii ibidem repertus fuit, vivere & publicum etiam Exercitium ibidem manere debeat, quod quovis in loco dicto anno dieque absque ullo impedimento usitatum fuit, & quod etiam Territorii Jure vel ante vel post terminum Anni 1624. controverso, donec super Possessorio & Petitorio cognoscatur, idem jus esto: Als seynd daher Cammerer und Rath der Stadt Regensburg befugt, die Restitutionem des Bürger-Hospitals zu suchen und dieselbe in den Stand zu begehren, wie solcher in Anno 1624. den 1. Januarii, ratione Exercitii der Augspurgischen Confession und Evangelischen Religion, auch mit den Evangelischen Officiren und Psirundtner sich damahlen in assent befunden hat: welche totalem restitutionem von der Churfürstlichen Durchlaucht gnädigt zu verfügen, Cammerer und Rath unterthänigst bitten, und vermdg des puncti Assecurationis §. *Pax verò conclusa &c.* versu: *Et nullo &c.* sich unterthänigst erbitten, die präetendire Jurisdictionem Territorialem mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gehöriger Orten rechtlich zu End zu führen.

1649.  
Junius.

Am Andern ist in facto notorium und unwiedersprechlich, durch Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst, durch das in Anno 1627, den 8ten Februarii an dem Kayserlichen Cammer: Gericht erhaltene Mandatum in hibitorium & restitutorium, die Regenspurgische Wasser-Mauth und Land-Recht betreffend, verificirt, sowohl mit den Exceptionibus sub- & obreptionis, mit den abgehörten Gezeugen, Regenspurgischen uhralten Mauth-Büchern, Registern, und dann in Anno 1615. aufgerichteten Salz-Vertrag, ausführlich erwiesen und remonstrirt worden, daß die Regensburg vor vielen und ohnverdenklichen Jahren, und also vor deme in Anno 1618. entstandenen Kriegs-Wesen in possessione vel quasi vero Wasser: Mauth Landts-Rechts, und uhralten privilegirten Ansendts nechst an der Stadt, wie auch deren ihner eigenthümlichen zugehörigen Wismathen zu Seppenhausem gewesen: So haben aber ohngeacht dieser jetzt angeführter Possession vel quasi, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Beamte seit Anno 1637. sich unterstanden, die Stadt Regensburg mehrbesagter ihrer Possession mit gewährter Hand, mit Arresten, Repressalien, Verhinderung des freyen Gebrauchs der Strassen, der Schiffahrten, mit Sperrung der Zufuhr und Victualien, zu destituiren und zu depossessioniren. Wann dann in dem 3. Art. Gravaminum &c. & vers. *Quemadmodum &c.* versehen, daß ein jeder Stand in sacris & prophanis seiner Jurium und Privilegien halber, welcher er durante bello entsetzt worden, in den Stand gesetzt werden solle, wie er sich ante factam destitutionem befunden, und daß solche Restitution keine gegenseits vor- und einwendende competentia jura, actiones, exceptiones, & litis pendentiae verhindern und aufhalten, sondern einen Weg als den andern die Restitutio in pristinum statum beschehen solle: Insonderheit aber ist in dem puncto de Juribus Statuum zu Anfang klährlich versehen, und bey dem §. *Tam in Universalibus &c.* verordnet, quod nempe Civitatibus Imperialibus rata & intacta manere debeant vectigalia, jura collectandi, aliaque jura ab Imperatore & Imperio vel usu longo ante hos motus obtenta, possessa & exercita, cassatis anullatis & in futurum prohibitis iis, quae per repressalia, arresta, viarum oclusiones & alios actus praedjudiciales durante bello attentata & incontrarium facta sunt: Alst thut

Q

Ihre

1649. Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Cammerer und Rath unterthänigst und demüthigst bitten, die geruhen die Stadt Regensburg bey Ihrer Possession vel quasi dero Waffser-Mauth, Landrechts und allen Anlendt ruhig und ungehindert gnädigst zu lassen, zumahlen aber Dero Beamten und Officiren an den Donaufstrom ernstlich anzubefehlen, daß sie hie oben angezogene turbationes & attentata wider der Stadt continuirende Possession besagter dero Jurium ab- und einstellen; dieselbe weiter nicht inquietiren und an dero Possession verhindern, und daß auch ihr, der Stadt, dero eigenthümliche Wismathen zu Seppenhäusen restituirt werden möchten, welche Restitution ebenmäßig der punctus Executionis S. *Omnes denique &c.* allen Ständen imponiren thut: Dohingegen Cammerer und Rath, dieses unterthänigsten Erbietens seyn, diese in Camera Imperiali anhängig gemachte Mauth- und Land-Rechts-Sache Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht rechtlich zu erörtern und auszuführen, wofern Ihre Churfürstliche Durchlaucht sie, Cammerer und Rath, fernerer Ansprüche gnädigst nicht entlassen wollen.

1649.  
Junius.

Drittens haben der Churfürstlichen Durchlaucht Beamte zur Stadt am Hoff und zu Regensburg sich eine Zeithero unterstanden, die Bürgerschaft und Inwohner wieder die mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht höchstblühenden Vorfordern und der Stadt aufgerichtete Verträge, mit neuerlicher eigenthätiger Einforderung des einfachen Zolls zur Stadt am Hoff und der Stadt Regensburg, und wider den, dem hochblühlichen Churfürstlichen Collegio ausgehändigten Revers, mit abgenommener doppelter Mauth zu beschwehren: Weilen aber diese Verhandlung dem puncto Commerciorum & S. 8. Art. de Juribus Statuum entgegen und zuwider läuft; So bitten Ihre Churfürstliche Durchlaucht Cammerer und Rath unterthänigst, die eheste Abstellung besagter widerrechtlicher Einforderung gnädigst zu verfügen, die Regensburger Bürger und Inwohner, mit Einforderung der einfachen und doppelten Mauth ferner wider die Verträge und Reversalen nicht beschwehren zu lassen.

Zum Vierdten, ist aus deme mit Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Erzbischoffen zu Salzburg und der Stadt Regensburg in Anno 1615. aufgerichtetem Salz-Vertrag zu befinden, daß der Stadt Regensburg der Salz-Handel und Verschleuß per dictam transactionem überlassen, und in notoria und unwidersprechlicher Possession vel quasi solchen Salz-Verschleuß und Handels, von Anno 1615. bis auf Annum 1634. die Stadt verblieben und gewesen ist: Es haben aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht den Salz-Handel, in besagtem 1634. 1sten Jun. der Stadt Regensburg unter dem Praetext, als ob durch dieselbe der Salz-Verschleuß verhindert werde, so aber widersprochen worden, entzogen und denselben über die steinerne Brücken in einen darzu erbauten grossen Stadl legen, hernach solches Salz weiter in Böhmen, Francken und andere Ort, dem Vertrag zuwider, verkauffen lassen. Wann aber solche Entziehung dem Art. 3. in Amnistia, & vers: *Quemadmodum &c.* ganz zuwider per verba sequentia; *restituantur omnia plenarie in eum statum in sacris & prophanis, quo ante destitutionem gavisi sint, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque in contrarium interim factis mutationibus & quod nulle exceptiones restitutionem impedire possint*: Als thun dahero Cammerer und Rath die restitutionem des Salz-Handels ex capite Amnistia unterthänigst suchen und begehren.

Fünfftens, demnach die Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in Zeit continuirenden Kriegs-Wesens und seit Anno 1634. die Stadt am Hoff, mit einem Schanz-Gebäu befestiget, nunmehr aber nach reducirten Frieden solches Schanz-Gebäu nicht mehr vonnöthen ist, sondern zu gemeiner Stadt Regensburg künftiger Gefahr, Präjudiz und Schaden gereichen kan, daß Schanz-Gebäu auch dem dritten Art. Amnistia und denen hie oben bey dem dritten puncto allegirten Verträgen zuwider läuft: So ersuchen und bitten Ihre Churfürstliche Durchlaucht Cammerer und Rath unterthänigst, die geruhen nach würcklich erfolgrem Frieden die gnädigste Ver-

ordnung

1649. ordnung zu verfügen, damit die Schanz am Hoff demolirt und die Stadt Regen- 1649.  
Junius spurg in vorige Sicherheit gesetzt werde. Junius,

Und dann fürs Sechste, seynd Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg von unterschiedlichen Römischen Kaysern, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht hochlöblichen Vorfahren, etlichen Herzogen in Bayern, sonderlich von Weyland Kayser Ludovico höchstlöblichster Gedächtniß, des Ungelts & juris Collectandi von allerhand Victualien, Waaren und Kauffmannschafften privilegirt, ingestalten dann in Annis 1395. 1411. 1632. 33. 34. und 1635. in quiera possessione die Stadt solches privilegirten Ungelts gewesen, hernach aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht solche Privilegia an dem Kayserlichen Hoff strittig gemacht, und ein Mandatum inhibitorium wider die Stadt erlangt, bis dato auch die Sach auf einem Bescheid beruhen thut, da doch die Stadt Regenspurg kein ander Mittel zu Erhaltung der Stadt, zumahl zu jetzt bevorstehender Satisfaction militiae zu gebrauchen, als von besagten Victualien und Feilschafften, welche in der Stadt verbraucht, verkauft, erkaufft oder alhier verkehrt werden, solches Ungeld von den Bürgern und den Fremden einzunehmen, welche Verhinderung aber wider das Regenspurgische Ungeld, mehr erwehnten Art. 3. Amnistiae §. *Quemadmodum vero Sc.* vermdg dessen keine Litis pendenz die restitutionem remoriren solle; Und dem puncto de Juribus Statuum in principio & §. *Tam in Universalibus Sc.* zuwider laufft, wie hie oben mehrmahlet angeführt worden: Alß haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht Cammerer und Rath zu Regenspurg unterthänigst bitten wollen, sie wieder dero confirmirte uhralte habende Kayserliche Ungelts-Privilegia und deren künfftig continuirende Possession ferner nicht beeinträchtigen und graviren zu lassen ic.

Darauf forder ein Punct nach dem andern vorgenommen und mit beyderseits Belieben und Acceptierung verglichen worden, wie nachgestet.

Erstlich das Bürger-Hospital S. Catharinae am Fuß der steinern Donau-Brücken betreffend. Demnach bey demselben auch ein Hochwürdig Dom-Capitul zu Regenspurg oder gewisse aus dessen Mittel neben etlichen aus dem Stadt-Rath, als ordinarii Spital-Räthe sonderbahr interessirt, auch demselben die vorhabende Restitucion angedeutet und darzu verkündet, ist nach beschehener Unterred- und Anhörung allerseits Interessenten, auf freyes Einwilligen Cammerer und Raths, nach künfftige Zeiten denjenigen, so auf Ihre Fürstliche Gnaden des Herrn Bischoffs, dann eines Capituls oder andere Vorbit, in das Bürger-Spital wir von Alters her, werden eingenommen werden, das Bürger-Recht alten und vorigen Gebrauch nach zu ertheilen, interloquirt und nachstehende drey Bescheide gegeben und erbsinet worden:

„In Kayserlicher Commissions-Sach, zwischen Churfürstlicher Durchlaucht in Bayern an einem, dann Cammerer und Rath der Stadt Regenspurg andern theils, in puncto S. Catharinae Spitals am Fuß der steinern Donau-Brücken Restitucion, in den Stand wie derselbe den 1. Jan. Anno 1624. Catholischen und Augspurgischen Confessions-Berwandten Theils gewesen, wird auf freywillige gnädigste Resolution höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht denen, so dem alten Herkommen nach, sowohl aus dem Hochwürdigen Dom-Capitul und der Geistlichen, als denen von Cammerer und Raths-Mittel und der weltlichen Banck interessirten Spital-Räthen, von Römisch-Kayserlicher Majestät wegen bewilliget und Macht gegeben, besagten Spital wider zu apprehendiren, in Besiz zu nehmen und wider in den Stand zu richten, wie derselbe in vorbenannten Tag und Jahr beyderseits, Catholisch und Evangelischer Seiten gewesen, es seye mit dem Exercitio Religionis, dann Bestellung der Officianten, Annehmung der Pfründtner, nach beschaffenen jetzigen Zustandes, und jedesmahls befindlicher Einkünfften und Intraden, soder mit Anrichtung des Haus-Wesens und was zu Aufnehmung mehrererwehntes

Q 2

„Sple

1649.  
Junius.

„tals rathsam und erfordert wird, weßenthalber sich die Spital-Räthe, und denen es  
 „von der Stiftung auch alten Herkommens zustehet und gebühret, zu vergleichen wiß-  
 „sen werden. Hierüber haben Hochbesagter Kayserlicher Herren Commissarien  
 „Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden Subdelegirte dieses ihnen so münd- als schrift-  
 „lich andeuten und ertheilen wollen, vorbehaltlich derer in lre pendente zwischen  
 „Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, dann Cämmerer und Rath da-  
 „selbsten, wegen Landesfürstlicher und territorialischer Hoheit schwebender Streitig-  
 „keit. So geschehen in der Stadt am Hoff den 2<sup>ten</sup> May Anno 1649.

1649.  
Junius.

In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlaucht in  
 „Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg andern theils,  
 „in puncto St. Catharinae Spittals am Fuß der steinern Donau-Brücken Restitu-  
 „tion in den Stand, wie derselbe den 1. Jan. Anno 1624. gewesen, wird denen Herren  
 „Thum-Capitularen, als Christlichen Spital-Räthen, auf ihr Dilation begehren, und  
 „anders Vorbringen, in krafft Kayserlicher Commission zum Bescheid geben: Dem-  
 „nach man vor dießmahl allein mit der Restitution der Possession, wie sich selbige in  
 „Anno 1624. gefunden, zu thun, und mit der Fundation oder Vertrag de Anno  
 „1571. sich nicht aufzuhalten, sondern in dem publicirten Bescheid vorhin die Clausula  
 „Salvatoria für alle Theil einverleibt: als bleibet es nochmahls bey demselben, und  
 „werden die Interessenten sich weiter der Anstalt halben für sich zu vergleichen haben:  
 „Salvis quorumcumque Juribus, und wie es in dem Instrumento Pacis ausdrück-  
 „lich versehen. Publiciret den 4<sup>ten</sup> May Anno 1649.

In vorangedeuter Kayserlichen Commission. Demnach zwischen den Geist-  
 „lichen und Weltlichen Spital-Räthen sich darüber Irrung eräugnet, weil Spital-  
 „Meister wieder ein Evangelischer seyn solle, wie Anno 1624. Cornelius Devene ge-  
 „wesen, wie es dann ins künfftige gehalten werden solle, ob auch ein Evangelischer  
 „oder Catholischer wieder solle erwählet werden, und wer, da sich beyderseits Räthe  
 „nicht vergleichen kömten, sondern paria Vora machten, den Ausschlag zu geben; die  
 „Subdelegirte Commissarii aber nicht auf das Futurum sondern Præteritum zu se-  
 „hen, und es zu richten befehligt: als solle dießmahl ein Evangelischer Spital-Meister  
 „von beyden Bäncken, wie vorhin herkommen, erwählet, und ins künfftige jeder Banck  
 „gleichwohl ihr Jus in electione des Spital-Meisters, sowohl auch wegen Aufneh-  
 „mung anderer Officier und Pfündner von beyden Religionen, nach Beschaffenheit  
 „des Einkommen, wie sich in Anno 1624. befunden, zu richten und zu erhöhen vorbe-  
 „halten seyn. Publiciret den 2<sup>ten</sup> May Anno 1649.

Nach dergestalt beschehener Erdrterung des ersten, ist so balden auch zu dem an-  
 „dern, die Wasser-Mauth, Land-Recht, Anlandt und Wißmater zu Seppen-  
 „hausen betreffenden Punct geschritten, und nach genugsamer Anhörung beyder Par-  
 „theyen, auch dieser durch folgende zwey Bescheide beygelegt und expediret:

In Kayserlicher Commission zwischen Churfürstlicher Durchlauchten in Bay-  
 „ern an einem, dann Cämmerer und Raths des Heil. Reichs Stadt Regensburg an-  
 „dern theils, in dem 2ten Punct begehrtter Restitution der Wasser-Mauth, Land-  
 „Recht und Anlandt, werden erst-besagte Cämmerer und Rath nach beyderseits gesche-  
 „henen recessiren und erklären, zu dem anerbothenen und bewilligten Beweis, nach  
 „Inhalt des Frieden-Schluss, Kayserlichen Edicts und verglichenen arctioris Modi,  
 „gelassen, und damit förderlich zu verfahren wissen. Publiciret den 2<sup>ten</sup> May  
 „Anno 1649.

In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
 „in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs-Stadt Regensburg  
 „andern theils, die Wasser-Mauth, Land-Recht und Anland, wie nicht weniger die Wiß-  
 „mather zu Seppenhause betreffend, wird nach beyderseits beschehenen recessiren  
 „hie

1649. „hiemit erkennet, daß besagte Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg in dem Ve-  
 Junius. „sitz und Gebrauch der Wasser-Mauth, Land-Recht und Anlandt, auch der Wismathen  
 „zu Seppenhausen allerdings, wie sie solche vor diesen Kriegs-Empdrungen herges  
 „bracht, besessen, ingehabt und genuset haben, zu restituiren und wieder einzusetzen  
 „sey; massen dann sie hiemit dergestalt, cassatis omnibus durantibus his motibus  
 „in contrarium factis, würcklich restituiret und wieder eingesetzt werden, jedoch al-  
 „so und dergestalt, daß solche Restitutio und Setzung in den alten Stand keinem Theil  
 „an den Litispendentien, noch ordentlicher Rechtlicher Ausführung, auch sonst  
 „habenden und prärendirenden Rechten und Gerechtsamen nachtheilig, schädlich oder  
 „präjudicirlich seyn; auch diese Erkenntnis denen, welchen es gebühret, oder dabey  
 „Interesse haben, zur Nachricht zu wissen gemacht werden solle. Publiciret den 22  
 „May Anno 1649.

1649.  
 Junius.

Nicht weniger auch hat der Dritte Punct der Bürgerschaft und Inwohner Be-  
 schwehrung, mit dem einfachen Zoll in der Stadt am Hoff und doppelter Mauth,  
 seine Endschaft durch nachfolgenden eröffneten Aufsatß bekommen:

„In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
 „in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Regens-  
 „spurg andern Theils, den dritten Punct des Chur-Bayerischen einfachen Zolls zur  
 „Stadt am Hoff und doppelten Mauth, so eine Zeitlang von den Bürgern zu Regens-  
 „spurg erfordert worden, betreffend. Lassen es Römisch-Kayserlicher Majestät Sub-  
 „deligirte Commissarii bey der Herren Chur-Bayerischen Abgesandten eigenem An-  
 „erbieten, daß inskünftige benannte Bürger zu Regensburg in denen Sachen und  
 „Fällen, da sie, vermöge der Verträge, zumahl de Anno 1574. dann dem Hochlöblich-  
 „sten Churfürstlichen Collegio in Anno 1609. und 1627. gegebenen Revers befren-  
 „set, mit weiterer Anforderung der einfachen oder doppelten Mauth nicht beschwehret,  
 „und vorige Zetteln noch ferner ertheilet werden sollen und mögen, dergestalt verblei-  
 „ben, daß jedoch der litis pendentz am Kayserlichen Cammer-Gericht dadurch nichts  
 „derogiret und begeben sey, noch durch solche einiges Präjudiz oder Nachtheil lei-  
 „nem Theil in andere Wege entstehen, noch ein mehrers Recht, als beyde vorhin gehabt,  
 „zuwachsen solle. Publicirt und war verglichen, den 22 May Anno 1649.

Fürderß und zum Vierten, was den Salz-Verschleuß antrifft, ist in nachste-  
 hendem Begriff verglichen worden.

„In bewuster Kayserlicher Commissions-Sache, zwischen Churfürstlicher  
 „Durchlauchten in Bayern, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Re-  
 „genspurg, den Salz-Handel betreffend, hat es bey Höchst-gedachter Ihrer Chur-  
 „fürstlichen Durchlauchten Erbieten, den Salz-Verschleuß gemeldter Stadt Regensburg,  
 „nach laut des Vertrags de Anno 1615. wiederum an- und hinum zu lassen, sein Ver-  
 „bleiben. Publiciret und also verglichen, den 22 May Anno 1649.

Was dann Fünftens wegen des Schanz-Gebäudes zur Stadt am Hoff  
 Endsbenannten für Bedencken vorgefallen und wohin es gestellet, weist nachkommen-  
 de Verfassung aus:

„In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
 „in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Regensburg  
 „andern theils, die Rasirung und Demolition des Schanz-Gebäudes an der Stadt  
 „am Hoff, wie auch den Salz-Stadt betreffend, demnach dergleichen vorzunehmen vor  
 „vergleichener Abdanckung der Kriegs-Völcker, und anders so zum Effect des Frie-  
 „dens gehöbrig und noch in Handlung stehet, selbst eigener Bekänntnis nach, nicht de  
 „tempore, die Kayserliche Commission auch nicht auf das künfftige, sondern gegen-  
 „wärtiges angesehen; und imgleichen die Rasirung der Regenspurgischen Werck auch  
 „mit

1649.  
Junius.

mit unterlauffen thut: Also wollen die Subdelegirte Commissarii diesen Punct in  
ihre nunmehr bevorstehende Relation bringen, und werden zuverlässig Kayserliche  
Majestät, weilen Regensburg insonderheit auch bey den Nürnbergischen Tracta-  
ten, nahmentlich begriffen, deßhalben wie es sollte gehalten werden, anderweit erör-  
tern, und gemessenen Befehle ergehen lassen. Was den Saltz-Stadt belanget, dem-  
nach hiebedor auch einer zur Stadt am Hoff und eben an dem Ort gestanden, und Cäm-  
merer und Rath zu Regensburg sich erkläret, deßenthalben, wann dem Saltz-Vertrag  
de Anno 1615. nichts zu wieder gehandelt wird, weiter nichts zu moviren: als hat es  
auch keiner fernern Entscheidung bedürfft, sondern dabey sein Verbleiben. Publi-  
ciret den <sup>1. Junii</sup> 22. May Anno 1649.

1649.  
Junius.

Wohin es zum Sechften auch wegen Cämmerer, Raths und gemeiner Stadt  
Regensburg Ungelts ausgeschlagen, besagen nachstehende Formalia:

In Kayserlicher Commissions-Sache zwischen Churfürstlicher Durchlauchten  
in Bayern an einem, dann Cämmerer und Rath des Heil. Reichs Stadt Regensburg  
andern theils, das Exercitium und Freygebung des von Kayser Ludovico verlie-  
henen Ungelts-Privilegii in der Stadt Regensburg betreffend. Demnach die Herren  
Chur-Bayerischen sich vernehmen lassen, daß Ihr gnädigster Chur-Fürst und Herr,  
sie, die Stadt Regensburg, an demselben, wosern Ihrer Churfürstlichen Durch-  
lauchten Angehörige und Unterthanen von den Bürgern und andern nicht beschweh-  
ret, nicht hindern noch turbiren, sondern bey dem Privilegio, und wie sie es herge-  
bracht, lite pendente verbleiben lassen, und des Rechtslichen Ausschlags beym Kay-  
serlichen Reichs-Hofrath erwarten würden: Also sind die Kayserlichen Subdele-  
girte Commissarii der Meynung, daß dadurch auch dieser Punct seine Nichtigkeit  
erlangt, und die Stadt Regensburg ihr billiges Begnügen empfangen haben werde.  
Publiciret den <sup>1. Junii</sup> 22. May Anno 1649.

Wann dann beyde Theile, Churfürstlicher Durchlauchten in Bayern Abgesand-  
te, sowohl auch Herrn Cämmerer und Rath der Stadt Regensburg Abgeordnete  
uns ersucht und gebethen, über alles so bey dieser Kayserlichen Commission verrich-  
tet, und schließlichen verhandelt, einen Recels zu begreifen und auszufertigen, damit  
sie sich auf einen und den andern Fall dessen zu gebrauchen haben möchten, und wir ih-  
nen solches keines weges abschlagen sollen noch wollen: Als haben wir beyden Thei-  
len in krafft diß gegenwärtigen Brieffs ausser und über die, allerhöchst-ermeldter Kay-  
serlicher Majestät, dann auch vor hoch-benannten beyden Herren Subdelegirten  
Fürstlichen Fürstlichen Gnaden bevorstehenden Relationen, zu Bestärkung  
obgemeldtes, zwey gleichlautende Exemplaria ertheilen und fertigen, treulich und  
ohne Gesehrde; Zu dem Ende Wir dann Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser  
Insiegel anhangen lassen. So geschehen in der Churfürstlichen Stadt am Hoff, den  
<sup>1. Junii</sup> 22. May nach Christi unsers Erbsers und Seligmachers Geburt, im sechs-  
zehnhundert und neun und vierzigsten Jahr 1c.

Der Römischen Kayserlichen Majestät verordneter  
Herren Commissarien Fürstlicher Fürstlicher Gna-  
den Subdelegirte Commissarii.

(L.S.)

(L.S.)

Hans Georg, Freyherr  
von Puech.Georg Rittershausen, auf Puech  
und Weißdorff.

§. XXIX.

1649.  
Junius.

## §. XXIX.

1649.  
Junius.Schwedische  
Gegen-  
Schluß-  
Schrift an  
die Kayserli-  
chen.

Die Schweden äusserten ihre Resolu-  
tion, wie es mit der Execution des Frie-  
dens in allen Punkten, sowohl was die  
*Restitutio ex capite Amnestie & Grava-*  
*minum*, als auch die *Exauctorationem*  
*Militie & Evacuationem Locorum* betrifft,  
gehalten werden solle, in einem Receß,  
sub N. I. cum Adj. N. II. welschen sie, statt  
ihrer Gegen-Schluß-Schrift, am 5ten Jun.  
St. v. der Kayserlichen Gesandtschaft zu-  
schickten, und war selbiger in folgenden  
Terminis abgefasst.

## N. I.

Schluß-Receß, von denen Schweden, statt ihrer Erklärung in puncto  
*Exauctorationis & Evacuationis*, ausgestellt.

Zu wissen, demnach vermöge des zu Osnabrück und Münster den 22. Octobris  
abgewichenen 1648. Jahrs zwischen allen in Krieg gestandenen Theilen geschlossenen  
und publicirten Friedens, unter andern auch bedinget worden, daß wegen völli-  
ger Execution, zwischen den Interessirten hohen commendirenden Herren Generalen  
ein Vergleich getroffen werde; und dann vor gut befunden, daß zwischen denenselben,  
und mit Zuziehung der Chur-Fürsten und Stände, als eines *Corporis Imperii*, Ge-  
vollmächtigten, solch wichtiges Werk allhier in des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ab-  
gehandelt werden sollte: so haben sich aller Interessirten Bevollmächtigte, mit behuff-  
lichen Instruktionen und Vollmachten hieselbst eingefunden, durch gewisse Depu-  
cirte unter sich verschiedene Tractaten eingeführet, und endlich folgender gestalt mit aller-  
seits gutem Willen und Belieben geschlossen.

## 1.

Erstlich sollen und wollen sowohl die Kayserlichen als Chur-Fürsten und Stände  
Gesandtschaften, den punctum Restituendorum ex capite Amnestie & Grava-  
minum, aus dem klaren Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten norma  
universali der Terminorum à quo, nemlich in Amnestia nach Anno 1618. und  
in Gravaminibus, nach Anno 1624. unpartheyllich und ohne Ansehen der Personen,  
Religionen, oder Jurium Petitorii, nach dem blossen Facto Possessionis decidiren,  
und dergestalt zu förderfamster Nichtigkeit befördern, daß zwischen dato und dem Er-  
sten, in folgendem Articul determinirten Termino Exauctorationis und Eva-  
cuationis, alle eräugne Dubia erörtert, und dann noch vor den Andern Termin,  
die würckliche Restitutiones also abgerichtet und vollzogen werden sollen, wie der Frie-  
dens-Schluß überall, ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium,  
statuirt, und daß keiner, der ex- oder implicite darunter begriffen, sich dessen als  
dann zu beklagen haben möge.

Würden aber die Restituentes oder Executores dieses in ein und dem andern  
Termin nicht observiren, und die Ausschreibende Crayß-Fürsten durch eigene Mittel  
den Opponenten zu der Schuldigkeit nicht zu disponiren vermögen; So sollen so-  
wohl dieselbe der nächst an Hand habenden Waffen hierunter sich bedienen, als auch  
der Restituendus selbst, sich eigenthätlich, auch manu militari, Imperiali, sive Re-  
gia Suecica, vel aliorum, restituiren mögen: Solche rechtmäßige, eigenthätli-  
che oder militairische Restitution aber hinführo keines wegcs vor eine Contravention  
dieses jüngst geschlossenen oder des Land-Friedens angezogen, sondern dieselbe  
dessen durch ein Kayserliches Decret versichert worden, auch die Ausschreibende Crayß-  
Fürsten oder Restituentes, da sie hierunter säumig und wiederseßlich erfunden wer-  
den sollten, allen draus fließenden Schaden und Unkosten zu ersetzen, unableslich  
schuldig



1649.  
Junius.

schuldig seyn. Es wird aber bey Restitution der Oberrheinischen, Berg-Strasse Aemter und anderer Derter, so dießmahl, nach Disposition des Friedens-Schlusses, der Chur-Pfalz, wegen der Satisfactions-Quota, nach der alten Reichs-Matricul, für voll, und also auch für erstberührte abgehende Stücke, in der jüngsthin zu Osnabrück und Münster gemachten Reparition, angeschlagen, besagte abgehende Länder, Aemter und Derter, auch ihren gebührenden Antheil, vor der Restitution, in die Rheinische Lage-Stadt Franckfurth, gleich andern Ständen, zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen. Dieneil auch Franckenthal ex capite Amnestiae zu restituiren, so wird auch der deßhalb treffende Vergleich allhie zu inferiren seyn.

1649.  
Junius.

2.

Soll die Abdankung der Soldatesque und Enträumung der Plätze in dreyen in folgenden benannten Terminen geschehen, auch von dato an die Inventation in allen besetzten Dertern, in beyder Theile Commissarien Gegenwart, verrichtet, und was jedem Theil, dem Frieden-Schluss nach, vermöge desselben ART. XVI. §. Restituzion &c. (darunter die Magazin nicht begriffen seyn sollen) zu behalten oder abzuführen gebühret, unverzüglich vergönnet und zugelassen, sowohl auch bey der Abdankung, die reciproca Inspectio der beyderseits dazu verordneten Officiers, mehrer Nachricht halber, sowohl im Römischen Reich, als ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Landen, verstattet werden.

3.

Als auch in dem Frieden-Schluss die Satisfaction der Exauktion und Evacuation vorgefetzt, und deßhalb die Verordnung aller dieser dreyer der militärischen Execution Requisiten, dergestalt einzurichten, daß sie pari passu ihren Effect erreichen mögen; so ist zu forderst in dem Satisfactions-Punkt, wegen der in Assignationibus gesetzten 1200000. Rthlr. zwischen den Königlich-Herren Schwedischen und der Herren Stände Gesandtschafften, diese Consideration eingefallen, daß die Königl. Herren Schwedische, vermöge des Friedens, die Assignationes zugleich auf die Generalität, als auf die Regiments- und Compagnien-Officiers ertheilen wollen: In Erwägung, diese Assignations-Summa nicht, der Herren Stände Gesandten, bey Verfassung des Frieden-Schlusses, gehaltenen Meynung nach, nur der Generalität Deputat betragen, sondern sich auf ein mehrers belausen thut, derohalben auf den Ueberrest derselben die Regiment- und Compagnien-Officiers einzutheilen seyn wird. Nachdem aber hingegen die Herren Stände besorgen, daß hiedurch, sowohl unter ihnen und den Officiers, als unter den benachbarten Ständen selbst, allerhand Confusion und Disputen sich eräugnen möchten; So haben die Herren Kayserlichen die Sache dahin vermittelt, daß die Herren Stände zu Beschleunigung dieses wichtigen Wercks, und um allen Verzug der Ausführung abzuschneiden, solche 1200000. Rthlr. mit und zusamt den 1800000. Rthlr., und also drey Millionen baar, pro Primo Termino in denen in Frieden-Schluss benannten Lage-Städten zu erlegen bewilliget; auch um dessen Gewisheit zu haben, soll von jedes Crayes benannter Lage-Städte Obrigkeit, des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchten, ehe und bevor zu einiger Exauktion und Evacuation geschritten wird, eine Attestation der besagten völlig vorhandenen Baarschafft halber, eingeliefert werden, und damit man deßfalls desto mehr versichert seyn, und sich keines Manquements hierunter zu befahren haben möge, soll jeder Ausschreibende Crayß-Fürst vor die ganze Summa haften.

Weilen auch die Königl. Herren Schwedische erhebliche Motiven, insonderheit aber sowohl theils der Herren Stände selbst, als deren zu Münster befundenen Gesandtschafften so schriftlich als anderweitige Bedrohungen angezogen, samt sollten die bisherige von den Ständen selbst veranlassete, und durch eigene Verögerung obberühr-

ter

1649. Junius. ter Restitution ex capite. Amnestie & Gravaminum, sowohl auch ihrer Satisfaction-Contingent verlängerte Einquartierungs-Spelen von den zweyen letzten Millionen decurtiret werden, dahero sie mit anderweiter Real-Assecuration billig sich versehen müsten; Als haben endlich N. N. aus getreuer Sorgfalt für die Beschleunigung der allgemeinen Beruhigung, die Sache auf eine Real-Versicherung, als nemlich, . . . zum kräftigsten bewilliget, wobey dann insonderheit verabschiedet, daß der Erste Terminus à quo, so zu Erlegung der beyden letzten Millionen zu setzen, a tempore Commutationis Ratificationum genommen werden, und darauf der Andere, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, richtig erfolgen soll.

1649. Junius.

4.

Es soll aber a dato dieses Schlusses, innerhalb Acht Tagen, auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten Disposition, der Erste Satisfaction-Termin, als N. N., baar von denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten bezahlet und abgerichtet, und auf deren Empfang alsofort die Abdanck- und Abführung eines dritten Theils aller interessirten zu Feld liegenden Milice, vorgenommen, die inhabende Plätze auch, ausser der zur Assecuration reservirten Bestung, besage hierunter angefügter Liste, in jedem Termin evacuïret, die Guarnisonen auf im Frieden-Schluß dictirte Art abgeföhret, und ihren vorigen, nach den Gemeinen Rechten oder mehrbesagten Friedens-Schluß, rechtmäßigen Herren und Besizern (welche mehrer Nichtigkeit halber zu specificiren seyn können) restituïret und eingeräumet werden. Welches also mit dieser nothwendigen Cautel ist abgeredet und beliebet worden, daß, dafern ein oder der andere Theil in diesem oder jenem Termin, mit der Restitution sothaner Plätze und Derter, in geringster mora verbleiben würde, sowohl Kayserliche und die beyde Alliirte Königliche Majestät Majestät Majestät, als auch die andere unsäumige Stände, schuldig und gehalten seyn sollen, mit gesamter Hand alsofort den Säumigen zur Gebühr zu zwingen, den evacuïrenden Platz mit Gewalt zu emportiren, und des daraus entstehenden Unkostens und Schadens, sich, vermöge des Friedens, bey dem Refractario unabläßig zu erholen.

Wobey auch ferner an Königlich-Schwedischer Seiten ausdrücklich bedungen, die Stadt und Bestung Leipzig, aus erheblichen Ursachen nicht eher zu evacuïren, es haben dann Se. Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen ihre, an den fünf Millionen zustehende Quotam, samt denen an den Amnistie-Geldern und bisherigen Unterhalts-Gebührnissen noch rückständige Rest, abgezahlet und entrichtet.

5.

Es ist auch verglichen, daß die Abführung der Wäcker nicht allein in oberührten 3. Terminen also bald, sondern auch in guter Ordnung, und ohne Beschädigung der Land und Leute, welche der March berühren wird, beschehen, da dann die in dem Ersten Termin abführende Wäcker sich in . . . Theilen, und ihren Weg durch . . . nehmen sollen. Und ob zwar eigentlich zu determiniren seyn wolte, wie viel Tage dieselbe nacheinander, und wie weit sie jeden Tag gehen, auch welcher gestalt es mit den Nacht-Tagen gehalten werden sollte; so will sich doch dergleichen, wegen ein und anderen Zufälligkeit nicht so genau bebinden lassen, sondern muß der Generalität heimgestellt werden, welche dann nach jedes Standes und Landes Gelegenheit, die Marchen dergestalt ein- und abrichten werden, daß sich verhoffentlich keiner mit Fug zu beklagen Ursache haben könne; unterwegs aber sollen die Wäcker mit nothdürfftigem Unterhalt an Bier, Brodt, Fleisch und Fourage content seyn, auch Inhalts des ART. XVI. §. 13. in dem Friedens-Schluß ihnen die Nothdurfft an Wagen, Pferden und Schiffen, gegen gebührende Caution durch Geißel, dieser Restitution halber, ohne Entgelt geschaffet, und also in allen dreyen Terminen verfahren und gehalten werden solle.

¶

6. Det

1649.  
Junius.

6.

1649.  
Junius.

Der Frau Land Gräfin zu Hessen-Cassel, Fürstliche Gnaden belangend, weilen der Frieden-Schluss dieselbe zu keiner Abdankung oder Restitution der Plätze, eher als die Allirte Cronen verbindet, laut des ART. XVI. §. Restitutione &c. so hat es dabey sein Verbleibens, und wird dieselbe an Keuterey, in einem jeden von den 3. Terminen, allemahl so viel, als die Kayserliche Lamboyische und Chur-Eöllnische, abdanken, jedoch das deren Keuterey, ersthochgedachter Frauen Land-Gräfin Keuterey, so in 20. Compagnien bestehet, adacquirt werde; an Fuß-Bolck aber, weil sie dessen jetzt mehr nicht haben, als was zu nöthiger Besatzung gehöret, werden sie allemahl mehr nicht, als was in den Plätzen ist, so evacuiert worden, abdanken, die Plätze aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden gleichfals (obschon der Westphälische Crayß von den Herren Kayserlichen und Allirten Cronen in den dritten Termin gesetzt ist) in dreyen Terminen gegen den Kayserlichen in Westphalen inhabende Plätze, reciprocè & bona fide evacuiren.

7.

Ferner soll die General-Amnistia der sämtlichen Soldatesque, so wohl auch derselben Häupter und Principalen, bis auf erfolgte ihre gängliche Abdank- und Abführung, sowohl von Kayserlicher Majestät als allen Ständen des Heiligen Römisschen Reichs, in eines jeden Land und Gebiet extendirt werden, und der Milice, vermöge abgeredeten Concepts, zu gute kommen, und also die, bey wärender Einquartierung ein und dem andern Stand, oder derselben Landsassen und Unterthanen, zugewachsene Beschwerd und Angelegenheiten gegen niemanden geahndet, und von höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät denen in der Königlich-Herren Schwedischen erstem Aufsatz benannten dreyen Versohnen, einem jeden mit einem absonderlichen Kayserlichen Protektorio gnädigst gewillfahret werden.

Dieses alles steif, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, haben im Nahmen beyderseits Römissch-Kayserlichen und Königlich-Swedischen Majestät Majestät und Dero hohen commandirenden Herren Generalen, die Herren Kayserliche und Königlische Deputirte, sowohl auch eines jeden Crayßes ausschreibender Fürsten Gesandtschafften, bey ihren Ehren, wahren Worten, getreuen Glauben, und im Frieden-Schluss begriffener General-Guarantie, insonderheit, daß die Ratificationes eines jeden hohen Principalen inner = = = nach dato, ausgewechselt werden sollen, einander zugesagt und versprochen, Urkundtlich

N. II.

Adjunctum zu vorherstehenden Recels.

Der Schwedischen abermahlige Designatio Locorum Restituendorum.

Erster TERMIN.

| Plätze,<br>so von den Herren Kayserlichen zu<br>evacuiren. | Plätze,<br>so von den Herren Königlich-Swe-<br>dischen zu evacuiren.   |   |   |
|--|--|---|---|
| Franckenthal.<br>Heidelberg.<br>Manheim.                   | Ober-Pfalz <table border="0" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="font-size: 2em; vertical-align: middle;">}</td> <td style="padding-left: 5px;">Weiden.<br/>Neumark.<br/>Bilsack.<br/>Sulzberg.<br/>Falkenberg.<br/>Waldeck.</td> </tr> </table> | } | Weiden.<br>Neumark.<br>Bilsack.<br>Sulzberg.<br>Falkenberg.<br>Waldeck. |
| }  | Weiden.<br>Neumark.<br>Bilsack.<br>Sulzberg.<br>Falkenberg.<br>Waldeck.  |   |   |

Dün.

1649. Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren. 1649. Plätze, so von den Herren Königlich-Schwedischen zu evacuiren. Junius.

- |                 |             |                     |
|-----------------|-------------|---------------------|
| Augsburg.       | Schwaben    | Dünckelspühl.       |
| Memmingen.      |             | Nördlingen.         |
| Kempten.        |             | Pappenheim.         |
| Murach.         |             | Überlingen.         |
| Albeck.         |             | Mainau.             |
| Hornberg.       |             | Langen-Arch.        |
| Schiltach.      |             | Donauwerth.         |
| Frensburg.      |             | Lech-Schanz.        |
| Willingen.      |             | Prag.               |
| Zollern.        |             | Eger und Peggau.    |
| Wildenstein.    | Leutmeritz. |                     |
| Regensburg.     | Böhmen      | Tetsche.            |
| Lindau.         |             | Tabor und Konopist. |
| Rothweil.       |             | Brir.               |
| Offenburg.      |             | Brandeis.           |
| Hohen-Alsbberg. |             | Friedlandt.         |
|                 |             | Gräbstein.          |

Anderer TERMIN.

- |                  |         |               |
|------------------|---------|---------------|
| Weissenburg.     | Franken | Schweinfurth. |
| Wilzburg.        |         | Wertheim.     |
| Rotenberg.       |         | Reinhausen.   |
| Landstuhl.       |         | Winsheim.     |
| Homburg.         |         |               |
| Ehrenbreitstein. | Mähren  | Olmitz.       |
| Hammerstein.     |         | Neustadt.     |
|                  |         | Eulenberg.    |
|                  |         | Fulneck.      |

Dritter TERMIN.

- Alle Kayserliche Guarnisonen in Nieder- und Ober-Sachsen und Westphalen, so zu benennen sind, und in der Herren Kayserlichen Recels bereits benannt worden, als
- |             |                |              |
|-------------|----------------|--------------|
| Hdrtter.    | Nieder-Sachsen | Halberstadt. |
| Dortmund.   |                | Osterwick.   |
| Spburg.     |                | Hornburg.    |
| Boineburg.  |                | Bleckede.    |
| Lands-Cron. |                | Obmitz.      |
|             | Ober-Sachsen   | Buzou.       |
|             |                | Plauen.      |
|             |                | Warnamund.   |
|             | Westphalen     | Erfurth.     |
|             |                | Quersurth.   |
|             |                | Manßfeld.    |
|             |                | Garleben.    |
|             |                | Minden.      |
|             |                | Bechte.      |
|             |                | Nienburg.    |



1649.  
Junius.

Plätze,  
so von den Herren Kayserlichen zu  
evacuiren.

1649.  
Junius.  
Plätze,  
so von den Herren Königlich-Schwedi-  
schen zu evacuiren.

Schlesien } Lobaschütz.  
Jägerndorff.  
Jauer.  
Polckenhayn.  
Hirschberg.  
Greiffenstein.  
Olau und Gelsch.  
Drachenberg.  
Parchwitz.  
Glogau.

1. Falls in dieser Specification ein oder ander Ort aus Mangel habenden Berichts wäre ausgelassen worden, soll derselbe doch, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, gleich den andern in jedem Crayß und Land, unter obbeschriebenen Terminen evacuirt oder abgetreten werden.

2. Wegen Franckenthals, Landstuhl, Homburg und Hammerstein bestehet es noch auf ferner Handel- und Erörterung.

3. Wegen Auswechselung der in jedem Termin befindlichen Haupt-Plätze, und wie dieselbe gegen einander zu evacuiren, ist gewisse Abrede und Vergleich zu treffen.

4. Die Stadt und Schloß Leipzig betreffend, ist deswegen der Königlich-Herren Schwedischen Resolution in ihrem letzten Aufsatze begriffen.

5. Wie nicht weniger sollen die Neumarchische und Hinter-Pommersche Garnisonen, bis zwischen den Königlich-Schwedischen und Churfürstlich-Brandenburgischen Commissarien die obhandene Handlung zur Richtigkeit gebracht, ausgesetzt seyn.

6. Die Osnabrückische Garnison verbleibt auch, bis vermöge des Friedens-Schlusses der Bischoff die völlige Execution alda abgerichtet.

§. XXX.

Conferenz  
zwischen den  
Kayserlichen  
und Schwedi-  
schen über sol-  
chen Recess.

Allbiweil aber denen Kayserlichen Gesandten, verschiedene Passus in solchem derrer Schweden Recess, etwas dunkel und intricat vorkamen; So verfügten sich der von Blumenthal und Lindenspuhr

am 17. Jun. in des Schwedischen Legatens *Erskeins* Quartier, und wurde von beyden Seiten, jothaner Recess, auf die Masse, wie nachgesetztes Protocoll ausweist, erläutert.

Erklärung  
dasselben in  
verschieden  
Puncten.

N. I.

Actum in ædibus Domini Præsidis Erskein & Domini Baronis Oxenstiern, die 17. Junii, Anno 1649.

Zwischen denen Herren Kayserlichen und Königlich-Herren Schwedischen seyn bey Überlegung des Königlich-Swedischen Recesses, so den 15. Junii denen Herren Kay-

1649. Kayserlichen präsentiret, nachfolgende Erinnerungen und Declarationes vorganz  
 Junius. gen: 1649.  
 Junius.

## In Ingressu:

Der Chur-Fürsten und Stände, als eines *Corporis Imperii*. Obwohl die Herren Kayserlichen sich bedüncken lassen, daß die allhiefige Executions-Tractaten nur zwischen beyderseits hohen Generalitäten zu pflegen wären; so ist doch von denen Königlich-herren Schwedischen die Zuziehung der Chur-Fürsten und Stände für nöthig erachtet und behauptet worden. 1) Ratione *Restitutionis Statuum*, welche billig bey dieser Executions-Handlung, als *causa sine qua non*, vorgefetzt wird, 2) ratione *Solutionis*, darbey die Stände am meisten interessiret, und billig wegen derselben Nichtigkeit, Beschleunig- und Versicherung, selbst zu vernehmen seyn, 3) ratione *Evacuationis*, zumahl die austräumende Plätze ihren vorigen Besizern abzutreten und selbige deswegen in sothaner Handlung nicht zu übergeben seyn; 4) ratione *Affecuationis* der 2. letzteren Millionen Rthlr., darüber die Stände, sowohl ratione ihrer Veranlassung derselben, als modi zu vernehmen seyn: wie nicht weniger 5) ratione *extensionis Amnistiae Generalis*, welche sowohl von den Ständen, als der Kayserlichen Majestät, Inhalts des ART. VII. desideriret und abgeheisset wird.

Interessirte Bevollmächtigte) Auf Begehren der Herren Kayserlichen, wer allhier verstanden? ist von denen Königlich-herren Schwedischen die Erklärung auf der Kayserlichen und beyder Königlich-herren Schwedischen Königlich-herren Schwedischen Majestät Majestät Majestät derer Confederirten Generalen, sowohl auch obangezogener Stände Gesandten, geschsehen.

Verschiedene Tractaten) Die Herren Kayserlichen vermeynten diese Worte auszulassen, oder in singulari zu setzen, weil die Materia der allhiefigen Handlung, nur der punctus *Exauctorationis & Evacuationis* wäre, hingegen wurde von den Herren Königlich-Swedischen remonstriret, daß sowohl *natura Conventus*, als die verschiedene unvermeidliche proponirte Materien, auch unterschiedliche Handlungen requiriren thäten, solchemnach obgebrauchte Worte wohl stehen könnten.

## ART. I.

Nach dem blossen *Facto Possessionis decidivem*) Weil die Herren Kayserlichen dafür halten, daß in puncto *Restitutionis* keine fernere Decision zulässig; Also haben sich die Königlich-herren Schwedischen disfalls also expliciret, daß nemlich die *casus liquidis* abilliquidis zu fecerniren, sowohl auch die *qualitates facti* zu erdtern wären, zumahl sie nichts anders, als die Entscheidung desjenigen, was zu schleuester Execution besagten puncti *Restitutionis* gehörig, verstanden.

Zu beklagen haben mag) Nemlich diejenige, so nach dem *Instrumento Pacis* einiger massen *ex-oder implicite* begriffen, und sonst zu restituiren seyn.

Eigenthätliche *Contravention*) Die Herren Kayserlichen vermeynten, zwischen diesen beyden Wörtern eine *Contradiction* zu seyn, dannenhero die Königlich-herren Schwedischen für: eigenthätlich, setzen wollen, *Eigenmächtig*, und deuten es *ratione jam praxeriti*, in specie auf den Herrn Obristen St. André, welcher bey denen Ausschreibenden Fürsten des Fränckischen Crayses die *Immission* in seines Herrn Schwieger-Vaters Güter, gegen den Herren General-Major Sparreuter gesuchet, weilsn aber dieselbe von des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstlicher Gnaden immerzu verzögert worden, sich aus Besorgnis längerer Verweilung selbst immitiret, welche *Eigenmächtigkeit* dann nach dem Verstand dieses *Articuli* zu ap-  
 R 3 pro-

1649. probiren, und sowol diese, als andere in sohanen, vermdg des Frieden-Schlusses exe- 1649.  
Junius. quirenden Restitutions-Sachen, für keine Contravention zu halten. Junius.

Anderer Verter) Die Herren Kayserlichen haben gleichfals eine Illustration dieser Wörter desideriret, weil aber die Königlich Herren Schwedischen von der Pfalz Gelegenheit nicht allerdings recht informiret, als haben sie es hierinnen auf die fernere Bernehmung der Herren Pfälzischen gestellet.

Diesmahlen) Consentiret die Königlich Herren Schwedischen, daß dieses Wort als superfluum könne ausgelassen werden.

Dieweil auch Franckenthal) Durch Veranlassung dieser Materie, haben die Herren Kayserliche, zum höchsten, über Jhro Kayserliche Majestät disfalls mehrmahls remonstrirte Unmöglichkeit, und sonst habenden Sincerität zu Festhaltung des Friedens, contestirt, sich auch auf ein ernstliches Mandat-Schreiben referiret, vermdg welches ihnen höchstens injungiret würde, nicht allein den Königlich Herren Schwedischen, in dem hierinnen offerirten Temperament alle möglichste Satisfaction zu geben, sondern auch derselben in fordersamster Erledigung des puncti Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, aller Gelegenheit zu assistiren; Imgleichen den punctum Solutionis Primi Terminii, bey denen Herren Ständen aller Möglichkeit zu treiben, daß auch hierin die Königlich Herren Schwedischen nicht weniger ihres begehrten Contentements gewähret, als auch wegen der desiderirten Asssecuration für die 2. letztern Millionen, ihnen gratificiret werden möchte. Belangend aber das angebothene Temperament, haben sie für die Königlich Schwedische Versicherung, die Stadt Glogau mit dem Unterhalt der Guarnison, secreto zugestanden, ratione Gallorum aber zum höchsten contestiret, daß sie in die projectirte Einräumung der Festung Ehrenbreitstein, zu Praejudiz des Heiligen Römischen Reichs, in wenigsten nicht zu condescendiren vermöchten.

## ART. 2.

Magazin) Die Magazin werden von denen Königlich Herren Schwedischen allhier billig excipiret, und ihnen vorbehalten, weil sie dieselbe durch ihre eigene Mittel angeschaffet, und derselben zur Provision ihrer anderen verbleibenden Bestungen benöthiget seyn.

## ART. 3.

Die Satisfaction der Exauktion und Evacuation vorgesehet) Dieweil die Herren Kayserlichen allhier erwehnet, daß diese 3. vermdg des Frieden-Schlusses pari passu geschehen müßten, ist es von denen Königlich Herren Schwedischen also concilliret worden, daß solches ratione effectus zu verstehen wäre, auch von ihnen in denen gleich darauf folgenden Worten also verstanden und erkläret würde, ratione Ordinis aber, müße ex natura rei, die Satisfaction den andern beyden Stücken vorgehen.

Und also 3. Millionen baar primo Terminio) Hierinnen consentiren die Herren Kayserlichen, mit Versprechung, die Stände alles Fleißes gleichmäßig darzu zu disponiren.

Soll jeder Ausschreibender Fürst für die ganze Summa haften) Obwohl die Herren Kayserlichen disfalls der Herren Ausschreibenden Fürsten Verweigerung besorgt; So haben jedoch die Königlich Herren Schwedischen ihr Postulatum darauf fundiret, weil hierinnen hochgedachten Herren Ausschreibenden Fürsten das Directorium aufgetragen wäre, daß sie sich an dieselbe billig zu halten hat-

1649. hätten, denen Ausschreibenden Fürsten aber der Regress auf ihre säumige oder ver- 1649.  
Junius. weigernde Mit-Crayß-Stände offen und frey stünde. Junius.

*Real-Assecuration*) In diesem passu haben die Herren Kayserlichen ratione causæ vermeynt, daß denen Königlichlichen Herren Schwedischen bereits durch die dis- fals im Frieden-Schluß enthaltene Versicherung vigiliret wäre, da hingegen die Kö- nighliche Herren Schwedische remonstriret, wie nicht allein wegen der angezogenen Commination der Stände, sondern auch, dieweil noch jezo dergleichen Bedrohung hin und wieder gehdret, da auch einige Assignationes auf 10000. oder weniger Rthlr. neulichst auf Bamberg, wegen Contentir- und Abführung der Hornischen Wöl-cker, ingleichen auf Schwadischen Hall, zu Abschaffung einiger reformirter Offi- cirers, gegeben worden, solche schimpflich abgeschlagen, und die Officirers zurück ge- wiesen worden, zudem auch ohne das, Ihre Könighliche Majestät über die bewilligte 5. Millionen, noch etliche 100. tausend Rthlr. Uberschuß, zu contentirung der Mi- liz und dabey haftenden Schulden, aus Dero Reichs-Mitteln beschaffen müssen, billige Ursache haben, auf eine veste Versicherung zu dringen; ratione mediatorum aber, vermeynten gleichfals die Herren Kayserlichen, daß eine schriftliche Assecuration sufficient seyn könnte; darwieder aber die Könighliche Herren Schwedische replici- ret, daß sie solcher masse, sich mit der obberührten ersten und im Frieden-Schluß be- griffenen begnügen könnten, weils aber derselben Insufficienz bereits demonstriret; wäre die gesuchte Caution billig auf die Interims-Einräumung einiger anständiger Plätze zu stellen, worüber dann ferner zu handeln stünde, zumahl auch zu präsumi- ren wäre, daß fals nur eine schriftliche Assecuration vorhanden seyn sollte, die Af- signati an denen, die die Bezahlung würden zu thun haben, keine favorable Rich- ter haben würden.

*A tempore Commutationis Ratificationum*) Die Herren Kayserlichen haben zwar vermeynet, daß dieses mit dem Frieden-Schluß discrepiren thäte, und also der daselbst berührte terminus à quo, à tempore Executionis Pacis, zu nehmen wäre; dahingegen aber die Könighliche Herren Schwedische allegirt, weil sie ratione besagter Execution niemahlen in mora, noch consequenter in culpa gewesen, sie auch dis- fals extra damnum des noch längern Nachwartens, vermittelst placidirung sotha- nes temporis extraditarum Ratificationum, zu setzen wären.

## ART. 4.

*N. N.*) Die Könighliche Herren Schwedische haben allhier das Quantum des wegen nicht exprimiret, weil sie erstlich noch nicht gewiß gewesen, ob die in Assigna- tionen gesetzte 1200000. Rthlr. auch baar werden verwilliget und erleyet werden, 2) Dabenebenst in Hoffnung stehen, daß auch die 4te Million in 3. Zahlungs-Termi- nen, an Assignationen unweigerlich werden entrichtet werden.

*Nach gemeinen Rechten*) Diese Wort als errore scribentis hinein gesetzt, seyn auszulassen.

*Nothwendigen Cautelen*) Die Könighliche Herren Schwedischen haben allhier erinnert, daß unter dieser General-Cautel auch Landstuhl, Homburg und Ham- merstein, mit begriffen seyn, zumahl vermdg des Franckischen Instrumenti Pacis, Ehrenbreitstein und Hammerstein in pari passu sollen evacuirt werden.

*Die Stadt und Vestung Leipzig*) Zu sothanen Auffag seyn die Könighliche Herren Schwedische durch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen harte Bezeu- gung, sowohl gegen des Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht als Dero unterhabender Militia, bewogen worden.

## ART.



1649.  
Junius.

ART. 5.

1649.  
Junius.

Muß der *Generalität* anheim gestellt werden) Obzwar die Herren Kayserlichen sich bedüncken lassen, daß hierinnen der *Generalität* allzuviel eingeräumt würde; So haben jedermoch die Königl. Herren Schwedische dagegen aus *Experientia* deduciret, daß disfalls aus Sänmigkeit der Land-Commissarien und später und nicht zureichender Zuführung der behüffigen Proviant, Beschaffung der Wagen, Pferd und anderer Dürffigkeiten, die Marchen und Kast-Lage sich nicht so præcisè determiniren ließe, oder leicht sich begeben könnte, daß bey gewisser Verbindung auf eine bestimmte Zeit, die Vöcker zu marchiren verobligiret seyn würden, es wären gleich die dazu requirirte schuldige Provisiones und *Adminicula* vorhanden oder nicht, welches dann mehrere Confusiones erwecken, und sowohl der marchirenden *Soldatesca* als dem Land Mann nicht zum besten gedeyen könnte, dannhero man sich amoch am rathsamsten zu seyn bedüncken ließe, hierinnen bey der *Generalität* discreter Best-Befundung zu acquiesciren.

ART. 6.

Dieser *Articulus* von der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden *Exauktion* und *Evacuation*, wäre der Königl. Herren Schwedischen Meynung nach, nicht zu ändern, und wären von denselben die *Lamboische* unter den Kayserlichen und *Chur-Edlischen* begriffen.

ART. 7.

Sowohl von Kayserlicher Majestät als allen Ständen des Reichs in eines jeden Land und Gebieth) Die Herren Kayserlichen vermennen, daß es bey diesem *Articulus* disfalls verbleiben könnte. Die Königl. Herren Schwedischen aber behaupten amoch das desiderirte *Extensions-Concept* von Kayserlicher Majestät und einem jeden Stand durch das Exempel, der an dem Herrn Grafen von Brandenstein verübten Unbefugniß, welchen nicht allein der Kayserliche *Pardon*, *Vocations-Schreiben* *Salvus Conductus* und würcklich *Convoy* von Ihrer *Churfürstlichen* Durchlaucht zu Sachsen thätlicher *Captivität* salveren können, sondern auch erstberührte Kayserliche Befreyungen nachgehends dahin interpretiret worden, daß Ihre Kayserliche Majestät durch dieselbe denen *Privat-Præsentionibus* nichts zu præjudiciren noch zu benehmen, wären gemeynet gewesen ic. Es ist auch erwehnt worden, daß auf erfolgenden Vergleich dieses *Project* etwas enger könnte abgefaßt werden.

## §. XXXI.

Die Kayserlichen communiciren den Schwedischen *Receß* an die Stände.

Die Kayserlichen *Gesandten* ermangelten auch nicht, sogleich des folgenden Tags, nach der *Insinuation*, solche, der Schwedischen *Schriefft* dem *Chur-Maynischen Directorio*, und nachgehends amoch besonders einigen Reichs-Ständischen *Gesandten*, mit der Vorstellung zu communiciren, daß, weil der *punctus Solutionis* der allerschwerste sey, auf welchen die Schweden am meisten dringeten, man sich angreifsen und ihnen wegen der letzten 2. Millionen, begehrter massen und nach Inhalt des *Project*s, sowohl der *Termine*, als *Afsecuration* wegen, an Hand gehen möchte.

Es wollte sich aber keiner von denen Reichs-Ständischen *Gesandten*, in *particulari*, darüber herauslassen, sondern verschob es auf eine gemeinsame *Consultation*, welche am 21. Jun. st. v. in denen 3. Reichs-Räthen darüber angestellt wurde. Als nun ein jedes *Collegium* bespammen war; schickte das *Chur-Maynische Directorium*, die sub N. I. hierbeygefügte 8. *Puncten*, dem Fürstlichen *Collegio*, ad *deliberandum* zu. Ob nun wohl solches etwas ungewöhnliches war, da billigherhan *Puncten* vorher erst ad *Dictaturam* hätten kommen, und denen Ständen com-

1649. communiciret werden sollen; So liesen  
 Junius, dannoch diese, um die edle Zeit zu gewinnen,  
 solche Puncten sogleich durch das Hambergische  
 Directorium dictiren und schreiben die anwesende  
 Gesandten selbst die Dictata nach, traten auch  
 sofort die Deliberation darüber an, und schlossen:  
 Der (1) Punct sey bis auf den Nachmittag zu ver-  
 schieben, weil etliche Stände das Schwedische  
 Schluß-Projekt noch nicht durchgesehen hatten;  
 ad (2) ward placidiret, daß man sich durch ein  
 allgemeines Conclusum, zwar zur Repräsentation  
 in parata pecunia der Assignation-Gelder ver-  
 stehen sollte, jedoch müsten sich die Schweden,  
 in puncto Evacuationis & Exauctorationis nicht  
 aufhalten, sondern, in denen 3. beliebenden  
 Terminen, ohnsehlbar damit verfahren; da-  
 hero sie vor jedem Termin etwa ein paar  
 Tage, den dritten Theil der Gelder, aus den  
 Läger-Städten empfangen, sodann den dritten  
 Theil der Wäcker und Plätze, in jedem Crayß,  
 respectiv exauctoriren und evacuiren; hernach  
 wiederum auf gleiche Art, zum andern und  
 dritten Termin, die Gelder empfangen und  
 dagegen praestanda praektiren sollten: Würde  
 dann am dritten und letzten Termin, bey  
 einem oder andern Stand, ein unverhoffter  
 Mangel erscheinen; so könnte leicht ein  
 Mittel, selbigen dazu zu vermindern, aus-  
 gedacht werden, und möchte der morosus  
 sein Ebenheuer alsdann selbst stehen, auch  
 die Gefahr der Execution und anderer  
 Zwangs-Mittel, erwarten. Ad (3) (4) (5) und  
 (6) wurde davor gehalten, daß denen ab-  
 sentibus solches Conclusum durch Schreiben  
 zu erkennen zu geben, und sie dem zugele-  
 ben, auch daß sie sich vor daraus entstehenden  
 Schaden hüten möchten, zu ermahnen seyn:  
 Daß aber die Valentes vor die Non-Valentes  
 haften und zahlen sollten, das wäre dem  
 klaren Instrumento Pacis zuwider, sondern  
 ein jeder müste zuschauen, wie er vor sich  
 Satisfaction thue: Könnten aber die Non-  
 Valentes selbst eine mehrere Frist, oder  
 anders Remedium von den Schweden er-  
 halten, so sey ihnen solches wohl zu gön-  
 nen, wann es nur ohne Nachtheil des un-  
 schuldigen Tertii geschehen möge. Wegen  
 des (7) Puncts verwunderte

man sich anfänglich, wie das Directorium  
 auf dergleichen Gedanken habe verfallen  
 können, zumahl die Schweden selbst, die  
 Bürgschaft vor die 2. letzten Millionen,  
 den Crayß-Ausschreibenden Fürsten nie  
 angemuthet, sondern nur allein wegen der  
 Assignations-Gelder dergleichen Cautio  
 verlangt hätten, welches aber durch obige  
 Erklärung vor sich selbst dahin fiel, sich  
 auch kein einiger Crayß-Ausschreibender  
 Fürst dazu verstehen würde, ut maxime  
 vellent Sueci vel approbarent Casareani;  
 dann, man wüßte ja der Crayß-Ausschrei-  
 benden Fürsten Gelegenheit, daß sie ihrer  
 Mit-Stände in keine Wege mächtig wären,  
 dahero auch unbillig seyn würden, wann  
 sie sich vor selbige zur Zahlung obligiren  
 sollten; Der (8) Punct sey noch weniger  
 zu approbiren, indeme man sich zu einiger  
 Real-Assecuration nicht verbindlich machen  
 könne; solches lauffe ausdrücklich wieder  
 das Instrumentum Pacis; die angezogenen  
 Bedrohungen, daß man die jetzige Ein-  
 quartierungs-Kosten an solchen 2. Millio-  
 nen kürzen wolle, würden von sich selbst  
 fallen, wann die Stände durch einen Revers  
 und Declaration versprächen, nichts zu  
 decourtiren, sondern sich alles Anspruchs,  
 der Liquidation halber zu begeben, wozu  
 man erböthig wäre.

Nächst dem wurde vor gut befunden, daß  
 Reichs-Directorium zu erinnern, daß selbige  
 mit dergleichen Prajudicial-Questionibus  
 behutsam gehen möchte, damit sonst die  
 Gefahr darauf stünde, daß die Schweden,  
 wann sie dergleichen Confilia in Erfahrung  
 brächten, wie denn wenig vor ihnen ver-  
 borgeren bliebe, solches desto stärker  
 urgiren möchten.

Die Capita dieser Resolution wurden  
 in das sub N. I. hier anliegende Conclusum  
 gebracht; darauf zur Deliberation über  
 den Schwedischen Recel selbst geschritten,  
 und im Fürsten Rath das Conclusum sub  
 N. III., endlich aber von denen sämtlichen  
 3. Reichs-Collegiis, die Resolution allhier  
 sub N. IV. ausgestellt.

1649.  
 Junius.

Conclusum  
 im Fürsten  
 Rath über die  
 proponirten  
 Preliminaria  
 Puncten.

1649.  
Junius.

N. I.

1649.  
Junius.

Actum 21. Junii 1649, in Curia Norimb. h.9.

N. I.  
8. Puncta de-  
liberanda  
über das  
Schwedische  
Project.

Chur-Mayntzisches Directorium: Proponirt 8. Puncta deliberanda, welche das Bambergische Directorium ablieset, und den Gesandten ad Dictaturam selbst recensiret, cum monito, daß billig es ehender eingeschicket, und per Dictaturam denen Ständen communiciret seyn solle.

Proponendum Consilio Principum & Civitatum, über der Herren Schwedischen Schluß-Project denen Herren Kayserlichen übergeben.

- 1) Was einer und ander von den Herren Abgesandten so wohl in Procemio als Haupt-Puncten selbst, in genere beyzutragen und zu erinnern hätten?
- 2) In specie aber, alldieweil ratione der Stände darunter versirenden Interesse, es principaliter an dem haften will, ob nemlich die Assignations-Gelder in die Lüge-Städte bahr einzulieffern?
- 3) Angesehen auffer Franckfurth gleichsam niemand vom Ober- & Rheinischen Crayß allhier.
- 4) Ingleichen anch auffer Mayntz und Edln es gleiche Bewandniß mit den Churfürstlichen Crayß.
- 5) Dann ebenmäßig wegen der Lütticher Assignation Ihro Durchlauchten zu Edln davor zu stehen nicht gemeynet zu seyn, man anhero vernommen.
- 6) Im Schwäbischen auch, vor welchem Circulo auffer beyder Ausschreibenden Fürsten Gesandten fast niemand alhier, also und wofern sowohl ratione der Zeit, als auch wegen eines und andern Crayß-Standes Impossibilitat es ansiehet, und mit der angefonnenen Assignations-Geldern bahren Liefierung ermangeln sollte, die übrige Crayß-Stände dafür haften und Zahler seyn, oder was für ein billiges und zuständiges Expediens hierunter zu ergreifen seyn möchte?
- 7) Ob jedweder Crayß-Ausschreibender Fürst vor seines Crayßes Contingent, an den restirenden 2. Millionen selbst Schuldner und Bürge seyn wolle?
- 8) Was wegen der dannhero zugemutheten Real-Assecuration in Einlieferung einiger besten Plätze, Chur-Fürsten und Stände zu thun, und solches entweder durch sügliche Expedientia zu decliniren, oder, wofern man ja dazu in einem oder 2. Crayßen condescendiren müste, wie dann selber Guarnisoun Unterhalt halber sich unter den 7. Crayßen zu vergleichen seyn müsse?

N. II.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über die vom Hoch- & Pöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Begehren der Herren Kayserlichen Plenipotentiarient, ad consultandum vorgelegte 8. Puncta.

N. II.  
Conclusum  
des Fürsten-  
Raths über  
die 8. Puncta.

Ad 1) Alldieweil das von Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris ausgehändigte Schluß-Project etwas spät ad Dictaturam kommen; als hat man dafür gehalten, es würden solche Puncta einer absonderlichen Deliberation bedürffen.

Ad 2) Die Satisfactions- und Assignations-Gelder sollen in der Baarschafft herbey gebracht werden, und seyn zum Beytrage deren, alle interessirte Crayß-Ausschreibende Fürsten sowohl von den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgesandten dahin ernstlich zu erinnern, auf daß obangeregte Crayß-Ausschreibende Fürsten, dieses an ihre Mit-Stände, mit son

1649. Junius. sonderlichem Eysser und Nachdruck, zu Erhebung des hochnothwendigen Friedens- Wercks, bringen wollen: Weil gleichwohl aber die baare Einschickung nicht so bald wird geschehen mögen, solche in denen 3. Terminen eingebracht, auch bey dem ersten Termino, wann nur der Anfang mit der Exauctoracion & Evacuacion geschehen würde, gar wohl eingehalten, und da etwas wieder Verhoffen ermangeln sollte, solches nachgehends in den übrigen 2. Terminen auch bezugeschaffet, und dahingegen von Ihro Majestät und Cron Frankreich die inhabende veste Plätze evacuïret, und alle Restituenda ex capite Amnestiæ, ohne Exception oder fernern Aufenthalt, plenarië adimpliret werden soll, dabey dann die Evacuacion Frankenthals, wie auch Chur-Sachsen wegen Leipzig, Chur-Brandenburgische und Osnabrückische Restitution, gebührend zu recommendiren.

1649. Junius.

Ad 3) Soll dem obigen Vermelden nach, denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten von denen Herren Kayserlichen, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgeordneten, insonderheit aber Worms, weisen sich Seine Fürstliche Gnaden ihres Crantz-Ausschreibenden Fürsten-Amtes nicht sonderlich angenommen, zugeschrieben, und zu Administration dessen, glimpflichen disponiret werden.

Ad 4) & 5) Gleicher gestalt wäre an die Lütticher zu schreiben, welche sich zur Assignation dato nicht verstehen wollen: Und weil sich dieselbe auf die Franköfische Protection beruffen, müste sonderlich denen Herren Frankosen, wie auch Schwedischen Plenipotentiariis hierunter zugesprochen werden.

Ad 6) Weil alle interessirende Chur-Fürsten und Stände, in Beybringung der Assignation-Gelder, in der Daarschaft, sich auf das alleräußerste, zur Beschleunigung des Exauctorations- und Evacuacions-Wercks, angreifen werden, als fällt dieser Punkt von sich selbst, ist auch ganz unndthig, daß die Crantz-Ausschreibende Fürsten dafür haften, oder Zahler seyn sollen; kann ihnen auch um so viel weniger zugemuthet werden, weil solches wieder das Instrumentum Pacis, und ohne das keiner schuldig zu thun seyn wird.

Ad 7) Weil das Postularum von den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis amnoch nicht begehret, (dannhero hierauf auch nichts votiret worden) weil man verhoffen, ja nicht zweiffeln will, die Königlische Majestät und Cron Schweden werde sich mit der in Instrumento Pacis befindlichen Assurance, wie auch der General-Guarandia begnügen lassen; Als hat es dabey sein endlich verbleiben, man läßt sich aber nicht entgegen seyn, zu ihrer mehrer Versicherung und Benehmung allerhand ungleicher Gedanken, welche sie aus etlichen zu Münster gefallenen Discourten und Schrifften sollen geschöpft haben, clausulam salvatoriam, daß einige Defalcation nicht solle geschehen, noch statt haben, dem künfftigen Reces zu inseriren und einzuverleiben ꝛc.

### N. III.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über das vom Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio, auf Ansuchen der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien jüngst eingerichtes Schwedisches Schluß-Project, welches substantialiter in 7. Punkten bestehet.

N. III.  
Fürsten-  
Raths. Con-  
clusum über  
das Schwedi-  
sche Project.

Ad Proæmium wird in genere dafür gehalten, man sollte sich nicht lange in formalibus aufhalten, sondern vielmehr die substantialia beobachten, und solches bis zu endlicher Richtigkeit des Haupt-Wercks ausstellen.

1) Bleibe bey dem Instrumento Pacis; Termini Restitutionis können so genau nicht beobachtet werden, weil dieselbe an das Exauctorations-Werck nicht zu

1649. binden; Casus liquidi sollen ab illiquidis separiret, priores, executioni so bald  
 Junius. den, posteriores aber, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten recommendiret, und  
 hierinnen keines weges der arctior Modus exequendi vergessen werden; Ober-  
 Pfalz und Berg-Sträß-Aemter anlangend, wären hierüber die interessirte Partes zu  
 hören, gestalt sie dann nechsthin ihre Nothdurfft ad Dictaturam zu geben sich er-  
 bothen.

1649.  
Junius.

2) Dieser Punct ist einzig und allein ad Instrumentum Pacis zu verweisen, und  
 werden sich beyde Hochlöbliche Generalitäten derowegen, demselben gemäß, zu verglei-  
 chen wissen.

3) Dieser Punctus Assignationum, welcher in Baarschafft zu Beförderung  
 und Schleunigung des Frieden-Wercks verkehret werden soll, habe ferner seine endli-  
 che Richtigkeit in dem vorhergehenden Concluso, und weil dann obangeregte in der  
 Baarschafft fallen, ist man der nechst-gesetzten Crayß-Ausschreibenden Fürsten würck-  
 licher Assurance nicht bedürfftig, und kan man sich im übrigen, ratione trium  
 Terminorum auf folgende Weise wohl vergleichen, daß mit erwehnten Exaucto-  
 rations- und Evacuations-Werck nicht ingehalten werde, bis eben die Assignations-  
 Gelder völig beygetragen, sondern dieselbe vielmehr ihren Fortgang nehmen, weil  
 pro 1. & 2. Termino die Assignations-Gelder unzweiffentlich reichen, und das übrige  
 an Angelde in dritten Termino beygetragen wird können werden. Ratione Ass-  
 ecuracionis Realis wird sich mehr-ermeldte Ihre Majestät und Eron Schweden cum  
 inserta Clausula (Daß keine defalcatio, non obstante quacunq. Sc. statt haben  
 solle) und General-Guarandia, vermdge des Instrumenti Pacis, wol vergnügen  
 lassen, und läßt man den Terminum à quo, ratione der ersten Million, allerseits  
 bey ermeldtem Instrumento Pacis verbleiben.

4) Anlangend die in diesem Punct angezogene Crayß-Ausschreibende Fürsten,  
 wird es in hoc passu, ratione deren Officii, bey dem hellen, klaren Buchstaben des  
 Friedens-Instrumenti, in allen sein Endliches Verbleiben haben, zu der requirirten  
 Cautel aber kan man sich nicht verstehen, sondern läßt man es bey der General-Gua-  
 randia bewenden; Das Begehren mit Leipzig, hofft man nicht, daß selbiges an sei-  
 ten Dero Königlischen Majestät und Eron Schweden, weil es dem Instrumento Pa-  
 cis entgegen, behauptet werden wolle, vielmehr, daß Ihre Churfürstliche Durch-  
 lauchten zu Sachsen, von selbst, dem Instrumento Pacis gemäß, ihre Schuldigkeit  
 beobachten, und damit sich die Königlische Majestät und Eron Schweden contenti-  
 ren lassen werde, zu welchem Ende der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten,  
 bey des Herrn Generalissimi Durchlauchten, auf bedrffigen Fall, interponendo  
 einkommen wollen.

5) Dieser Punct, ratione der Abdankung, Raft-Tagen, und was dergleichen  
 mehr, habe sein Verbleiben bey Erdterung des Instrumenti Pacis, und müste diesel-  
 be in alle wege derogestalt geschehen, daß sich in effectu kein Standt darüber zu be-  
 klagen.

6) & 7) Verbleiben völig bey dem Instrumento Pacis, nach dessen tenor bey-  
 seits Hochlöblichen Generalitäten die Disposition anheim gestellet wird, die Unterzeich-  
 nung aber des künftigen verfertigten Recels könne billig, bis zu Erdterung der  
 Haupt-Sache, ausgestellt verbleiben.

## N.IV.

Der sämtli-  
 chen Reichs-  
 Stände Gut-  
 achten über  
 das Schwedi-  
 sche Schluß-  
 Project.

## N.IV.

Der Reichs-Stände Gutachten über das Schwedische  
Schluß-Project.

Von der Königlich-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und  
 Herrn, zur Zeit allhie anwesenden Hoch-ansehnlichen Herren Gesandten, ist den Gesam-  
 ten

1649. ten des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier sich befindenden 1649.  
 Junius. Räten, Bottschaften und Gesandten, mit mehrern hinterbracht worden: Was  
 gestalt ihnen von den Königlich-Schwedischen ein gewisses Project und Endlicher, in  
 punctis Exauktionis Militiæ & Evacuationis Locorum, als Scopi hiesi-  
 ger Zusammenkunft, und beyderseits kriegender Theilen Generalität, vermöge des  
 Münsterischen Friedens-Schlusses committirten Tractaten, getroffener Schluß ein-  
 gehändigt worden sey, so sie zu dem Ende ihnen zustellen wollen, damit in den 3. Reichs-  
 Räten selbiges in Deliberation gezogen, und Dero Gutachten darüber eingeholet  
 werden; Insonderheit aber, damit man dermahleins zu dem lang-gewünschten All-  
 gemeinen Friedens-Effekt und Abbürdung des grossen und unüberträglichen, dem  
 Reich Teuricher Nation aufliegenden Lastes anlangen möchte: Worauf das Chur-  
 fürstliche Maynische Reichs-Directorium nicht unterlassen, den Gesanten des Heil.  
 Römischen Reichs anwesenden Räten, Bottschaften und Gesandten, solche vorzutra-  
 gen, dergestalt daß den 3ten Julii Anno 1649. vorberührter des Heil. Römischen  
 Reichs Stände anwesende Räte, Bottschaft- und Gesandten Meynung zu seyn also  
 befunden worden:

Erslich, weil vielleicht etwas in dem *Proemio* zu ändern seyn möchte; Als wird  
 dessen rechte Zustandbringung bis zu der Sachen gänglichen Richtigkeit verschoben, zu-  
 mahl alsdann schon, welcher gestalt selbiges einzurichten, zu finden seyn wird. Was  
 zwar wegen *Execution* der Puncten *Amnistia* & *Gravaminum* proponirt worden, daß  
 nemlich die vöilige Richtigkeit und Endschaft in *Primo Termino* erlangen, und im  
 Fall die Ausschreibende Crapp-Fürsten die Restituendos zu der Restitution zu brin-  
 gen nicht vermögen sollten, die Restituendi mit von jeder seits beliebiger militärischer  
 Hand sich selbst restituiren mögen; will man verhoffen, es werden die Herren Schwe-  
 den sich mit dem letzten von des Heil. Römischen Reichs anwesenden Herren Räten,  
 Bottschaften und Gesandten deswegen gemachten *Concluso*, und in Ansehung selbe  
 igunder schleunig und außs eyfristige im Werck begriffen, den sämtlichen Restituendis  
 abhelffliche Maas zu geben, contentiren, und der Exauktion und Evacuation,  
 ermeldter *Amnistia* & *Gravaminum* ohngeachtet, fürderlicht ihren Lauffen lassen.  
 Was aber wegen der Berg-Strasse und Ober-Pfalz, an Chur-Mayn und Chur-  
 Bayern präterdiret werden will, daß nemlich, in Ansehung die Pfalz in Repartiti-  
 one der Schwedischen Satisfactions-Gelder, der Reichs-Matricul nach, zwar an-  
 gelegt, aber immittelst vorberührte 2. Theile davon dismembriret worden seyn, ge-  
 bühren wolle, da selbige dessen ohnangesehen zu dem Pfälzischen Contingent gezogen  
 werde, und jedes seine Quoram nach Proportion abrichten solle, kann sich weder Chur-  
 Mayn noch Chur-Bayern dazu verstehen, wie dann Chur-Mayn seine dagegen ha-  
 bende relevantes Rationes bereits mündlich, Chur-Bayern aber schriftlich einwen-  
 den lassen, krafft welcher sie verhoffen wollen, man sie deswegen nicht ferners anlan-  
 gen werde.

Zweytens, ist man zufrieden, daß die *Evacuation* in den dazu proponirten drey  
 Terminen vorgenommen werde, wie auch, daß in dem Magazin verbleibe, was zur  
 Zeit sich darinn befindet, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ferners nichts  
 darinn verschaffet werden soll.

Drittens, demnach die Herren Schweden ferners zu vernehmen geben, was  
 gestalt bey der Verfassung des Friedens-Schlusses, der Stände gehabter Meynung  
 nach, die auf *Assignationes* verwiesene 1200000. Rthlr. mehrers als Dero Generali-  
 tät-Deputat betragen, und also unter die Regiments- und Compagnie-Officiere  
 einzurheilen seyn, aber daraus besorglich einem oder andern Stand allerhand Confusio-  
 nes und Disputen verursacht werden dürfften, und also am fürträglichsten zu seyn er-  
 achten, daß sich die Herren Stände belieben lassen sollen, ermeldte 1200000. Reichsthl.  
 an baarem Gelde fürdersamst gleichfalls abzustatten, und daraus allen besorgenden Un-  
 heyl vorzukommen; Als ist nach reifflich darüber gehaltener Deliberation, ex parte  
 Statuum die Meynung endlich dahin gangen, daß ermeldte *Assignations-Gelder*  
 S 3

1649. Junius, zwar in dem dritten Evacuations-Termin an baarem Gelde erlegt, und zu solchem Ende die Ausschreibende Crays-Fürsten selbige schleunigst besammten tragen zu lassen, fürderlichst erinnert werden sollen: Was aber die Zeit ratificirten und promulgirten Frieden-Schlusses, aufgefangene Kosten und Schäden, so die Schwedische Militia verursacht haben mag, und man darüber auf seiten der Herren Schweden etwa in Sorgen stehet, daß dergleichen Ihnen heut oder morgen angerechnet werden möchte, belangt; Erklärt man sich hiemit ausdrücklich, daß die Herren Schwedischen sich dessen keines weges zu befahren haben, und da vonnöthen, deswegen in künstlichem Schluß einige Clausula Salvatoria, daß wegen berührter Unkosten oder Schaden einige Anforderung an sie, oder Decourtirung an den verwilligten Satisfaktions-Geldern man nicht zu statten gemeynet, eingerücket werden solle.

Wann nun dergestalt die Assignations-Gelder zu seiner Zeit gar abgestattet werden sollen, und hieraus gnugsam zu verspüren ist, wie geneigt Chur-Fürsten und Stände zu Beförderung der Sachen seyn; Als will man à parte derselben erhoffen, die Herren Schwedischen wegen der Real-Assesuration nicht weiters in sie dringen, sondern sich allerdings mit derjenigen, so in Instrumento Pacis begriffen, contentiren werden. Und weil der Herr Chur-Brandenburgische Gesandte sich nicht recht zu entsinnen weiß, warum in der jetzigen Herren Schweden Lista locorum evacuatorum, die Plätze in Hinter-Pommern und in der Neuen Mark ausgelassen seyn, auch solches den amwesenden Herren Gesandten zu erkennen gegeben; hat man für nöthig erachtet, dieses, wie nichts weniger, was wegen Evacuation der Vestung Leipzig von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, und dann von des Herrn Bischoffens zu Osnabrück Fürstliche Gnaden, wegen Wieder-Einräumung Dero Stifts, begehret worden, den Herren Kayserlichen beweglich und dahin zu recommendiren, damit berührte Brandenburgische in Hinter-Pommern und der Neuen Mark gelegene Plätze, gleichwie in der ersten, also auch in dieser Liste gesetzt, wie nicht weniger die Evacuation der Vestung Leipzig, und Restitution des Stifts Osnabrück, besser massen beobachtet werden. Demnach aber dieses alles nichts seyn würde, wenn man nicht zugleich der Französischen Evacuation versichert ist; Als seynd die Herren Kayserlichen hierinnen zu ersuchen, dieselbige pari passu mit der Schwedischen, zu erledigen und zum Stande zu bringen, bevorab aber der Vestung Franckenthal, daß selbiges Orts Evacuation gleicher gestalt richtig gemacht werden möge, nicht zu vergessen.

Viertens, weil, was bey Auszahlung, und denn Fünftens, bey Abführung der Völker, vor ein Modus gebraucht werden solle, in dem Instrumento Pacis gewisse Ziel und Maasse gegeben wird, lassen die amwesende des Heil. Römischen Reichs Räte, Bothschaften und Gesandte, berührter 2. Punkte halber, es allerdings dahin gestellet seyn, und da vielleicht etwas weiters zu erinnern seyn möchte, werde es die Handlung an sich selbst schon geben.

Sechstens, haben die Herren Römisch-Swedischen einen gewissen ihrer seits gut befundenen Modum, so von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, sowohl in dem Evacuations- als Exauforations-Werck obleruirt werden könnte, proponiret, weil aber selbiger von den Herren Churfürstlich-Edlinschen Abgesandten, als welche am meisten bey diesem Werck interessiret seyn, nicht allerdings der Sache Nothdurfft nach, eingerichtet zu seyn befunden worden; Als haben sie ein Memorial in puncto Amnestia & Gravaminum, denen Herren Deputirten überreicht, und wollen erhoffen, daß sie schon auf solche Mittel, durch welche diesem Werck abzuheffen, bedacht seyn werden.

Siebendes, so viel die extension Amnestia, bis zu wirklicher der Völker Abvancung belangt, ist man zwar a parte der Chur-Fürsten und Stände der Hoffnung, daß man derselben vor dißmahl gar nicht vonnöthen haben werde; da aber auf Seiten der Herren Schweden noch ferners auf dieselben gedrungen werden sollte, so ist Churfürsten und Ständen gar nicht zuwieder, eine dergleichen Extension, jedoch daß den  
Ex.

1649. Excessen dadurch kein Anlaß gegeben, oder die Thür zu dem übel-hausen erdffnet wer-  
de, aufsetzen zu lassen.

1649.  
Junius.

Dieses ist was Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätke, Botschafften und Gesandten, bey Durchgehung der Herren Schweden letzten Projects, zu Gemüth gangen, und haben es den Herren Kayserlichen Abgesandten gebührend nicht verhalten wollen. Nürnberg, den <sup>3 Julii</sup> <sub>23 Junii</sub> Anno 1649.

## §. XXXII.

Schwedische  
Antwort den  
Reichs-  
Ständen er-  
theilt, wegen  
Frankenthal  
x.

Zumittelst wurde auf derer Reichs-  
Stände am 9. Jun. denen Schweden ex-  
hibirte obgedachte Gegen-Erklärungen,  
(vid. §. XXV.) im Rahmen des Schwe-  
dischen Generalissimi, Pfalz-Graffens  
Carl Gustavs, folgende Schrift, N.I.

## N. I.

Gegen-Erklärung des Schwedischen Generalissimi, auf der Reichs-Stän-  
de am 9. Junii ausgestellte Erklärung.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graff  
bey Rhein ic. der Königlich Majestät und Reich Schweden über Dero Arméen  
und Kriegs-Estac in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlauchten haben aus  
derer dieses Orts, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Herren Gesandten, durch  
ihre ansehnliche abgeordnete Deputation, den 7ten dieses eingereichten Gegen-Erklä-  
rung und beliebter Eröffnung der, ihnen in der Franckenthalischen Liberations-Sa-  
che weiter beywohnende Gedauken, mit mehrern vernommen, wie daß vorbesagter  
Herren anwesender Gesandten hauptzwecklicher Schluß und beharrende Intention an-  
noch auf die, quasi per Modum Interpositionis vorgeschlagene acceptation eines  
Interims-Expedientis, oder von Kayserlicher Majestät auf eine offerirte Real-Al-  
securation gehesten Temperamenti ziele, zumahl es nur um eine geringe Zeit zu thun;  
Zumittelst, weilten Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien,  
Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, und nicht zu zweiffeln, Se. Königlich Majes-  
tät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heil. Römischen Reichs, endlich sich  
von der im Frieden-Schluß enthaltenen, und alle Stände höchst verbindende General-  
Guarantie nicht separiren, oder die Restitution Franckenthals, sowohl auch der Her-  
zog von Lothringen die Evacuation deren noch inhabenden Bestungen und Plätze, län-  
ger difficultiren, weniger, was niedrigeres gegen das Römische Reich vornehmen, son-  
dern vielmehr zu förderst Kayserlicher Majestät, und dann auch dem Reich gütlich de-  
feriren würden; Denen übrigen von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauch-  
ten angezogenen und besorgenden Difficultäten und Inconvenientien auch, mit ander-  
weitigen nothwendigen Verfügungen begegnet, und die Hostilitäten zwischen Franck-  
reich und Hispanien, sowohl auch mit dem Herzog von Lothringen, auf des Reichs Bo-  
den, zur Cessation gebracht und weitere Contraventiones verhütet werden könnten;  
Und was dergleichen auf beste Hoffnung gestellte apparentes rationes mehr, zusammen  
zu tragen und zu inferiren, wohlgedachten Herren Gesandten beliebt.

Wie nun Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten gern könnten geschehen las-  
sen, daß der Herren Gesandten so gewisse und ohnzweifelnde Hoffnung, zu der Königli-  
chen Majestät in Hispanien und des Herzogen von Lothringen friedmäßiger Bezeigung,  
Sr. Fürstlichen Durchlauchten aus wohlmeynendlicher Sorgfalt für des Heil. Römischen  
schen



1649.  
Junius.

schen Reichs beständige Ruhe und Sicherheit angeführten Besorgnissen prävaliren, oder diesem so leicht, als es angeben, präcavirt oder abgeholfen werden möchte; Also wünschen Dieselbe auch aus ebenmäßiger Liebe und Begierde zu Dero selbst eigenen Vaterlandes, Teutscher Nation, und Dero darinn dießfalls fast am meisten und ersten der Gefahr exponirten Hohen Chur- und Fürstlichen Hauses, beharrlichem Wohlstand, daß der Eventus, so baldre als spe, erfolgen thäte. Wögen aber gleichwohl die Königlich-Spanische Inclination zum Frieden, enthaltener, und vermöge der General-Guarantia, nach der Herren Stände eigenen wahren Ausspruch, ihnen, so weit sie ein Reichs-Mitglied, ebensowohl obliegende Restitution, aus dem nicht verspühren, die- weil einkommenden klagbaren Bericht nach, nicht allein die Infestationes und Ranzionirung der, hiebevör auch jederzeit freygelassenen benachbarten, aus Franckenthal, jeso mehr als jemahls bey wählenden Kriegeß, licenter verübet, die erstellte Salvaguardien durch expresse Abfindung von den Commandanten casiret, und also die Hostilitäten als neu denunciiret, sondern auch sie zu Bey- und Zuführung allerhand Fortifications-Materialien und Pallisaden, commandiret und angetrieben werden. Es stellen aber dieses alles Hoch-gedachte Sr. Fürstliche Durchlauchten zu allem unpassionirten reinem Judicio nicht weniger anheim, als Dieselbe die, von den Herren Ständen ferner angeführte, Ihre Kayserlichen Majestät dßmahlige, und von Dero Herren Gesandten beständig contestirte Unmöglichkeit, sowohl auch, ob Franckenthal per force zu ataquiren dieser Zeit anzurathen oder nicht? zusamt denen dabey gefügten Rationibus, auf ihren Wehet und Unwerth beruhen lassen: Bernehmten auch gerne, daß der Herren Stände Gesandten sich aus dem Instrumento Pacis des ART. IV. s. *Deinde ut Inferior Palatinatus, &c.* (darbey zwar noch das Wort Gottes cum clausula Cassatoria befindlich) gar wohl erinnern, auch daß Kayserliche Majestät in daselbst enthaltener klaren Obligation annoch verharren, dem rechten Friedens-Schluß gemäß Beyfall geben, sich auch der sie obstringirender allgemeiner Guarantia entsinnen; können sich aber aus dem besagten Instrumento Pacis gang nicht erschen, daß die Executio desselben nur in der Exautoratione Militia & Evacuatione Locorum bestehe, oder von selbiger, ordine inverso, und mit Hinter- oder Nachsetzung der Restitution ex capite Amnestia & Gravaminum (dahin Franckenthal vermöge des Frieden-Schlusses klarer Disposition gehöbrig) anzufangen, und von Königlichlicher Majestät in Hispanien die wirkliche Abtretung selbiger Stadt, biß Dieselbe sehen, daß das übrige im Römischen Reich, aus dem Friedens-Schluß ad Executionem gebracht, ausgestellt, oder von Herzogen von Lothringen, die sonst pari passu, vermöge des Frieden-Schlusses, beschehende Evacuation der Vestungen, biß vorhero die Königlichliche Majestät und die Cron Franckreich alle in Händen habende Posten würden restituiert haben, differiret werden können; zumahl, dafern dießfalls Suspicionen vorhanden, und darauf ein vermeyntes Recht oder Avantage der Nachwartung zu fundiren, oder jemanden darunter zu favorisiren erlaubt wäre, die beyde confederirte Königlichliche Majestät, ohnzweiffentlich nicht allein gleichmäßige Berechtigung anzuführen, unterdessen sondern auch, nachdem sich Dieselbe um Chur-Fürsten und Stände, und das allgemeine Wesen verhoffentlich besser als jene, meritiret gemacht, hierunter am nächsten gewillfahret zu werden, der Zuversicht seyn würden, wodurch aber der im Frieden-Schluß so offi recommendirte bona fides merklich gesehret, und fast die aufrichtige Execution desselben eludiret, von der Beständigkeit aber die Hoffnung gang benommen werden könnte; Dammhero, wie zu Hochgedachter Sr. Fürstlichen Durchlauchten sonders angenehmen Gefaller, gereicht, daß Chur-Fürsten und Stände mit Derselben gang einig verbleiben, deß der Friede in wirklicher Execution desselben, und nicht auf den bloßen Aufsatz der Feder bestehen solle; also und zumahl besagte Execution billig durchgehends geschehen soll, und davon keiner, weder secundum literam oder sensum ausgeschloffen, vielmehr in Wahrheit erfolgen würde, daß Königlichliche Majestät in Hispanien, als ein Mitglied des Reichs, und der Herzog von Lothringen, durch fernere Renitenz und Verweigerung der respectiven Restitution und Evacuation, oder Ihre Kayserliche Majestät durch verbleibende Præstation Dero Höchst-verbündlichsten Versprechens, gegen den

1649.  
Junius.

1649. den Bisthafften und Verstande impingiren thäten, als daß die beyde conföderirte  
 Majestäten Majestäten und Cronen, durch befugte Extensionen der Alliance, bis zu  
 Junius. vollkommlicher würcklicher Execution des Friedens, nach hergebrachter Observanz  
 aller Bündnisse, den Ständen einiges Präjudiz zusiehen sollten, zumahl ja kund-  
 bahren Rechtsens, daß die verba cum effectu zu verstehen.

1649.  
 Junius.

Daraus denn zur Genüge erhellet, daß die urgirte Restitution und Evacuacion  
 mehr berührter Oerter, so wenig intentioni Contrahentium vel Contractus ipsius  
 entgegen lauffen, als vielmehr, wenn durch eines oder des andern längerer Worenthal-  
 tung die Execution des Friedens ferner suspendiret oder gar gehemmet werden sollte,  
 die Schuld alle dem Heil. Römischen Reiche daraus erwachsenden Unheils und  
 Grundverderbung, demjenigen, so in Mora und Renitenz des Friedens beharren, zu-  
 zurechnen seyn wird, wie dann mehr Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten es  
 auch deßfalls, wegen der unpartheylichen Verfahrnung gegen die Contravenientes,  
 ohne Intervention des im Frieden. Schluß ART. XVI. §. Restitutione ex capite  
 Amnistie & Gravaminum Se. Härtlich enthaltenen Ordinis Executionis, bey der  
 Herren Gesandten angeregter Disposition gang gern beivenden lassen, auch mehrers  
 nicht desideriren, als daß dem einmüthig geschlossenen Frieden, förderst in desselben  
 Haupt.Scopo der mehrbesagten Restitution ex capite Amnestie & Gravaminum,  
 ein Gemügen geleistet, und jedem seine Posten, Land und Leute restituiret, sowohl  
 auch jedermahl die Stände derselben, krafft der General-Guarandia, auch contra  
 quemcunque zu manuteneiren, beständige Anerinnerung trügen.

Gestalt denn Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten derer Herren Ge-  
 sandten nunmehr rühmlich angetretene Bemühung, wegen fürdersamer vollkommener  
 Erledigung mehrangeregtes Puncti Restitutionis mit freund. Fürstlichem Dank erkennen,  
 nicht zweiffelnde, dafern zuverlässiger Hoffnung nach, die in Instrumento Pacis  
 gefetzte norma universalis der Terminorum a quibus, nemlich in Amnistia, Ao.  
 1618. unpartheylich und ohne Ansehen der Personen, Religionen oder Jurium Peti-  
 torii, gefolget, und das bloße Factum Possessionis, ohne Vorbehalt, Limitation  
 oder Remission, beobachtet würde, daß solcher massen die Sache, ohne sonderbahre  
 Difficultät, zu höchst-gewünschter und desto fürdersamer Beruhigung des Reichs ge-  
 deyender Endschafft sollte gebracht werden: Auf welches Erfolg Chur-Fürsten und  
 Stände so wenig an erpfeigter Berckstellung der Exauktion und Evacuacion,  
 auf darzu befähigte unpartheyliche Erlegung der Satisfactions-Mittel, zu zweiffeln ha-  
 ben, als Höchst-ermeldte Ihre Königlich Majestät zu Schweden, und Dero Angehör-  
 rigen, mit einigem Fug würde bezulegen seyn, daß sie ihrer seits bishero das geringste,  
 so zu völliger Erreichung und Restabilirung des Allgemeinen Friedens dienlich seyn mö-  
 gen, an sicherwinden. Und gleichwie nun jederzeit Dero Höchst-rühmlicher Wunsch,  
 Eyffer und Intention gewesen, und ferner beständig bleiben wird, das Heil. Römische  
 Reich in die, durch den Friedens-Schluß gesuchte wahre, aufrichtige und beständige  
 Ruhe und Sicherheit gesezet, und mit denen benachbahrten Cronen und Potentaten  
 eine beharrliche Freundschaft und gutes Vernehmen restabilirt zu sehen; also auch  
 hingegen, und dafern durch Opposition oder Contravention anderer der so hoch-er-  
 wünschter Friedens-Effect contracarrivet, und die hiebevorige angeführte Besorgnis-  
 sen, oder andere Inconvenientien sich eräugen würden, man dieser seits vor Gott  
 und der ehrbahren Welt entschuldigt seyn wird.

Und demnach Se. Fürstliche Durchlauchten sich amnoch anders zu resolviren  
 nicht vermögen, haben sie denen Gesandten in freundlicher Wieder-Antwort, auf ihre  
 fernere Gemüths-Erklärung gleichwohl nichts verhalten mögen, daß über so wichtiger  
 Sache mit denen Herren Interessenten und Alliirten weitere Conferenz und Deli-  
 beration zu pflegen, sie nicht ansehen lassen wollen, und zu möglichster Deferirung  
 sowohl aller anderweitigen Freundschaft und guten Willen den Herren Gesandten ge-  
 geneigt und wohl zugethan verbleiben. Signatum Nürnberg, den 29. Jun. Ao. 1649.

℞

§.XXXIII.

1649.  
Junius.

## §. XXXIII.

1649.  
Junius.

Consultation  
der Stände,  
ob das Resti-  
tutions-  
Werk mit der  
Exauktion-  
Sache  
zu verbinden  
sey.

Auf den 25ten Jun. st. n. ließ Chur-  
Maynß denen Reichs-Deputatis zu Rath  
ansagen, welche sich zusammen in des Kay-  
serlichen Gesandten von Blumenthal  
Quartier einfanden, und wurde die Qua-  
stion proponiret: „Ob die Termini  
„*Exauktionis & Evacuationis* an den  
„*Terminum Restitutionis ex capite*  
„*Amnistie & Gravaminum* dergestalt zu  
„binden seyn, daß, wann die Restitucio  
„nicht überall vor dem letzten Termin ge-  
„schehe, mit der Exauktion und E-  
„vacuation so lange innen zu halten sey,  
„biß die Restitucio völlig erfolgt seyn  
„würde?

Die Deputirte nahmen hierauf einen  
Abtritt, und resolvirten: Daß, dem vor-  
hin gemachten Reichs-Concluso gemäß;  
das Restitutions-Werk, die Evacua-  
tion und Exauktion nicht hemmen  
noch hindern solle; dahingegen man sich,  
ex parte Statuum verbindlich machen  
wolle, solches Werk continuo motu zu  
treiben, damit inner 3. Monath alles zur  
Perfection und wirklichem Effect kom-  
men möge. Es brachte aber Chur-Brand-  
enburg noch diesen Scrupel vor: Im  
fall die Schweden mit dieser Resolution  
nicht friedlich seyn wollten, sondern ihre  
Intention urgiren, auch darauf bestehen  
würden, daß sie mit dem letzten Termin  
der Exauktion und Evacuation  
nicht eher verfahren wollten, biß die Resti-  
tucio geschehen sey; So frage sichs, wel-  
cher gestalt den Ober- und Nieder-Sächsi-  
schen Crayßen, bey denen die Exaukto-

ratio und Evacuatio biß auf den letzten  
Termin verschoben sey, gehörige Satis-  
faction darüber geschehen könne, daß sie  
die Last über den Hals behielten, und, da  
sie der Restitucio halber gar nicht in mo-  
ra wären, ja gar nichts zu restituiren  
hätten, dennoch in effectu die Assicura-  
tion vor die Obern-Crayße, welche doch  
bey der Restitucio-Sache allein inter-  
essiret wären, bey selbigen auch ganz al-  
lein mora & culpa hatte, hergeben soll-  
ten. Es schlug daher Chur-Branden-  
burg vor, daß die Exauktion und E-  
vacuation, zugleich, per omnes Circu-  
los, pro tertio parte jedesmaß erfolgen  
möchte, solcher gestalt würden die Obern-  
Crayße desto ehender darzu thun, und die  
Restitucio zu befördern sich angelegen  
seyn lassen: Dahingegen wann sie von  
denen Blickern liberiret wären, sie der  
Niedern-Crayße vergessen, und ihrentwegen  
wohl etliche Jahr stehen lassen möchten.  
Diesem Voto fielen die andern Gesandten  
ausgedachten beyden Crayßen sofort bey,  
hingegen die Schwäbischen und Reichs-  
Städtischen setzten sich hefftig dagegen,  
doch willigten sie endlich in die propor-  
tionirte Erleichterung der Stände, woser-  
ne die Generalität damit einig seyn würde.

Dieses Conclusum wurde dem von  
Blumenthal hinterbracht, welcher es de-  
nen Schweden eröffnete, die es aber nicht  
annehmen wollten, sondern Assurance  
begehrten; womit dieser Punkt, auf wei-  
tere Deliberation, ausgelegt wurde.

## §. XXXIV.

Deliberation  
woher der Ab-  
gang der ent-  
zogenen Chur-  
Pfälzische  
Länder zu de-  
nen 3. Millio-  
nen zu ersetzen  
sey.

Bey eben solcher Conferenz kam auch  
vor, wie es mit denen, der Chur-Pfalz  
entzogenen Ländern, und deswegen zu  
pflegen habender Contribution zu denen  
Satisfactions-Geldern zu halten sey?  
Dann Chur-Pfalz lag noch in dem völli-  
gen Matricular-Anschlag; weil es aber  
unbillig schiene, dasselbe zum völligen  
Beitrag zu denen Satisfactions-Gel-  
dern anzuhalten, da demselben an-

sehnliche Lande, als die Ober-Pfalz,  
Berg-Strasse:c. entzogen wurden; So  
fragte sich, woher der Abgang, der sich  
auf 70350. fl. erstreckte, zu ersetzen sey?

Bey der darüber angestellten Delibe-  
ration, äußerten sich in der *Deputatorum*  
Votis, zweyerley Vorschläge: (1) Möchte  
man die Schweden disponiren, daß sie sol-  
chen Abgang, biß auf die Zahlung der letz-  
ten 2. Millionen verschieben möchten, in-  
dem

1649. dem man zu deren Aufbringung, doch eine neue Repartition machen müste, da es dann gar süglich mit eingeschlagen werden könnte; woforne aber dieses nicht verfangen wollte, wäre (2) Chur-Bayern zu ersuchen, einen Vorshuß zu thun, und der Wiederbezahlung halber, von einem künftigen Reichs-Tag, Verordnung zu erwarten.

Der Chur-Bayerische Gesandte aber, als er solches vernahm, protestirte heftig dagegen, allegirte *Caesaris & Statuum fidem*, welche seinem Herrn, zu Abdankung seiner Reichs-Wälder, den Bayerischen Erayß, samt seinen eigenen Landen, und darunter in specie die Ober-Pfalz und Graffschafft Chamm, gelassen hätten, mit dem Anhang: Sein Herr, der Chur-Fürst, sey jeso bey den Mitteln nicht, daß er dazu gelangen könne; Seine Unterthanen wären Hungers halben ausgetreten, und wüde man davon eine größere Anzahl in Francken und Schwaben betteln, als in Bayern wohnend finden; That aber dabei diesen Vorschlag, weil doch die Stände ihre Parole geben wollten, so möchten sie es immittelst selbst Vorschuß-weise aufbringen, und an denen, künftigt dem Kayser zu verwilligenden Römer-Monathen, wieder abziehen: Seines Herrn wegen, dürffte er es nicht eunst ad referendum annehmen.

Bevweiterer Umfrage, wollten die Deputirte die Sache ad Consultationem

Pleni verweisen; weil aber immittelst der von Blumenthal solches denen Schweden eröffnete, wurden diese ungeduldig darüber, und ließen den Deputatis sagen, wann Chur-Bayern sich in Güte dazu nicht verstehen wollte, so würden etliche Regimente in die Ober-Pfalz geschicket werden die Execution *brevi manu* zu verrichten. Dagegen ereyfferte sich der Chur-Bayerische General-Bachtmeyer, *Roggier*, heftig, und verkehrte, wann man dessen gewiß wäre, sein Chur-Fürst etliche Regimente dagegen schicken würde, provocirte auch nochmahln auf die gegebene Kayserliche und der Stände Parole, und kam darüber mit dem von Blumenthal stark zusammen, daß sich die Deputirte darzwischen legen mußten: Und wurde des Nachmittags darauf in Pleno resolviret, denen Schweden anzudeuten, daß solche 70350 fl. noch vor Ablauf des dritten Termini *Evacuationis*, ihnen unter den 3. Millionen, ohnfehlbar erlegt werden sollten, und würden sich die Stände dießfalls mit Chur-Bayern zu vergleichen wissen, wer die Zahlung thun solle: Dabey dann allerseits Gesandten über sich nahmen, von ihrem Hoff und Principalen darüber speciale Instruction einzuholen, und gieng in antecessum die Meynung dahin, daß, weil es über 1. Römer-Monath, im leichten Geld, nicht viel betragen würde, die Stände solche Summam unter sich repartiren, und in künftigen Comitiiis die Restitution reguliren sollten.

1649. Junius.

### §. XXXV.

Reichs-Deliberation in puncto Assurationis circa 2. Millionen.  
Am 27ten Jun. st. v. sollten die Conferenzen zwischen den Kayserlichen und Schwedischen, mit Zuziehung der Reichs-Stände, nach dem beliebten Modo, ihren rechten Anfang nehmen, zu welchem Ende sich die gesammte Stände versammelten, und dergestalt theilten, daß die, zur Deputation in puncto Restitutionis ernannte, sich besonders zusammen setzten, die Restitions-Sache vor die Hand zu nehmen, die übrigen aber besammen blieben, um bey der vorhergehenden Conferenz das nöthige sogleich beobachten zu können.

Was die Deputati in der Restitions-Sache verrichtet, soll hiernechst besonders angeführet werden: Hingegen, weil die Haupt-Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden nicht vor sich gieng, warteten die andern vergebens: kamen aber des Nachmittags wieder zusammen, da dann von dem Reichs-Directorio die sub N. I. hier beygelegte fünf Puncten eine *Real-Assuration* wegen der nachständigen 2. Millionen betreffend, vorgelesen, und zur Consultation auf den folgenden Tag, zugestellt wurden. Bey welcher, am 28. Jun. gehaltenen Conferenz,

Deliberation wegen der Schwedischen Real-Assuration.

1649. ferenz die Majora in denen 3. Collegiis, dahin gieng: Daß man die ersten beyden Junius. Puncten zwar vor gut hielt, dabey zu bleiben, wenn es zu erhalten sehe; wegen der übrigen 3. Puncten aber wäre es rathfamer, die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, daß, wegen der Real-Assecuration, im Rahmen Thro. Königl. Majestät dieselbesich interponiren, die Assecuration über sich nehmen, und, da es ja nicht anders seyn wollte, diejenige Real-Assecuration, welche sie wegen Franckenthal hingeben würden, auch zugleich auf diese 2. Millionen zu extendiren, welches leichter seyn würde, als noch einen und andern Ort dazu hinzugeben.

Solcher Schluß wurde noch selbigen Nachmittag um 4. Uhr denen Kayserlichen Gesandten hinterbracht, welche anfänglich über den Modum procedendi der Schweden sich höchlich beschwehreten, daß man aus keinem einigen Punct mit ihnen heraus kommen könne, sondern alles imperfect bliebe, und immer wieder was neues auf die Bahn gebracht würde; Das Anbringen an sich selbst, die Real-Assecuration betreffend, wäre ihnen so sehr eben nicht zuwider, doch möchten die Stände solches an die Schweden selbst bringen, und bey ihnen dessfalls Erkundigung einziehen, worauf sie dann end-

lich ihr Absehen gerichtet hätten: Darneben eröfneten sie, wie die Franckosen in dem Temperament wegen Franckenthal, einig und allein auf Heilbrunn bestünden, daher mit selbigen die Stände gleichfalls daraus sprechen, und sie zu mildern Gedanken bewegen möchten.

Diesem zu folge, erhuben sich den 20ten ejusd. die *Deputirte* zu dem Schwedischen Generalissimo, und trug Chur-Maynß vor, es möchte doch bey demjenigen, was in puncto Assecurationis & Guarantia Generalis, in dem Instrumento Pacis enthalten sey, gelassen, und in die Stände nicht mehrers gedrungen werden: Es antwortete aber der *Generalissimus*, die Stände hätten das wegen der General-Guarantia gegebene Versprechen nicht observiret, in dem, daß sie selbst ein Temperament wegen Franckenthal offeriret, und bey den Schweden stark darauf gedrungen hätten. Da nun nichts weiter zu erhalten stund, bat die *Deputirte*, etwas näher herauszugehen und anzuzeigen, *in quo consistat? à quo pretendatur, & quomodo habenda sit hæc realis Assecuratio?* worauf sich aber der Pfalz-Grav wider nicht erklärtete, als daß er durch seine *Deputatos* weiter daraus mit denen Ständen conferiren lassen wollte.

## N. I.

## Proponenda in Consiliis, die von den Schweden verlangte Real-Assecuration betreffend.

1) Ob circa punctum Assecurationis bey dem jüngsten, von den sämtlichen Collegiis gemachten und verwichenen Sambstag re- und correferirten, auch den Herren Kayserlichen eodem die gebührend eröfneten Schluß, daß man nemlich à parte der Chur-Fürsten und Stände, weil man in puncto Assignationum den Herren Schweden entgegen gangen, und daher, daß sie in die Stände mit Real-Assecurationen ferners nicht dringen werden verhoffen wollte, zu verbleiben?

2) Wann nun dieses alles erkennet, und kein besserer Assecurationis Modus, als der in dem Instrumento Pacis und dem Articulo Assecurationis enthalten, und zu welchem nicht allein Thro. Kayserliche Majestät gesammte Chur-Fürsten und Stände, sondern auch die Cronen sich verstanden, und mittelst der Ratificationen stark verbindlich verobligiret, und der schließlich in der General-Guarandia zu dem kräftigsten begründet, erdacht werden solle; Ob er nicht mit einem rechten allgemeinen Schluß bestätiget, solcher gebührend eingerichtet, schriftlich verfasst, und sowohl an die Herren Königl. als Herren Kayserlichen der Nothdurft nach gebracht werden solle?

3) Da

1649. Julius. 3) Da es aber vielleicht eine andere Meynung haben wollte, was alsdann für ein Modus zu erdencken, daß kein Standt mehr als der andere, graviret, sondern die Sache also eingerichtet werde, damit, wann einer mit der Real-Assecuration beschwehret, er in einem andern enthebt werden möge?

4) Wie der Unterhalt der Besatzungen in einen solchen Stand zu bringen, daß weder die Herren der Plätze, weder die Benachbarte, mehr als andere und die weit entfernten, zu leyden hätten?

5) Auf was Weise die Herren der Plätze hingegen wiederum zu versichern, daß die Real-Assecuration allein vor den Rest des Geldes, und nicht andere Sachen, haften, sondern stracks nach Erlegung des Geldes die Abtretung der Plätze geschehen solle?

## §. XXXVI.

Schweden verlangen, die Stände sollten die Special-Assecuration benennen.

Heilbronnisches Memorial, die Caution vor Franckenthal betreffend.

Es kam nun also vornehmlich auf eine *Special-Assecuration*, wegen richtiger Bezahlung der rückständigen 2. Millionen, an, wofern die Abdankung der Wälder und Einräumung der Plätze, von denen Schweden gefeheren sollte. Es war aber die Frage: worinnen solche *Assecuration* bestehen möchte? Die Schweden declarirten gegen die Chur. Mayntzischen, es müßten die Stände solche *Assecuration*, und worinnen sie eigentlich bestehen sollte, nahmhafft machen, wie aus dem Protocollo sub N. I. erhellet; dem zugleich sub N. II. das Heilbronnische Memorial, worauf sich in sine Protocollo bezogen wird, anlieget, darinnen die Stadt Heilbronn sehr urgiret, selbige nicht, als ein *Objectum cautionis* vor Franckenthal, denen Franckosen einzuräumen. Über den punctum realis *Assecurationis* wurde

dann am 2ten Julii deliberiret, und gienge die Majora dahin, daß die Stände zu keiner Benennung sich verstehen könnten, sondern zu versuchen sey, die obgedachte Vorschläge, daß nemlich Ihre Kayserliche Majestät solche Real-Assecuration, in das Temperament wegen Franckenthal mitnehmen möchten, zum Effect zu bringen: Welches auch die Schweden selbst secundirten, indem sie bey dem Schluß der Deliberation, den Chur-Brandenburgischen und Württembergischen Abgesandten ex Collegio abfordern ließen, und ihnen auftrugen, denen übrigen zu hinterbringen, daß sie alles befragen wollten, was zu der Stände Erleichterung diene, und wollten sie zufrieden seyn, wann die Kayserlichen solche Extension von Ihrer Kayserlichen Majestät erhalten könnten.

Conclusum, wegen der Real-Assecuration.

## N. I.

Diät. Norimb. die 2. Julii 1649. sub Directorio Moguntino.

Protocollo, die Schwedische Real-Assecuration und deren Benennung betreffend. Die Lunæ 13. Julii, 1649. auf dem Rath-Haus.

N. I. Protocollo die Real-Assecuration betreffend.

Alleweil seynd Herr Erskit und Herr Graff Drenstern bey Uns, denen Chur-Mayntzischen gewesen, und haben im Rahmen Ihrer Fürstlichen Durchlauchten angezeigt, daß auf die neulich, bey Dero, in puncto der *Real-Assecuration* abgelegten Proposition und Werbung sich allerhand Difficultäten ereigneten, und zwar anfangs, daß sich Chur-Fürsten und Stände schwerlich würden in dem vergleichen können. Item, wegen des Unterhalts der Besatzungen, die in Plätzen gelassen werden müßten. Item, von dem Absehen der *Confederirten*, und der gemeinen Beyforge, daß die Cron Schweden nicht einen *perpetuum Militem* in denen Craysen zu unterhalten suchte. Item, ab einem gleichmäßigen Begehren durch die Craysen von Ihrer

1649. Ihrer Kayserlichen Majestät; und dahero Sr. Durchlauchten schwehr falle, einigen 1649.  
 Julius. Platz zu benennen, sondern denselben nachhafft zu machen anheim gegeben haben wol-  
 ten, mit Begehren, daß wir, die Chur-Maynische, es an die Stände bringen sollten, welches wir dann zu thun versprochen. Ist also die Frage: Wie hierinnen zu ver-  
 fahren.

Eodem ist das Heilbronnische Memorial proponiret worden. Man hat aber  
 begehret, daß vor der Consultation, die Relation und das Heilbronnische Memori-  
 al, ad Dictaturam gegeben werden solle; Und ist es also verschoben geblieben.

## N. II.

Di&at. Norimbergæ d. 2. Jul. 1649.  
 sub Directorio Mogunt.

Memoriale der Stadt Heilbronn, sie nicht als ein Equivalent  
 vor Franckenthal hinzugeben.

N. II.  
 Heilbronn-  
 sches Memo-  
 riale.

Des Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegii Hochansehnliche vortreffliche Her-  
 ren Abgesandte;

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch Edel, Gestränge, Edel, Best und Hochgelehr-  
 te, Gnädig, Großgünstige und Hochgeehrte Herren.

Es ist nunmehr notori, was gestalten bey denen allhier vorstehenden Exe-  
 cutions-Tractaten, wegen längerer Vorenthaltung der Stadt Franckenthal die Ad-  
 mligliche Französische Herren Ambassadeurs, bis auf deren erfolgende Evacuation,  
 stark auf ein Temperament oder Equipollens gedrungen, daß sie auch nunmehr  
 die Stadt Heilbronn unter andern Dingen fürgeschlagen haben. Weil dann hieran  
 Ein Ehrfamer Rath und die ganze Bürgerschaft zu Heilbronn, ihre bey dem Heil-  
 igen Reiche hergebrachte Immediat und Freyheit, in ihre ganze zeitliche Wohlfarth  
 beruhet; Als kan ich meiner obliegenden Pflichten und Instruction gemäß nicht unge-  
 hen, Ew. Ew. Gnaden Gnaden, Gesträngen und Herrlichkeiten, der Sachen äußerste Un-  
 billigkeit und (so der Franzosen Intencion durch jemand secundirt werden sollte) dem  
 Heiligen Römischen Reich, und denen Hochlöblichen Fränckisch-Schwäb- und Rhei-  
 nischen Crayffen und darinn situirten Chur-Fürsten und Ständen höchstes Prajudiz  
 und ohnabwendliche Gefahr unferthäng und gebührend vorzutragen, dabeneben  
 höchst angelegentlich zu bitten, daß dieselbe diese alte dem Heiligen Reich immedia-  
 te zugethane Stadt im fremden Dominat fernere zu überlassen oder für ein unschul-  
 diges lyeron nimmermehr einwilligen wollen.

1) Dann es ist bekandt, was gestalten die Stadt Heilbronn durch diesen hoch-  
 leidigen Krieg dem gemeinen Reichs-Wesens das ihrige treu-eyffrig beygetragen, und  
 sich demassen erzeiget, daß die Römisch-Kayserliche Majestät unser allergnädigster  
 Herr, C. C. Rath dessentwegen durch unterschiedliche allergnädigste Schreiben aller  
 Kayserlichen Gnade versichert haben.

2) Dieselbe hat auch dem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß bey allen Vor-  
 fallenheiten nach äußersten Kräfften contribuiret, und sich, als einen getreuen auf-  
 richtigen Reichs- und Crayß-Stand gebühret, erwiesen.

3) Was die Stadt Heilbronn auch zu Conservation des gemeinen Wesens,  
 in der Stadt und dem Feld, für ohnschädlichen Schaden an sich selbst erlitten, und in  
 Hoffnung des Friedens, mit Geduld übertragen, das geben die in der Asche liegende  
 rudera und die im Grund ruinirte Gütere den betrübten Augenschein.

4) Als

1649.  
Julius.1649.  
Julius.

4) Als auch diese hochverlangte Friedens-Tractaten sich geendet, ist dabey abgeredet, kräftiglich versprochen, und zu allen Theilen hoch verbindlich ratificirt worden, daß alle Stände, und damit auch die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, bey ihrem Staat, Recht, Immunität und Privilegien erhalten, und darinnen wieder obflüchtig restituiret werden sollen.

5) Gestalten dann dabey ferners annectiret, daß für die Königlich-Schwedische Militiam eine grosse Summa Satisfactions-Gelder bezahlet werden solle, daran der Stadt Heilbronn ihr Contingent auch auferlegt, und von E. C. Rath daselbst mit äusserster Mühe von der armen Bürgerschaft und sonst zusammen gebracht worden.

6) Es werden Ew. Gn. Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten sich gnädig und großgünstig erinnern, daß, nachdem punctus Temperamenti mit Franckenthal, herfürgebrochen, der Römisch-Kayserlichen Majestät hochansehnliche Herren Plenipotentiarii gegen die anwesende Herren Chur-Fürsten und Stände Abgesandte sich gnädig erbotten, und sie versichert, daß wann bis auf Evacuation der Stadt Franckenthal die Herren Kayserliche Plenipotentiarii einig Temperament annehmen würden, solches aus allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Landen, ohne der Stände Nachtheil und Präjudiz, geschehen solle.

7) Wassen dann bey der darüber angestellten Deliberation das einige Absehen genommen, und das Chur- und Fürstliche Conclusum darnach verfasst worden.

8) Zudem ferners, als, bedenklicher Ursachen wegen, der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Herren Abgesandte solche Temperamenta zu präjudicirlich erachtet, und deswegen bey beschehener Re- und Correlation von den beyden höchst- und hochlöblichen Collegiis different gewesen, gedachte E. Städte mit hohen Worten, sic mediante fide publica, versichert worden, daß einiger Stadt ratione Temperamenti nichts präjudiciret oder angemuthet werden solle.

9) Gestalten verhoffentlich noch unterschiedliche vortreffliche Chur- und Fürstliche Herren Gesandte mich dabey a part versichert (die ich auch hiemit solcher Worte decenter erinnere) daß der Stadt Heilbronn dadurch nichts angemuthet werden solle.

10) Es wäre auch wohl von Christlichen Herren zu erjammern, daß die Stadt Heilbronn so ohnverschuldeter Dingen unter dieses Joch geworffen werden, nicht in vorige Freyheit dem Instrumento Pacis gemäß geholffen, sondern so elendiglich verlassen werden sollte.

11) Bevorab weil durch Heilbronn hochlöblich ermeldte 3. Cranke in beständige Ohnsicherheit gesetzt, fremden Potentaten der Weg mitten in das Reich gebahnet, so dann zukünftigen Ohngelegenheiten und äusserster Kriegs-Gefahr Ursach und Anlaß gegeben würde.

12) Und ob schon etliche dafür halten möchten, consultius esse, unum mori pro populo; So ist doch zu besorgen, daß auf erfolgenden Fall (den Gott und Christlich-mitleidentliche Herren abwenden wollen) es nicht bey einer Evangelischen Stadt allein bleiben, sondern ferners, wie die Exempla vorhanden, um sich reissen dürffte.

Deswegen dann so ist an Ew. Ew. Gnaden Gnaden Gestrengen und Herrlichkeiten mein im Rahmen E. C. Rathes der Stadt Heilbronn, meiner Herren und Obern, unterthänige



1649.  
Julius.

1649.  
Julius.

thänige und höchst angelegene Bitte, diese äusserst gefährliche, präjudicirliche, in multorum Scorum & Circulorum eminens periculum zielende Sache, ihrer hohen Wichtigkeit nach in reife Deliberation zu ziehen, diese Ruptur an ihrem höchst- und hochlöblichen Ort kräftiglich zu steuern, und solche nimmer zugeben, weniger in der Frankosen Begierde ihre pomceria zu erweitern, condescendiren; sondern sowohl Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigstes Erbieten, so dann bey beschehener Re- und Correlation interponirte fidem publicam, zu manuteneiren, und dadurch die arme unter dem Französischen Dominat seuffzende und äusserst bedrückte Bürgerschaft, nach Ausweis des Instrumenti Pacis als Sanctionis Publicae, zu ihrer Freyheit und hergebrachten Immunitäten durch das feste Band, damit die Stände des Heiligen Reichs einander verbunden, zu retten.

Das werden um Ew. Gnaden, Geseirengen und Herrlichkeiten E. C. Rath der Stadt Heilbronn unterthänig und gebührend erkennen, und ich thue zu Dero Hochgültigen Interposition diese gefährliche Sache bestmöglich und gehorsamlich recommendiren. Nürnberg den 29. Junii Anno 1649.

Ew. Hoch-Ehrwürden, Gnaden, Geseirengen  
und Herrlichkeiten

unterthänig-dienstgeflissen willigster

der Stadt Heilbronn Abgeordneter  
Syndicus

An das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium.

Johann Jacob Frisch.

§. XXXVII.

Kayserliche Proposition, wie die 3. Millionen bezahlet und gegen die Moros verfahren werden solle.

Damit jedoch die Schweden, sich wegen retardirter Bezahlung der versprochenen 3. Millionen bey denen übrigen Punkten nicht aufhalten möchten, verlangten die Kayserlichen Gesandten, nach denen beyden Propositions-Punkten sub N. I. eine accurate Designation über die Auftheilung solcher Gelder, ingleichen Vorschläge in puncto Executionis contra moros, zu wissen, da dann die Stände, sich des erstern halber, auf die vorigen Conclusa bezogen, nemlich, daß bey würcklicher Exauktion und Evacuation, es an den Geldern keinen Mangel haben würde, da aber ja bey dem letztern Termin einer sollte verspühret werden, mit der Execution, entweder von denen Schweden selbst,

oder doch von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit Zuziehung Schwedischer Böcker, wieder die morosos verfahren werden möge: doch sollte denen unvermögenden frey gestellt verbleiben, sich zeitlich bey denen Schweden zu melden und zu versuchen, ob sie etwa an gute Leute assignirt werden möchten, jedoch daß solches dem Tertio zu keinem Präjudiz gereiche. Das darüber, im Fürsten Rath abgefaßte Conclusum, ist sub N. II. zu lesen. Es haben auch die Schweden selbst mit denen, so sich bey ihnen angegeben, der Zahlung halber Tractaten gepflogen, wie aus der sub N. III. hier anliegenden formula Recessus, die Stadt Straßburg betreffend, erhellet.

Conclusum im Fürsten Rath dar über.  
Schwedischer Reces mit Straßburg wegen Contingent

N. I.

Proponenda in Consiliis auf der Herren Kayserlichen Begehr.

N. I. Puncta Propositionis.

Daß zu Beforderung der Tractaten, die vor dismahl auf dem bestehen, daß versprochenen massen, die 3. Millionen Rthlr., welche ad Primum solutionis Terminum

1649. minum geordnet, solchergestalt baar zusammen gebracht werden, damit des Herrn  
 Julius. Generalissimi Fürstliche Durchlaucht deren gewiß versichert seyn könne, und sich we-  
 der mit des ein noch des andern Standes Auf- und Nachstandes, zu bemühen haben  
 soll; Alß wird notwendig seyn, mit Verfertigung einer solchen Designation, un-  
 aufhältlich und alsobalden fortzugehen, damit dieselbe noch heut oder morgen an die  
 Herren Königlich-Schwedischen, unterschrieben könne zugestellet werden.

1649.  
 Julius.

Sodann, auf dienliche Executions-Mittel zu gedencken, wie contra morosos  
 zu verfahren, damit in Herbeybringung der Gelder und Auszahlung derselben zu je-  
 dem Termin, kein Mangel erscheine, und ein Stand hierunter vor dem andern,  
 nicht leiden, vielmehrer das Reich mit der Last so vieler Böcker, länger beschwehret  
 bleiben dörffe ic.

## N. II.

Nürnberg im Fürsten-Rath den 21. Julii Anno 1649.

N. II.  
 Conclusum  
 im Fürsten-  
 Rath.

Bey heutiger Deliberation, wegen Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr.  
 pro Primo solutionis Termino Suecicæ militiæ, haben sich von denen, in den 7.  
 darzu assignirten Crayßen gefessenen Ständen, Bamberg, Culmbach, Constanz,  
 Anspach, Wolfenbüttel, Zell, Calenberg, Grubenhagen, Württemberg,  
 Schwerin und Hüstrau, dahin vernehmen lassen, daß sie mit ihrer völligen An-  
 gebühriß an gemeldten 3. Millionen, baar gefast und Erbietens seyn sollen, wenn  
 man zu Abdanckung der Böcker schreiten werde, richtig und ohne Aufhalt abzuführen.

Ex parte des Teutschen Ordens, und der Stifter Eychstedt und Ayspurg  
 sey so viel vorkommen, daß sie ihre gebührende Quoten an denen 18. Tonnen Rthlr.,  
 der Teutsche Orden aber auch das meiste an übrigen 12. Tonnen zusammen gebracht,  
 und ihre Resten, in specie der Teutsche Orden, vermittelst annehmlicher Obligatio-  
 nen, und die beyden Stifter durch Assignation gut machen wollen. Wegen des  
 Herrn Marggrafen zu Baaden, habe man sich der Unwissenheit beholffen, ob Se.  
 Fürstliche Gnaden mit ihrem völligen Contingent an den 3. Millionen Reichsthaler  
 oder mit wie viel Sie daran versehen seyn.

Diesemnach sey per Majora gut angesehen worden, man solle, um willen desto  
 richtiger Zusammenbringung der 3. Millionen Rthlr. ad primum solutionis Ter-  
 minum, die hiebevör resolvirte Erinnerungs-Schreiben an die Ausschreibende Für-  
 sten der 7. Crayßen ausfertigen, daß sie alles Eyffers darob seyn wollen, damit sich  
 selbige mit ihren Quoten an mehrberührten 3. Millionen Rthlr. gefast halten; Nicht  
 zweiffelnd, ein jeder Stand sich solches bestmöglich angelegen seyn lassen, und den ef-  
 fektum pacis dadurch befördern helffen werde; übriges Medium sey von einem und  
 andern weiter in Vorschlag kommen, daß man die Königlich-Schwedischen, denen  
 Ständen, welche notorie die baare Bezahlungs-Mittel über angewehntem Fleiß  
 nicht erlangen können, die Assignationen gebeyen zu lassen, per Depuratos ersu-  
 chen, oder den Ständen, welche probabiliter bey den 3. Millionen nicht zuhalten  
 werden, und etwa noch ihr Contingent an den 18. Tonnen Rthlr., nicht beyammen  
 haben, die Execution derogestalt über den Hals weisen möchten, daß, wofern die  
 Königlich-Schwedischen solche Execution für sich selbst nicht fürnehmen wollten, die  
 säumige Stände dieselben von den Crayß-Ausschreibenden Fürsten, zu welchem Ende  
 ihnen auf Begehren die Königlich-Schwedische Generalität die bedürfftige Böcker  
 zu überlassen, leyden sollten.

1649.  
Julius.

N. III.

1649.  
Julius.

Vergleichs-Receß zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg wegen der Satisfactions-Gelder.

N. III.  
Vergleich  
zwischen  
Schweden  
und Straß-  
burg.

Demnach bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein Ebler und Hochweiser Rath der Stadt Straßburg, durch dero Herrn Abgeordneten allhier, inständig anhalten lassen, daß ihnen wegen der bis anhero in ihrem Gebiet ausgestandenen Einquartirung, eine Sublevation und Befreyung gegönnet werden möchte, Hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden auch sich hierzu gnädig erkläret: als ist auf Deroselben gnädigen Befehl mit vorgemeldten der Stadt Straßburg Abgeordneten, doch auf Ratification seiner Herren Principalen, folgender Vorschlag zum Vergleich geschehen.

1) Soll offtgemeldte Stadt Straßburg von deroselben zu denen drey Ersten Millionen gebührenden Satisfactions-Contingent, alsofort 5000. Rthlr. an den Königlich-Schwedischen Residenten in Benseld, Herrn Georg *Snolky*, baar erlegen.

2) Und durch einen schriftlichen Revers diese Versicherung geben, daß ihre übrige zu den 3. ersten Millionen gebührende Quota als 41500. Rthlr. alsofort in die Läge-Stadts-Cassa geliefert, und auf Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi gnädigste Anweisung, bey dem ersten Termino Exauctorations daraus erhoben werden könne.

3) Soll der Stadt Straßburg zu den 4. und 5. Millionen gehdriges Contingent als 31000. Rthlr. vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* solcher gestalt auch gut gethan werden, daß nemlich in Abschlag derselben ihm 23000. Rthlr. alsobald baar bezahlet, und auf die übrige 8000. Rthlr. eine Assignation auf den letzten Exauctorations- und Evacuations-Termin, zu bezahlen ausgeliefert werden.

4) Hingegen ist hierbey von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi &c. dem vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* gnädige Ordre ertheilet. Demnach die beyde, als das Frölsche und Steinbeckische Regiment, theils in der Stadt Straßburg, theils in deren Gebiet und Territorio einquartieret sich befinden, daß alsbald gegen Erlang obgedachter der Stadt ausgefertigter Gelder, derselben ihre von gedachten beyden Regimentern einquartirte Compagnien und Bdecker, *pari passu* völig abgedancket und licentiret werden sollen, und wollen Se. Fürstliche Durchlaucht, in kraft dieses Contracts, die Stadt Straßburg hinführo von aller Einquartirung und anderen Krieges-Oneribus gänzlich befreyet seyn lassen. Zu mehrer Versicherung ist gegenwärtiger Receß aufgerichtet worden. Nürnberg den 10. Julii Anno 1649.

## §. XXXVIII.

Chur-Bayerische Deduction, die Exemption der Ober-Pfalz von der Concurrenz zu denen Satisfactions-Geldern betreffend.

Es ist vorhin angeführt worden, (§. XXXII.) was vor Difficultäten, Chur-Bayerischer seits gemacht worden, *ratione* der Ober-Pfalz, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu concurriren: Nachdem nun die daimahl versprochene Deduction, die Exemption betreffend, immittelst gefertigt wurde; So kam selbige, Inhalts N. I. zur Dictatur, und wurde ferner von denen Chur-Bayerischen Gesandten, deren Inhalt, durch das Memoriale N. II. unterstützt. Bey dem folgenden darüber angestellten Reichs-Conferenzen waren die beyden Obern Collegia darinnen einstimmig: 1) Daß die Stände das Quantum des Ober-Pfälzischen Contingents, übernehmen sollten, weil die Ober-Pfalz an Chur-

Reichs-De-  
beration über  
die Ober-  
Pfälzische  
Concurrer-  
Sach.

1649. Chur-Bayern, zu Bezahlung dessen  
Julius. Trouppen, doch einmahl überlassen worden, hingegen unbillig wäre, das ganze Contingent, von Chur-Pfalz, nach dem vollständigen Matricular-Quantum zu fordern, da das Land nicht vöblig mehr beyammen sey; (2) Daß der Bayerische Crayß mit darzu gezogen werden solle, worgegen aber Salzburg protestirte, und dem Herkommen nach, seines Contingents halber, gütliche Handlung zu pflegen, reservirte. (3) Daß das Quantum, so weit möglich, und von den Schweden zu erhalten sey, auf die Tertiam restrin-

girt werden möge; (4) Daß man sich nur vor dismahl, wegen der 3. Millionen, dazu verstehen, keineswegs aber verbindlich machen wolle, solche Ober-Pfälzische ratam, bey denen letztern 2. Millionen, mit zu übernehmen. Das Reichs-Städtische Collegium aber wolte sich dazu nicht verstehen, sondern behauptete, Chur-Bayern müsse das Geld zahlen, weil selbiges das Land besitze; und wurden die Städte in dieser ihrer Meynung durch die Schweden gestärket, welche Willens waren, die Quotam aus der Ober-Pfalz, modo executivo bezutreiben.

1649.  
Julius,

N. I.

Chur-Bayerische Deduction, warum der Churfürst von Bayern, ratione der Obern-Pfalz, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu contribuiren nicht schuldig sey.

N. I.  
Chur-Bayerische Deduction.

Die Chur-Bayerische bey alldiesem Convent anwesende Gesandte, haben aus dem von der Königlich-Schwedischen Krieges-Generalität extrahirten Vergleichs-Projeet ganz unversehrt gesehen und vernommen, was massen hoch- und wohlgedachte Generalität, bey Restitution der Obern-Pfalz bedinger, daß, weil Chur-Pfalz wegen der Satisfaction-Quota, nach der alten Reichs Matricul für voll, und also ihres Vermeynens auch für erstberührte Ober-Pfalz, in der jüngsten zu Ösnabrück und Münster gemachten Repartition, angeschlagen worden, solchen ihren gebührenden Antheil vor der Restitution in die Rheinische Läge Stadt, Franckfurth, gleich anderen Ständen, zu entrichten, schuldig und gehalten seyn sollte: gestallten sie, die Königlich Schwedische Generalität, laut des den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis zugestellten Conto, von dem Chur-Pfälzischen Contingent der 234450. fl. der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, samt dem halben Theil als 117225. fl. angerechnet, auch wohlermeldten Herren Kayserlichen Plenipotentiarii in der mündlichen Conferenz über das angezogene Projeet zu vernehmen gegeben haben, ob zwar die Chur-Bayerischen sagten, die Stände haben diese Sache decidiret, könnte doch der Herr Churfürst zu Heidelberg nicht mehr geben, als von seinen kleinen Landen, anders wäre es unbillig.

Diemeil aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, kraft des Instrumenti Pacis, der zu Münster durch einen gesamten Reichs-Schluß approbirten, und von dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg selbst nunmehr purè & simpliciter acceptirten Repartition, oder unausgeliferten Verzeichniß, auch des Herkommens im geringsten nicht schuldig oder gehalten seynd, wegen Dero eigenthümlichen zugehörigen Landen der Obern-Pfalz und Graffschafft Cham, zu dem Churfürstlichen Rheinischen Crayß, ichtwas pro Satisfaction Schwedischer Militiæ zu contribuiren, oder den halben wenigern oder mehren Theil des in der Münsterischen Repartition aufgezeichneten Chur-Pfälzischen Contingents, der 140670. fl. Assignationen, und was nach Proportion dessen, die bewuste restirende 2. Millionen ferners austragen, nach Franckfurth oder anders wohin zu entrichten; Als erfordert die Nothdurfft, den hochansehnlichen Herren Kayserlichen und beyder Cronen Franckreich und Schweden, Plenipotentiarien und Generalen, auch der Gesamten Churfürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Abgeordneten hierüber gründliche Information zu thun, und Erläuterung zu erstatten, der ganz ungezweifelten Zu-

1649. versicht, daß nach Vernehmung derselben, vor Hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, pro Satisfactione Suedicæ Militiæ das wenigste weiter nicht werde angemuthet, sondern die Schwedischen Herren Generalen von der beschehenen Auforderung allerdings weichen, und sich derenthalben zu Ruhe stellen werden.

1649.  
Julius.

Und ist dießemnach zu wissen, daß man in locis Tractatum von der Schwedischen Militiæ Satisfaction consultirt, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, für der Reichs-Armada Bezahlung, samt dem Bayerischen, den Schwäbischen und Fränkischen Crayß inständig begehret, und starck darauf gedrungen, daß Deroselben erstlich ihr eigene Lande, darunter dann die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham auch begriffen, zu contentirung und Interims-Unterhaltung besagter Reichs-Äblecker assigniret, hernach aber auf gemachte weitere Instantias, der ganze Bayerische Crayß dazu gelegt, aber der Schwäbische und Fränkische Crayß abgeschlagen, und neben dem Churfürstlichen und Ober-Rheinischen, Westphälischen, auch Ober- und Nieder-Sächsischen den Schwedischen angewiesen. Sintemahl dann, da die Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUS Secundus Glorwürdigsten Andenkens, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern ꝛc. die Ober-Pfalz schon Anno 1627. mittels eines ordentlichen Kauff-Contractis eigenthümlich überlassen, solches auch bey der Friedens-Handlung durch den, zwischen jeziger Kayserlichen Majestät und beyden Crönen Frankreich und Schweden, mit Approbation der gesamten Reichs-Stände gemachten Pfälzischen Vergleich, ehender als von einer militairischen Satisfaction gehandelt, confirmiret worden; erfolget, daß die Ober-Pfalz, so wenig als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht übrige eigene Lande, zu contentirung der Schwedischen Soldatesca gehdrig, sondern Deroselben, neben andern ihren eigenen Landen, billig verbleiben solle. Und obwohl schon vorgeworffen werden will, daß die nächste Pfalz-Grafen zu Heidelberg, die Obere Pfalz mit und neben der Untern, gegen den Chur-Rheinischen Crayß vertreten, so ist doch dagegen auch wahr, daß von alten Zeiten die Ober-Pfalz ein Theil des Herzogthums Bayern, und das rechte alte Bayerland gewesen, massen die vorige Pfalz-Grafen zu Heidelberg selbst den stylum gebraucht und geschrieben haben: Die Ober-Pfalz in Bayern ꝛc. Und derowegen billig, weil selbige vorher, ehe sie zu der Unter-Pfalz gezogen worden, mit und neben den übrigen Bayerischen Landen concurrirt, daß es anjeho, nachdeme dieselbe wieder zu altem Stand kommen, darmit, wie von Alters, gehalten werde; Gestalt dann deme zu folge, die ganze Zeit her, als Ihre Churfürstliche Durchlaucht die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham inhaben, von Thro derenthalben nie keine absonderliche Reichs-Anlage begehret, sondern, wenn man Deroselben zu Unterhaltung des Reichs-Volcks etwas angewiesen, die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, allwegen unter der ihrigen Landen des Herzogthums Bayern verstanden worden, daher jederzeit mit den Einquartierungen, Contributionen und andern solcherley Reichs-oneribus, gleich mit den andern zu dem Bayerischen Crayß, wie vor Alters, conferirt haben. Daß also die Sache auch in der üblichen Observanz und Herkommen, bey der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham gnugsam fundiret, auf welches, Krafft des Instrumenti Pacis ART. XVI. §. Denique pro Militiæ Suedicæ exauferatione &c. circa finem, in verbis: & cujusque locis observantiam &c. in alle Wege zu sehen ist, wie dann solches diejenigen, welche in locis Tractatum die Reparition und Designation, was ein jeder Chur-Fürst und Stand der obgedachten Crayße an den 5. Millionen Rthlr., für seine Quota bezahlen soll, erst nach subscribirten und publicirten Frieden-Schluss, aus empfangener Gewalt und Commission von den sämtlichen Reichs-Ständen zusammen getragen, sehr wohl und billig beobachtet, und dannhero bey den Churfürstlichen Rheinischen Crayß, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, gang nicht zugethelet, sondern die Chur-Pfälzische Quoram allein auf die Unter-Pfalz assignirt haben.

Weil

1649.  
Julius.

Weil nun die angezogene Repartitio und Designatio nicht allein den 27. Octobris, gleich nach Publication des Frieden-Schlusses, in allen dreyen Reichs-Räthen, sondern auch nach und in antecessum von allen Paciscirenden Theilen, in dem Instrumento Pacis an dem vorallegirten Ort, in verbis & extra dictam hie Designationem, allerdings adprobiret, und daselbst einhelliglich und expressse statuiret worden, daß allein der 7. Crayße Chur-Fürsten und Stände, den Schwedischen Kriegs-Völkern angewiesen, und denjenigen Antheil, welcher vermög der Reichs-Matricul und jedes Orts Herkommen, auch ausgelieferter Verzeichniß, einem jeglichen gebühret, zu entrichten verbunden seyn solle, hat es billig sein Bewenden. Und folget hingegen à sensu contrario daraus undisputirlich, weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern kein Chur-Fürst oder Stand gemeldter 7. Crayße, auch in der ausgelieferten Verzeichniß nicht benahmt, oder die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham darin begriffen, sondern dieser Orten nun ange Jahre Herkommen ist, daß selbige bis dato, in den Reichs-Contributionibus, mit dem Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern, und zu dem Bayerischen Crayß bis auf dato, concurrirt haben, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht auch nicht verbunden seyn, zu der Schweden Militia Satisfaktion, wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham etwas zu entrichten, sondern es erfordert de Equalität, gleichwie an mehr ermeldter Stelle des Instrumenti Pacis in verbis, *sine præensione alterius &c.* bedinget worden, daß kein anderer bey denen Herren Schwedischen assignirten 7. Crayßen, etwas zu prætendiren haben solle, daß auch vice versa die Herren Schweden bey dem Bayerischen Crayß und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen, darunter ja freylich die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham begriffen, so der Chur-Bayerischen Reichs-Armada zur Bezahlung überwiesen worden, sich im geringsten nichts anmassen, noch Ihre Churfürstliche Durchlaucht die zu dieser Satisfaktion ihr Contingent bey dem Bayerischen Crayß, für die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, als für Dero Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern und Graffschafft, auch der Reichs-Matricul nach, allbereit und zwar in parata pecunia erlegt, gewisse Regimente damit bezahlet und abgedankt, und dadurch die Stände des Bayerischen Crayßes, ihres obgehabten Lastes merklich erleichtert, auch mit solcher Exaction den Frieden Schluß in puncto Executionis guten theils vollzogen, darüber mit mehren Röm. Monathen beschweren, und begehren, daß Sie für den Herren Churfürsten von Heidelberg oder die Schwedischen Kriegs-Vöcker ein mehreres erlegen, zumahl es dem klaren ausgedruckten Inhalt des Instrumenti Pacis obbesagten XVI. ART. §. *Nec ullus Status schnurstracks* zuwieder laufft, und es die höchste Unbilligkeit wäre, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Contingent doppelt und an 2. Orten bezahlen sollten.

1649.  
Julius.

Daß nun die Churfürstliche Bayerische Lande, und darunter auch in specie die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, der Chur-Bayerischen Reichs-Armada zu ihrer Satisfaktion und Interims-Verpflegung angewiesen und zugetheilet worden, erhellet nicht allein aus der in dem Instrumento Pacis in erstberührtem §. *Nec ullus Status &c.* von den sämtlichen Ständen des Reichs und allen Partheyen adprobirten Repartition, sondern auch aus dem von wolbesagten, sowohl Protestirender als Catholischer Stände Gesandten und Abgeordneten an Ihre Fürstliche Durchlaucht den Herren Schwedischen Generalissimum hierüber ergangenen Erläuterungs-Schreiben. Denn als die hochlöbliche Schwedische Generalität in verschiedenem Winter, und bey Austheilung der Quartier für ihre Vöcker, in den 7. Crayßen in Zweifel stellen wollen, ob die Ober-Pfalz neben dem Bayerischen Crayß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unterhabenden Mediat-Reichs-Vöckern zu quartiren assigniret, oder aber unter die zur Römlich-Schwedischen Militz Satisfaktion destinierte 7. Crayß zuziehen, und daher eben auch unter dem Vorwand, daß die Ober- zu der Unter-Pfalz und also zu dem Churfürstlichen Rheinischen ihnen assignirten Crayß gehörig sey, gleichfalls ihre Vöcker in die Ober-Pfalz einzuquartiren vermehnet, Ihre Churfürstliche Durchlaucht aber sich dessen bey gedachten Münsterischen Gesandten billiger massen beschwehrt, haben diese unter dato den 3. Febr. hochgedachter Seiner

1649.  
Julius.

Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo die Sachen dahin erläutert, was gestalt sie, Abgesandte, sich guter massen erinnern, daß vorerlichen Monaten, bey Abhandlung der Königlich-Schwedischen Miliz-Satisfaktion und Chur-Bayern dabey ihrer unterhabenden Reichs-Völcker und deren Satisfaktion halber, mit eingebrachtes hohes Interesse, es endlich dahin gestellet worden, daß der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, der Oesterreichische neben den Erb-Königreichen und Landen lediglich, Chur-Bayern aber der Bayerische Crayß, in krafft des Instrumenti Pacis proportionabiliter, zu Zahlung der Miliz, angewiesen, zugleich auch die Ober-Pfalß neben andern Ihro Churfürstlichen Durchlauchten eigenthümlichen Landen zu Dero Disposition überlassen worden, und also igt-gedachte Ober-Pfalß zu vorbedeuteter Königlich-Schwedischen Miliz-Satisfaktion nicht gezogen, noch weniger mit Einquartierung, oder einigen andern Oneribus, darunter nicht weniger die Contribution, pro Satisfactione Schwedischer Militiæ begriffen, belegt werden könnte, derowegen dann, so die Abgesandte Ihro Fürstliche Durchlauchten zugleich ersuchet haben, Dero unterhabende Hohe und Niedere Kriegs-Officirer dahin gemessen zu beordern, daß die besagte Ober-Pfalß mit allen Einquartierungen und andern Oneribus, wie die auch Nahmen haben mögen, (also auch mit angeregten Schwedischen Contributionen und angemutheterem Contingent) verschonen, mehr hochgesagte Ihro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, damit ohne das in ihren eigenthümlichen Landen schalten und walten lassen wollen, wie die Formalia in der sub No. 1. hie bengelegte Copey, mit etwas mehrern enthalten seyn; Über welche empfangene Erläuterung Ihro Fürstliche Durchlauchten und andere Schwedische Herren Generales acquiesciren, und die Ober-Pfalß, auch dazu gehörige Graffschafft Cham, mit einiger Einquartierung, ausser was sie vor getroffenem Frieden-Schluß in Besetzung gehabt, weiter nicht angefochten haben.

1649.  
Julius.

Als nun mehrbesagte Münsterische Abgesandten bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten gleich darauf starck angehalten, daß dieselbe die Exauctorationem Militiæ und Evacuationem Locorum ohne fernern Berzug vornehmen wollten, dieselbe aber unter andern dawider movirten Difficultäten auch diese schon damahl vorgebracht (welches man aber, wie noch, niemahlen dafür gehalten, daß man es werde behaupten wollen) daß von Ihro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, das Schwedischer Seits prætendirte Contingent wegen der Ober-Pfalß und Graffschafft Cham, noch nicht entrichtet seyn, haben sie, die Abgesandte, Ihro Fürstl. Durchlauchten den 22. Martii, laut besliegenden Extracts sub No. II. antwortlich zu vernehmen geben: „Sintemahl die Ober-Pfalß Ihro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, als ohne das ihr eigen Land bey vorgegangener Repartition zur Satisfaktion der Reichs-Miliz, nach besage ihrer, der Gesandten, den 5. Decembr. an Dieselbe abgelassene Schreiben, angewiesen worden, habe es dabey billig sein Verbleiben. Weil nun oft Hochgedachte Ihro Churfürstliche Durchlauchten auf das erstere Erläuterungs-Schreiben, wegen der gesuchten Einquartierung in der Ober-Pfalß und Graffschafft Cham, sich höchst-rühmlicher massen, der Gebühr und Billigkeit selbst beschieden und zur Ruhe gestellet haben, wäre Deroselben Hochfürstlichen Reputation und bekannnen Equitât gar zu nahe getreten, daß man in einigen Zweifel ziehen wolle, daß sie nicht auch wegen des angesinnenden Contingents, propter identitatem rationis, gutwillig weichen werden.“

Wie dann auch Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu der Cron Frankreich Hoch-ansehnlichen Plenipotentiaris das sichere und gewisse Vertrauen stellen, dieselbe werden in Erwekung bißher erzehlter und noch weiters hernach folgender wohlbe-gründeter Umstände, Rationen und Motiven, an ihrem Hoch- und vielgültigen Ort, die Königlich-Schwedische Generalität bester-massen dahin disponiren helffen, damit selbige dießfalls von Ihrer nicht fundirten Prætension nunmehr gänzlich abstehen, und hiedurch die Executionem Pacis, sondern auch mit Abtrez- und Räumung der in der Ober-Pfalß und Bayern inhabenden Plätze und Dörter, im geringsten nicht auf-

1649.  
Julius.

aufhalten. An der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien kräftigen und eifrigen Zuthun haben Ihre Churfürstliche Durchlauchten um so viel weniger zu zweifeln, weil von Ihrer Kayserlichen Majestät, so Dero Plenipotentiarien hierauf mit sondern Fleiß specialiter instruiret, auch Kayserliche Attestations-Schreiben vorzuweisen seyn, daß Ihre Majestät Dero zu den Münster- und Ohnabrückischen Friedens-Tractaten deputirten Commissarien, jederzeit ausdrücklich und ernstlich anbefohlen, auch dieß mahl ein anders nicht consentiret und verwilliget haben, als daß die Ober-Pfalz, samt deren Zubehör, neben andern in den Bayerischen Crayß gelegenen Landen zur Satisfaction und Interims-Unterhalt der Chur-Bayerischen Reichs-Soldatesca ausgestellt und zugeeignet seyn sollen.

1649.  
Julius.

Daß nun solches obgedachter massen würcklich geschehen, haben zumahl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als Reichs-Director, auf der Münster und Ohnabrückischen Abgesandten empfangenen gründlichen und ausführlichen Bericht, in einem sonderbahren an Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern abgegangenen Schreiben nicht weniger bezeuget, und ist nun erbietzig, die beyde nechst angezogene Kayserliche und Chur-Maynzische Attestationes ehest zur Hand zu bringen, und denen gleichmäßige Coppen zu communiciren; so könnten sich Ihre Churfürstliche Durchlauchten nicht persuadiren lassen, daß sich einiger Chur-Fürstlicher oder Reichs-Städtischer Gesandter und Abgeordneter, sonderlich von denjenigen, welche hievor den Friedens-Tractaten selbst begewohnet, und von den Sachen gute Wissenschaft haben, alhier befunden, welcher von seinem Principal instruiret, oder aus angemessenen eigenen Gewalt bedacht seyn werde, dasjenige, was in locis Tractatum geschlossen, in das Instrumentum Pacis, und die allerseits adprobirte Repartition gebracht, auch von der gesamten Stände alda anwesenden Gesandten, dem Herrn Schwedischen Generalissimo zu dem zweyten mahl durch sonderbahre Schreiben erläutert und attestiret, nicht weniger bey der noch jüngsten Einquartierung allerseits Völcker würcklich practiciret worden, antzo erst in Zweifel und neues gefährliches Disputat zu ziehen, weniger ganz und gar unzustossen. Dann obwohl sich etwa einer oder ander herfür thun und vorgeben möchte, daßer bey den Friedens-Handlungen in hac materia ein anderes als der gemeine Schluß mit sich gebracht, voriret habe, würde doch solches wenig zu achten, und nicht zu gestatten seyn, daß ein sonst einhelliger bereits in die Practic gestellter Schluß, wegen etwa 1. oder 3. contraria Vota, wieder alles Reichs Herkommen und Exempel, wieder angefochten und aufgehoben werden solle, und scheint von sehr gefährlichen und schädlichen Consequenzen zu seyn, daß jemand, so noch unlangsten zu den Chur-Bayerischen Abgesandten selbst, daß das völlige Churfürstliche Contingent pro Satisfactione Suecicæ Militiæ Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, dem Herrn Pfalz-Graffen zu Heidelberg auch die Unter-Pfalz völlig und allein assigniret und auferladen worden, und solches damahl nicht wiederfochten, sondern bloß aufs künfftige von einer billigmäßigen Moderation des angeregten Chur-Pfälzischen Contingents wegen der von der Unter-Pfalz durch den Frieden-Schluß hinwegkommender Lande geredt hat, antzo dafür halten wollte, daß der per Majora gemachte Reichs-Schluß den Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg zu Erstattung des völligen Contingents, als in Causa contributionis, nicht obligiren könnte, dann wann solches dießfalls statt haben sollte, würde die gemachte Repartition ganz und gar unverbündlich seyn, da doch dieselbe in Zusammentragung der Schwedischen Militiæ Satisfactio pro unica norma & regula gehalten und practiciret worden: und ist sie in den übrigen Posten just und gültig, solle sie in dem Chur-Pfälzischen Auswurf auch dergestalt geachtet werden, und zwar um so viel mehr, weil sie öftters angezogener massen in dem Instrumento Pacis selbst von allen denen adprobiret worden, so wäre gar unbillig und absurd, daß um 2. oder 3. particular-Voten willen, ein durch die übrige 3. 4. und mehrfach einstimmige Vota gemachtes Conclusum, nicht für einen einhelligen Schluß zu halten seyn sollte, und könnten Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern noch vielweniger eine solche particularia minora & rectius paucissima Vota binden, oder Ihr dadurch etwas beschwerliches wieder Gebühr aufbür-

den



1649.  
Julius.

den lassen. Es habe aber mit angeregten particular-Voten und dem Repartition-Schluß für eine Beschaffenheit was es wolle, so ist doch gewiß und bekannt, auch haben mit mehreem ausgeführt, daß solche in dem Instrumento Pacis von allen denen Vorwurfs adprobiret worden. Weil nun die Stände insgemein, und in specie ac nominatim, eben diejenige Principales, deren Abgesandte diesen Schluß antzö wieder Verhoffen erst impugniren wollen, das Instrumentum Pacis nicht allein unterschrieben, sondern auch schon eine geraume Zeit nach solchem gemachten Schluß und verglichenen Repartition ratificiret, und weder vor noch bey der Ratification etwas dawieder opponiret, so folget nothwendig, daß sie auch der Repartition und selbigen Schluß, als ein Ingrediens und Contentum des Instrumenti Pacis, ungeachtet ihrer vorhero in contrarium geführter Votorum, gleicher gestalt wieder genehm gehalten, also ihre wiedrige Vota dadurch revociret und sich mit den übrigen allerdings conformiret haben.

1649.  
Julius.

Über dieses alles ist bekannt, was massen Ihro Churfürstliche Durchlauchten ic. der Herr Pfalz-Grav zu Heidelberg, es selbstn dahin verstanden und aufgenommen, auch sich darüber an dem Königlich-Franckösischen Hoffe zu Paris und gegen der sämtlichen Reichs-Stände bey den Friedens-Tractaten anwesenden Gesandten beschwehret habe, daß Ihro das Chur-Pfälzische vödlige Contingent, pro Satisfactione Militiæ Suecicæ von der Unter-Pfals allein abzustatten aufgetragen worden; indem Dieselbe, laut besiegenden Extracts sub Num. 3. Ihro Königlich-Majestät ersuchen lassen, den Marschall Turenne der Unter-Pfälzischen Unterthanen Interesse dahin zu recommendiren, damit sie mit Contribution und einlogirung der Vöclker, nicht so hart beschweret werden, und dasjenige leisten könnten, was von ihnen zur Satisfaction der Schwedischen Militiæ gefordert wird; Noch viel klärer bekennen Ihro Churfürstliche Durchlauchten in dem am 22. Decembr. nechst verwichenen 1648. Jahrs an die Reichs-Ständische Gesandte zu Münster ausgefertigten Schreiben, davon sub N. 4. Abschrift hiebey zu finden, daß die Unter-Pfals das Pfälzische Contingent allein abzutragen habe, indem Ihro Churfürstliche Durchlauchten mit ausdrücklichen Worten vermeldet, Dieselbe seyn glaubwürdig berichtet, was gestalt in dem Instrumento Pacis unter andern auch verglichen und verabscheidet worden, daß zur Satisfaction der Schwedischen Militiæ von den Reichs-Ständen eine gewisse Summa Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfals Quota eben sowohl, als wie selbige in flore, ohne Abgang der Ober-Pfals, gewesen, angefehet sey. Dannhero Sie an die Abgesandte gesinnen, ihr Land gänzlich davon zu eximiren, und dabey neben andern auch dieß in Consideration zu ziehen, daß Ihr die ganze Ober-Pfals durch den Frieden Schluß abgeheth.

Ob nun wohl des Herrn Pfals-Graven Churfürstliche Durchlauchten sich verstandener massen ob der obangezogenen Repartition beschweret, haben es doch der Stände Gesandte nochmahln dabey gelassen, daß die Ober-Pfals und was dazu gehöret, mit Bezahls und Unterhaltung der Schwedischen Vöclker nichts solle zu thun haben, und auch Ihro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, dieser Schwedischen Contribution halber ganz frey verbleiben, massen solches durch die Reichs-Deputation den Herren Schwedischen Plenipotentiariis mündlich angezeigt, wie nicht weniger in gesamter Stände Rahmen, Ihro Fürstlichen Durchlauchten dem Herrn Schwedischen Generalissimo, vermittelst des vorangezogenen Erläuterungs-Schreibens, der Nothdurfft nach intimiret worden; seithero haben Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Heidelberg nicht allein acquiesciret, sondern auch sich gegen Ihro Kayserliche Majestät in einem Schreiben unterm dato Cleve den <sup>25. Apr.</sup><sub>5. May</sub> jüngsthin absolute und ohne einige Beschwer: oder Bedingniß wieder die Repartition, und Ihro auf der Unter-Pfals zu vödliger Bezahlsung der Schwedischen Militiæ zugetheilten Chur-Pfälzischen Contingents, erkläret, daß sie sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, bereit und willig seyn; Inmassen Dieselbe seithero ihre Ratification des Frieden-Schlusses, also auch die darinnen approbirte Assignation oder Repartition ohne einige Ausnahm,

Wie

1649. Wiederred und Vorbehalt, zu Münster und Osnabrück simpliciter extradiret, und sich also simpliciter zu dieser Repartition und Thro darinnen zugerechneten Reichs-Quota bekannt haben. 1649. Julius.

Aus welchem allen Sonnenklar erscheint, daß die Ober-Pfalz und die dazu gehörige Graffschafft Chamb, in die Quota der Unter-Pfalz nicht, wie die Hochlöbliche Schwedische Krieges-Generalität ungleich berichtet ist, bey der jüngsthin zu Münster und Osnabrück gemachten Repartition angeschlagen, sondern daß solche neben andern Thro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern Landen, zu Deroselben Reichs-Armada Satisfaction und Unterhaltung assigniret worden; derowegen Thro von dem Chur-Pfälzischen Contingent, weder wenig noch viel, will geschweigen eine so gang disproportionirte Summe wie solche von den Herren Schwedischen pro medietate ausgeworffen worden, zuzutheilen, oder Sie etwas in die Rheinische Läg-Stadt Franckfurth zu entrichten schuldig und enthalten seyn.

Sollte man nun vor unbillig halten wollen, daß der Herr Pfalz-Graff zu Heidelberg allein der Unter-Pfälzischen Lande halber mit dem vdligen Contingent der Chur-Pfalz belegt worden, haben Thro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, sich damit nicht zu beladen, oder liem suam zu machen, sondern es stehet Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchlauchten frey, sich an diejenige, welche diese Repartition gemacher und approbiret haben, bey denen es allein gestanden, daß sie der Schwedischen Soldatesca die verwilligte 5. Millionen Reichsthaler auszeichnen mögen, zu halten, oder in krafft solcher Repartition zum Beschluß solcher clausulae salvatorie, dasjenige, was Deroselben dießmahl zuviel angeferet seyn möchte, bey nächstem Reichs-Tage ingesamt rectificirender Reichs-Matricul moderiret, und an den folgenden Reichs-Anlagen wiederum decurcirt werde; Dabey Thro Churfürstliche Durchlauchten und die Königlich-Swedische Generalität zu bedencken haben, daß die Chur-Pfälzische Quota an den 3. Millionen Rthl. auf lautere Assignationes gestellet worden, daher sie sich der Bezahlung halber, gar wol auf leidentliche und erträgliche Wege mit einander vergleichen, vielleicht Thro Churfürstliche Durchlauchten es bey hoch und wohlgedachter Generalität dahin richten können, daß sie Deroselben solches Contingent aus allerhand Respekt und Umständen entweder pro parte oder gar pro toto gutwillig nachsehen, so Thro wohl zu gönnen, wann es allein sine præjudicio tertii geschicht, und Chur-Bayern hiedurch keine Nachtheil zugezogen wird.

Welches Einganges gemeldte allhier anwesende Chur-Bayerische Gesandte den Herren Kayserlichen, Königlich-Französischen und Schwedischen, auch samter Chur-Fürsten und Stände des Reichs versammelten respective hoch und wohlansehnlichen auch vortreflichen Herren Plenipotentiaris, Generalen, Gesandten und Bottschafften, aus habendem Befehl also anzubringen, ihrer obliegenden hohen Schuldigkeit nach, nicht unterlassen sollen. Dieselben sich dabey zu Fürstlicher Gnade, hohem Faveur, Gunst und Freundschaft unterthänig, gehorsam, dienst- und freundlich befohlen. Signatum Nürnberg, den 1. Monaths Tag Julii Anno 1649.

No. 1.

Erhöchlicher Fürst und Herr!

Von Thro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern dieß Orts anwesenden Gesandten werden Wir berichtet, ob sollte von Ew. Fürstlichen Gnaden in Zweifel gezogen werden wollen, ob die Ober-Pfalz neben dem Bayerischen Crayß, Höchst-gedachter Thro Churfürstlichen Durchlauchten unterhabenden Mediat-Reichs-Böckern zu quartieren assigniret, oder aber unter die zur Königlich-Swedischen Miliz Satisfaction destinierte 7. Crayße zu ziehen?

Æ

Wann

1649.  
Julius.

Wann dann hieraus leichtlich allerhand Inconvenientien und Weiterungen, die in alle Wege zu verhüten, entstehen könnten, und aber uns guter Massen zu erinnern haben, welcher gestalten für etlichen Monathen, bey Abhandlung der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion und Chur-Bayerischen dabey ihrer unterhabender Reichs-Biscker und deren Satisfaktion halber, mit eingebrachtes hohes Interesse, es endlich dahin gestellet worden, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, der Oesterreichische neben Dero Erb-Königreich und Landen lediglich, Chur-Bayern aber der Bayerische Crayß, in krafft des Instrumenti Pacis proportionaliter zu Zahlung der Militiæ angewiesen, zugleich auch die obgedachte Ober-Pfalz neben andern Jhro Churfürstlichen Durchlauchten eigenthümlichen Landen zu Dero Disposition überlassen worden, und also jetzt-gedachte Ober-Pfalz zu vorbedeuteter Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion nicht angezogen, noch weiters mit Einquartierung oder andern einigen Oneribus belegt werden kan:

Als haben Ew. Fürstlichen Gnaden Wir solches gehorsamlich berichten, Jhr den Zweifel hiedurch benehmen, und Sie zugleich ersuchen wollen, Sie geruhen Dero unterhabende Hohe und Niedere Kriegs-Officirer dahin zu beordern, damit sie befagte Ober-Pfalz mit allen Einquartierungen und andern Kriegs-Oneribus, wie die auch Mahmen haben mögen, verziehen, mehr höchst-gedachte Jhro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern aber damit als ohne das ihr eigenthümlichen Landen schalten und walten zu lassen, befehlen, dabey Jhro Fürstliche Gnaden ic. Münster, den 5. Febr. Anno 1649.

An Pfalz-Grav Carl  
Gustav.

No. 2.

Extract aus einem andern Königlich-Schwedischen Generalissimum, Carl Gustav, Pfalz-Graven, abgelassenen Schreiben von Münster, den 22ten Martii, Anno 1649.

Betreffend schließlichen die angezogene Exemption der Oberr-Pfalz und der Lütischen Landen, wie nicht weniger, der Königlich-Schwedischen und Frankösischen Donatarien prætendirte Meliorationes, sintemahl so viel die Ober-Pfalz belanget, Jhro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern dieselbe, als ohne das ihr eigen Land, bey vorgangener Repartition zur Satisfaktion der Miliz, nach befage Unserer jüngst sub dato 5. Febr. an dieselbe abgelassenen Schreibens angewiesen worden, so hat es billig dabey sein Verbleiben.

No. 3.

Extract, was der Pfalz-Grav Carl Ludewig zu Paris am Königlischen Hoff begehren lassen.

Jhro Churfürstliche Durchlauchten bitten Jhro Majestät Majestät auch, daß dieselbe ihr mit einem Schreiben an Marschall Tourenne favorisiren, und demselben ihrer Unterthanen in der Pfalz Interesse dahin recommendiren wollen, damit sie mit Contribution und Einlogirung der Biscker nicht so hart beschwehret werden; zumahl befagte Unterthanen allbereit dermassen erschöpft seyn, daß es unmdglich, daß sie dem werden Satisfaktion leisten können, was von ihnen zur Satisfaktion der Schwedischen Militiæ erfordert wird.

No. 4.

1649.  
Julius.

No. 4.

1649.  
Julius.

Von Gottes Gnaden, Carl Ludewig Pfalz-Graff ꝛ. Unfern freundslichen  
günstigen Gruß zuvor.

Demnach in dem Instrumento Pacis unter andern verglichen und verabschiedet zu seyn, Wir glaubwürdig berichtet worden, daß zu Satisfaktion der Schwedischen Militiæ von den Reichs-Ständen eine gewisse Summe Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfalz Quota, eben so hoch als wie selbige im Flore, ohne Abgang der Ober-Pfalz und der Aemter an der Berg-Strassen, gewesen, angesetzt worden; Als haben Wir nicht umgehen können, die Herren und Euch hiebey zu ersuchen, daß sie in Consideration und Andencken zu haben gelieben wollen, wie daß nicht allein durch diesen Frieden-Schluss die ganze Ober-Pfalz und obgedachte Aemter in der Unter-Pfalz Uns abgehen, sondern auch die übrigen Theile, so Uns wieder eingeräumt werden sollen, durch den langwierigen Krieg und noch wärende schwere Einquartierung dergestalt ausgemergelt und verwüster seyn, daß Wir schwerlich die Mittel unsers Churfürstlichen Unterhalts daraus werden erheben können, und also in Betrachtung dessen, unsere Lande von solcher Mit-Eintheilung gänzlich zu eximiren und zu befreien; wie Wir dann nicht zweiffeln, die Herren und Ihr, wie nicht weniger Dero Herren Principalen die Billigkeit dessen erkennen werden, und also Uns hierin zu willfahren von selbstem geneigt seyn werden. Hiedurch werden sie Uns hoch obligiren, und verbleiben ꝛ. Geben Londen den 22ten Decembr. 1648.

Der Herren und Euer

Freundt- bereit- und gutwilliger

Carl Ludewig.

N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 19. Julii  
1649. per Mogunt.

Der Chur-Bayerischen Gesandten Memorial, die Exemption von den  
Schwedischen Satisfaktions-Geldern betreffend.

N. II.  
Chur-Baye-  
risches Me-  
morial.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Eddlichster Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche und vortrefliche Herren Gesandte, Räte und Bottschaften, haben ohne weitläufftige Wiederholung annoch im frischen Angedencken, was vor eine Differenz sich jüngsthin wegen des Ober-Pfälzischen Contingents ereignet, indem die Königlich-Schwedische Generalität in ihrem letztern extradirten Schluss-Projeckt pretendiret haben, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, Unser gnädigster Herr, respectu gedachter Ober-Pfalz und Graffschafft Chamb; die Chur-Pfälzische pro Satisfactione Suedicæ Militiæ ausgeworfene Quotam zu halben Theil bezahlen sollten; Hingegen von Uns, den Chur-Bayerischen Gesandten, vermittelt einer den Herren Kayserlichen auch beyder Cronen Plenipotentiaris, wie nicht weniger Hoch- und wohl-ermeibter Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordneten eingereichter ausführlicher Deduction umständlich und solidissime daz gethan worden, daß solches Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, Unserm gnädigsten Herren, mit einigem Fug und Raïson nicht zuzumuthen, noch Dieselbe wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Chamb zu dem Chur-Pfälzischen Contingent zu Bezahlung der Schwedischen Miliz, wenig oder viel bezutragen gehalten, sondern daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten gedacht Dero eigene Lande der Ober-Pfalz und Graffschafft

1649.  
Julius.

schafft Chamß sowohl, als das Herzogthum Bayern und der ganze Bayerische Crayß, zu Contencirung und Interims-Verpflegung ihrer unterhabenden Reichs-Soldaque, in krafft des Instrumenti Pacis, der darauf fundirten, und nicht nur von denen dreyen Reichs-Collegien, sondern auch in antecessum von allen pacificirenden Theilen approbirten Repartition, und dann der gesamten Reichs-Ständen zu Münster versamlet gewesenen Gesandten des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten zum zweyten mahl eingeschickten und wiederholten Attestation, einig und allein assigniret und von der Schwedischen Miliz Satisfaktion allerdings befreyet worden seyn: dabey es dann annoch sein beständiges Verbleiben hat.

1649  
Julius.

Dieweil nun die allhier gegenwärtige Chur-Fürstliche und anderer Stände Gesandten diese Sache damahin in allen dreyen Reichs-Collegiis zu berathschlagen gezogen, und wie dieser Ungelegenheit abzuhelffen, reifflich deliberiret haben; Jedoch, wegen ermangelnder Instructionen und Resolutionen nicht eigentlich resolviren konnten, von wemendlich die Summa des mehrberührten Ober-Pfälzischen Contingents zu bezahlen, deswegen sie die Nothdurfft an ihre Herren Principales und Obern gelangen, unterdessen es in genere bey dem Instrumento Pacis, und daß der Schwedischen Satisfaktion Militiæ hierinn nichts abgehen solle, bewenden, auch die Schwedische Generalität durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarier darauf versichern lassen, mit dem angehengten Begehren: daß sie, die Herren Schwedischen, dieses Contingent biß auf den ultimum Evacuationis & Exauctorationis Terminum zurück stellen wollten, unter welcher Zeit ein jeder Gesandte: nähern Special-Befehl einholten, und sich ferners erklären könnte; gestalten dann die Schwedischen Deputirte sich mit solcher Erklärung befriediget, auch des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten uns in der, bey Deroselben dieser Sachen halber absonderlich gehalten gnädigsten Audiencz ausdrücklich zu vernehmen gegeben haben, daß Sie mit solcher der Stände Declaration wohl content seyn, wann allein der Königlich-Schwedischen Soldatesca das Chur-Pfälzische Contingent zu gebührender Zeit völlig und würcklich entrichtet werde, es geschehe gleich von wem es seyn möge.

Nunmehr aber, und nachdem man in puncto Exauctorationis & Evacuationis etwas mehrers zum Zweck kommen, Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht unbillig darauf dringen, daß die Stände derenthalben noch ante primum Terminum Evacuationis & Exauctorationis eine gewisse & specificam Resolutionem erdfen wollen, wann, wie und bey wem der Königlich-Schwedischen Armada die in Differenz gezogene Ober-Pfälzische und Cambische Quotam solcher gestalt zu suchen, daß sie sich sicherlich darauf verlassen könnte; Als haben Wir für eine ohn-umgängliche Nothdurfft befunden, bey denen sämtlichen vortrefflichen Herren Abgesandten mit diesem fernern Memorial einzukommen, und dieselbe (wie hiemit beschiet) gebührend, zumahlen höchstes Fleißes, zu ersuchen, weilen ohne Zweifel der mehreste Theil von ihren Herren Principalen und Obern die desiderirte Resolution, Befehl und Instruction bereits erhalten haben werden, in dieser angelegenen wichtigen Sache nunmehr ein billigmäßiges Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, Unserm gnädigsten Herrn, ohn nachtheiliges, dem Instrumento Pacis und darüber aufgerichteten Repartition gemäß, auch zuverlässiges gewisses Mittel und Expediens zu entschließen, und der Hochlöblichen Schwedischen Generalität hierüber eine sichere Special-Declaration, wie sie es verstandener massen begehren, aufs förderfamste zu ertheilen.

Sollten aber wieder Verhoffen die Mandata dergestalt und in solcher Anzahl noch nicht angelanget seyn, daß man zu einem beständigen Concluso greiffen könnte, haben wir diejenige, bey denen es ermangelt, nicht weniger höchlich zu erbitten, daß sie sich belieben lassen wollten, mit eysriger Recommendation der Sachen bey ihren Herren Principalen und Obern ohnaußfölich Anmahnung zu thun, damit das so hoch

1649.  
Julius.

hoch notwendige Exauktorations- und Evacuations-Werck durch diese Difficultät länger nicht gestreckt werde; dann weisn die Herren Schwedische sich verlauten lassen, daß sie die Ober-Pfalz nicht abtreten könnten, bis selbiges Contingent zu völliger Richtigkeit gebracht worden, ist ohn schwer zu erachten, daß hingegen auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten, Unser gnädigster Herr, Bedenkens haben, und Deroselben nicht zumuthen seyn werde, die Unter-Pfalz weder Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Heidelberg anzulassen, noch auch die in Schwaben inhabende feste Plätze, als Augspurg, Memmingen, die Fürstlich Württembergische Berg-Häuser und andere Orte, in primo Termino der Herren Schwedischen beschehenen, und von den Herren Kayserlichen allbereit ad placidum Vorschlag nach, gegen denen von wohlgedachten Herren Schwedischen inhabenden und in dicto primo Termino begriffenen Plätzen zu evacuiren, bis die Evacuatio der Ober-Pfalz und anderer Chur-Bayerischen von denen Schwedischen an noch besetzten Orten reciproce beschicht, dadurch nicht allein das Pfälzische Restitutions-Werck, sondern auch die Executio Evacuationum & Exauktoracionum, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Römischen Reichs, und sonderlich der angeregten Interessirten, merklich retardiret und aufgezoget, welches die sämtliche Stände weit ein mehrers, als sich das Ober-Pfälzische Contingent kosten würde; derowegen dann insonderheit diejenige, welchen angeregte von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern noch inhabende Plätze zuständig seynd, sonderbahre grosse Ursache haben, zu Ubersichnehm- und Abtragung dieser Quota nicht allein für sich selbst gutwillig und förderlichst zu concurriren, sondern auch die andern, ob publicam & cuiusque propriam utilitatem, zu einem gleichmäßigen beweglichst und förderlichst zu vermögen.

1649.  
Julius.

Und wird ihnen diese respectu so vieler Craysen und Ständen geringe Bürde desto leichter fallen, wenn sie, wie dann ihnen vermöge der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis allein zustehet und gebühret, eine rechte proportionirte Austheilung des völligen Churfürstlichen Reichs-Anschlags gegen denen sonst vor diesen darunter begriffen gewesenen Landen treffen, und sich deswegen mit des Herrn Pfälz Graffen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlauchten, welche aniso in der Nähe an der Hand sind, nach billigen Dingen vergleichen werden. Dann daß sie, Herren Schwedische, das Churfürstliche Contingent der Ober-Pfalz zum halben Theil zulegen wollen, ist eine gar zu grosse Disproportion und Inaequalität, insemahlen wenn man die Einkommen und andere Nukungen der Obern gegen der Untern-Pfalz halten will, das Quantum oft gedachter Ober-Pfalz auf keinen dritten Theil, (wobon allein, und von keinem mehrern die vor der gemachten Schwedischen Austheilung geführte Discours Meldung gethan haben) geschweigens auch die Helffte erstrecken wird, in Erwegung die Unter-Pfälzische Lande die Ober-Pfälzische in quantitate und qualitate, wie männiglich bekannt, weit übertreffen.

So ist es mit der Ober-Pfalz nicht mehr in dem Stande, wie es gewesen, als die Reichs-Matricul renoviret, und der letztere Chur-Pfälzische Anschlag gemacht, welcher Zeit die Geistlichen Güther und Gefälle vor ein Lands-Fürstliches Eigenthum gehalten und genossen, auch ohne Zweifel als ein so vornehmes Stück des Landes bey berührtem erneuerten Chur-Pfälzischen Anschlag in sonderbahre Consideration gezogen worden. Neben diesem hat es mit der Graffschafft Chamb, welche die Herren Schwedische, als eine eigenthümliche Appertinenz zu der Ober-Pfalz gerechnet, und in ihrer den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien zugestellten Austheilung des Chur-Pfälzischen Contingents den Calculum daray gestellt haben, weit eine andere und diese Beschaffenheit, daß solche Graffschafft ein abrautes Eigenthum des Herzogthums Bayern jederzeit, wie noch, gewesen, und von dem Herrn Pfalz-Graffen zu Heidelberg allein, als ein Pfandt-Schilling possediret, daher der Chur-Pfälzische Reichs-Anschlag derenthalben um nichts erhöhet, noch der Bayerische um etwas geringert, consequenter auch solche Graffschafft gegen den Chur-Rheinischen Crayß intuiret der Pfalz niemahlen, sondern allein gegen den Bayerischen Crayß vertreten

1649. wollten, und also noch fúrter dahin zu vertreten, auch anjeho, da solcher Pfand- 1649.  
 Julius. Schilling von dem Herrn Pfalz-Graffen hinweg, und denen Herren Herzogen in  
 Bayern pleno jure wiederum zugehet, den Chur-Pfálzischen Anschlag deswegen  
 nicht abgenommen, noch dem Churfúrstlich-Bayerischen etwas zugeleget werden kan.

Wann man derowegen nach erzelter Beschaffenheit der Sachen das Contingent der Ober-Pfalz gegen der Untern recht proportioniret und auswirfft, wird es ein namhaftes weniger, als der Herren Schwedischen Austheilung vermag, belausfen, und dannhero den Ständen des Reichs ein gar schlechtes treffen, wann dieselbe sämtlich solche Ober-Pfálzische Quotam auf sich nehmen, und eines jeden Anschlag nach unter sich reparieren wollen; daran Jhro Churfúrstliche Durchlauchten, Unser gnädigster Herr ic. um so viel weniger zweiffeln, weilen Jhro der sämtlichen Churfúrsten und Ständen des Reichs Gesandte und Abgeordnete zu Münster einmahl, notorisch- und selbst bekannter auch attestirter massen, die Ober-Pfalz und deren Contingent zu Unterhaltung und Satisfaction Dero Reichs Soldatesca, im Rahmen Jhrer Herren Principalen, krafft gehabter Vollmacht, assigniret, wie nicht weniger die Principalen selbst durch acceptirung des Friedens-Schlusses, in welcher gemeldter Abgesandten Reparition und diese Assignation Art. 16. §. Denique pro Militie Suedicæ &c. in fine per verba: Et extraditam hic designationem &c. & §. Nec ullus Status &c. fundiret ist, solches alles approbiret und genehm gehalten haben. Derowegen sie Jhro Churfúrstliche Durchlauchten dabey festiglich manuteneiren, auch ehender und lieber selbst etwas geringes hierunter leyden, als ihre Parole zurück nehmen, oder wieder das Instrumentum Pacis, darauf gemachte Reparition und gemeinen Reichs-Schluß, hierinn falls zu erhandeln begehren werden.

Im úbrigen thun Wir uns auf unsere erstere eingereichtete Deduction hiemit nochmahlen beziehen, der sämtlichen Stände Hochansehnliche Herren Gesandten, Ráthen und Bottschaften dieses wichtige Werk zu móglichster Beförderung bestens recommendiren, und denenselben hinwieder zu aller angenehmer ic. Signatura Nürnberg, den 25. Julii 1649.

Der Churfúrstlichen Durchlauchten  
 in Bayern allhier anwesende Gesandte,  
 F. Royer.  
 Johann Georg Dechtle.

§. XXXIX.

Des Burgundischen Gesandten Protestation wegen Franckenthal.

Die Kayserliche Gesandten machten zwar noch immer grosse Hoffnung, daß Spanien die Bestung Franckenthal, in Güte evacuiren und an Chur-Pfalz abtreten würde; Es zeigt aber die, von dem Burgundischen Gesandten aus Münster, nach Nürnberg, auf den dasigen Convent überschickte, nachgesetzte Protestation, de rupta Fæderis Burgundici fide, sub N. I., wie weit damahl solche Hoffnung noch entfernt gewesen sey, und wie der Spanier die Vorenthaltung solcher Bestung, vor den größten lapidem offensiois angegeben, auch dißfalls die Schuld, dem Kayser und Reich in den Busen habeschieben wollen.



1649.  
Julius.

N. I.

1649.  
Julius.

*Joannis Cuyrmani Legati Burgundici Provocatio & Protestatio de rupta ab Imperio Romano Fœderis Burgundici fide. 1649.*

Imperator, Electores, Principes, Cœterique Imperii Romani Ordines!

Philippi IV. Auftriaci, Hispaniarum Regis, Burgundiæ Inferioris & sic Imperii Romani Principis, justam indignationis causam, si in hoc celeberrimo Legatorum Orbis Christiani de Pace Congressu, pro rei merito exprimam, vereor ne oratione mea, vestrum nimis excitem pudorem, quem ratione & patientia vestra planè sopiri mallem: pro nostra ratione tamen mei debiti, rem quam modestissimè & brevissimè poterò, expediam:

Neminem autem esse reor, Constitutionum rerumque Imperii vel medioeriter gnarum, qui nesciat, Circulum Burgundicum à Maximiliano Auftriaci, ducta in uxorem Maria Burgundica, institutum, in hunc usque diem, validum Imperii Romani fuisse membrum, donec Pace vestra cum Gallis, tanquam putridum, aut cæno, nescio quo, confectum, tantum non præciditur; quippe quod tam diu removeretur, dum inter Hispaniæ, Galliæque Coronas pax iciatur, hoc est, quamdiu Purpurato Gallorum Numini, ita videbitur.

Quæro, qua lege, quibus moribus, qua verecundia Regem amicum, belli Socium, ære & milite optimè de vobis meritum, aliasque necessitudine conjunctum, externi hostis nutui subicere, quantum in vobis fuit, non dubitastis? Sed ecce! non desunt, qui probrum vestrum, necessitate, pallioli loco, obvolvere conentur. Quæ verò tam angusta Vos preffit necessitas, ut tam angustam distrahere cogere mini necessitudinem? Sed vestrum, mehercule! tunc agnosceatis errorem, ubi videbitis gravio rem vobis impendere necessitudinem, memores aliquando apologi, de pace inter lupos & oves, illorum rapacitati expositas, dimissis canibus; Et ut pluribus turpitudinis notæ eadem concurrerent, nihilque à vobis intactum Stemmata Burgundico relinqueretur; pacis vestræ legibus, omnem omninò Germanici subsidii spem Hispano nomini præclusum iri constituistis; in hæc fœderis (vulgo Transactionis Burgundiæ, Augusta Vindelicorum 16. Jan. 1548. ietæ) verba impingentes, à savoir les Duchés de Lottring, Brabant. &c. Quod sic verto: videlicet Ducatus Lotharingiæ, Brabantiæ, Limburgii, Luxemburgi, Geldriæque, Comitatus Flandriæ, Artesiæ, Burgundiæ, Hannoveriæ, Hollandiæ, Zelandiæ, Namurcæ, Zutphaniæ, Marchionatus S. Imperii, Frisiæ, Ultrajecti, Transylvaniæ, Groningiæ, Falkenburgii, Dalbemi, Trejecti ad Mosam, sicut reliqui omnes Vasalli & subditi mediata aut immediate Nobis subiecti impasserunt perpetua Romanorum Imperatorum ac Regum, Sacrique Imperii Protectione, defensione & patrocinio tenebuntur, eorumque Immunitatibus, Juribus ac Privilegiis gaudebunt atque utentur, & ab iisdem Imperatoribus, Regibus, Sacri Imperii Ordinibus, omni tempore protegentur, defendentur & fideliter assistentur ac juvabuntur, sicut ceteri S. R. Imperii Principes aliique ejus Status & membra.

Quibus suffragatur Augustanorum Comitiorum RECESSUS, ult. JUN. 1548. §. Nachdem dann von unsern Burgundischen und Niedern Erb-Landen sequentia re unum sonant cum Germanicis: Postquam enim à nostris Burgundiæ Belgici Ditionibus hereditariis, nec non à Geldriæ, Zutphaniæ & Ultrajecti terris exactæ fuerint contributiones; Convenit inter Nos & Electores, Principes, Sacrique Imperii Status, absentium verò Legatos & Consiliarios, atque illi vicissim



1649.  
Julius.

vicissim nobiscum gratiosa & obsequenti compositione ac pacto transegerunt, Ratione omnium earundem nostrarum Inferioris Geldriae, Burgundiae, Zutphaniae & Trajecti ad Rhenum, atque adeo omnes eadem Burgundicae & Belgicae terrae hereditariae sub protectione, defensione, auxilio & tutela Sacri R. Imperii sicut alii eius Status comprehenduntur. Et pariter Ducatus Geldriae Zutphaniae nec non Territorium Ultrajeckense post haec Circulo Burgundico continentur; Et consequenter eadem ditiones, tributis ejusdem Circuli pro Imperio, censentur, simili ratione omnes Imperii Ordines eorumque subditi in nostris Burgundiae, Belgicae Regionibus paricum civibus patrocinio, tuitione, subsidio & capitulatione gaudent, salvis earundem Burgundiae, Belgicae Ditionum, Immunitatibus, Jurisdictionibus, Statibus & Legibus, idque convenienter pacti iis de rebus conscriptae & signatae.

1649.  
Julius.

Qua quæso Justitiâ, quâ constantiâ, quo denique honestatis officio, mutuam mutui auxilii vinculum, totum jam seculum utrinque inconcussum, empta turpiter pace, soli dissolvere potuistis? Quicquid Vos Imperator, Electores, Principes, cæterique Imperii Romani Ordines causabimini; Ego, Regis Hispaniarum, Domini mei nomine, ad commune universi Orbis iudicium & ad posteros vestros, imò ad Vosmet ipsos, fortè aliquando, externarum vulpium artes, aquilæ pennarum & sanguinis mercede edoctos, conjunctioris & sic sanioris consilii futuros, de rupta federis Burgundici fide, publicè provoco & protestor. Proinde nulli mirum videri debet, in moderno Noribergensi Conventu inter cæteros offensionis lapides, eminare Frankenthal. Monasterii in Westphalia 1649.

## §. XL.

Die Stände des Stifts Lüttich werden ermahnet, ihre Quotam zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern zu verschaffen.

Beider am 19. Jul. gehaltenen Session, wurde in Pleno, das, von dem Directorio, an die Stände des Stifts Lüttich, abgefaste Schreiben, verlesen und approbirt, wie es hernach, sub N. I. per Dictaturam communicirt wurde. Dann obwohl vorher schon ein dergleichen Schreiben in Teutscher Sprach, Inhalts N. II. gefertigt war, ihr Contingent zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern, an-

zuschaffen; So hielt man dennoch vor nöthig, in der Lateinischen Sprach, angedachte Stände zu schreiben, weil sie auf Teutsche Schreiben zu antworten nicht hergebracht, auch sowohl am Kayserlichen Hoff, als an dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Bericht, weniger nicht leslich zu Münster und Osnabrück, dergleichen erhalten hätten.

An dem muß in dem nachheren die ordentlich werden.

## N. I.

Dictat. Noriberge d. 21. Jul. 1649.  
per Mogunt.

Schreiben an die Stände des Stifts Lüttich, den Beitrag zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend.

N. I.  
Der Reichs-Stände Gesandten Schreiben an die Stände des Stifts Lüttich, ihre Quotam zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend.

Admodum Reverendi, Illustres, Generosi, Nobiles & Clarissimi Domini.

Innotuit nobis, Dominationes Vestras Vestras in Oppido Hugensi de incolumitate Patriæ ejusdemque necessitatibus absque dubio deliberaturas convenisse, bene itaque meminerint oportet, quam sedulo & serio totius Sacri Romani Imperii in partibus Westphaliæ Congregati Statuum Legati, post absolutum multo tempore & labore ibidem agitarum Pacifica-

1649. cificationis opus Dominationes Dominationes Vestras Vestras admonuerint, 1649.  
 Julius, ne in exsolvenda pro Satisfactione Militiæ Coronæ Sueciæ eisdem, juxta ob-  
 servatam hæctenus in Imperio Matriculam distributa pecuniæ summa mor-  
 ras necerè, multo minus sub aliquo prætextu (qui tamen nullus contra  
 nunc conclusæ Pacis Universalis Pragmaticam Sanctionem admitti potest)  
 sese ab istius debitæ summæ exsolutione eximere tentent.

Nos itidem pro adimplemento Instrumenti Pacis apud Dominum Ge-  
 neralissimum exercitus Suedici Ducem, omni qua par est, sollicitudine pro-  
 movendo, ac pro Exauctoratione ejusdem Militiæ & Restitutione Locorum  
 impetranda hic Noribergæ jam per tres menses commorati fuimus, & cum  
 nihil magis salutari huic operi obtare cognovimus, quam ut illæ pro Satis-  
 factione Coronæ Sueciæ expromissæ 5. Myriades Imperialium Thalerorum  
 modo convento, & quidem nunc in primo termino ante Exauctorationem &  
 Locorum Restitutionem, tres Myriades ex septem designatis Circulis in pa-  
 rata pecunia a Statibus conferantur, hinc Dominationes Vestras nuperis  
 adhuc diebus in idiomate nostro Germanico desuper certiores fecimus, atque  
 rem totam, simulac, quæ ex morosa istius summæ solutione tam nobis quam  
 Patriæ Vestræ imminent pericula & damna, candide explicavimus; nulli  
 dubitantes, quin iis mature consideratis, jam ante traditionem præsentium  
 literarum promptam pecuniarum numerationem decreverint, eoque sibi  
 & suis optime consulere voluerint. Quia tamen Coronæ Sueciæ  
 Deputati absque ulla intermissione indubiam quandam paratæ so-  
 lutionis certitudinem postulant, & undequaque etiam nunc advolantes lite-  
 ræ fidem nobis faciant, de præactis tribus Myriadibus Imperialium Mili-  
 tiam securiorem fieri posse, dummodo simile testatum à Domina-  
 tionibus Dominationibus Vestris transmissum est; Ideo Eisdem hæc ite-  
 rum, sed ultimo adhortari volumus, ut absque ulteriore cunctatione com-  
 petentem suam ex istis Myriadibus summam congerant, & ad destinatum  
 Circuli Westphalici locum, pro exsolutione Militiæ Sueciæ remittant.

Quod si autem Dominationes Dominationes Vestræ Vestræ præter  
 omnem spem, hæc & prioribus nostris monitis non attentis, in debita sum-  
 ma persolvenda adhuc tergiversari, aut prætensis neutralitatis antehac ob-  
 motis exceptionibus frustra inniti, eoque tot votis & suspiriis expectatum  
 Pacis effectum jam non solum studiosè protrahere, sed etiam ansam præbe-  
 re maluerint, ut cæteri Imperii Status præsentissimis periculis & maximis  
 damnis exponantur, atque indebitis expensis plus æquo graventur; Per-  
 missum utique nobis erit viam in Instrumento Pacis præscriptam ingredi ac  
 omnibus modis perpessâ damna repetere, nec non Dominationes Domina-  
 tiones Vestras Vestras in vim conventæ generalis Garantæ, ope & auxilio  
 Sacræ Cæsareæ Majestatis & tam Confederatarum Coronarum Galliæ &  
 Sueciæ, quam aliorum Statuum subsidiis, ad observantiam conclusæ Pacis  
 adigere.

Quibus incommodis & aliis exinde orituris malis Dominationes Do-  
 minationes Vestræ Vestræ facile mederi possunt, si æque ac alii omnes Im-  
 perii Status pro obtinendo & congaudendo Pacis fructu, competentem suam  
 summam pecuniarum exsolvant, quod ut faciant, iterum atque iterum se-  
 rio hortamur, omnia prospera desuper adprecantes sumus

Dominationum Vestrarum

Propensi

Sacri Romani Imperii Electorum, Prin-  
 cipum ac Statuum Deputati.

Ad Leodienfes.

¶

N. II.

1649.  
Julius.

N. II.

1649.  
JuliusDeutsches Schreiben an die Rüttichischen Stände in  
eadem materia.

Hochwürdig, Wohlgebohrne, auch Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge, Edel, Best- und Hochgelahrte, Ehren-Beiste, Hochachtbare, Fürsichtig- und Wohlweise, Großmüthig geehrte, geliebte Herren und gute Freunde!

N. II.  
Vergleichen  
Schreiben,  
im Deutschen.

Dieselben werden sich annoch wohl zu erinnern wissen, was gestalten in wäherenden Westphälischen Tractaten und vermög des darauf, Gott Lob, erfolgten allgemeinen Frieden-Schlusses, der Cron Schweden zu dero Militia Satisfaktion 5. Millionen Rthlr. verwilliget und deren theils nemlich 1800000. in dem ersten Termin zu liefern veranlasset, theils aber auf Assignationen verwiesen, und die restierende 2. Millionen inner 2. Jahren Frist abzustatten verglichen, auch die ganze Summa vorberührter 5. Millionen auf die in dem Instrumento Pacis dazu benannte 7. Reichs-Cranße, der Reichs-Matricul und dem darinn begriffenen althergebrachten Römer-Zug nach, repartiret worden.

Wann nun Wir zwar die zuversichtliche Hoffnung gehabt haben, man werde an Seiten der Cron Schweden, bey dem allerseits bekräftigten, unterzeichneten und ratificirten Instrumento Pacis allerdings bestehen, und es consequenter bey denen auf Assignation verwiesene 1200000. Rthlr. verglichener massen verbleiben lassen, aber endlich wegen der täglich herfürbrechenden Difficultäten verspüren müssen, daß zu Erlangung des völligen Effects des mit so grosser Mühe und Arbeit geschlossenen Friedens und Beruhigung des so hart gepresseten Teutschen Reichs, eine unumgängliche Nothdurfft sey, des Herrn Pfalz: Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht auch auf beschehene mannigfaltige Remonstracion, daß ohne Herbeyschaffung der 3. Millionen an baarem Geld zu Abdanckung der Vöcker, und Evacuation der besten Plätze nicht möglich zu gelangen, demnach ganz unaussetzlich darauf gedrungen und gleichsam pro conditione sine qua non, gesetzt haben, ermeldte 1200000. Rthlr. ebenmäßig an baarem Geld förderlichst abzustatten; und solchemnach von Uns geschlossen worden, daß die sämtliche des Heiligen Römischen Reichs Stände dahin zu erinnern, damit ein jeder an schleuniger Beysammentragung seines Contingents an mehrberührte Summa der 1200000. eigen Fleiß nicht mangeln lasse, und also zu Abhelfung des schwehren und nunmehr unerträglichen Lastes der Schwedischen Soldatesca, sich nicht säumselig erzeige:

Als haben wir den Herren solches hiemit dienst- und freundlich anfügen, und dieselbe nebenst ernstlich dahin ermahnen wollen, damit sie an fürterlicher Beybringung ihrer quota einige Säumniß nicht erzeigen, sondern dieselbe derogestalt beschleunigen, daß man ihres Contingents an mehr offterwehnten Assignation-Geldern noch vor dem dritten der Evacuations und Exauctorations-Termin habhaft seyn, der völlige Frieden-Zweck erreicht, ferner Schade abgewendet und also das Heilige Römische Reich demmahleins in die so lang von viel hundert tausend Seelen erwünschtere Ruhe wieder möge gesetzt werden. Solte aber wieder Verhoffen von den Herren, gleich auf hiebedoriges Erinnern geschehen, bey ein und andern allhie ungegründetem Einwenden noch immerhin bestanden, bey denselben deswegen einig Mangel erscheinen, und dadurch den sämtlichen des Heiligen Römischen Reichs Ständen ferner Schaden zuwachsen, werden wir nicht zu verdencken seyn, sintemahl hiewieder einige Exception neutralitatis, oder sonst einiger ander Prætext ausser dem Frieden-Schluß kein Platz haben könne, dawieder Uns des in dem Instrumento Pacis und der darinn begriffener General-Guarantie, als regula & norma, welcher gestalt gegen die säumselige und Überschreiter solcher Pragmatica Sanctionis zu verfahren,

1649. ren, enthalten modi gegen dieselbe bedienen, worzu dann die beyde Cronen Frank-  
Julius. reich und Schweden pariter mit Uns verbunden und also niemand dargegen man-  
teniren, sondern viel ehender die Execution und Vollziehung desjenigen, so in dem  
Instrumento Pacis begriffen, ihnen allezeit bestermassen angelegen seyn lassen.

1649.  
Julius,

Wollen Uns aber eins bessern gegen die Herren versehen, und in dero Cyffer zu  
Abwendung des dem Heil. Römischen Reichs obliegenden schweren Lastes und einfolg-  
lich schleunigste Abtragung ihres Contingents, einigen Zweifel nicht setzen, und thun  
Uns dabey allerseits Göttlicher Bewahrung treulich empfehlen. Nürnberg den 16.  
Julii 1649.

Der Herren

freund-und dienstwillige

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-  
Fürsten und Stände anwesende Rätthe,  
Bothschaftten und Gesandte.

An die Stadt und Land  
Lüttich.

§. XLI.

Der König in  
Engelland  
sucht von dem  
Teutschen  
Reich wegen  
des von seiner  
Nation ver-  
übten Königs-  
Morde Hülf-  
fe.

Es hat inzwischen ein Königlich-Eng-  
lischer Abgeordneter, General-Lieute-  
nant von Karpffe, nach dem sub N. I.  
alhier befindlichen Extract Memoria-  
lis, eine Hülffe gegen die Englische Na-  
tion, wegen des an König Carl Stuart,  
verübten Königs-Mordes, verlangt. Weil

aber das Reich dazumahl noch selbst mit  
sich zu thun hatte, und noch nicht zur Ru-  
he kommen war; so musste solches Anmu-  
then nothwendig declinirt werden, wie  
die sub N. II. anliegende darauf ertheilte  
Resolution zu erkennen giebt.

darauf er-  
theilte ab-  
schlägige Re-  
solution.

N. I.

Extract Memorialis des Königlich-Englischen Gesandten, die gesuchte  
Hülffe wegen des an König Carl Stuart begangenen Mordes  
betreffend.

N. I.  
Extract Eng-  
lischen Me-  
morialis.

Dieweil über dasjenige, so bey Ihro Kayserlichen Majestät, wie auch unter et-  
lichen Chur- und Fürsten des Reichs, von der grausamen an den jüngst unerhörter weis-  
se hingerichteten König in Groß-Britannien Christ-milden Andenkens verübten  
Mordthat, die istsige Königlich Majestät anbringen lassen, vor rathsam befunden wor-  
den, solches ebenmäßig an die zur Zeit alhier anwesende des Heil. Römischen Reichs  
Chur-Fürsten und Stände Abgesandten und Bothschaftten gelangen zu lassen, das  
ganze Werk zu beherzigen, und um Beyspringung und eheite Hülffeersuchend, wol-  
len vordringen lassen; Als habe Hochgedachten Herren Abgesandten ferner pro Me-  
moria wollen hinterbringen, wohin solche Hülffe meistens sein Absehen hat, nemlich:

1) Weil die Königlische Majestät ihrer Erb-Cron, Land und Leute, Renten,  
Güthern und alle des ihrigen entsetzt, und gewaltsamer weise beraubt worden, seynd  
dadurch Dero die Mittel benommen, einige hochbedingte Kriegs-Verfassungen an-  
zustellen etc. Ersuchen also inständig sämtliche Herren Reichs Stände und einem je-  
den deren insonderheit, das Ihro Königlische Majestät mit einer erklecklichen Summa  
Geldes succurrirt werden möge.

2) Gleicher massen seynd die Königlische Majestät zu Aufbringung bedingter  
2) 2) Teutschen

1649. Teutſchen Völkern, eines Verpflegungs- und Sammel-Plazes, ſolchen an beſtehenden 1649.  
 Julius. unterſchiedenen Orten zu ernennen höchlich benöthiget, der ſich auf etliche 1000. Mann Junius  
 erſtrecken und ſo lang verbleiben möge, biß ſolche Völkern zuſammenbracht, weggeführt  
 und nach Engelland einquartiret werden können; imgleichen auf ſo geſetzten Fall,  
 aller Orten den ſichern freyen Durchzug.

3) Alle diejenigen Stände, welche mit würrlichen Völkern verſehen, werden  
 gebührend erſuchet, nach Vermögen mit einer Anzahl Volk beſtülfflich zu ſeyn, die an-  
 dere aber um Zulaffung freyer Werbung und anderer benöthigten Vorſchub ic.

4) Gegen ſolches verbinden ſich die Königl. Majestät ſowohl gegen einen jed-  
 weden, als geſamte Herren Stände, was ſie ſich hiebey erklären, und mit Geld, Volk  
 oder andern aufgehenden Koſten würrlich und aufs eheſte hiebey thun werden, zu  
 danckbahrer Satisfaction und künfftiger Wiedererſtattung, mit fernern Anerbieten  
 auf alle Begebenheit nach äußerſter Möglichkeit hinweg zu aſſistiren und zu ver-  
 ſchulden. Nürnberg, den 12. Junii 1649.

## N. II.

Dictat. Norimb. d. 17. Julii 1649.  
 per Mogunt.

## Concluſum Imperii auf vorherſehendes Memoriale.

N. II.  
 Reichs-  
 Schluß auf  
 das Engliſche  
 Memoriale.

Von der Königl. Majestät in Groß-Britannien General-Lieutenant über  
 Dero Cavallerie, Herrn Hans Adam von und zu Käpffen, iſt des Heil. Rö-  
 miſchen Reichs Chur-Fürſten und Ständen allhier anweſenden Räten, Botſchaff-  
 ten und Geſandten, die an Höchst-gedacht Ihrer Königl. Majestät Herrn Va-  
 tern, Chriſt milden Andenkens, von Dero eigenen Unterthanen schon zuvor Land-kün-  
 dig verübte grausame und unerhörte Mord-That mit mehrern nochmahlen und bene-  
 bens hinterbracht worden, was geſtalten man vor rathſam befunden, dasjenige, was  
 mehr Höchst-gedachte Königl. Majestät in Groß-Britannien obberührten delicti,  
 und Deroſelben von Dero eigenen Unterthanen entzogenen Gehorsams halber, bereits  
 an Ihre Kayſerliche Majestät, ihren allergnädigsten Herrn, und dann unterſchiedli-  
 che des Heil. Römischen Reichs Chur- und Fürſten gelangen haben laſſen, bey hieſi-  
 gem Convent zu wiederholen, die ſämtliche anweſende Stände im Rahmen mehr  
 Höchst-ermeldter Königl. Majestät erſuchen, Deroſelben zu Recuperirung ihrer  
 Reiche, welcher Sie von vor angezogenen Dero cumulirenden und ungehorsamen  
 Unterthanen gewaltthätiger Weiſe, und dadurch aller Mittel entſetzt worden, nicht  
 allein mit einer Summen Geldes bezuſpringen, ſondern auch zu Aufbringung der  
 nothwendigen Arméen Sammel-Plätze und Durchzüge zu geſtatten, und dann von  
 denen bereits auf den Beinen habenden Völkern einige zu überlaſſen, mit fernern  
 Vermelden, daß oft ernannte Königl. Majestät hingegen ſich erbiethen thäten, ſo-  
 wohl bezuſpringende Satisfaction hiernächstens zu thun, als auch das Römi-  
 ſche Reich hinweg zu allen begebenden Gelegenheiten möglichſt zu aſſistiren.

Num thun zuſörderſt Ihrer Königl. Majestät in Groß-Britannien die An-  
 weſende des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürſten und Stände Räte, Botſchaf-  
 ten und Geſandte, über die an Höchst-ermeldten Dero Herrn Vaters, des lezt ſo grau-  
 ſamer weiſe hingerichteten Königes in Groß-Britannien, Chriſt-milder Gedächtniß,  
 zugebrachte Gewaltthätigkeit in gehorsamster Gebühr condoliren, und geleben der  
 tröſtlichen Hoffnung, der liebe Gott, ſo nichts ungeſtraffet hingehen läſſet, Höchst-  
 berührter Königl. Majestät die Milde verleihen werde, ſolches ohnerhörtes Fa-  
 cinus verſchuldeter maſſen abzuſtraffen, und die rebellirenden Unterthanen wieder  
 unter ihren Gehorsam zu bringen. Und gleichwie ſie nicht unterlaſſen haben, wohl-  
 ermeldtes

1649. ermeldtes Herrn General-Lieutenants Anbringen Dero gnädigst- und gnädigen Herren Principalen und Obern alsobalden zu berichten, und Dero Erklärung darüber einzuhohlen: Als füget ihm dieselbe zur freundlichen Antwort hinwieder an, daß Höchst- auch Hochgedachte ihre gnädigste auch gnädige Herren Principalen und Obern mit Ihrer Königlich Majestät ebenmäßig eyfrigem Mitleyden tragen, und lieber nichts wünschen möchten, als daß das Reich Teutscher Nation dergestalt beschaffen wäre, damit man mit den begehrten Geld-Mitteln und anderem einigen Beystande leisten könnte.

Demnach aber dasselbe in sich selbst noch nicht befriediget, mit unterschiedlichen Völkern annoch belegt, und die arme Unterthanen insgemein dergestalt beschwehret, daß solche Last ferner zu übertragen ihnen fast unmöglich fallen will: Als wollen sie verhoffen, Ihre Königlich Majestät werden geruhen solches in Consideration zu ziehen, und daß die sämtliche Reichs-Stände dermahlen mit der begehrten Assistentz Ihre nicht an die Hand gehen können, nicht in Unguten zu vermercken. Doch was einer oder der ander etwa vor Bey-Hülffe zu thun gemeynet seyn, soll jedem solches frey stehen, und einige Hinderniß daran nicht geschehen. Endlichen thun Ihrer Königlich Majestät die sämtliche des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Räte, Bottschaften und Gesandte zu Dero Vorhaben alle Wohlfarth, Prosperität, Heyl und glücklichen Fortgang wünschen, und zu Dero Königlich Hulden sich unterthänigst empfehlen u.

## Summarischer Inhalt

des

### Zweyten Buchs.

- §. I. Der Kayserliche Gesandte Vollmar komt zu Nürnberg an; denselben will der Schwedische Generalissimus nicht als einen Gesandten tractiren. N. I. Relation, was dieserhalb zwischen beyderseit Generalität vorgegangen.
- II. Der Stadt Heilbrunn weitere Vorstellung wegen Franckenthal. N. I. Memoriale, die Französische Guarnison in Heilbrunn betreffend.
- III. Die Kayserliche Gesandten communiciren die letzte Schwedische Schrift, als ein Project, den Ständen zur Deliberation. N. I. Kayserliche Proposition an die Stände. N. II. Letztes Schwedisches Project über den punctum Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis mit Beylagen A. B. C. N. III. Verzeichniß der Stände, welche zu der 4ten Million der Satisfaction-Gelder zu concurriren vermögend sind.
- IV. Der Schweden Beschwörung über solche Communication. N. I. Fürsten-Raths Conclusum über den Schwedischen Reces. N. II. Reichs-Conclusum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis.
- V. Vorschlag einiger Puncten in der Chur-Pfälzischen Sache; Schweden wollen von ihrer Præntension wegen Franckenthal, gegen gewisse Conditiones absehen.
- §. VI. Vorstellung der Reichs-Stände, die Restanten betreffend: item wegen Evacuation einiger in den Listen übergangener Plätze.
- VII. Der Altenburgischen Gesandten Ankunft zu Nürnberg; des Ritter-Orts Rhön-Werra Beschwörung contra Fulda, puncto Collectionis; Altenburgische Beschwörung gegen die Ritterschafft wegen evocirung der Gelflichen; Von der Immediat des Adels im Coburgischen.
- VIII. Die Kayserliche Gesandten communiciren den Ständen der Schweden Project in puncto Satisfactionis, nebst ihren Monitis. N. I. Solches Schwedisches Project in forma. N. II. Der Kayserlichen Monita darüber.
- IX. Conclusum im Fürsten-Rath über sothanes Schwedisches Project. Schweden wollen den Reichs-Ständen keine fernere Deliberation über diesen Punct verstaten; Gemeinsames Reichs-Conclusum. N. I. Fürsten-Raths Conclusum de dato 18. Aug. in forma; N. II. Der Schweden Bedrohungs-Schreiben an die Stände. N. III. Reichs-Conclusum de dato 18. Aug. in forma.
- X. Altenburgische Gesandten suchen die Schweden auf andere Gedanken zu bringen; Die Schwedische Armée kostet Deuschland täglich 120000. Rthlr.